



universität  
wien

# DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit  
„Das Ringen um die Einführung  
der fakultativen Feuerbestattung  
im Wiener Gemeinderat“

Verfasserin  
Mag. Irmgard Langer

angestrebter akademischer Titel  
Magistra der Philosophie

Wien, im Oktober 2008

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 300/317  
Studienrichtung lt. Studienblatt: Politikwissenschaft

Betreuer: Univ. Prof. Dr. Karl Ucakar



# Inhaltsverzeichnis

<i>Einleitung</i> .....	1
Forschungsfrage und Methode .....	1
<i>1. Die Geschichte der Feuerbestattung</i> .....	4
<i>2. Die Geschichte des Bestattungswesens</i> .....	8
<i>3. Der Feuerbestattungsverein „Die Flamme“</i> .....	12
3.1. Die Entstehung, der Wirkungskreis und die Tätigkeit des Vereins „Die Flamme“ .....	12
3.2. Die Bildung von Zweigvereinen.....	16
<i>4. Die Feuerbestattung in der liberalen Ära Wiens</i> .....	19
4.1. Die Entstehung einer kommunalen Vertretung in Wien.....	20
4.2. Die Wiener Gemeindeordnung aus dem Jahr 1850 .....	23
4.3. Die Feuerbestattung als Thema im Wiener Gemeinderat.....	27
4.3.1. Weiterführende Anträge im österreichischen Abgeordnetenhaus.....	32
4.4. Die liberale Stadtverwaltung .....	34
4.5. Zwischenresümee .....	37
<i>5. Das Erstarken des konservativen Flügels in Wien</i> .....	41
5.1. Das Wiener Gemeindestatut von 1890 .....	42
5.2. Der Aufstieg der Christlichsozialen Partei .....	44
5.3. Die Feuerbestattung als Thema im Wiener Gemeinderat.....	49
5.4. Die Beisetzung von Aschenresten .....	60
5.5. Zwischenresümee .....	62
<i>6. Die Feuerbestattung in der christlichsozialen Ära Wiens</i> .....	64
6.1. Das Wiener Gemeindestatut und die Wiener Gemeindewahlordnung von 1900.....	65
6.2. Die Feuerbestattung als Thema im Wiener Gemeinderat.....	67
6.3. Der Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes aus dem Jahr 1909 .....	71
6.4. Zwischenresümee .....	77
<i>7. Die Feuerbestattungsbewegung während des 1. Weltkriegs</i> .....	79



<i>8. Der Bau der Feuerhalle im böhmischen Reichenberg .....</i>	<i>81</i>
<i>9. Die Durchsetzung der Feuerbestattung in der sozialdemokratischen Ära Wiens.....</i>	<i>85</i>
9.1. Die Ausrufung der 1. Republik und ihre Folgen für die Stadt Wien .....	85
9.2. Der Fortgang der Feuerbestattungsfrage im Wiener Gemeinderat.....	89
9.3. Vom Beschluss bis zur Eröffnung des Wiener Krematoriums .....	92
9.4. Das letzte Gefecht – der Streit um die Länderautonomie .....	99
<i>10. Ausblick.....</i>	<i>104</i>
<i>11. Zusammenfassung.....</i>	<i>108</i>
<i>12. Abkürzungsverzeichnis.....</i>	<i>113</i>
<i>13. Literatur .....</i>	<i>114</i>
Rechtstexte.....	119
Zeitschriften, Periodika.....	121
Archivquellen .....	121
Internetadressen.....	122
<i>Anhang .....</i>	<i>123</i>
Abstract.....	123
Lebenslauf.....	125



## **Einleitung**

„Ein jahrzehntelanges Streben, dessen Ideal uns lange unerreichbar schien, uns wie ein Phantom vorschwebte, ist durch den großen Wandel der Zeiten, durch den Umschwung der Anschauungen, durch den Wechsel der Machthaber, der dem furchtbarsten Völkerringen aller Zeiten folgte, folgen mußte, ans Ziel gelangt. Wien hat seine Feuerhalle.“<sup>1</sup>

Mit diesen Worten begrüßte die größte Fachzeitschrift auf dem krematistischen Gebiet, die Vereinszeitung des Dachverbands der deutschsprachigen Feuerbestattungsvereine das neue Jahr 1923. Der besondere Anlass dieser Freude war die vorangegangene Eröffnung des ersten Krematoriums auf österreichischem Boden. Ein halbes Jahrhundert hatten Personen unterschiedlichster Kreise auf den unterschiedlichsten Ebenen für diesen Tag gekämpft. Nun, am 17. Dezember 1922 war es soweit gewesen. Zu einem Zeitpunkt, als in den Nachbarländern Deutschland und Schweiz bereits 65 Feuerhallen (sechs davon in der Schweiz) seit längerem in Betrieb waren, konnte auch der in seinen Landesgrenzen reduzierte Kleinstaat Österreich sich endlich der Teilnahme an diesem Kulturfortschritt rühmen.

Gerade mit dem Blick auf die Nachbarländer ist nun aber zu fragen, was der Grund für die verhältnismäßig lange Stagnationsphase in Österreich war. Bereits im Jahr 1885 hatte sich ein Verein der Freunde der Feuerbestattung gegründet: „Die Flamme“. Bis heute wird dieser Name vor allem von der älteren Generation vereinzelt noch als Synonym für die Bestattungsvorsorge und diesbezügliche Versicherungsmodelle verwendet; selbst wenn sich seine Angebote seit Jahrzehnten schon weit über die Feuerbestattung hinaus erstrecken.

Von Wien aus verbreitete sich die Bewegung der ursprünglichen Feuerbestattung Anhänger zu Beginn des 20. Jahrhunderts über weite Teile des Habsburgischen Reiches. Mit Anträgen, Beschwerden und selbständigen Agitationen kämpften die Sympathisanten der alternativen Bestattungsart für die Errichtung eines Krematoriums.

### ***Forschungsfrage und Methode***

In der vorliegenden Arbeit wird der Blick vor allem auf die Reichs- und Residenzbeziehungsweise spätere Bundeshauptstadt Wien fallen. Zum einen zwang mich die Fülle des Materials zu dieser Einschränkung, zum anderen kam Wien als geistigem Zentrum und politischen Knotenpunkt des Landes immer schon eine bedeutende Stellung, wenn nicht gar Vorreiterrolle zu. Und so stehen auch die Entwicklungen Wiens bezüglich der

---

<sup>1</sup> Phoenix, Nr. 1. 1923. S.1.

Feuerbestattung parallel zu den Einstellungen und Diskussionen auf Landesebene. Denn letztlich scheiterten sämtliche Versuche der Einführung immer am Unwillen der politischen Vertretungsorgane.

Und so lautet die Kernfrage dieser Arbeit, warum die Feuerbestattung in Wien – und damit folglich im gesamten Gebiet Österreichs – über einen so langen Zeitraum verunmöglicht wurde.

Zur besseren Veranschaulichung soll die Vorgehensweise chronologisch erfolgen. Am Beginn steht ein kurzer Rückblick auf die Geschichte der Feuerbestattung und des Bestattungswesens. Im Anschluss soll die Bewegung der Feuerbestattungsanhänger und ihre Konstituierung in Vereinen kurz vorgestellt werden. Ihre Darstellung dient als passende Einstimmung, weil sie in erster Linie das Milieu, in welchem die Leichenverbrennung Anklang fand und propagiert wurde, widerspiegelt. Darauf wird in medias res die Thematik als fast durchgängiger Streitpunkt im Wiener Gemeinderat aufgezeigt werden. Zur übersichtlicheren Gliederung wird dabei eine gesonderte Betrachtungsweise nach den jeweils herrschenden politischen Mehrheitsverhältnissen in diesem kommunalen Gremium vorgenommen werden. So gliedert sich der Hauptteil nun in drei große Blöcke, nämlich den der liberalen, der christlichsozialen und schließlich der sozialdemokratischen Ära Wiens. Die Zeit des Wechsels von der liberalen zur christlichsozialen Stadtverwaltung ist auch in Bezug auf das Thema der Feuerbestattung von grundlegender Bedeutung und darum wird diese Umbruchsphase ebenfalls gesondert betrachtet. Da in dieser Gesamtzeit des gut 50-jährigen Ringens um ein eigenes Krematorium wesentliche strukturelle Veränderungen im herrschaftlichen Bereich getroffen wurden, wird am Anfang der jeweiligen Einzelkapitel immer eine Analyse der politischen Rahmenbedingungen stehen. Diese schlugen sich zum einen in den erlassenen Gemeindeordnungen für Wien nieder und interdependierten zum anderen mit den Notwendigkeiten der Zeit. Parallel zu diesem Hintergrund und der damit einhergehenden Motivation der Gemeindevertreter werden schließlich die eigentlichen politischen Agitationen rund um die Einführung der fakultativen Feuerbestattung im Wiener Gemeinderat dargestellt werden.

So mag die Arbeit auf den ersten Blick den Eindruck einer geschichtlichen Abhandlung wecken. Diesem möglichen Vorwurf begegne ich allerdings mit der festen Überzeugung, dass auch die Politikwissenschaft zuerst geschichtliche Zusammenhänge aufzuzeigen hat, bevor sie sich an eine Analyse dieser wagen kann. Denn Politikwissenschaft wird als Teildisziplin der Sozialwissenschaft zugeordnet – seit dem Jahr 2002 untersteht auch das Institut für Politikwissenschaft der Fakultät für Sozialwissenschaften an der Universität Wien. Und in



Konsequenz dieser Wesensbestimmung ist Politikwissenschaft „zunächst die Lehre vom tatsächlichen Zustand gesellschaftlicher und politischer Verhältnisse“<sup>2</sup>.

Und die Feuerbestattung ist – wenn auch nicht mehr heute – genau so ein Thema von gesellschaftspolitischer Relevanz. Von bestimmten Kreisen der Bevölkerung mit dem Wunsch nach Durchsetzung aufgegriffen, polarisierte sie die im Entstehen begriffenen Parteien und spiegelt damit zugleich deren Wurzeln und Ideologien wider. Und das politische Kräfteverhältnis war schließlich verantwortlich für die in diesem Fall typische Rückständigkeit Österreichs. Warum dies so war, soll nun die Aufgabe der vorliegenden politikwissenschaftlichen Analyse sein.

Der bisherige Forschungsstand die Feuerbestattung betreffend ist relativ bescheiden. Vier Diplomarbeiten der Universität Wien beschäftigen sich mit der Thematik, wobei zwei vor allem den Konflikt mit der Kirche zur Basis haben, eine speziell die Arbeiterfeuerbestattungsbewegung betrachtet und die letzte schließlich sehr allgemein die Einführung der Feuerbestattung in Wien darstellt. Als Quelle dient daher primär die Vereinszeitschrift des Dachverbands der Freunde der Feuerbestattung, der ab dem Jahr 1889 monatlich erschienene „Phoenix“. In diesem Blatt sind sämtliche Vorgänge, Entwicklungen und letztlich auch Fortschritte des gesamten deutschsprachigen Raums dokumentiert. Sie gab daher auch die grundlegenden Hinweise für konkretere Nachforschungen, sprich die Daten, welche schließlich zu den Protokollen des Wiener Gemeinderates führten. Abgesehen von ihrer agitatorischen Bestrebung ist die Zeitschrift „Phoenix“ sicherlich der umfassendste und bezüglich ihrer Informationsdaten auch zuverlässigste Bezugsort, wie z.B. die Nachprüfung in den Wiener Gemeinderatsprotokollen belegt hat. Als ergänzendes Material wird vor allem allgemeine bis spezifische Literatur über die politische Geschichte Wiens und Österreichs im ausgehenden 19. und beginnenden 20. Jahrhundert zu Rate gezogen werden.

Gemäß ihrer zeitlichen Einordnung lag der vorliegenden Arbeit eine Menge an Recherchen zugrunde. Darum möchte ich an dieser Stelle Frau Dr. Barbara Steininger danken. Als mich die Bestände der Österreichischen Nationalbibliothek an die Grenzen der dortigen Möglichkeiten brachten, durfte ich unter ihrer freundlichen Anleitung die Chancen des Wiener Landes- und Stadtarchivs (MA 8) entdecken. Für diese Vermittlung, vor allem aber die unkomplizierte und kompetente Betreuung dieser Diplomarbeit gilt mein aufrichtiger Dank Herrn Univ. Prof. Dr. Karl Ucakar.

---

<sup>2</sup> PELINKA A.: Grundzüge der Politikwissenschaft. S.13.

# 1. Die Geschichte der Feuerbestattung

Die Sitte der Leichenverbrennung ist keineswegs eine durch Kulturfortschritt und Technik bedingte Angelegenheit der Neuzeit. Selbst die Feuerbestattungsführer des ausgehenden 19. Jahrhunderts beriefen sich in ihren Argumentationslinien immer wieder auf die früheren Gebräuche, sodass nun einleitend ein Rückblick auf die Geschichte der Feuerbestattung stattfinden soll.

Hierbei ist bis in die älteste Epoche, dem Paläolithikum zurückzugreifen, in welcher sich bereits erste Grabanlagen finden lassen. Vereinzelt dürfte es in dieser Zeit auch immer wieder zu Leichenverbrennungen gekommen sein, wie archäologische Funde in Israel, aber auch Australien aus der Zeit bis 25.000 v.Chr. belegen.<sup>3</sup> Mit dem Beginn der Sesshaftwerdung lässt sich von einer bewussten Begräbniskultur und Ausstattung von Gräbern sprechen. Besonders interessant sind dabei die monumentalen Bauten der Megalithkultur aus dem 3. und 2. Jahrtausend v.Chr., bei denen imposante Steinanlagen als letzte Ruhestätte für meist mehrere Menschen gebaut wurden und die mit zahlreichen Grabbeigaben versehen wurden. In einem Ganggrab im irischen Newgrange befinden sich z.B. fünf Leichname, von denen drei offensichtlich vor der Bestattung verbrannt wurden.<sup>4</sup>

Bis zur Bronzezeit (ca. ab 1300 v.Chr.) lassen sich Leichenverbrennungen allerdings nur sehr vereinzelt in den verschiedensten Kulturen nachweisen. Erst mit der Entdeckung neuer Verarbeitungsmöglichkeiten durch Feuer wurde dieses auch für die Bestattung der Toten von zunehmender Bedeutung. Birkhan versucht für das Volk der Kelten die neuangelegte Urnenfeldkultur dadurch zu erklären, dass Feuer – etwa in der Metallverarbeitung – für die Schaffung von Neuem stand. Diesen Gedanken übertrug man nun auf seine Toten und sah im Feuer die „Hoffnung auf Wiedergeburt in einer vollkommeneren Form“<sup>5</sup>. Zusätzlich wurde dem Feuer die Bedeutung einer Reinigung zugesprochen, durch welche die Seele freigesetzt werden könnte. An dieser Stelle ist auch auf den Vogel Phoenix der griechischen Mythologie hinzuweisen, welcher das Schicksal besaß, immer wieder in der Sonne zu verglühen, um aus seiner eigenen Asche schließlich zu neuem Leben zu erstehen.<sup>6</sup>

---

<sup>3</sup> In Europa und Afrika wurden dagegen keine Zeichen für Brandbestattungen in dieser Zeit gefunden. Vgl. ULLRICH H.: Totenriten und Bestattung im Paläolithikum. S.30.

<sup>4</sup> Vgl. SIMEK R.: Religion und Mythologie bei den Germanen. S.20.

<sup>5</sup> BIRKHAN H.: Kelten. S.850.

<sup>6</sup> In der griechischen Antike wurde ebenfalls phasenweise die Leichenverbrennung praktiziert. Die meisten Quellen darüber fallen in die archaische Zeit (ca. 700-500 v.Chr.). Aber auch in der „Ilias“ von Homer (ca. 8. Jahrhundert v.Chr.) finden sich bereits Zeilen, die den Brauch der Feuerbestattung andeuten:

„Reiche mir auch die Hand, ich flehe dich weinend, denn niemals  
Kehre ich vom Hades heim, sobald ihr im Feuer mich ehret.“

Nach einer breit angelegten Urnenfeldkultur ab dem 12. Jahrhundert v.Chr. ging man in der Eisenzeit (ca. ab dem 8. Jahrhundert v.Chr.) wieder vermehrt zu Erdbestattungen über. In bestimmten Kulturen dürfte es aber privilegierten Personen vorbehalten geblieben sein, ihren verstorbenen Körper verbrennen zu lassen. So schrieb etwa Gaius Julius Caesar (100-44 v.Chr.) in seinem Historienkommentar „De bellum Gallicum“ über den Totenbrauch der Kelten: „Die Leichenbegräbnisse sind im Verhältnis zur Kultur der Gallier prächtig und kostspielig. Alles, was, wie sie glaubten, dem Lebenden teuer war, werfen sie ins Feuer, auch Tiere, und es wurden sogar kurz vor unserer Zeit Sklaven und Hörige, die, wie bekannt war, ihm besonders lieb waren, nach Beendigung der Leichenfeier verbrannt.“<sup>7</sup> Und der bekannte Chronologe Tacitus (ca. 55-120 n.Chr.) führte knapp ein Jahrhundert später diese Beschreibung Caesars – die ihm für seine eigenen Ausführungen fernab jeglicher Augenzeugenschaft zugrunde lag – in seiner „Germania“ näher aus: „Bei Totenfeiern meiden sie Prunk; nur darauf achten sie, daß die Leichen berühmter Männer mit bestimmten Holzarten verbrannt werden.“<sup>8</sup>

Auch die Römer selbst praktizierten zur Zeit der Antike phasenweise die Brandbestattung, etwa im 3. Jahrhundert v.Chr. Bald blieb die Leichenverbrennung jedoch aufgrund der Ressourcenknappheit von Holz nur mehr der sozialen Oberschicht vorbehalten. Mittellose Personen wurden entweder in Massengräbern beigesetzt oder an einen Pfahl angebunden verbrannt, bis ihre Überreste in eine Grube fielen und dann mit Erde verscharrt wurden.<sup>9</sup> Man kann sich vorstellen, wie unästhetisch, aber auch geruchsintensiv diese Art der Bestattung war. Daher verlegten die Römer ihre Begräbnisplätze bald vor die Mauern der Stadt. Und so heißt es bereits im Zwölftafelgesetz, einer Gesetzessammlung ca. um 450 v.Chr., welche unter anderem am Forum Romanum ausgestellt wurde: Hominem mortuum in urbe ne sepelito neve urito.<sup>10</sup> Die Römer gründeten im Übrigen auch den ersten Vorsorgeverein im Bestattungswesen. Diese *collegia funeraticia* wurden nach Berufsgruppen vereint, waren gewerkschaftsähnlich organisiert und hatten u.a. die Gewährleistung eines würdevollen Begräbnisses zum Ziel.<sup>11</sup> In der Römischen Kaiserzeit (ca. 1. bis 3. Jahrhundert n.Chr.) setzte sich dann allerdings wieder die Erdbestattung als vorwiegende Praxis durch.

---

HOMER: Ilias. Patrokles erscheint dem Achilleus. XXIII., Z.65-81. Zitiert nach GRANDL R.: Die Geschichte der Arbeiter-Feuerbestattungsbewegung „Die Flamme“. S.40. Zu den Begräbnisriten in der griechischen Antike vgl. HOWATSON M.C.: Reclams Lexikon der Antike. S.111.

<sup>7</sup> CAESAR J.: Der gallische Krieg. Buch VI, 19. S.272f.

<sup>8</sup> TACITUS C.: Germania. Kap. 27. S.39.

<sup>9</sup> Vgl. HAUF H.: Die Feuerbestattung in Wien. S.5.

<sup>10</sup> Eigene Übersetzung: Einen toten Menschen soll man in der Stadt weder begraben noch einäschern.

Vgl. dazu GRANDL R.: Die Geschichte der Arbeiter-Feuerbestattungsbewegung „Die Flamme“. S.37.

<sup>11</sup> Ebenda. S.38.

Die Ausbreitung des Christentums bedingte schließlich das erste offizielle Verbot zur Feuerbestattung. Denn die frühen Christen hatten vor allem aufgrund der äußeren Umstände – sie zählten eher zur ärmeren Bevölkerungsschicht und durften zur Zeit der Christenverfolgungen kein Aufsehen erregen – von Anfang an die Erdbestattung praktiziert.<sup>12</sup> Immer mehr wurde die Bestattungsart damit Ausdruck der Abgrenzung vom Heidentum, sodass auf diesem Motiv schließlich auch der Erlass des Codex Paderbornensis ruhte. Er war speziell gegen das Volk der Sachsen gerichtet und Kaiser Karl der Grosse verbot ihnen, und damit dem gesamten römischen Reich, im Jahr 785 die Feuerbestattung unter Androhung der Todesstrafe.<sup>13</sup>

Unter Kaiser Karl dem Grossen kam ferner im Jahr 782 auch die Friedhofsverordnung zustande, welche der Kirche das Monopol auf das Bestattungswesen verlieh. Ab diesem Zeitpunkt war jeder Kirche nicht nur ein Grund zur Totenbestattung zur Verfügung zu stellen, sondern die Beerdigung in solch geweihter Erde wurde für die Menschen quasi auch zur Bedingung für ihr weiteres Seelenheil. Im Nebeneffekt bescherte sie den Kirchen eine zusätzliche finanzielle Einnahmequelle.<sup>14</sup>

Im Mittelalter kam es vor allem wegen der verbreiteten Seuchengefahr vereinzelt zur Aufhebung des Verbots. In Udine wurde etwa im Jahr 1298 in einem Hospital eine Vorrichtung zur Verbrennung von Infektionsleichen und deren Gegenständen eingerichtet. Im Zuge einer Pestepidemie in Neapel im Jahr 1656 sprach sich sogar der Leibarzt von Papst Alexander VII. für die Totenverbrennung aus.<sup>15</sup> In eine ähnliche Richtung argumentierte auch der protestantische Reformator Martin Luther in seiner 1527 veröffentlichten Schrift „Ob man vor dem sterben fliehen möge“. Selbst von einer Pestwelle in Wittenberg bedroht, setzte er sich allgemein mit der Friedhofsproblematik auseinander und sprach sich vor allem aus hygienischen Gründen für eine Bestattung der Toten außerhalb der Stadtmauern aus. Dabei orientierte er sich an früheren Gebräuchen, wenn er schrieb: „sie trugen sie [die Leichen, Anm.] nicht alleine hinaus, sondern verbranten die leychen alle zu pulver, auff das die lufft

---

<sup>12</sup> Theologisch oder religiös wurde die Bestattungsart übrigens in den ersten Jahrhunderten des Christentums nie diskutiert. Von Tertullian (gest. ca. 215 n.Chr.) ist überliefert, dass er den Verbrennungsakt an sich als „äußerst grässlich“ empfand und Augustinus (354-430 n.Chr.) soll ihn gar als Akt der Unmenschlichkeit empfunden haben. Eine bildlich-naive Verbindung zum Auferstehungsglauben herzustellen, wagte zu dieser Zeit allerdings noch niemand. Vgl. THALMANN R.: Urne oder Sarg? S.81 sowie KÜCHENMEISTER F.: Die Totenbestattung der Bibel und die Feuerbestattung. S.63.

<sup>13</sup> Vgl. EBNER P.: Der Streit um die Feuerbestattung zwischen katholischer Kirche und Sozialdemokratie. S.7 sowie HAUF H.: Die Feuerbestattung in Wien. S.6.

<sup>14</sup> Vgl. DOBLHOFF J.: Crematorien und die Columbarien der Neuzeit. S.7 sowie THALMANN R.: Urne oder Sarg? S.82.

<sup>15</sup> Vgl. HAUF H.: Die Feuerbestattung in Wien. S.6f.

auffs reinest bliebe.“<sup>16</sup> Auf fiktivem Niveau setzte sich auch der englische Staatsmann Thomas Morus in seinem 1516 publizierten Roman „Utopia“ für die Feuerbestattung ein.<sup>17</sup> Abseits dieser rationalen Überlegungen war die Verbrennung menschlicher Körper jedoch stark negativ konnotiert und fand ihren grausamsten Höhepunkt sicherlich in der Zeit der Hexenverfolgung, den Ketzerprozessen und den damit verbundenen Todesurteilen durch den Scheiterhaufen.

Zu Beginn der Neuzeit traten praktische Überlegungen erneut in den Vordergrund und wurden erstmals auch wieder der Umsetzung zugeführt. Unter dem Eindruck der Aufklärung stehend, soll etwa der preußische König Friedrich der Große im Jahr 1741 in seinem Testament verfügt haben: „Falle ich, so ist mein Wille, daß mein Leib nach Römerart verbrannt und in einer Urne in Rheinsberg beigesetzt werde.“<sup>18</sup> Später trat er wohl aus Gründen der Staatsräson wieder von diesem Wunsch zurück. Einer der Befehlshaber seiner Truppen aber, Graf Albert Josef von Hoditz, setzte seine diesbezüglichen Vorstellung um, indem er bereits im Jahr 1752 den Leichnam seiner verstorbenen Gattin und im Jahr 1778 seinen eigenen Körper einäschern ließ.<sup>19</sup>

Ähnliches wird von dem Dichter Percy B. Shelley berichtet, der am 8. Juli 1822 im Ligurischen Meer ertrunken war. Gemäß seinem letzten Willen ordnete sein Reisebegleiter und Freund, der Dichter Lord Byron, noch vor Ort die Verbrennung der Leiche an, welche „auf einem aus Eisenstäben und Eisenblech provisorisch zusammengezimmerten Ofen im offenen Feuer am Strand“<sup>20</sup> stattfand.

Diese Art von Notbehelf war allerdings auf lange Sicht nicht denkbar und aus ästhetischen Gründen auch nicht weiter zumutbar. Eine ernstzunehmende Wiederaufnahme des Themas rund um die Feuerbestattung ging daher erst mit den revolutionierenden Fortschritten der Technologie einher. Denn in der Theorie hatte der renommierte Altertumsforscher Jacob Grimm (1785-1863) im Rahmen eines Vortrags vor der Berliner Akademie der Wissenschaft im Jahr 1849 z.B. ebenfalls vom ökonomischen sowie hygienischen Standpunkt aus die Verbrennung von Leichen gelobt. Entgegen der späteren Vereinnahmung seiner Worte durch die Feuerbestattungsanhänger trat er jedoch nicht in der Praxis für die Wiedereinführung dieser Bestattungsart auf. Vielmehr meinte er: „Wir können nicht wieder zu den gebräuchen ferner vergangenheit umkehren, nachdem sie einmal seit langem abgelegt worden ist. sie

---

<sup>16</sup> LUTHER M.: Ob man vor dem sterben fliehen möge. In: WA 23, 375.

<sup>17</sup> Vgl. SCHIMA S.: Die rechtliche Entwicklung des Bestattungswesens im Spannungsfeld zwischen Kirche und Staat. S.149.

<sup>18</sup> Zitiert nach GRANDL R.: Die Geschichte der Arbeiter-Feuerbestattungsbewegung „Die Flamme“. S.46.

<sup>19</sup> Vgl. FISCHER N.: Zwischen Trauer und Technik. S.13.

<sup>20</sup> Ebenda.

stehn jetzt ausser bezug auf unsre übrige eingewohnte lebensart und würden neu eingeführt den seltsamsten eindruck machen.“<sup>21</sup>

Um die Mitte des 19. Jahrhunderts begannen verschiedene Ingenieurbetriebe sich erstmals mit der Möglichkeit von Verbrennungsöfen auseinander zu setzen. Und als einer der ersten präsentierte Anfang der 70er Jahre, Friedrich Siemens seinen „Regenerativ-Ofen“, in welchem der Körper durch Heißluft zersetzt wurde.<sup>22</sup> Durch diese innovatorische und technisch revolutionäre Entwicklung konnte die Feuerbestattung nun ernsthaft als Bestattungsszenario der Praxis überlegt werden.

## 2. Die Geschichte des Bestattungswesens

Wie eben ausgeführt waren seit Kaiser Karl dem Grossen für die Bestattung der Toten die Kirchen und jeweiligen Glaubensgemeinschaften zuständig. In Österreich betraf dies bis zu den Toleranzbestimmungen Kaiser Joseph II. allerdings nur die Katholische Kirche, welche geschichtlich bedingt eine absolute Vormachtstellung im Habsburgischen Reich einnahm.<sup>23</sup> Sie besaß quasi das Monopol auf das Friedhofswesen und es stellte für sie eine wichtige, vor allem aber durch die Zeiten hinweg kontinuierliche Einnahmequelle dar.

Aus praktischen Gründen wurden Friedhöfe daher ursprünglich in unmittelbarer Nähe zu den Gotteshäusern selbst angelegt – der Begriff Gottesacker kommt aus diesem Zusammenhang. Die breite Volksmasse fand dort ihre letzte Ruhestätte, wohingegen privilegiertere Personen der Gesellschaft in Grüften und Nischen direkt im Kirchenraum selbst bestattet wurden.<sup>24</sup> Die zunehmende Verbauung der Städte reduzierte jedoch immer mehr den Platz für die Friedhöfe. Als man daher die Grabbelegungsdauer senkte, traten verstärkt schwere hygienische Missstände auf. So zog man es allgemein nicht zuletzt aufgrund der immer wiederkehrenden Epidemien und Seuchenkrankheiten vor, die Bestattungsgründe weg von den zentralen Örtlichkeiten des Stadtkerns zu verlegen, um so unter anderem das Grundwasser von Wien vor Verunreinigung zu schützen.

---

<sup>21</sup> GRIMM J.: Ueber das verbrennen der leichen. S.270.

<sup>22</sup> Vgl. FISCHER N.: Vom Gottesacker zum Krematorium. S.101.

<sup>23</sup> Daher war die Katholische Kirche auch über Jahrhunderte hinweg das einzig einnahmeberechtigende Organ für Bestattungen. Erst im Zuge der Toleranzbestimmungen durften ebenso die nun anerkannten Glaubensgemeinschaften für die Bestattung ihrer Toten selbst Sorge tragen. Dies betraf zum einen die Protestanten und die Orthodoxen, denen im Toleranzpatent vom 13. Oktober 1781 die Religionsausübung unter Einschränkung gestattet wurde, zum anderen wurde ein in seinen Bestimmungen ähnliches Patent ein Jahr später auch für die Juden im Reich erlassen. Vgl. MAYER S.: Das Friedhofs und Bestattungsrecht in Österreich. S.100.

<sup>24</sup> Vor allem für die Katholische Kirche war und ist der geweihte Grund ihrer konfessionellen Friedhöfe nach wie vor von großer Bedeutung. Selbstmördern, früher auch Verbrechern und unrühmlichen Personen (z.B. Prostituierten, Henkern, Zöllnern, Schauspielern und Artisten, etc.) wurde eine Beerdigung auf solchem Boden versagt. Vgl. MAYER S.: Das Friedhofs- und Bestattungsrecht in Österreich bis 1938. S.41 und 82.

Der reformfreudige Kaiser Joseph II. griff aus diesen Gründen im Jahr 1783 erstmals in das eigentlich den Kirchen vorbehalten Bestattungsrecht ein, als er für Wien beschloss sämtliche Friedhöfe außerhalb des Linienwalls [ungefähr der heutige Gürtel, Anm.] anzusiedeln.<sup>25</sup> Am 23. August 1784 verschärfte er per Hofdekret diese Bestimmung, indem er weiters verfügte, dass „von nun an alle Gräfte, Kirchhöfe oder sogenannten Gottesäcker die sich inner in dem Umfange der Ortschaften befinden, geschlossen und statt solcher diese außer den Ortschaften in einer angemessenen Entfernung ausgewählt werden“<sup>26</sup> sollen. In Wien gab es in der Folge vor allem fünf Hauptfriedhöfe in den damaligen Vororten, nämlich den St. Marxer, den Schmelzer, den Hundstürmer, den Matzleinsdorfer sowie den Währinger Friedhof, welche nach wie vor unter kirchlicher Verwaltung standen, verwirrenderweise aber als kommunale Friedhöfe bezeichnet wurden.<sup>27</sup> Denn eine Neuerung, die jene Bezeichnung zum Teil rechtfertigte, war, dass die Errichtung von Friedhöfen sowie die Widmung von Begräbnisstätten fortan zu den öffentlichen Aufgaben der Gemeinde gehörten. Die Einnahmen für die Bestattung selbst flossen aber nach wie vor in die Kassen der Kirche. Joseph II. führte diesbezüglich im Jahr 1782 die so genannte Stolgebühr ein. Diese regelte fortan den Geldbetrag, den Pfarrer einheben durften. So versuchte man die Bevölkerung vor zu hohen Kosten zu schützen.<sup>28</sup>

Parallel zu diesen Bestimmungen bildeten sich in dieser Zeit die ersten privaten Bestattungsunternehmen, weil für jeden Friedhof mehrere Pfarren bzw. konkret die Messner der einzelnen Pfarrgemeinden zuständig waren und diese sich bald zu kommerziellen Betrieben zusammenschlossen.<sup>29</sup>

---

<sup>25</sup> Vgl. SCHULTE-KETTNER G.: Der Wiener Zentralfriedhof als historische Quelle. S.18.

Eine gesetzliche Vorstufe dieser Neuerung schuf bereits Kaiserin Maria Theresia, als sie bereits im Jahr 1772 die Anordnung gab, dass für jede weitere Friedhofserrichtung – egal ob geistlicher oder weltlicher Art – die Genehmigung der zuständigen Landesstelle einzuholen sei. Vgl. MAYER S.: Das Friedhofs- und Bestattungsrecht in Österreich bis 1938. S.48.

<sup>26</sup> Hofdekret vom 23. August 1784, zitiert nach BAUER W.T.: Wiener Friedhofsführer. S.27.

An dieser Stelle sei auch kurz auf die weiteren Reformpläne des Kaisers verwiesen, wie etwa Schachtgräber und kostengünstige Klappsärge – diese wurden von der Wiener Bevölkerung aber aus Pietätsgründen nicht angenommen. Information dank eines Besuchs im Wiener Bestattungsmuseum im Oktober 2006, Goldegg. 19, 1040 Wien.

<sup>27</sup> Vgl. HAVELKA H.: Der Wiener Zentralfriedhof. S.8.

Von diesen fünf existiert heute nur mehr der St. Marxer Friedhof, die vier anderen wurden im „roten Wien“ der 20er Jahre des vorigen Jahrhunderts aufgelöst bzw. in Freizeit- und Erholungsstätten umgewandelt.

<sup>28</sup> Da zu dieser Zeit bereits eine Ausdifferenzierung der Gesellschaft bei Begräbnissen üblich war, wurde die Gebühr in drei Klassen eingeteilt. Die erste beinhaltete ein großes Leichenbegängnis inklusive Kondukt, wohingegen bei der letzten nur das nötigste Geleit den Sarg zu seiner letzten Ruhestätte brachte. Mit der Gebühr waren neben der Besoldung für den Pfarrer und die kirchlichen Angestellten auch die Kosten für den Leichenwagen und die Totengräber abgedeckt. Vgl. MAYER S.: Das Friedhofs- und Bestattungswesen in Österreich bis 1938. S.101f.

<sup>29</sup> Vgl. BAUER W.T.: Wiener Friedhofsführer. S.74f.

Die Firma „Pietà“ war eine der ersten Zusammenschlüsse von Messnern und ehemaligen Konduktansagern. Auch die „Entreprise des Pompes Funèbres“, die mit ihrem französischen Namen den Umstand der Bestattung

Durch den sukzessiven Bevölkerungsanstieg sowie die damit einhergehende Ausweitung des Wohngebiets wurden jedoch auch diese Gründe bald zu klein. Und als sich im Jahr 1859 das Fürsterzbischöfliche Ordinat an die Niederösterreichische Statthalterei zwecks Gebührenerhöhung bei Bestattungen wandte sowie mehr Subvention von der Gemeinde Wien für ihren Verwaltungsaufwand forderte, war der Ausschlag zu einer grundlegenden Änderung im Wiener Bestattungswesen gegeben. Im Jahr 1861 lehnte der Wiener Gemeinderat das Gesuch der Katholischen Kirche ab. Und in seiner Sitzung vom 3. November 1863 wurde die Errichtung und selbständige Verwaltung eines eigenen Friedhofes beschlossen.<sup>30</sup> Dieser geplante und schließlich 1874 eröffnete Wiener Zentralfriedhof wurde in den kommenden Jahrzehnten zu dem Politikum und Gesprächsthema schlechthin.<sup>31</sup> Denn die rege Bautätigkeit, welche zum einen der ständigen Erweiterung und Vergrößerung des Areals diente, zum anderen aber auch um eine repräsentative Ausgestaltung – etwa durch die heute nach Dr. Karl Lueger benannte Gedächtniskirche sowie ein pompöses Eingangsportal am 2. Tor - bemüht war, sorgte für wiederholten Diskussionsstoff im Wiener Gemeinderat. Die Bestattungsunternehmen selbst zählten seit der erlassenen Gewerbeordnung von 1859 übrigens zum freien Gewerbe. Das hieß, man war zur Führung eines solchen Betriebs nur an bestimmte Formvorschriften, nicht aber eine spezielle Konzession gebunden. Der drastische Anstieg von Bestattungsunternehmen sowie eine kontinuierliche Erhöhung der Preise zwecks Gewinnsteigerung waren die Folge. Im Jahr 1885 änderte man durch eine Ministerialverordnung schließlich jene Tatsache und fügte auch die Bestattungsunternehmen den konzessionspflichtigen Gewerben bei.<sup>32</sup> Der Umgang mit den Toten war jenseits jeglicher Trauerbegleitung somit in erster Linie zum Geschäft geworden. Vermessene Kosten sowie ein ständiger Konkurrenzkampf unter den einzelnen Bestattungsbetrieben waren die Folge. Deshalb überlegte die Stadt Wien bereits zum Ende des ausgehenden 19. Jahrhunderts eine Umgestaltung des Bestattungswesens in Richtung einer Kommunalisierung. Im Jahr 1897 wurde ein Antrag zwecks Übernahme der Leichenbestattung in die städtische Verwaltung gestellt. Gemeinsam mit dem Fürsterzbischöflichen Ordinat und dem Land Niederösterreich

---

eleganter auszudrücken versuchte, gehörte zu diesem ersten professionellen Kreis. Auf beide wird vor allem später noch zu sprechen kommen sein. Vgl. Näheres MAYER S.: Das Friedhofs- und Bestattungswesen in Österreich bis 1938. S.105.

<sup>30</sup> Vgl. HAVELKA H.: Der Wiener Zentralfriedhof. S.9

<sup>31</sup> Bereits die Wahl für ein geeignetes Grundstück geriet zu einem Politikum, die Eröffnung selbst löste rund um die Frage nach der kirchlichen Einweihung eines kommunalen Friedhofes einen Streit zwischen den Religionsgemeinschaften und der Gemeinde Wien aus und die abgelegene Örtlichkeit erregte nicht zuletzt wegen der schlechten Erreichbarkeit die Gemüter der Wiener Bevölkerung. Zusätzlich beschwerte sich die Bewohnerschaft von Simmering über den regen Leichentransport. Vgl. dazu CZEIKE F.: Art. Zentralfriedhof. S.698 sowie BAUER W.T.: Wiener Friedhofführer. S.96ff.

<sup>32</sup> Vgl. JERUSALEM H.: Firmengeschichte und Gewerberecht. S.117.



wollte die Gemeinde Wien ein eigenes Bestattungsunternehmen ohne Gewinnabsichten gründen.<sup>33</sup> Zur Verwirklichung kam es jedoch erst im Jahr 1907. Damals wurden die bisherigen Bestimmungen zur Konzessionspflicht in ein Gesetz umgewandelt. § 21g ging dabei besonders auf Leichenbestattungsunternehmungen ein und setzt folgende Einschränkung für sie fest:

„Bei der Verleihung des in § 15, Punkt 23, erwähnten Gewerbes ist bei der Prüfung der Lokalverhältnisse insbesondere auch darauf entsprechend Bedacht zu nehmen, ob und inwieweit nicht schon durch die Gemeinde für die Leichenbestattung ausreichend Vorsorge getroffen ist.“<sup>34</sup>

Das heißt also, dass den Gemeinden ein Vorrecht im Bestattungswesen eingeräumt wurde. Und die Gemeinde Wien, auf deren Boden zu jener Zeit ungefähr neunzig verschiedene Bestattungsunternehmen aktiv waren, war sich einig, von diesem Recht Gebrauch zu machen. Nach ausgedehnten Debatten im Wiener Gemeinderat über die konkrete Vorgehensweise<sup>35</sup> wurde am 21. Juni 1907 schließlich – gegen die Stimmen der Sozialdemokraten – der Ankauf der beiden größten Unternehmen, der „Entreprise des Pompes Funèbres“ sowie der „Concordia“, zu einem Gesamtpreis von über drei Millionen Kronen beschlossen.<sup>36</sup> Wider die vorherigen Ankündigungen wurden Begräbnisse durch die Stadt Wien jedoch deswegen nicht billiger, einzig die vielen kleinen Unternehmen hielten dem Konkurrenzdruck noch weniger stand und viele von ihnen mussten ihren Betrieb schließlich einstellen.<sup>37</sup>

Für das hier behandelte Thema ist das insofern von Interesse, als dass es die Vertreter der Feuerbestattungsbewegung natürlich nicht versäumten bei all den Diskussionen um Erweiterungen und Kostenzuschüsse in den verschiedensten Gremien der Stadtverwaltung Wiens immer wieder auf die platz- sowie längerfristig kostengünstigere Variante der Leichenverbrennung hinzuweisen. Des Weiteren war die administrative Stellung des Bestattungswesens von großer Bedeutung. So versuchte der Verein der Freunde der Feuerbestattung „Die Flamme“ selbst eine Konzession zu erlangen (vgl. Kap. 6.3.) und war mit der Verstaatlichung des Bestattungswesens schließlich erst recht auf das Wohlwollen der kommunalen Vertreter angewiesen.

---

<sup>33</sup> Vgl. JERUSALEM H.: Firmengeschichte und Gewerberecht. S.129.

<sup>34</sup> § 21g des Gesetzes vom 5. Februar 1907, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung. In: R.G.Bl., XVI. Stück, Nr. 25. 1907. S.226.

<sup>35</sup> Die damals noch nicht sehr stark vertretenen Sozialdemokraten forderten den Ankauf der kleineren Unternehmen, wohingegen die Christlichsozialen die zwei größten Betriebe zu erwerben anstrebten und so die kleineren ausschalten wollten. Vgl. MAYER S.: Das Friedhofs- und Bestattungswesen in Österreich bis 1938. S.115f.

<sup>36</sup> Vgl. SCHULTE-KETTNER G.: Der Wiener Zentralfriedhof als historische Quelle. S.69.

<sup>37</sup> Vgl. ebenda.

### **3. Der Feuerbestattungsverein „Die Flamme“**

Von besonderer Bedeutung für den Kampf um die Einführung der Feuerbestattung in Österreich ist das Vereinswesen. Der Verein der Freunde der Feuerbestattung „Die Flamme“ (im Folgenden meistens nur kurz „Flamme“ genannt) steht fast als Synonym dafür, weil er sich über Jahrzehnte hinweg in kreativster Art und Weise für die Errichtung eines Krematoriums sowie die Möglichkeit der fakultativen Leichenverbrennung einsetzte. Daher seien nun seine Rahmenbedingungen, sein Betätigungsfeld sowie seine Aufgliederung in Zweigvereine gesondert betrachtet.

#### ***3.1. Die Entstehung, der Wirkungskreis und die Tätigkeit des Vereins „Die Flamme“***

Bereits im Jahr 1874 findet sich Nachricht, dass in Wien-Mariahilf ein Arzt, Dr. Eligius Hacker, einen „Verein für Leichen-Verbrennung“ gegründet hat.<sup>38</sup> Da weder der Verein noch sein Vorsitzender in der Folge aber in Erscheinung traten, dürfte seine Tätigkeit recht gering geblieben sein.

Vollkommen anders war das bei jenem Verein, den Oskar Siedek (1853-1934) im Jahr 1885 konstituierte. Bereits die Gründungslegende zeugt von der Leidenschaft und festen Überzeugung, von der dieser Mann, von Beruf Bankbeamter und überzeugtes Mitglied der Altkatholischen Kirche<sup>39</sup>, bei seinem Kampf in den folgenden Jahrzehnten getrieben war. In der Broschüre zum 40-jährigen Vereinsjubiläum ist sie abgedruckt: „Die Firma Siemens hatte nämlich in ihrer damaligen Wiener Verkaufsniederlage auf dem Opernring ein Modell des [1873 auf der Weltausstellung von Friedrich Siemens vorgeführten, Anm.] Ofens zur Besichtigung ständig ausgestellt. Dort sah es anfangs des Jahres 1885 der heutige Präsident des Vereins, Oskar Siedek, und man kann die nachdenkliche Spanne Zeit, der er damals dieser ersten Besichtigung widmete, füglich als die Geburtsstunde unseres Vereins bezeichnen. Mit prophetischem Blick des wirklichen Führers begabt, dürfte ihm sofort der Gedanke gekommen sein, welcher großen Fortschritt auf dem Gebiet des Bestattungswesens für

---

<sup>38</sup> Vgl. GEORGEACOPOL-WINISCHHOFER U.: 75 Jahre Feuerhalle der Stadt Wien. S.18.

In einer Festschrift des Vereins „Die Flamme“ wird berichtet, dass sich auch im Jahr 1881 ein Verein mit dem Namen „Die Urne“ konstituiert hat. Er scheint in keiner anderen Literatur aber auf und dürfte in seiner Tätigkeit ebenfalls nicht sehr öffentlichkeitswirksam gewesen sein. Vgl. Vierzig Jahre Feuerbestattungsbewegung in Österreich. S.51.

<sup>39</sup> Vgl. seinen Lebenslauf in HALAMA C.: Altkatholiken in Österreich. S.646.

Österreich es bedeuten würde, wenn es gelänge, dieser Reform in unserem Heimatlande Eingang zu verschaffen.“<sup>40</sup>

Die Stichwörter „Fortschritt“ und „Reform“ drücken auch genau jene Grundüberzeugung aus, für welche die ersten Vereinsmitglieder einstanden. Fast alle kamen aus dem gehobenen bürgerlichen Milieu, waren zumeist liberal gesinnt und stellten sich mit aufgeklärtem Sinn gegen althergebrachte Traditionen. Die Wiederbelebung antiker Geistesströmung und oft auch die Reinigung von allzu dominanter kirchlicher Autorität waren ihnen ein Anliegen. Erstaunlich viele Akademiker, vor allem Ärzte<sup>41</sup>, zählten ebenso zum Kreis der ersten Feuerbestattungsanhänger.<sup>42</sup>

In seinen Anfängen ging es dem Verein dabei nicht einzig um die Einführung der fakultativen Leichenverbrennung. Sie übten am Bestattungswesen allgemein Kritik und verurteilten insbesondere die soziale Ungleichheit im Umgang mit den Toten.<sup>43</sup>

Bereits ein Jahr nach seiner Gründung schloss sich der Wiener Verein „Die Flamme“ dem „Verband der Vereine für Reform des Bestattungswesens und fakultative Feuerbestattung“, eine Art Dachverband sämtlicher Zusammenschlüsse dieser Art im deutschsprachigen Raum an. Zu deren gemeinsamer Aufgabe zählte die Herausgabe der Verbandszeitschrift, dem „Phoenix“. Im Jahr 1888 erstmals von Darmstadt aus publiziert, wechselte die Schriftleitung im Jahr 1891 nach Wien und erschien von hier aus monatlich. Bis heute zählt er zu der umfangreichsten Quelle der Feuerbestattungsliteratur. Denn neben zahlreichen Informationsartikeln dokumentierte er für den gesamten deutschen Sprachraum die Entwicklung am Feuerbestattungssektor. Er veröffentlichte politische Eingaben, druckte Bescheide und Gesetze ab und gab Stimmungsberichte aus den einzelnen deutschen Gebieten wieder. Daneben warf er auch einen Blick ins Ausland. Und er hielt seine Leser mit statistischen Daten – etwa über die monatlichen Einäscherungszahlen der einzelnen Krematorien sowie den aktuellen Mitgliederstand der einzelnen Vereine – am Laufenden.

---

<sup>40</sup> Vierzig Jahre Feuerbestattungsbewegung in Österreich. S.6.

<sup>41</sup> Als Beispiel seien hierfür der Grazer Universitätsprofessor Dr. Julius Kratter sowie der städtische Armenarzt von Wien, Dr. Adolf Kronfeld, bis 1895 auch als Schriftleiter des „Phoenix“ tätig, genannt. Ihre wissenschaftlichen Arbeiten auf dem Gebiet fassten sie zumeist in Vorträgen zusammen, die anschließend vom Verein publiziert wurden. Vgl. KRATTER J.: Ueber das Schicksale der Leichen im Erdgrabe, sowie KRONFELD A.: Über Feuerbestattung. Wien 1895.

<sup>42</sup> Der Phoenix selbst bezeichnet in einer seiner Ausgaben den Kreis seiner Anhänger als „Hochschulprofessoren, Abgeordnete, hohe Beamte und Militärs, Ärzte, Apotheker und Advokaten, Dichter, Bildhauer, Maler, Architekten, Schauspieler, Journalisten, Techniker, Bankiers, Industrielle, Großgrundbesitzer, ja selbst Priester.“ In: Phoenix, Nr. 1. 1906. S.1f.

<sup>43</sup> Angeprangert wurde die Deutlichkeit der sozialen Kluft auf den Friedhöfen. So war begüterten Personen etwa eine Gruft vorbehalten, während weniger Reiche mit auf Zeit gepachteten Erdgräbern vorlieb nehmen mussten und mittellose Personen ohnedies nur in anonymen Massengräbern ihre letzte Ruhe fanden. Die gesellschaftliche Ausdifferenzierung in Klassen manifestierte sich somit bis über den Tod hinaus. Vgl. FISCHER N.: Zwischen Trauer und Technik. S.18.

Zu der Hauptaufgabe des Feuerbestattungsvereins „Die Flamme“ zählte vor allem Öffentlichkeitsarbeit. Um in der Bevölkerung Kenntnis, aber auch Akzeptanz für die Leichenverbrennung zu schüren, hielt man Vorträge ab, publizierte Informationsbroschüren und organisierte Ausstellungen zum Fachgebiet der Kremation.<sup>44</sup> In Wien führte man die Feuerbestattungsidee erstmals bei der 66. Versammlung deutscher Naturforscher und Ärzte von 24. bis 30. September 1894 in den Hallen der Wiener Universität im öffentlichen Raum vor. Weit mehr Interesse erregte allerdings der Pavillon, der im Rahmen der Ausstellung zum 50-jährigen Regierungsjubiläum von Kaiser Franz Joseph I. im Jahr 1898 vom Verein gestaltet wurde. In diesem befanden sich ein Modell eines Leicheneinäscherungsofens, verschiedene Exemplare von Aschenurnen sowie umfangreiches Fotomaterial zum Thema. Dies erweckte unter der Bevölkerung reges Interesse und die Krematistische Ausstellung konnte sich eines großen Besucherandranges erfreuen. Sogar der Kaiser höchstpersönlich ließ sich am 31. Mai 1898 durch den Schauraum führen und nach „nahezu viertelstündigem Aufenthalte verabschiedete sich der Monarch mit freundlichen Dankesworten und der Versicherung, dass die Ausstellung sehr interessant sei“<sup>45</sup>. Weitere Wortbekundungen Kaiser Franz Josephs I. zur Feuerbestattungsfrage sind leider nicht überliefert; was bei der Fülle seiner Staatsgeschäfte auch nicht weiter verwunderlich sein soll.

Das Jahr 1898 war allerdings noch aus anderen Gründen ein bewegtes für den Verein. Zum einen hatte der Wiener Gemeinderat unter der Führung des neuen Bürgermeister Dr. Karl Lueger erstmals eine christlichsoziale Mehrheit, was für die Behandlung der Feuerbestattungsfrage nicht von Vorteil war. Zum anderen ereignete sich in diesem Jahr der letzte Pestfall in Wien, bei welchem der Patient sowie sein Arzt und eine Krankenpflegerin verstarben. Solche Fälle waren für den Verein ein geeigneter Anlass, zu einer Reform der Bestattung und der Einführung der Leichenverbrennung zu drängen. In der Regel geschah dies durch Eingaben und Petitionen an die zuständigen Behörden, zumeist dem Wiener Gemeinderat. In diesem waren nämlich ohnedies auch Mitglieder des Vereins vertreten, etwa Freiherr von Engerth, der über lange Jahre auch als Vereinsvorsitzende der „Flamme“ agierte sowie der liberale Wirtschaftspolitiker Alexander Ritter von Dorn.

---

<sup>44</sup> Einen detaillierten Überblick über all diese Veranstaltungen und Tätigkeiten gibt SIEDEK O.: Die Verbandstage der Feuerbestattungsvereine deutscher Sprache in der Zeit von 1886 bis 1900.

<sup>45</sup> Phoenix, Nr. 6. 1898. S.169.

Neben dem Kaiser kamen in der Folge noch weitere Angehörige des Adels und der verschiedensten Herrscherhäuser zur Besichtigung, etwa Prinzessin Gisela von Bayern, Prinzessin Mary von Hannover sowie König Carol von Rumänien. Vgl. Berichte über die Krematistische Ausstellung im Phoenix Nr. 8. 1898. S.245 sowie Phoenix, Nr. 9. 1898. S.277.

Weiters wurde der Verein auch öfters auf juristischem Wege aktiv, etwa wenn er sich für das Recht seiner verstorbenen Mitglieder einsetzte. Denn gelegentlich kam es zu dem Fall, dass Hinterbliebene dem Wunsch ihrer Verstorbenen nach Einäscherung nicht nachkommen wollten – meistens wohl aus Gründen des Ansehens in der Öffentlichkeit oder weil ihnen die katholische Geistlichkeit in einem solchen Fall die Einsegnung am Sarg verwehrte und der Verstorbene somit ohne kirchliches Geleit zur letzten Ruhestätte begleitet werden musste.<sup>46</sup> Aus diesem Grund bat der Verein seine Mitglieder, ihren letzten Willen zugunsten einer Einäscherung schriftlich und unter Zeugen abzulegen. Außerdem erklärte er sich bereit, diese Formulare bei sich aufzubewahren. Im Falle des Ablebens gewährleistete er so eine schnelle Abwicklung der Formalitäten.<sup>47</sup>

Seit dem Jahr 1896 verfügte der Verein außerdem über eine Sterbekasse – ganz nach römischem Vorbild. Durch regelmäßige Einzahlungen konnte man sich dadurch im Falle seines Ablebens gewiss sein, dass der Leichnam in ein ausländisches Krematorium überführt wurde. Mit dem Bestattungsunternehmen „Entreprise des pompes funèbres“ schloss der Verein des Weiteren einen Vertrag ab, wonach Mitglieder 10 % Ermäßigung auf die Kosten des Transports sowie rundherum anfallende Tätigkeiten gewährt wurde.<sup>48</sup>

Der Mitgliederstand des Vereins blieb allerdings trotz der bemühten Öffentlichkeitsarbeit über Jahre hinweg relativ konstant. So zählte der Verein „Die Flamme“ zehn Jahre nach seiner Gründung im Jahr 1895 erst 461 Mitglieder, weitere zehn Jahre später – also 1905 – waren es gerade Mal 583 Personen.<sup>49</sup>

Das könnte mit den nicht unbeträchtlichen Kosten für eine Feuerbestattung in jener Zeit zusammengehangen sein. Denn da die Möglichkeit der Leichenverbrennung für das Habsburgische Reich noch lange nicht in Sicht war, mussten wahre Verfechter dieser Bestattungsart den Leichnam ins Ausland überführen und in einem fremdländischen Krematorium die Einäscherung vornehmen lassen. Neben den eigentlichen Bestattungskosten kamen somit noch Transportkosten hinzu. Außerdem war ein Begleiter im Leichenwaggon Pflicht – eine Tatsache, die der Verein ebenfalls aufgrund der zusätzlichen Gebühren

---

<sup>46</sup> Der aufsehenserregendste Fall war jener einer gewissen Julie Wedl aus Baden. Nachdem die Dame Anfang des Jahres 1900 verstorben war, ignorierten ihre Schwestern – angeblich auf Drängen des katholischen Orts Pfarrers – ihren Wunsch nach Einäscherung und ließen sie beerdigen. Frau Wedls Kinder versuchten aber nachträglich doch dem letzten Willen ihrer Mutter zu entsprechen. Ein langwieriger Gerichtsprozess war die Folge, der seinen Ausgang schließlich in einem Urteil des Obersten Gerichtshofes fand. Mehr als ein Jahr nach ihrem Tod wurde der Leichnam der Julie Wedl exhumiert und gemäß ihrem ursprünglichen Wunsch der Verbrennung im Gothaer Krematorium zugeführt. Vgl. Phoenix, Nr. 3. 1900. S.114, Phoenix, Nr. 4. 1900. S.135, Phoenix, Nr. 7. 1900. S.251 sowie Phoenix, Nr. 3. 1901. S.75.

<sup>47</sup> Vorabdrucke und Textvorschläge für diese Art von letzten Willen finden sich in Verein der Freunde der Feuerbestattung „Die Flamme“ (Hg.): Ein Wort der Aufklärung zur Feuerbestattung. S.20f.

<sup>48</sup> Vgl. HAUF H.: Die Feuerbestattung in Wien. S.50.

<sup>49</sup> Ebenda. S.49.

verurteilte und gegen welche er mit einer Eingabe an den k.k. Eisenbahnminister im Jahr 1902 erstmalig vorzugehen versuchte.<sup>50</sup> Dem nicht genug lag die nächste Schwierigkeit in der Unterbringung der Aschenreste. Die Verwahrung von Aschenurnen war auf einigen konfessionellen Friedhöfen – dazu zählte natürlich die katholische, aber auch die israelitische Glaubensgemeinschaft – streng untersagt. Auf Gemeindefriedhöfen kam es in der Regel auf die Toleranzbereitschaft der jeweiligen Behörden an, in den meisten Fällen gestattete man es jedoch nicht.

Aufgrund dieser äußeren Umstände erklärt sich also, dass die Feuerbestattung als reale Praxis nur sehr wenigen Menschen zugänglich war. Die Schlüsse daraus – nämlich ein vorerst auf adelige bis gut bürgerliche Personen beschränkter Interessentenkreis– spiegelten sich auch in den Mitgliederzahlen des Vereins wider.

### **3.2. Die Bildung von Zweigvereinen**

Trotzdem blieb die Feuerbestattungsbewegung nicht nur auf die Residenzhauptstadt Wien beschränkt, sondern fand ihre Anhänger bald über das ganze Reich verteilt. Die ersten Zweigvereine konstituierten sich interessanterweise nicht im heutigen österreichischen Staatsgebiet, sondern in den damaligen östlichen Kronländern. Im Jahr 1901 wurde in Gablonz an der Neiße (heute: Jablonec nad Nisou/Tschechien) die erste Dependance der „Flamme“ ins Leben gerufen<sup>51</sup>. Bereits im Jahr darauf gründete sich der zweite Zweigverein im böhmischen Reichenberg (heute Liberec/Tschechien), wo es zu einer interessanten Vermischung von Verwaltungs- und Vereinsinteressen kam. Denn der damalige Bürgermeister wurde zugleich auch zum Obmann des Vereins gewählt.<sup>52</sup> Warum gerade in jenen Gebieten der Einsatz für die fakultative Leichenverbrennung erblühte, lässt sich heute nur mehr schwer feststellen. Meiner Meinung nach könnte der Hauptgrund in der unterschiedlichen Konfessionsgeschichte von Österreich und Böhmen gelegen haben. Denn in böhmischen Gebieten verbreitete sich die Reformation ebenso schnell. Doch war ihre Stellung im Habsburgerreich nicht so gefestigt und die Frage der Religionszugehörigkeit der protestantischen Stände blieb lange Zeit ungeklärt. Nach vereinzelt Zugeständnissen<sup>53</sup> kam

---

<sup>50</sup> Dem Wunsch nach dem Wegfall des verpflichtenden Begleiters im Leichenwaggon wurde bis ins Jahr 1910 allerdings nicht stattgegeben. Erst nach einer neuerlichen Eingabe fiel diese Bestimmung. Vgl. Vierzig Jahr Feuerbestattungsbewegung in Österreich. S.62 und 74.

<sup>51</sup> Vgl. Bericht im Phoenix, Nr. 1. 1902. S.27.

<sup>52</sup> Vgl. Bericht im Phoenix, Nr. 1. 1903. S.20.

<sup>53</sup> Ich denke hier zum einen an den Majestätsbrief Rudolf II. aus dem Jahr 1609, der den evangelischen Ständen Religionsfreiheit zusagte, sowie die Confoederatio Bohemica von 1619, welche eine Art bundesstaatliche Verfassung vorsah, in welchem die Länder die Herrschaftsgewalt relativ autonom ausüben konnten. Nach der

es zwar auch in den böhmischen Gebieten zu einer Welle der Gegenreformation, doch schlug diese schon allein wegen der mentalen Stellung der Böhmen zum katholischen Habsburgergeschlecht nicht so stark ein. So kam es, dass vor allem in den Kronländern des Reiches im 19. Jahrhundert wieder eine starke protestantische Bewegung sichtbar wurde. Zahlreiche Belege im Phoenix künden auch davon, dass gerade in jenen Gebieten von Anfang an evangelische Pfarrer beim letzten Geleit für zur Feuerbestattung bestimmte Personen mitwirkten.<sup>54</sup> Die starke Anhängerschaft erkläre ich mir also somit zum einen aus einer unterschiedlichen Konfessionalisierungsgeschichte in jenen Ländern, zum anderen aus der daraus abgeleiteten differenzierten Mentalität zum Kaiserhaus sowie der damit in Verbindung stehenden dominanten Religion des Katholizismus.

Neben den östlichen Nationalitäten schloss sich jedoch noch eine andere Gruppe im Jahr 1904 der Feuerbestattungsbewegung an, und zwar jene der Arbeiter. Von Anfang an waren vereinzelt Personen dieser Schicht im eigentlich bürgerlich-liberal gesinnten Verein aktiv gewesen. „Aber dort geschah ihrem Empfinden nach viel zu wenig für die Werbung unter den Arbeitern. Sie meinten jedoch, daß auch die Arbeiter Anteil an dem Kulturfortschritt haben sollten, den die Feuerbestattung zweifellos darstellte.“<sup>55</sup> So entstand in der Zentralleitungssitzung der Entschluss, eine eigene Arbeitersektion zu gründen. Am 19. April 1904 fand die konstituierende Versammlung des neuen Arbeiter-Zweigvereins „Die Flamme“ im Favoritner Arbeiterheim statt. Zum ersten und in der Folge langjährigen Obmann wurde der Porzellanmaler und spätere Expeditur der Arbeiterzeitung, Anton Widlar gewählt.<sup>56</sup>

Dass die Idee der Feuerbestattung in Arbeiterkreisen aber noch nicht gereift war, zeigen die ersten Mitgliederstatistiken. Die ersten Jahre nach seiner Gründung erhöhten sich die Mitgliederzahlen praktisch nicht auf über 50. Als Grund für diesen gemächlichen Anfang gibt der Verein Jahrzehnte später die schlechte Lage der Arbeiter an: „Sie hatte nur das Notwendigste zur Deckung ihrer Bedürfnisse; sie hatte mit der Überwindung dieses Zustandes, mit den Lehren, die die neue Zeit an sie heranbrachte, genügend zu tun.“<sup>57</sup> Einhergehend mit dem Aufstieg der Sozialdemokratischen Partei und der Entfaltung eines

---

Niederlage bei der Schlacht am Weißen Berg im Jahr 1620 wurde dieses politische Zugeständnis aber mit der neuerlichen Machtergreifung Ferdinands II. für ungültig erklärt. Vgl. LEEB R.: Der Streit um den wahren Glauben – Reformation und Gegenreformation in Österreich. S.262ff.

<sup>54</sup> Zum Beispiel wird vom Ableben des Gablonzer Apothekers im Herbst 1901 berichtet. Aufgrund seines Wunsches nach einer Feuerbestattung verweigerte der katholische Priester seine Mitwirkung bei den Begräbnisfeierlichkeiten; der evangelische Pfarrer des Ortes sprang schließlich an dessen Stelle ein. Vgl. Phoenix, Nr. 11. 1901. S.381.

<sup>55</sup> So wird die Motivation zur Vereinsgründung später dargelegt vom Verein der Freunde der Feuerbestattung „Die Flamme“ (Hg.): 50 Jahre Arbeiterfeuerbestattung in Österreich. S.5.

<sup>56</sup> Vgl. Phoenix, Nr. 5. 1904. S.188.

<sup>57</sup> Verein der Freunde der Feuerbestattung „Die Flamme“ (Hg.): 50 Jahre Arbeiterfeuerbestattung in Österreich. S.6.

lebensumfassenden ideologischen Konzepts für die Arbeiterklasse stieg allerdings unter dieser auch das Interesse an alternativen Bestattungsformen. Im Jahr 1912 richtete der Zweigverein ebenfalls einen eigenen Einäscherungsfond ein, der seinen Mitgliedern eine kostengünstige Möglichkeit zur Kremation in benachbarten, ausländischen Feuerhallen bot. Durch diese Versicherungsmöglichkeit stieg schließlich das Interesse. Und als in Wien im Jahr 1922 die Errichtung des ersten Krematoriums gefeiert wurde, war bereits die Arbeiterbewegung der eigentliche Träger der Feuerbestattungsidee. Wegen Differenzen mit dem ursprünglichen Hauptverein trennte sich daher im selben Jahr noch der Zweigverein und rief den selbständigen Arbeiter-Feuerbestattungsverein, ebenfalls mit dem Namen „Die Flamme“ aus, dessen publizistisches Organ die gleichnamige Zeitschrift werden sollte.<sup>58</sup> Im März des Jahres 1931 wurde darin stolz die Überschreitung der 150.000 Personenmarke verkündet.<sup>59</sup> Bald darauf, am 13. März 1934, sollte er im Rahmen der Errichtung des austrofaschistischen Regimes allerdings aufgrund seiner sozialdemokratischen Nähe verboten und mit dem von der städtischen Versicherungsanstalt gegründeten Leichenkostenverein „Vorsorge“ gleichgeschaltet werden.<sup>60</sup>

Doch was war der Grund für diese breite Annahme der Feuerbestattung innerhalb der Arbeiterschaft? Zum einen war sicherlich der ökonomische Aspekt ein entscheidender Faktor. Durch Vorsorgesterbekassen und spezielle Versicherungsmodelle sollten Personen, die ihr Leben lang hart geschuftet hatten, ein würdiges Begräbnis gesichert werden. Die Feuerbestattung – sobald sie sich in Österreich durchgesetzt hatte - konnte dies leisten. Zum anderen wird die Feuerbestattung jedoch auch immer wieder im Rahmen der postulierten proletarischen Lebensreformbewegung genannt. Diese umfasste Aktivitäten, welche „sich um die Umsetzung von Werten des Sozialismus in der alltäglichen, nicht unmittelbar politischen Lebensäußerung und um eine Lebenshaltung bemühen“<sup>61</sup>. Neben der Partei und der Gewerkschaft war sie eine wesentliche Säule der aufsteigenden Sozialdemokraten, um im Lager der Wählerschaft verbindlich zu werben. Ihren Höhepunkt erreichte sie im „roten Wien“ der 20er und 30er Jahre, als unter sozialdemokratischer Herrschaft zahlreiche Wohlfahrtsanlagen und -stätte für Wiens Einwohner geschaffen wurden. Ein umfangreiches Programm und Organisationsnetz wurde – „von der Wiege bis zur Bahre“, wie ein noch heute gängiger Spruch heißt – aufgebaut und von der Bevölkerung äußerst positiv angenommen. Die Feuerbestattung war schließlich der letzte Teilmoment dieser am Ende der Monarchie

---

<sup>58</sup> Vgl. GEORGEACOPOL-WINISCHHOFER U.: 75 Jahre Feuerhalle in Wien. S.19.

<sup>59</sup> Vgl. Die Flamme, Nr. 1. 1931. S.1.

<sup>60</sup> Vgl. GRANDL R.: Die Geschichte der Arbeiter-Feuerbestattungsbewegung „Die Flamme“. S.186f.

<sup>61</sup> Junius Verlag (Hg.): Sozialismus und persönliche Lebensgestaltung. Zitiert nach GRANDL R.: Die Geschichte der Arbeiter-Feuerbestattungsbewegung „Die Flamme“. S.101.



bereits im Entstehen begriffenen Lebensbewegung.<sup>62</sup> Denn letztlich sollte auch die Totenfeier „ihren Beitrag zur Herausbildung des neuen Menschen leisten, sie soll zeigen, daß aufgeklärt Fühlende vor einer Seelenverbrennung keine Angst haben, symbolisieren, daß Todesfurcht wenigstens programmatisch überwunden ist“<sup>63</sup>. Die Konsequenz, sich durch diese Art von Todesauffassung und Beerdigungsritual eigentlich von dem konservativen, kirchlich geprägten Bürgertum abzugrenzen, trat folglich von selbst ein.

Da die Feuerbestattung aber neben Böhmen und der Arbeiterschaft in immer breiteren Schichten der Bevölkerung Anklang fand, konstituierten sich in den folgenden Jahren noch zahlreiche andere Vereine, wobei der geographische Schwerpunkt nach wie vor in den östlichen Kronländern lag. Die weiteren Zweigvereine, die sich bis zum Ende der Monarchie konstituierten, waren in Graz (1904), Reichenberg (1904), Salzburg (1905), Linz (1906), Bodenbach (1906), Teplitz-Schönau (1907), Brüx (1908), Brünn (1911) sowie Prag (1911).<sup>64</sup>

#### **4. Die Feuerbestattung in der liberalen Ära Wiens**

In den folgenden Kapiteln soll nun in medias res gegangen werden und der Diskussionsverlauf bezüglich der Feuerbestattung auf der Ebene des Wiener Gemeinderates näher betrachtet werden. Da im Bisherigen auf die Darstellung einer Pro- und Contra Argumentation zur Thematik verzichtet wurde, soll diese nun – durch die Wortmeldungen der einzelnen Gemeindevertreter selbst – mit einfließen.

Die zeitliche Einteilung orientiert sich an den jeweiligen politischen Mehrheitsverhältnissen und gliedert sich grob in die drei Zeiträume der liberalen (bis 1895), der christlichsozialen (bis 1918) und schließlich der sozialdemokratischen Verwaltung von Wien.

Den Anfang macht der Demokratisierungsprozess im langsam untergehenden Habsburgerreich, welcher die Bildung einer politisch motivierten Bürgervertretung mit sich brachte. Da zu dieser Zeit aber noch keine Parteien im heutigen Sinn existierten und die „Politiker“ jener Zeit durchgehend aus dem liberalen Großbürgertum kamen, wird auch die folgende Ära mit diesem Schlagwort zusammengefasst.

---

<sup>62</sup> So lautete etwa das Motto des Arbeiter-Feuerbestattungsvereins in den 20iger Jahren: „Proletarisch gelebt, proletarisch gestorben und dem Kulturfortschritt entsprechend eingäschert.“ Zitiert nach CARDORFF P.: Was gibt's denn da zu feiern. S.134.

<sup>63</sup> Ebenda. S.134f.

<sup>64</sup> Vgl. Phoenix, Nr. 7. 1912. S.253f.

#### ***4.1. Die Entstehung einer kommunalen Vertretung in Wien***

Das ausschlaggebende Jahr für die politischen Rahmenbedingungen, die dem folgenden Zeitabschnitt und dem zu behandelnden Thema zugrunde liegen, war das Revolutionsjahr 1848. Unter dem Eindruck der Französischen Revolution sowie den Pariser Februaraufständen, welche die Absetzung des französischen Königs sowie die Ausrufung der 2. Republik Frankreichs erreicht hatten, wurden in ganz Europa reaktionäre Stimmen laut. Auch im Habsburgischen Reich erhob sich Kritik, welche sich in erster Linie am zentralistischen Machtapparat sowie dem feudal geführten System entzündete.

Vor allem das liberal gesinnte Bürgertum forderte daher verstärkt Mitbestimmungsmöglichkeiten für das Volk, Transparenz der Staatsgeschäfte, Abschaffung der Zensur sowie mehr Autonomie im Generellen. Zu diesen politisch motivierten Ansprüchen kamen allerdings noch soziale Missstände sowie nationale Konflikte als treibende Beweggründe hinzu. Denn nach Missernten im Jahr 1846 waren Hungersnöte in fast allen Gebieten die Folge gewesen. Die Zahl der an Entbehrungen leidenden Bevölkerung stieg, der so genannte Pauperismus als Folge der stetig aufstrebenden Industrialisierung setzte sich langsam durch. In nationaler Hinsicht hatte das Habsburgische Reich an der Tatsache eines Vielvölkerstaates zu kämpfen. Besonders in Ungarn drohte die Situation zu eskalieren. So forderte der Advokat und heute als Nationalheld gefeierte Lajos Kossuth am 3. März 1848 vor dem ungarischen Reichstag die Errichtung einer konstitutionellen Monarchie sowie in der Folge Verfassungen für die einzelnen Kronländer. Als es zehn Tage später in Wien zu einem Protestmarsch auf das Niederösterreichische Landhaus in der Herrengasse kam, wurde diese Rede ebenfalls öffentlich verlesen.<sup>65</sup> Der Grund dieses Demonstrationzugs war ein in diesen Tagen durchaus übliches Petitionsschreiben gewesen, welches die oben genannten Themen zum Inhalt hatte. Seine Überbringer wurden am Hof jedoch gar nicht erst vorgelassen, sondern mitsamt der Petition abgewiesen. Erbozt über diese Ignoranz versammelten sich am 13. März 1848 neben zahlreichen Bürgern und Studenten – wider Erwarten – auch Arbeiter aus den Vororten und alle zusammen forderten sie „Pressefreiheit, Geschworenengerichte, einen Ausgleich der Nationalitäten, Religionsfreiheit, Lehr- und Lernfreiheit, verantwortliche Minister, eine Volksvertretung, Volksbewaffnung und den Anschluß an Deutschland“<sup>66</sup>.

---

<sup>65</sup> Vgl. CSENDES P. (Hg.): Wien. Geschichte einer Stadt. Bd. 3. S.108.

<sup>66</sup> Die hier genannten Punkte gehen auf eine enthusiastisch aufgenommene Rede des Mediziners Dr. Adolf Fischhof vor der versammelten Menge zurück. Vgl. UCAKAR K.: Demokratie und Wahlrecht in Österreich. S.62. Csendes fügt an, dass diese Ansprache „oft als erste öffentliche politische Rede Österreichs bezeichnet wird“. Vgl. ebenda. S.108.

Aufgrund der ausschreitenden Gewalt sah sich der ohnehin als schwach und handlungspassiv geltende Kaiser Ferdinand I. gezwungen, dem Volk entgegenzukommen. Mit Datum des 15. März 1848 erließ er das Patent zur „Verleihung der Konstitution und Aufhebung der Zensurgesetze“. Bereits zwei Tage später, am 17. März 1848, wurden die Hofkanzleien außer Kraft gesetzt und verantwortliche Minister ernannt.<sup>67</sup> Die vordringlichste Aufgabe der kurzfristig ernannten Regierung war die Ausarbeitung einer Verfassung, die unter dem Innenminister Franz von Pillersdorf erfolgen sollte.

Ähnlich den Vorgängen auf Reichsebene kam es im Zuge dieser Märztage auch für die Stadt Wien zu einschneidenden Veränderungen. Bisher hatte Wien auf Grundlage der Stadtverfassung von Kaiser Joseph II. aus dem Jahr 1783 gewirkt. Diese sah die städtische Verwaltung durch einen Magistrat mit drei Senaten sowie einen Stadthauptmann als eine Art Vermittler zwischen den städtischen Behörden und der Regierung vor. Der Magistrat als Zentralorgan stand jedoch „sowohl im Hinblick auf die Bestellung seiner Mitglieder als auch im Hinblick auf seine konkreten Handlungsmöglichkeiten unter nahezu vollständigem landesfürstlichen Einfluß“<sup>68</sup>. Von einer Autonomie der Stadt konnte also in keinem Bereich die Rede sein.

Durch die revolutionären Unruhen in Wien im März 1848 sah sich der bis dato amtierende Bürgermeister Ignaz Czapka zur Stadtflucht veranlasst. An seiner Statt bildete sich noch am selben Tag, nämlich dem 15. März, ein provisorischer, erstmals von der Regierung unabhängig zusammengesetzter Bürgerausschuss. Per kaiserliches Dekret wurde dieser am 17. März 1848 anerkannt und mit der Erarbeitung einer Wahlordnung sowie der Wahl eines bis dahin verantwortlichen Gemeindeausschusses beauftragt. In der Zeit des Übergangs hatte dieser für die öffentliche Sicherheit sowie ausreichend Arbeitsplätze für die beschäftigungslosen Arbeiter zu sorgen.<sup>69</sup>

Mit 2. Dezember 1848 erstieg der junge Franz, in der Folge Kaiser Franz Joseph I., nach dem freiwilligen Rücktritt seines Onkels den Thron.<sup>70</sup> Kurz vorher war Fürst Felix von Schwarzenberg von der Kaiserfamilie zum Ministerpräsidenten ernannt worden und nach

---

<sup>67</sup> Metternich, der Wegbereiter des bis dahin bestehenden Absolutismus, floh in diesen Tagen unbemerkt über Böhmen ins Exil nach England. Vgl. UCAKAR K.: Demokratie und Wahlrecht in Österreich. S.63.

<sup>68</sup> SELIGER M./UCAKAR K.: Wien. Politische Geschichte. Teil 1. S.151.

D.h. konkret, dass die Magistratsbeamten nicht nur von der Regierung angestellt, sondern auch bezahlt wurden.

<sup>69</sup> Vgl. CSENDES P. (Hg.): Wien. Geschichte einer Stadt. Bd. 3. S.110f.

Der provisorische Gemeindeausschuss wurde übrigens am 5. Oktober 1848 gewählt, wobei etwa ein Drittel der Personen bereits im vorherigen Bürgerausschuss aktiv gewesen waren; eine gewisse Kontinuität war dadurch also gewährleistet. Vgl. Zitat in SELIGER M./UCAKAR K.: Wien. Politische Geschichte. Teil 1. S.240 sowie CSENDES P. (Hg.): Wien. Geschichte einer Stadt. Bd. 3. S.115.

<sup>70</sup> Als Detail am Rande sei darauf hingewiesen, dass auch er sich als „Kaiser von Gottes Gnaden“ bezeichnen ließ und mit dieser Titulierung jeglichem Anspruch auf Volkssouveränität bereits entgegentrat. Vgl. UCAKAR K.: Demokratie und Wahlrecht in Österreich. S.87.

zwei vorangegangenen Versuchen wurde nun er mit der Erarbeitung eines Verfassungsentwurfes beauftragt.<sup>71</sup> Die Realisierung lag schließlich in Form der oktroyierten, d.h. vom Kaiser und sonst niemandem gewährten, Märzverfassung vom 4. März 1849 vor. Diese sah im Sinne des geforderten Konstitutionalismus ein Zweikammersystem (Herren- und Abgeordnetenhaus) vor. Von besonderer Bedeutung war dabei, dass die Wahl der Volksvertretung nach bestimmten Steuerklassen erfolgte. Neben der Voraussetzung einer bestimmten Finanzkraft wurde aber „erstmalig auch ein Kultur- und Bildungszensus eingeführt“<sup>72</sup>. Für die Bürger von Gemeinden war jedoch von besonderem Interesse, dass § 33 dieser Verfassung ihnen gewisse Grundrechte, wie etwa die freie, durch Zensusbestimmungen trotzdem eingeschränkte Wahl ihrer Vertreter, die selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten sowie die Transparenz in der Haushaltsführung und Öffentlichkeit von Sitzungen einräumte.<sup>73</sup>

Mit 17. März 1849 wurde unter der Federführung des damaligen Innenministers Graf Franz von Stadion das Provisorische Gemeindegesetz erlassen. Dieses brachte für Gemeinden und Statutarstädte<sup>74</sup> - zu diesen zählte auch die Reichs- und Residenzhauptstadt Wien – die heißersehnte Möglichkeit der kommunalen Selbstverwaltung. Denn so heißt ein grundlegendes Prinzip darin: „Die Grundfeste des freien Staates ist die freie Gemeinde.“<sup>75</sup> Demnach wurde trotz zentraler Verwaltung des Reiches eine partielle Dezentralisierung angestrebt. Nach § 6 der provisorischen Gemeindeordnung durften Landeshaupt- und Kreisstädte nunmehr eigene Verfassungen ausarbeiten und mit Genehmigung der Regierung für sich annehmen.<sup>76</sup> Für Wien war ein eigenes Statut vor allem in Bezug auf die Kompetenzaufteilung von Gemeinderat und Magistrat dringend notwendig geworden.

---

<sup>71</sup> Als Folge der blutigen Revolutionsereignisse war der Hof vorerst gewillt, der Forderung der breiten Masse nach Konstitutionalismus nachzukommen. Eine erste Verfassung wurde bereits am 25. April 1848 vom damaligen Innenminister Pillersdorf ausgearbeitet („Pillersdorfsche Verfassung“). Einen weiteren Versuch unternahm der neugeschaffene Reichsrat von Kremsier („Kremsierer Verfassung“). Nachdem dieser Anfang März 1849 jedoch von Kaiser Franz Joseph I. aufgelöst wurde, kam es schließlich zu jenem von keinem Vertretungsorgan je legitimierten, aber trotzdem geltenden Verfassungsentwurf. Vgl. in Auszügen dazu UCAKAR K.: Demokratie und Wahlrecht in Österreich. S.64ff sowie 90ff.

<sup>72</sup> Ebenda. S.550.

Mit dem Silvesterpatent vom 31.12.1851 wurde dieses dezente Zugeständnis an die Forderung des Konstitutionalismus – realisiert in Form des von einem Bevölkerungsteil gewählten Abgeordnetenhauses – jedoch wieder aufgelöst und in den nächsten Jahren durch die Regierungsform des Neoabsolutismus unter Kaiser Franz Joseph I. ersetzt.

<sup>73</sup> Vgl. § 33 des Kaiserlichen Patents vom 4. März 1849 in R.G.Bl. Nr. 150. S.154 sowie das Kaiserliche Patent vom 17. März 1849, in R.G.Bl. Nr 170. S.203.

<sup>74</sup> Statutarstädte waren Gemeinden, die insofern einen rechtlichen Sonderstatus genossen als sie „landesunmittelbar“ waren. Das heißt, sie waren in ihrer Autonomie keiner Bezirksvertretung, sondern direkt dem Landesausschuss unterwiesen. Und ebenso waren sie nicht unter die Oberaufsicht der Bezirksbehörden, sondern direkt unter jene der Landesregierung bzw. Statthaltereie gestellt. Vgl. dazu SELIGER M./UCAKAR K.: Wien. Politische Geschichte. Teil 1. S.368f.

<sup>75</sup> Zitiert nach CSENDES P. (Hg.): Wien. Geschichte einer Stadt. Bd. 3. S.121.

<sup>76</sup> Vgl. SELIGER M./UCAKAR K.: Wien. Politische Geschichte. Teil 1. S.284f.

Innenminister Stadion hatte jedoch für Wien bereits vorgesorgt und legte mit 20. März 1849 eine Skizze mit einem Verfassungsentwurf für die Gemeinde Wien vor. Mit einem weitsichtigen Blick auf die weitere Stadtentwicklung sah er dabei die Einbeziehung der Vororte außerhalb des Linienwalls vor, denn „nur dadurch [könne] die Freizügigkeit von den Vorstädten in die Vordörfer gewährleistet und die Armenpflege gesichert werden“<sup>77</sup>. Der Gemeinderat, welcher eine Kommission zur Beratung konstituierte, lehnte eine Ausdehnung der Stadtgrenzen jedoch vor allem hinsichtlich der sozialen Klassenunterschiede ab: „Wien sei bisher noch glücklicherweise vom Proletariat verschont geblieben. Es müsse sich hüten, die ersten Keime desselben in sich aufzunehmen und sich damit eine unberechenbare Last aufzubürden.“<sup>78</sup> Ein weiterer Diskussionspunkt innerhalb des Gemeinderates war die Frage des aktiven Wahlrechts, weil man dieses auf die besitzende Klasse – unabhängig von ihrem Berufsstand – ausdehnen wollte.<sup>79</sup> Immer mehr entfernte sich in der Folge der Gemeinderat von der Stadion'sche Skizze und machte sich letztlich an eine selbständige Ausarbeitung einer Gemeindeverfassung. Diese wurde am 9. März 1850 sanktioniert und war bis 1890 nahezu unverändert in Kraft.<sup>80</sup>

## ***4.2. Die Wiener Gemeindeordnung aus dem Jahr 1850***

Da die Feuerbestattung in erster Linie im Wiener Gemeinderat als grundlegendes Debattiergremium auf politischer Ebene zur Sprache kam, sollen im Folgenden seine Grundzüge, die allgemeine Konstitution sowie seine Handlungsmöglichkeiten erläutert werden. Festgelegt wurden diese in eben jener in ihrer Entstehungsgeschichte dargelegten Gemeindeordnung für die Stadt Wien aus dem Jahr 1850:

Nachdem im 1. Abschnitt das Gemeindegebiet definiert wurde, folgte im 2. Abschnitt die eigentliche Gemeindeverfassung. Nach dieser setzte sich der Wiener Gemeinderat zunächst aus 120 Mitgliedern zusammen, wovon gemäß dem Kurienwahlssystem jeweils vierzig

---

<sup>77</sup> SELIGER M./UCAKAR K.: Wien. Politische Geschichte. Teil 1. S.291.

<sup>78</sup> TILL R.: Geschichte der Wiener Stadtverwaltung in den letzten zweihundert Jahren. S.53.

<sup>79</sup> Vgl. ebenda. S.55.

<sup>80</sup> Vgl. SELIGER M./UCAKAR K.: Wien. Politische Geschichte. Teil 1. S.307.

In der Phase der neoabsolutistischen Ära von 1851 bis 1861 bzw. 1866/67 trat durch die Geltung des Silvesterpatents das eben beschlossene Gemeindegesetz quasi wieder außer Kraft. Denn die § 11 bis 14 sahen darin vor, dass sämtliche Gemeindeangelegenheiten wieder einer Darlegung an und Prüfung durch die landesfürstlichen Behörden bedurften. Erst das Februarpatent von 1861 sowie schließlich die Dezemberversfassung von 1867 stellten den gewünschten Zustand einer konstitutionellen Monarchie wieder her. Da dieser Zeitabschnitt jedoch nicht in eine Phase fällt, in der die Feuerbestattung im Wiener Gemeinderat diskutiert wurde, sei weiters nur verwiesen z.B. auf UCAKAR K./WELAN M.: Kommunale Selbstverwaltung und konstitutioneller Staat. S.19f oder TILL R.: Geschichte der Wiener Stadtverwaltung in den letzten zweihundert Jahren. S.66f. Vgl. außerdem § 11 bis 14 in Grundsätze für organisatorische Einrichtungen in den Kronländern des österreichischen Kaiserstaates. In: R.G.Bl., II. Stück, Beilage zu Nr. 4. S.29.

Personen in jeden der drei Wahlkörper gewählt werden konnten.<sup>81</sup> Wahlberechtigt waren prinzipiell männliche Bürger ab dem vollendeten 24. Lebensjahr.<sup>82</sup> Um das aktive Wahlrecht zu erlangen war neben diesen Grundvoraussetzungen aber zum einen eine gewisse Steuerleistung<sup>83</sup> oder zum anderen eine bestimmte gesellschaftlich-repräsentative Position notwendig. So waren Geistliche, Universitätsprofessoren, Lehrkörper, Militärbedienstete sowie Hof-, Landtags- oder Kommunalangestellte bereits aufgrund ihres Amtes zur Wahl im entsprechenden Wahlkörper zugelassen. Dieses restriktive System ließ natürlich nur äußerst bedingt eine demokratische Partizipation zu. Man muss aber ehrlicherweise hinzufügen, dass sich das politische Interesse der Wahlberechtigten zunächst ohnedies in Schranken hielt. Eine äußerst geringe Wahlbeteiligung war daher die Folge und durchgängige Regel für die Gemeinderatswahlen in den kommenden Jahrzehnten.<sup>84</sup>

Die Funktionsdauer eines Gemeinderates beschränkte sich zunächst auf drei Jahre, wobei durch ein kompliziertes Verfahren jedes Jahr im März der dritte Teil – also Personen, welche bereits drei Jahre im Amt waren – ausschied. Die Wiederwahl war jedoch möglich und in der Mehrheit der Fälle auch durchaus üblich. Aus der Mitte der Gemeinderäte wurde der Bürgermeister mit absoluter Mehrheit gewählt. Für ihn galten die gleiche Funktionsperiode und die Möglichkeit der Wiederwahl.

Daneben gab es den Magistrat der Stadt Wien, welcher aus dem Bürgermeister, einem Vize-Bürgermeister sowie sachverständigen Räten bestand.<sup>85</sup> Die Räte wurden durch öffentliche Ausschreibung und Bewerbung durch den Gemeinderat ermittelt und wurden auf Lebenszeit angestellt. Sie stellten somit also keine Vertreter des Volkes im eigentlichen Sinne dar, sondern der Magistrat war im Prinzip das ausführende und angestellte Organ des Gemeinderates.<sup>86</sup>

---

<sup>81</sup> Im Folgenden wird auf einzelne Belegstellen verzichtet, weil sämtliche Informationen – wenn nicht anders angegeben – sich in der Gemeindeordnung für die Stadt Wien aus dem Jahr 1850 finden. Nur in speziellen Fällen werden einzelne Paragraphen gesondert angeführt und sind dann ebenso entnommen aus: Gemeinde-Ordnung für die Stadt Wien sammt darauf bezüglichen Gesetzen, Verordnungen und Gemeinderathsbeschlüssen. S.5 bis 94.

<sup>82</sup> Vgl. SELIGER M./UCAKAR K.: Wien. Politische Geschichte. Teil 1. S.239.

<sup>83</sup> Ursprünglich waren dies von einem Grundstück oder Gewerbe abfallende direkte Steuern von 10 Gulden bzw. 20 Gulden von der Einkommenssteuer, die nach einer Modifizierung im Jahr 1867 seit wenigstens einem Jahr zu entrichten waren. Vgl. § 30 der Gemeindeordnung. S.34.

<sup>84</sup> So wählten auf Grundlage der neuen Gemeindeordnung von den circa 431.000 wahlberechtigten Wienern nur knapp 6.000 Männer die erste Zusammensetzung des Wiener Gemeinderates im Oktober 1850. Vgl. CSENDES P. (Hg.): Wien. Geschichte einer Stadt. Bd. 3, S.122f.

<sup>85</sup> Der Titel des Vize-Bürgermeisters ist nicht zu verwechseln mit jenem des Bürgermeister-Stellvertreters im Gemeinderat. 1870 wurde diese Sprachähnlichkeit zugunsten des Titels „Magistratsdirektor“ allerdings abgeändert. Zur allgemeinen Problematik und der Kompetenzvergabe zwischen Magistrat und Gemeinderat – beide unter dem Vorsitz des Wiener Bürgermeisters – vgl. SELIGER M./UCAKAR K.: Wien. Politische Geschichte. Teil 1. S.384ff.

<sup>86</sup> Vgl. CSENDES P. (Hg.): Wien. Geschichte einer Stadt. Bd. 3, S.122.

Daneben fanden noch auf Bezirksebene Wahlen für die einzelnen Bezirksausschüsse statt, denen jeweils ein Bezirksvorsteher vorstand. Die dazugehörigen Rahmenbedingungen glichen jenen des Gemeinderates.

Im 3. Abschnitt wurde schließlich der Wirkungskreis der Gemeinde Wien geregelt. Dieser unterteilte sich in einen natürlichen und einen übertragenen. Dem natürlichen war alles zugeschrieben, was die Gemeindeautonomie betraf und umfasste unter anderem auch die Verwaltung der „auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten und das ihre eigenthümliche Gemeindevermögen und Gemeindegut“<sup>87</sup>. Somit gehörten zu den Aufgaben des Gemeinderates sämtliche kommunalen Angelegenheiten, die Oberaufsicht und Kontrolle von Gemeindegeldern sowie die selbständige Entscheidung und Beschlussfassung über kommunale Verwaltungsangelegenheiten. Für eine Beschlussfassung mussten mindestens vierzig Mitglieder anwesend sowie eine absolute Mehrheit vorhanden sein. Sollte eine Abstimmung gleich viele Stimmen für beide Positionen ergeben, hatte die Stimme des Vorsitzenden das ausschlaggebende Gewicht.<sup>88</sup> Des Weiteren zählten „Lokalpolizei, Armenwesen, Sanitätswesen [und] Festsetzung der Zahl und Bezüge der Beamten“<sup>89</sup> zum eigenständigen Tätigkeitsbereich des Gemeinderates.

Übertragen war dem Gemeinderat alles, was auf staatlicher Ebene vorgeregelt war; etwa das Steuerwesen, das gesamte Militärwesen, das Schulwesen sowie die Bekanntgabe von Gesetzen und Verordnungen.

Auf welche Weise konnten nun die einzelnen Gemeinderäte agieren?<sup>90</sup> Zum einen konnten sie sich in Interpellationen an den Vorsitzenden, zumeist also den Bürgermeister, wenden. Dieser war dann veranlasst, in derselben oder darauf folgenden Sitzung Antwort zu geben. Dieses Mittel wurde meistens im Falle der Vernachlässigung oder des Hinauszögern eines Begehrens angewendet. Oder die Gemeinderäte brachten einen Antrag ein. Dieser erforderte jedoch die Unterstützung von mindestens fünf weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.<sup>91</sup> Nach dem ebenfalls strikt geregelten Ablauf von Debatten<sup>92</sup> wurde über seine Weiterbehandlung

---

<sup>87</sup> § 62 der Gemeindeordnung. S.63.

<sup>88</sup> Per Gemeinderatsbeschluss wurde dies im Jahr 1883 dahingehend modifiziert, dass immer der Bürgermeister bei Stimmgleichheit das entscheidende Wort zu sprechen hatte; unabhängig, ob er in der Sitzung selbst anwesend oder abwesend war. Vgl. SELIGER/UCAKAR: Wien. Politische Geschichte. Teil 2. S.772.

<sup>89</sup> CSENDES P. (Hg.): Wien. Geschichte einer Stadt. Bd. 3, S.122.

<sup>90</sup> Zur Ausführung dieses Absatzes wurde die Geschäftsordnung für die Versammlungen des Gemeinderathes, G.-R. Beschl. vom 2. und 6. Mai 1851, als Quelle herangezogen. Dieses findet sich ebenso in der Ausgabe Gemeinde-Ordnung für die Stadt Wien sammt darauf bezüglichen Gesetzen, Verordnungen und Gemeinderathsbeschlüssen. S.95 bis 115.

<sup>91</sup> Vgl. § 24 der Geschäftsordnung für die Versammlungen des Gemeinderathes. S.102.

<sup>92</sup> Jeder Redner durfte höchstens zweimal zu Wort kommen und jederzeit konnte nach Antrag eines Einzelnen über den Schluss der Debatte abgestimmt werden. Wurde dieser angenommen, so durften nur mehr ein Pro- und

abgestimmt. Dafür war die Anwesenheit von mindestens vierzig Gemeinderäten erforderlich. Abgestimmt wurde mittels absoluter Mehrheit.<sup>93</sup> In der Regel wurden bei positiver Annahme von Anträgen diese an Sektionen weitergeleitet. Diese Sektionen bestanden bis 1900 und unterteilten sich in acht verschiedene Themenbereiche.<sup>94</sup> Ihnen mussten je zwölf Mitglieder des Gemeinderates inklusive eines Vorsitzenden aus ihrer Mitte angehören.<sup>95</sup> Ihr Vorgehen war im proportionalen Vergleich jenem des Gemeinderates ähnlich. Zur besseren Sachverständigung konnten sie jederzeit fachkundige Magistratsbeamte oder unabhängige Experten hinzuziehen bzw. zur Beratung bitten.

Im letzten Abschnitt wurde schließlich das im Vorfeld am meisten diskutierte Verhältnis der Stadt Wien zur Staatsverwaltung festgelegt. Demnach war die Stadt Wien unmittelbar dem niederösterreichischen Statthalter unterstellt.<sup>96</sup> Die Wahl des Bürgermeisters musste vom Kaiser bestätigt werden – was besonders im Fall von Karl Lueger noch zu einem gewichtigen Punkt werden sollte.

Im Prinzip sollen diese Darlegungen nun aufgezeigt haben, dass der Wiener Gemeinderat ein sehr komplexes Gebilde war. Trotz seiner autonomen Stellung war er an die Statthalterei von Niederösterreich gebunden. Außerdem war seine Entscheidungsfähigkeit auch durch die Zahl der Mitglieder, die Weiterreichung an Magistrat und Sektionen sowie die zahlreichen Behandlungsgegenstände beschränkt. Von einer einfachen Beschlussfassung sowie einem zügigen Arbeiten konnte also bei Weitem nicht die Rede sein. Dass einige dieser Kritikpunkte auch in der Nachfrage nach der Einführung der fakultativen Feuerbestattung entscheidend waren, wird nun in der Folge zu sehen sein.

---

ein Contra-Redner, der jeweils aus der Gesamtheit aller noch zu Reden Vorgemerker zu wählen war, sprechen. Der Antragsteller hatte immer das Recht auf ein Schlusswort.

<sup>93</sup> Eine Ausnahme stellten jene in § 89, 90 und 91 vorgesehenen Fälle (Erwerbung von Gütern, Abgabebestimmungen sowie Darlehen oder Bürgschaften betreffende Angelegenheiten) dar, welche mindestens 90 Anwesende sowie eine Mehrheit aller möglichen Stimmen, also eine Majorität von mindestens 61 Stimmen benötigten. Vgl. § 46ff. der Geschäftsordnung für die Versammlungen des Gemeinderathes. S.108f.

<sup>94</sup> Detailliert waren dies:

I. Sektion: Allgemeine Organisations-, Rechts und Dienstangelegenheiten; Zentralstatistik

II. Sektion: Innere Gemeindeangelegenheiten; Handel und Gewerbe

III. Sektion: Unterricht und Kultus

IV. Sektion: Öffentliche Sicherheit und Sanitätswesen

V. Sektion: Armenwesen und Humanitätsanstalten

VI. Sektion: Bauwesen und technische Arbeiten

VII. Sektion: Finanzangelegenheiten und Kontrolle

VIII. Sektion: Approvisionierungs- und Marktpolizei.

Wie im Folgenden noch zu sehen sein wird, waren für die Diskussion rund um die Feuerbestattung vor allem die Rechts-, Sanitätswesen- und Bauamtssektionen von weiterführender Bedeutung.

<sup>95</sup> Zu detaillierten Beschreibung ihrer Aufgaben und Wirkungsweise vgl. Geschäftsordnung für die Sectionen des Gemeinderathes (G.-R. Beschl. v. 14. Nov. 1861 und v. 24. Feb. 1865). Ebenso in: Gemeinde-Ordnung für die Stadt Wien sammt darauf bezüglichen Gesetzen, Verordnungen und Gemeinderathsbeschlüssen. S.116 bis 138.

<sup>96</sup> Vgl. § 121 der Gemeindeordnung. S.93.



### ***4.3. Die Feuerbestattung als Thema im Wiener Gemeinderat***

Wirklich aktuelle Bedeutung gewann das Thema der Feuerbestattung sowohl im gesamteuropäischen als auch im österreichischen Raum erst in den frühen 70er Jahren des 19. Jahrhunderts. Denn auf der Weltausstellung 1873 in Wien wurde erstmals der erste Einäscherungsapparat der Firma Siemens einer breiten Öffentlichkeit präsentiert. Ungefähr zeitgleich wütete eine schwere Cholera-Epidemie in der Stadt und bereits im Jahr darauf gründete sich ein erster Verein, der die Möglichkeit der Leichenverbrennung einforderte (vgl. Kap. 3.1.).<sup>97</sup>

Es verwundert daher vielleicht nicht weiter, dass kurz vor der Eröffnung des Wiener Zentralfriedhofes 1874 im Wiener Gemeinderat (GR) erstmals ein Antrag gestellt wurde, „bei der Herstellung der definitiven Baulichkeiten auf dem Zentralfriedhofe Vorkehrungen zu treffen, damit die fakultative Verbrennung von Leichen ermöglicht werde“<sup>98</sup>. Folglich forderte Gemeinderat (ebenfalls GR) Dr. Pichl, der Antragsteller, in der Gemeinderatssitzung vom 7. Februar 1874, dass sein Antrag an die Sanitäts- sowie Rechtssektion zur Beratung weitergeleitet werde. Vor allem letztere sei von besonderer Bedeutung, weil sie die Voraussetzungen zur Abänderung der bestehenden Rechtsordnung im Bestattungswesen veranlassen müsse.

Dass man dieser Idee anfänglich nicht abgeneigt gegenüberstand, zeigt sich an der Tatsache, dass man noch im selben Jahr den zuständigen Stadtphysikus und späteren Direktor des Allgemeinen Krankenhauses, Dr. Innhauser, zusammen mit einem Vertreter des Bauamtes per Gemeinderatsbeschluss nach Dresden sandte. Dort wohnten die beiden Verbrennungsversuchen am Siemens'schen Regenerativofen bei. Und in der GR-Sitzung vom 9. Oktober 1874 wurde der schriftliche Bericht dieser Reise zur Kenntnis genommen.<sup>99</sup> In diesem wurde zum ersten Mal der Vorgang einer Leichenverbrennung selbst geschildert. Zu Vorführungszwecken nahm man in Dresden einen Pferdekadaver von 420 Pfund. Dieser wurde unter Zuhilfenahme des Ofens nicht dem direkten Feuer, sondern bloß der durch das Feuer entstehenden Hitze ausgesetzt, in welcher er in einem Zeitraum von zwei Stunden zu Asche mit einem Gewicht von nur mehr 23 Pfund verglühte.<sup>100</sup> Weiters setzte Dr. Innhauser, der dieser Testverbrennung mit zahlreichen anderen Ärzten aus dem deutschen Kaiserreich

---

<sup>97</sup> Vgl. GEORGEACOPOL-WINSICHHOFER U.: 75 Jahre Feuerhalle der Stadt Wien. S.6 und 18 sowie NICOL R.: Art. Austria. S.71.

<sup>98</sup> Bericht Nr. 11 der GR-Sitzung vom 6. Februar 1874. S.149.

<sup>99</sup> Vgl. Bericht Nr. 64 der GR-Sitzung vom 9. Oktober 1874. S.1098.

<sup>100</sup> Zur besseren Veranschaulichung sei angemerkt, dass das damalige Pfund in etwa 0,56 kg, d.h. etwas mehr als die Hälfte des Gewichts in dem heute gängigen Messmaßstab ausmachte. Vgl. dazu die Tabelle der Masse, Gewichte und Geldeinheiten in SANDGRUBER R.: Österreichische Geschichte: Ökonomie und Politik. Bd. 10, S.585.

sowie dem böhmischen Kronland beiwohnte, den Wiener Gemeinderat über die Kosten einer solchen Leichenverbrennung in Kenntnis. Die Anschaffung des Ofens allein käme auf 2000 bis 3000 Kronen. Und der Betrag für die notwendige Kohle könne gering gehalten werden. Somit kam der Stadtphysikus von Wien zu dem Schluss, dass „die Leichenverbrennung mit den Siemens'schen Oefen mit ganz geringen Kosten unter Entziehung des Anblickes in kurzer Zeit und in gesundheitsunschädlicher Weise durchführbar ist und daß der fakultativen Einführung der Leichenverbrennung weder in technischer noch in sanitärer Beziehung ein Hinderniß entgegenstehe“<sup>101</sup>.

Im nächsten Jahr wurde aber hinsichtlich der Einführung der fakultativen Feuerbestattung scheinbar nichts weiter vorangetrieben, sodass sich der GR Dr. Kühn in der GR-Sitzung vom 6. April 1876 schließlich genötigt sah, im Rahmen einer Interpellation über den Stand des Antrags von Dr. Pichl nachzufragen. Der Sitzungspräsident beruhigte, indem er Auskunft gab, dass „dieser Gegenstand in der nächsten Sitzung der Friedhofs-Kommission zur Berathung“<sup>102</sup> kommen werde.

Und wirklich berichtete am 30. Juni 1876 GR Dr. Schlager im Namen der IV. Sektion, welche für das Sanitätswesen zuständig war, über den aktuellen Diskussionsstand.<sup>103</sup> Durch sein vorliegendes Referat wurde deutlich, dass neben dem Wiener Gemeinderat in den letzten zwei Jahren noch andere Behörden in der Frage der Feuerbestattung tätig gewesen waren. So wurde der Antrag des GR Pichl bereits am 11. Februar 1874 dem Magistrat übergeben, welcher es wiederum am 14. Februar 1874 an das Stadtphysikat weiterleitete. Dieser kam am 12. März 1874 zu dem Schluss, dass „die Leichenverbrennung vom sanitätspolizeilichen Standpunkte sehr wünschenswerth sei, wies auf die sanitären Uebelstände hin, die aus der Beerdigung einer so großen Zahl von Leichen in der Nähe einer großen Stadt in den verschiedensten Richtungen erwachsen und fügt bei, daß zur Leichenverbrennung eigens konstruirte, erprobte Apparate nothwendig seien“<sup>104</sup>. Darum wurde seitens des Magistrates auch das Stadtbauamt zu Rate gezogen. Dieses schätzte im Zuge eines Kostenvorschlags die Gesamtkosten für die Herstellung und Anschaffung eines Siemens'schen Regenerativofens auf 6830 fl. (Gulden) 50 kr (Kreuzer). Weiters war Dr. Innhauser, der Stadtphysikus von Wien, am 6. August 1874 vor Ort in Dresden gewesen und hatte neben dem Gemeinderat (siehe oben) auch dem Magistrat darüber berichtet.

---

<sup>101</sup> Bericht Nr. 64 der GR-Sitzung vom 9. Oktober 1874. S.1098.

<sup>102</sup> Bericht Nr. 29 der GR-Sitzung vom 6. April 1876. S.435.

<sup>103</sup> Vgl. Referat des Gem.-Rath Dr. Schlager über den Antrag des Gem.-Rathes Dr. Pichl wegen Einführung der fakultativen Leichenverbrennung. Dieses liegt den Unterlagen der Kommission zur Berathung der fakultativen Leichenverbrennung unter der Kennziffer G.R.Z. 981 ex 1875 bei. Wiener Stadt- und Landesarchiv.

<sup>104</sup> Ebenda. S.1.

Auf den Punkt gebracht hatten also sämtliche Konsultationen von Fachmännern nur positive Reaktionen auf den anfänglichen Antrag, die Feuerbestattung als alternative Bestattungsart zu bedenken, ergeben.

Trotzdem stellte der Magistrat, wohlgermerkt ein öffentlich ausgeschriebenes und vom Gemeinderat bestelltes Gremium, in seiner Sitzung vom 11. März 1875 folgenden von der Majorität angenommenem Schlussantrag: „Daß er die Einführung der fakultativen Leichenverbrennung in Wien nicht für angezeigt halte und daß er daher die Ablehnung des von Dr. Pichl gestellten Antrages anempfehle.“<sup>105</sup> Als gewichtiges Argument berief sich der Magistrat, namentlich der Magistratsrat Lekisch, darauf, dass zuerst eine allgemeine Lösung bezüglich der Totenbestattung getroffen werden müsse. Erst wenn die Begräbnisvorschriften die Möglichkeit einer Feuerbestattung vorsahen, könne auch auf die baulichen Voraussetzungen eingegangen werden. Denn sämtliche bestehenden Rechtstexte – wörtlich nannte er das Stolpatent von 1782 – sahen eben nur das Versenken von Leichen im Erdgrab vor. Durchgängig werde vom *Be-erd-igen* gesprochen. Zusammengefasst brachte der Magistratsreferent außerdem noch folgende Bedenken vor:<sup>106</sup>

1. Immer wieder vermutete sanitäre Missstände durch Überbelegung und dadurch überstrapazierten Verwesungsvorgang in der Erde auf den großen kommunalen Friedhöfen seien nicht nachweisbar. Somit könne sich die Einführung der Leichenverbrennung auf diesen Umstand auch nicht positiv auswirken.
2. In keinem Land werde die Feuerbestattung bis jetzt in realiter praktiziert<sup>107</sup>, sodass es sich bei dieser Forderung ausschließlich um den Wunsch wissenschaftlicher, kleiner Vereine handle.
3. Vom gerichtsmedizinischen Standpunkt aus verhindere die Feuerbestattung im Falle eines späteren Verdachts auf Tötung (vornehmlich durch Gift) eine Exhumierung.
4. Religiöse Gefühle würden in weiten Teilen der Bevölkerung durch diese Bestattungsart verletzt werden.
5. Aus volkswirtschaftlicher Sicht würde die Anschaffung einer Verbrennungsanlage für große, derzeit ungeplante Ausgaben sorgen und möglicherweise den Geschäftszweig der Bestattungsunternehmer in geschäftliche Bedrängnis bringen.

---

<sup>105</sup> Referat des Gem.-Rath Dr. Schlager über den Antrag des Gem.-Rathes Dr. Pichl wegen Einführung der fakultativen Leichenverbrennung. G.R.Z. 981 ex 1875. Wiener Stadt- und Landesarchiv. S.2.

<sup>106</sup> Ebenda. S.2f. sowie derselbe Text leicht gekürzt im Bericht Nr. 50 der GR-Sitzung vom 9. Oktober 1876. S.766f.

<sup>107</sup> Dieses Argument ist nicht korrekt, weil bereits 1873 in England das erste Krematorium eröffnet wurde. In der Geschichte gilt aber oft jenes von Mailand als der Pionier in Bezug auf die Praxis der Feuerbestattung. Es wurde aber erst nach diesem Referat, nämlich im Jahr 1876 in Betrieb genommen. Vgl. GEORGEACOPOL-WINISCHHOFER U.: 75 Jahre Feuerhalle in Wien. S.18 und 32.

Der Magistrat schloss sich in einer Abstimmung mehrheitlich den Ausführungen des Referenten an; fünf Magistratsräte sprachen sich allerdings gegen diesen negativen Bescheid aus.<sup>108</sup>

Diesen Bericht trug schließlich GR Dr. Schlager in der GR-Sitzung vom 9. Oktober 1876 vor. Als scheinbarer Verfechter der Feuerbestattungsidee hatte er in der Folge sämtlichen Punkten Gegenargumente entgegenzusetzen. Seine Berufung auf wissenschaftliche Belege zeugte dabei von einer guten Sachkenntnis.

So gäbe es Atteste „von der Schädlichkeit der Miasmen, welche sich von der Leichenerde verbreiten“<sup>109</sup>. Die zahlreichen Testversuche – hier berichtet Dr. Schlager ausführlich über die Visitationsreise Dr. Innhausers nach Dresden (s.o.) – seien nicht nur ein guter Nachweis für die praktische Durchführbarkeit, sondern belege über lange Sicht auch den kosteneffizienten Nutzen. Zu dem am schwierigsten zu widerlegenden Argument der Unmöglichkeit von Exhumierungen konnte Dr. Schlager nur ausführen, dass viele Pflanzengifte ohnedies im menschlichen Körper nicht nachweisbar seien und gerade bei solchen Delikten vor allem auch „die Annahme des objektiven Thatbestandes der stattgefundenen Vergiftung angenommen werden müsse“<sup>110</sup> und für eine Urteilsbegründung ausreichend sei. Und schließlich sei in Betonung auf die *fakultative*, und für niemand obligatorisch geforderte Leichenverbrennung auch niemand, der es mit seinen religiösen Ansichten nicht vereinen könne, zu dieser Bestattungsart gezwungen. Ansonsten sei aber beabsichtigt, „religiöse Uebungen bei der Feuerbestattung ebenso“<sup>111</sup> vorzunehmen, wie bei einem Erdbegräbnis.

Neben dem Magistrat hatten sich allerdings auch jene von GR Pichl im Jahr 1874 beantragten Sektionen scheinbar mit den ihnen zufallenden Fragen beschäftigt und so verlas Dr. Schlager am Ende seines Referats ihre Anträge:

Die Sanitätssektion (= IV. Sektion) bat um Weitervermittlung an die Regierung zwecks Abänderung der bestehenden Verordnungen. Ebenso sah sich die Rechtssektion (= I. Sektion) veranlasst, die Ermächtigung eines Reichsgesetzes zu fordern, in welchem neben der derzeit

---

<sup>108</sup> Namentlich werden die fünf Gegenstimmen allerdings nicht aufgelistet. Vgl. Referat des Gem.-Rath Dr. Schlager über den Antrag des Gem.-Rathes Dr. Pichl wegen Einführung der fakultativen Leichenverbrennung. G.R.Z. 981 ex 1875. Wiener Stadt- und Landesarchiv. S.4.

<sup>109</sup> Bericht Nr. 50 der GR-Sitzung vom 9. Oktober 1876. S.767.

Ein Miasma bezeichnet nichts anderes als einen üblen Geruch. Mediziner des 19. Jahrhunderts gingen allerdings für lange Zeit davon aus, dass Cholera einen solchen Dunst ausströme und dieser wiederum sich als Krankheitsüberträger auswirke.

<sup>110</sup> Ebenda. S.769. Hier berief sich der Gemeinderat auf die Aussagen eines Rechtsexperten, nämlich eines Professors für Strafrecht in Heidelberg. Des Weiteren recherchierte Dr. Schlager auch, wie oft es denn seit 1850 tatsächlich zu Exhumierungen aufgrund eines späteren Tötungsverdacht gekommen sei. Von den seit 1875 circa 670.000 beerdigten Leichen in Wien kam es nur einmal auf dem St. Marxer Friedhof zu einem solchen Fall, wo aufgrund einer späteren Exhumierung noch eine Grünspanvergiftung nachgewiesen wurde.

<sup>111</sup> Ebenda. S.770.

einzig möglichen Erdbestattung auch die Leichenverbrennung Berücksichtigung finden solle. In die gleiche Kerbe schlug auch die Friedhofskommission. Sie ergänzte jedoch noch, dass sie sich im Falle einer Zulassung gegen weitere Auslagen verwehre.<sup>112</sup>

Alle drei Anträge wurden von Seiten des Wiener Gemeinderates angenommen. Das bestätigte wiederum seine positive Grundeinstellung zur Feuerbestattung sowie seine Unabhängigkeit in der Meinungsbildung vom Magistrat.

Doch verstrich die Zeit abermals ohne weiterführende Ergebnisse, denn fünf Jahre später, am 27. Mai 1881, stellten die Gemeinderäte Riß und Lustig, den Antrag, „zur Berathung der fakultativen Leichenverbrennung eine Kommission aus zwölf Mitgliedern derart zu wählen, daß je drei Mitglieder aus der I., II., III. und IV. Sektion in diese Kommission entsendet werden“<sup>113</sup>. Denn offensichtlich wurden die Gemeinderatsbeschlüsse zwar noch im November 1876 an den Reichsrat weitergeleitet, seitdem war aber nichts weiter geschehen. Darum hatte GR Riß den Eindruck, dass die Angelegenheit „ad graecas calendas hinausgeschleppt“<sup>114</sup> werde. Und sein Kollege Lustig fügte hinzu: „Uns durch fünf Jahre gar keine Antwort zu geben, scheint mir etwas zu arg und es scheint mir auch zu gelinde, wenn wir nichts weiter thun, als die hohe Regierung abermals urgiren und befragen, warum sie uns keine Antwort gibt.“<sup>115</sup>

Die Frage war nun allerdings, wie man die Regierung denn effektiver zu einer Beantwortung der Petition des Wiener Gemeinderates bringen könne. Der Referent in dieser Angelegenheit, Dr. Lerch, schlug daher vor, „daß entweder ein Gesetzentwurf ausgearbeitet und die Kollegen, welche Mitglieder des Abgeordnetenhauses sind, denselben unterbreiten, oder daß die Mitglieder des Abgeordnetenhauses ersucht werden, daß sie interpelliren, und daß sie es so dringend und derb als möglich machen, wann das Ministerium mit dieser Angelegenheit Antwort zu geben Willens sei.“<sup>116</sup>

Gemäß dem Wunsch des GR Riß bildete sich wirklich noch im Jahr 1881 eine eigene Kommission „zur Berathung der fakultativen Leichenverbrennung“<sup>117</sup>. Sowohl die GR Riß als auch Lustig gehörten ihr an. Die erste konstituierende Sitzung fand am 27. Mai 1881 statt und

---

<sup>112</sup> Vgl. Bericht Nr. 50 der GR-Sitzung vom 9. Oktober 1876, S.771.

Gegen zusätzliche Ausgaben seitens der Gemeinde gab sich Dr. Schlager außerdem noch der Hoffnung hin, dass im Falle einer Zustimmung seitens der Regierung sich ein edler Anhänger der Feuerbestattung finden lasse, der zur Finanzierung bereit wäre – ähnlich wie dies eben kurz vor der Eröffnung des Mailänder Krematoriums der Fall gewesen war, wie er ausführte.

<sup>113</sup> Bericht Nr. 39 der GR-Sitzung vom 27. Mai 1881, S.693.

<sup>114</sup> Ebenda.

<sup>115</sup> Ebenda.

<sup>116</sup> Ebenda, S.694.

<sup>117</sup> So der Titel auf dem Heft mit den handschriftlichen Protokollen dieser Kommission. Vgl. Kommission zur Berathung der fakultativen Leichenverbrennung, 1881-1885. Wiener Stadt- und Landesarchiv.

war noch ohne Inhalte. Ende des Jahres 1882 machte man sich dann an die Ausarbeitung einer Petition an die beiden Häuser des Reichsrates. Nach einer weiteren Sitzung der Kommission am 19. Jänner 1883 wurde der erarbeitete Wortlaut dem Gemeinderat zur Abstimmung vorgelegt. Dieser nahm die ausgearbeitete Petition in seiner Sitzung vom 5. Juni 1883 an und beschloss weiters, dass ein Mitglied des Gemeinderates, welches zugleich auch im Abgeordnetenhaus vertreten war, als Überbringer zu bestimmen.<sup>118</sup>

#### **4.3.1. Weiterführende Anträge im österreichischen Abgeordnetenhaus**

Obwohl nicht eigentliches Thema dieser Arbeit soll in direkter Folge trotzdem kurz der Weitergang dieses Antrages aus dem Wiener Gemeinderat umrissen werden, weil dabei erstmals Kritik seitens des konservativen Lagers laut wurde. Außerdem soll diese einmalige Darstellung als eine Art Exempel für die Vorgehensweise und Entwicklung in den kommenden Jahrzehnten

Die oben erwähnte Aufgabe zur Weiterleitung an das österreichische Abgeordnetenhaus fiel offensichtlich Johann Steudel anheim. Denn dieser brachte in der Sitzung des österreichischen Abgeordnetenhauses vom 7. Dezember 1883 folgenden Antrag vor:

„Es sei die hohe Regierung aufzufordern, einen Gesetzesentwurf, betreffend die Abänderung der das Beerdigungswesen in Wien regelnden gesetzlichen Bestimmungen (...) und die Zulassung der facultativen Leichenverbrennung neben der Beerdigung ehethunlichst vorzulegen.“<sup>119</sup>

Unterschrieben wurde der Antrag von neunzehn weiteren Mitgliedern des Abgeordnetenhauses, unter anderem dem Oberhaupt der deutschnationalen Bewegung Georg Ritter von Schönerer.<sup>120</sup>

Gemäß der Ordnung des Hauses war der Antrag somit ausreichend unterstützt und wurde zur Behandlung weitergeleitet. Zur Debatte kam er schließlich am 22. Jänner 1884. Nach einem ausführlichen Referat des Antragstellers, in welchem er die Vorzüge der Feuerbestattung hervorhob, ergriff der Abgeordnete Edler von Pflügl die Gegenpartei. Da sein Vorredner „was die katholische Religion anbelangt (...) nur eine wenig competente Person ist“<sup>121</sup>, war es ihm

---

<sup>118</sup> Protokoll Nr 58 der öffentlichen Sitzung des Gemeinderathes der k.k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, vom 5. Juni 1883. Wiener Stadt- und Landesarchiv.

<sup>119</sup> Antrag des Abgeordneten Steudel und Genossen vom 7. December 1883. In: Nr. 794 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. – IX. Session. (o.S.)

<sup>120</sup> Der Vollständigkeit halber seien neben den AH Steudel und Schönerer ebenso die weiteren Unterzeichner angeführt: Kraus, Heilsberg, Stourzh, Reschauer, Hübner, Jäkl, Sueß Ed., Richter, Roser, Wiesenburg, Kindermann, Fürnkranz, Menger, Hoffer, Löblich, Sueß Fr., Bareuther und Lenz. Vgl. ebenda.

<sup>121</sup> Protokoll der 320. Sitzung der 9. Session am 22. Jänner 1884 im Haus der Abgeordneten. S.11084.

ein besonderes Anliegen auf diesen Punkt näher einzugehen. Denn zusammen mit Millionen von Österreichern fühle er sich durch diesen Antrag in seinen religiösen Gefühlen verletzt. Die Wurzeln des Begehrs selbst ortete er in den reaktionären Bestrebungen der Französischen Revolution selbst und dementsprechend verurteilte er auch diese „neue materialistische, gottlose Lehre“<sup>122</sup>. Denn die Verbrennung eines verstorbenen Körpers würde nach Ansicht der Katholischen Kirche gegen die Totenruhe und Pietät sprechen. Doch abgesehen von dieser eher persönlichen Einschätzung ging Edler von Pflügl in der Folge noch auf die weiteren Argumente ein, indem er mit wissenschaftlichen Belegen sowohl die propagierten sanitären wie auch ökonomischen Vorzüge zu zerstreuen versuchte. Dabei gab er sich durchgängig sehr informiert über das Thema und versuchte seine eigene Darlegung jeweils mit Verweisen zu untermauern. Schließlich wandte er sich an die Herren „die noch auf Glaube, Sitte und Religion halten“<sup>123</sup> mit der Bitte um Ablehnung.

Im Anschluss ergriff Dr. Roser, möglicherweise ein Mediziner von Beruf, das Wort und ging nochmals auf den Verwesungsprozess und die damit einhergehenden Missstände der unmittelbaren Umwelt ein. Einziges schwerwiegendes Bedenken gegen die Leichenbestattung sei für ihn die Unmöglichkeit einer nachträglichen Totenbeschau, doch hätten statistische Nachforschungen gezeigt, dass diese nur in äußerst minimalem Ausmaß – er nennt zwei Exhumierungen von 673.580 Leichen in Wien – angewendet werde.<sup>124</sup>

Als nächster trat der Edle von Burgstaller ans Rednerpult. Seine Wortmeldung macht sichtbar, dass nicht nur in der Residenzstadt Wien die Möglichkeit der Leichenverbrennung diskutiert wurden. Denn er informierte das Haus darüber, dass er mit heutigem Datum eine ähnlich lautende Petition des Landesausschuss von Triest an das Hohe Haus weitergereicht habe. Als Vertreter des österreichischen Küstenlandes hob er die Gefährdung der Hafenstadt hervor, „welche mit dem Orient in stetem Verkehr steht und folglich auch der Gefahr ausgesetzt ist, von diesen Ländern mit ansteckenden epidemischen Krankheiten infiziert zu werden, welche Gefahr durch sie auf das Reich übertragen wird“<sup>125</sup>. Darum bat er im Sinne der beantragten Gesetzesänderung nicht nur die Stadt Wien, sondern ebenfalls das Kronland Triest mitzubedenken.

---

<sup>122</sup> Protokoll der 320. Sitzung der 9. Session am 22. Jänner 1884 im Haus der Abgeordneten. S.11086.

<sup>123</sup> Ebenda.

<sup>124</sup> Ebenda. S.11088 sowie Fußnote 110.

<sup>125</sup> Ebenda. S.11089.

Nach wiederholenden Abschlussworten des Antragsteller Steudel kam das Abgeordnetenhaus zur Abstimmung. Diese wurde positiv erledigt und der Antrag zur weiteren Vorberatement an den Geschäftsausschuss des österreichischen Ärztesverbandes weitergeleitet.<sup>126</sup>

Die folgenden Jahre geschah diesbezüglich allerdings nichts und das Thema kam nicht noch einmal zur Diskussion. Allerdings gründete sich in der Zwischenzeit, nämlich im Jahr 1885, der Verein der Freunde der Feuerbestattung „Die Flamme“. Und dieser machte sich alsbald ebenfalls an die Formulierung einer Petition, welche der Abgeordnete Kindermann – der bereits den Antrag des Genossen Steudel aus dem Jahr 1883 mit unterzeichnet hatte – im Namen des Vereins dem Hohen Haus überbrachte. Das Procedere der nächsten Jahre, sogar Jahrzehnte blieb allerdings dasselbe: Anträge wurden verlesen, zur weiteren Bearbeitung an die verschiedensten Gremien weitergeleitet, allerdings nicht nochmals auf die Tagesordnung des österreichischen Abgeordnetenhauses gesetzt. Dass es auf gesamtstaatlicher Ebene aber vor allem aufgrund der mehrheitlich konservativen Einstellung der Abgeordneten nie zu einer positiven Erledigung kam, zeigt die späte Durchsetzung der Feuerbestattung in Österreich, vor allem aber der darauf folgende Konflikt zwischen Gemeinde- und Staatsverwaltung (siehe Kap. 9.4.).

#### ***4.4. Die liberale Stadtverwaltung***

Der die eben skizzierten Vorgängen betreffende Zeitraum fällt durchwegs noch in der Blüte der liberalen Stadtverwaltung Wiens. Diese Einteilung wird in der Regel an den Mehrheitsverhältnissen der politischen Vertretungskörper festgemacht und wird für die Liberalen von den Jahren 1861 bis 1895 bestimmt. Daher soll nun im Folgenden die Einstellung sowie politische Ausrichtung des Liberalismus näher betrachtet und anhand kommunaler Themen dargelegt werden.

„Liberalismus“ ist ein gängiges Schlagwort für die eingeläutete Phase der konstitutionellen Monarchie. Sowohl die Regierung als auch die Wiener Stadtverwaltung war „liberal“ ausgerichtet, sodass man durchgängig von der liberalen Ära in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts spricht. Doch bezeichnet man damit noch keine bestimmte parteipolitische Linie, sondern eine allgemein politisch motivierte Geisteshaltung. Denn sehr wohl war der Gemeinderat von Wien durch verschiedene Fraktionen bestimmt, auch wenn von organisierten Parteien im heutigen Sinn noch keine Rede sein konnte. So gab es etwa die Rechte, die Mittelpartei, die Linke und schließlich die Äußerste Linke. Alle „bereits ab Mitte

---

<sup>126</sup> Protokoll der 320. Sitzung der 9. Session am 22. Jänner 1884 im Haus der Abgeordneten. S.11090.



der 60er Jahre sich herausbildenden Fraktionen verstehen sich jedoch als durchaus liberal, ob sie nun als Mehrheitsfraktion die Politik des jeweiligen Bürgermeisters mittragen oder als ‚linke‘, die Opposition ausübenden Fraktion der sogenannten Bezirksdemokraten auftreten.“<sup>127</sup> Ab den 70er Jahren kam es jedoch zu einer Ausdifferenzierung der Fraktionen. Im Jahr 1876 wurde unter dem jüdischen Arzt Dr. Mandl, Gemeinderat seit 1874, ein neuer politischer Verein gegründet, der Bürgerverein, welcher bereits mehr konservative Züge trug. Und im Jahr 1878 wurde Karl Lueger, der bereits 1875 für ein Jahr im Wiener Gemeinderat tätig gewesen ist, für den Fortschrittsclub wieder in den städtischen Vertretungskörper gewählt.<sup>128</sup> Somit traten im Gesamten die Demokraten in Abgrenzung zu den Liberalen immer deutlicher als politisches Gegengewicht auf; selbst wenn Letztere noch lange über die Mehrheit im Wiener Gemeinderat verfügen sollten.<sup>129</sup>

Doch was prägte nun die Politik dieser Phase? Zum einen war es bereits die soziokulturelle Herkunft der ersten Kommunalvertreter, die eine bestimmte Politik bedingte. So kamen sie – nicht zuletzt aufgrund des restriktiven Zensuswahlsystems nach Wahlkörpern – alle aus einer bestimmten Einkommensschicht. Der Großteil gehörte der besitzenden Klasse an, war Hausbesitzer oder Gewerbetreibender. Zu einer weiteren Gruppe zählten Akademiker, wie etwa Ärzte oder Juristen.<sup>130</sup> Gemäß diesem Ursprung waren ihnen vordergründig wirtschaftliche Interessen ein Anliegen. Die Sicherung des Privatkapitals sowie die Interessensvertretung des Einzelnen zählten zu ihren Überzeugungen. Dem arbeitenden Proletariat standen sie frontal mit ihren Inhalten entgegen und dessen Bedürfnissen waren sie blind gegenüber.

Aus dieser Grundüberlegung heraus lässt sich auch am ehesten die kommunale Tätigkeit des Wiener Gemeinderates in den Jahren 1861 bis 1895 verstehen, welche ihren Schwerpunkt auf die Wirtschaftspolitik legte.

Ein eher historisches Kernthema der Zeit war noch dazu die Stadterweiterung. Kaiser Franz Joseph I. hatte mit einem Schreiben vom 20. Dezember 1857 verfügt, sämtliche alten Stadtmauern und Bastionen zugunsten einer repräsentativen Prachtstrasse schleifen zu lassen. Somit zählte die Errichtung der Wiener Ringstrasse, welche enorme

---

<sup>127</sup> SELIGER M.: Liberale Fraktionen im Wiener Gemeinderat 1861 bis 1895. S.62.

<sup>128</sup> Vgl. KUNZE M.: Dr. Karl Lueger als Gemeinderat von 1875-1896. S.6.

<sup>129</sup> Vgl. HAUSNER E.: Die Tätigkeit des Wiener Gemeinderates in den Jahren 1884-1888. S.68.

<sup>130</sup> Vgl. Statistik der Berufsgruppierungen in FIALA B.: Der Wiener Gemeinderat in den Jahren 1879 bis 1883. S.55.

Grundflächenumwidmungen und Bautätigkeiten bedingte, sicherlich zu den augenscheinlichsten Aufgaben der liberalen Verwaltung.<sup>131</sup>

Durch den steten Bevölkerungsanstieg sowie die Ansiedelung zahlreicher Betriebe außerhalb des Linienwalls musste jedoch auch praktisch und pragmatisch das Bild der Stadt verändert werden. So wurden in den ausgehenden 60er und beginnenden 70er Jahren der West- und Nordbahnhof eröffnet, der größte Teil des Gürtels befestigt und ein innerstädtisches Verkehrsnetz, inklusive der „Wiener Tramwaygesellschaft“, errichtet.<sup>132</sup> Auch die Eröffnung des Wiener Zentralfriedhofes in Simmering zählte zu den diesbezüglichen Bauvorhaben.

Zur größten Krise in der liberalen Ära gehörte der Wiener Börsenkrach, der am 9. Mai 1873 – mitten in den ersten Öffnungstagen der Wiener Weltausstellung – seinen Höhepunkt erreichte. Zahlreiche Geldinstitute, allein 46 in Wien, gingen im darauf folgenden Jahr daran zugrunde<sup>133</sup>. Bei der kurz darauf stattfindenden Reichtagswahl erlitten die Liberalen erstmals eine schwere Niederlage, konnten sich aber bis 1879 noch in der Regierung halten.<sup>134</sup> Abgelöst wurden sie schließlich von einem konservativen Kabinett unter der langjährigen Leitung von Eduard Graf von Taaffe.

Zu den in Wien umgesetzten Punkten der Wirtschaftspolitik zählte die Verbesserung der öffentlichen Beleuchtungsanlagen, die Eröffnung der ersten Wiener Hochquellwasserleitung, der Plan einer Donauregulierung sowie aufgrund von einer Blattern- (1872) und Choleraepidemie (1873) der Bau eines Notspitals, das spätere Kaiser Franz Josef Krankenhaus.<sup>135</sup>

Da all diese Vorhaben einen enormen Kostenaufwand darstellten, musste der Gemeinderat mehrmals Anleihen aufnehmen sowie die Steuern erhöhen.<sup>136</sup>

Was man den Liberalen vor allem rückblickend vorwerfen kann<sup>137</sup>, ist ihre schwache Sozialpolitik. „Entsprechend den Grundsätzen der Liberalen Partei lehnte man jede

---

<sup>131</sup> Vgl. u.a. CZEIKE F.: Liberale, christlichsoziale und sozialdemokratische Kommunalpolitik (1861-1934). S.35.

<sup>132</sup> Vgl. CHALOUPEK G.: Der unvollendete Boom. S.36f.

<sup>133</sup> Ebenda. S.39.

SELIGER/UCAKAR geben an, dass von diesen 76 im Jahr 1879 überhaupt nur mehr 14 bestanden. Vgl. SELIGER M./UCAKAR K.: Wien. Politische Geschichte. Teil 1. S.350.

<sup>134</sup> Der Grund dafür lag in dem nach Zensus aufgeschlüsselten Wahlsystem. Durch dieses konnte die „bemerkbare Zuwendung der ärmeren Schichten einerseits zur Sozialdemokratie, andererseits zu den konfessionell-antisemitischen Gruppen sich nicht unmittelbar auf das Wahlergebnis auswirken.“ Zitiert nach SELIGER M./UCAKAR K.: Wien. Politische Geschichte. Teil 1. S.353.

<sup>135</sup> Vgl. zu den genannten Punkten detaillierter CZEIKE F.: Liberale, christlichsoziale und sozialdemokratische Kommunalpolitik (1861 – 1934). S.50ff.

<sup>136</sup> Vgl. Näheres bei KUCERA J.: Kommunale Ausgaben und deren Finanzierung 1861 bis 1891. S.48ff.

<sup>137</sup> Czeike verweist an dieser Stelle auf die historischen Bedingungen, die generelle Schwerpunktsetzung der liberalen Vertreter sowie die tiefe Kluft zwischen Bürgertum und der in Fabriken schuftenden, in den Vororten lebenden – also im politischen Leben nicht sichtbaren – Arbeiterschaft. Und er führt diesbezüglich an, dass sich dementsprechend die damalige Binnenperspektive gänzlich von den Möglichkeiten des historischen Rückblicks

kommunale Sozialpolitik ab und überließ dem privat-kapitalistischen ‚freien Spiel der Kräfte‘ die alleinige Verantwortung.“<sup>138</sup> Den Ausgleich vor allem im Armen- und Fürsorgewesen hatten zu dieser Zeit daher in erster Linie kirchliche Institutionen zu tragen.

#### **4.5. Zwischenresümee**

Abseits der politischen Umsetzung war der Liberalismus jedoch vor allem eine Geistesströmung, die „jedem Menschen eine möglichst umfassende Bewegungsfreiheit in seinem Denken und Handeln und die Freiheit in der Erreichung seiner individuellen Ziele sichern“<sup>139</sup> wollte. Mit der Betonung auf der Selbstbestimmung des Einzelnen grenzte sich der Liberalismus also klar von jenen späteren Strömungen ab, die von einem Kollektiv und Gemeinschaftsbewusstsein ausgingen und von diesem aus nach Reformen für die Menschen strebten. Er löste in der Gesellschaft – kritisch sei hier der Vorbehalt auf die gehobene angemerkt – eine „Kulturatmosphäre aus, die als Zeitgeist führend auftrat und als Inkarnation von Bildung, Fortschritt und gehobenem Menschentum wie ein Idol über den Völkern schwebte“<sup>140</sup>. Jene Schlagwörter konnten allerdings nur schwer in Verbindung mit der Religion gebracht werden. Und so war die Einstellung des Liberalismus religiösen Fragen gegenüber kritisch. Als geistiger Nachfolger der Aufklärung vertrat der Liberalismus die Ansicht, dass der Mensch selbst zum Streben nach Glück und einem gelungenen Leben aufgefordert sei. Die Kirche aber als große Heilsträgerin und Sinnstifterin stand zu dieser Auffassung im Gegensatz. Doch sollten Glaubensfragen sowie moralische Urteilsbildungen gemäß liberaler Empfindung, Aufgabe des Einzelnen sein und dementsprechend aus dem öffentlichen Leben verwiesen werden.<sup>141</sup>

In Bezug auf das politische System sprach man sich gegen einen allzu großen Machtanspruch des Kaisers aus. Nicht zuletzt war es unter anderem das liberale Bürgertum, welches im Zuge des Revolutionsjahres verstärkte Autonomie und Mitbestimmung gefordert hatte.

Dieser Ruf nach Autonomie sowie die Verurteilung der Kirche als alleinige Wächterin von Sitte und Moral spiegelten sich eben auch konkret in der Forderung nach der fakultativen Leichenverbrennung. Denn getragen wurde die Feuerbestattungsbewegung in ihren Anfängen in erster Linie vom liberalen Bürgertum, welches „seine Lebensperspektive nicht mehr durch

---

von heute unterscheidet. Vgl. CZEIKE F.: Liberale, christlichsoziale und sozialdemokratische Kommunalpolitik (1861 – 1934).. S.31f.

<sup>138</sup> Ebenda. S.56.

<sup>139</sup> CZEIKE F.: Liberale, christlichsoziale und sozialdemokratische Kommunalpolitik (1861-1934). S.31.

<sup>140</sup> EDER K.: Der Liberalismus in Altösterreich. S.210.

<sup>141</sup> Vgl. VESELY J.: Der Niedergang des Deutschen Liberalismus in Österreich und seine Ursachen. S.267f. Das Ringen dieser quasi gegensätzlichen Lager kulminierte im Konkordat von 1855.

den christlichen Glauben geprägt [sah], sondern durch spezifisch bürgerliche Werte und durch einen spezifisch bürgerlichen Lebensstil, die dem Dasein einen eher diesseitigen Sinn verliehen“<sup>142</sup>.

Abschließend sei noch der Versuch unternommen, das eben Ausgeführte anhand der Personen – in chronologischer Folge ihres oben skizzierten Auftretens –, welche sich im Wiener Gemeinderat für die mögliche Errichtung eines Krematoriums einsetzten, zu untermauern.

*Josef Pichl*, der als Erster das Wort in Sachen Feuerbestattung ergriff, war im Jahr 1869 von einem Wahlkomitee mit Namen „Freisinn“ aufgestellt worden.<sup>143</sup> Ob dies auch Rückschlüsse auf seine mental-politische Gesinnung erlaubt, mag an dieser Stelle vermutet, jedoch nicht belegt werden. Von Beruf war er Jurist und als solcher vom kaiserlichen Hof angestellt. Für die Möglichkeit einer fakultativen Leichenverbrennung in Wien ergriff er erstmals 1874 das Wort. Dass ihn das Interesse an jenem Thema, welches nicht zuletzt von juristischer Bedeutung war, nicht losließ, belegt seine zeitweilige Teilnahme an der Kommission für die fakultative Leichenverbrennung, die in den Jahren 1881 bis 1885 wirkte.<sup>144</sup>

*Josef Kühn* war zum einen Jurist, zum anderen Besitzer von Liegenschaften in Wien-Wieden. Von diesem Bezirk aus wurde er auch für die Jahre 1873 bis 1885 in den Wiener Gemeinderat entsandt. Da er in seinem Bezirk dem Bürgerverein angehörte, ist anzunehmen, dass er im Gemeinderat für den Fortschrittsklub stimmte. Beschrieben wird er als Mann mit erkonservativer Gesinnung. Das hielt ihn im Jahr 1876 aber scheinbar trotzdem nicht davon ab, im Rahmen einer Interpellation nach dem Bearbeitungsfortgang bezüglich der Feuerbestattung nachzufragen. Über seine ursprüngliche Intention sagt seine Erkundigung aber nichts aus.<sup>145</sup>

*Karl Lustig*, von 1878 bis 1899 im Wiener Gemeinderat, gehörte ursprünglich zum Kreis um Karl Lueger. Im Jahr 1888 kündigte er diesem und der demokratischen „Linken“ allerdings die Gefolgschaft und vertrat als „freisinniger“ Demokrat die Majorität. Diese Freisinnigkeit, die Feuerbestattungsanhängern letztlich immer nachgesagt wurde, dürfte auch

---

<sup>142</sup> FISCHER N.: Vom Gottesacker zum Krematorium. S.100.

<sup>143</sup> In den Anfängen kommunaler Vertretungspolitik war es durchaus üblich, im Rahmen von Komitees Personen für die Wahlen vorzuschlagen. Die Ernennung wurde dabei noch recht willkürlich und oft mit der beruflichen oder gesellschaftlichen Stellung der Wahlperson verknüpft. Erst nach und nach begannen politische Kriterien und Meinungen an Gewicht für die Auswahl zu gewinnen. Vgl. dazu HAUSNER E.: Die Tätigkeit des Wiener Gemeinderates in den Jahren 1884 -1888. S.68.

<sup>144</sup> Zumindest wird seine Teilnahme im handschriftlichen Mitgliederverzeichnis vermerkt. Der mit Tinte geschriebene Namen ist allerdings mit Bleistift durchgestrichen. Da er weiters in der Sitzung vom 29. Jänner 1884 nicht mehr unter den Anwesenden auftaucht, ist anzunehmen, dass GR Pichl die Kommission noch im Laufe ihrer Tätigkeit verlassen hat. Vgl. Kommission zur Berathung der fakultativen Leichenverbrennung. 1881-1885. Wiener Stadt- und Landesarchiv.

<sup>145</sup> Vgl. Informationen zur Person in: HAUSNER E.: Die Tätigkeit des Wiener Gemeinderates in den Jahren 1884 -1888. S.279.

ausschlaggebend für seinen Einsatz in der Feuerbestattungsfrage gewesen sein. Seine Person belegt weiters, dass die Fraktionen anfangs noch über kein starres Programm und klares Konzept verfügten, sondern sich mehr eine Art als lockerer Zusammenschluss verstanden. Denn in späteren Jahren wäre es beinahe undenkbar gewesen, dass sich jemand aus Luegers Reihen für die Leichenverbrennung stark machte.<sup>146</sup>

Gemeinsam mit GR Lustig trat *Alexander Riss* auf. Beide gehörten in den Jahren 1881 bis 1885 übrigens auch dem ernannten Komitee zur Erörterung der Leichenverbrennungsfrage an. GR Riss war außerdem der Vorsitzende und Sprecher dieses Komitees. Im zivilen Leben war er als Hausbesitzer und Handelsschuldirektor tätig. Außerdem war er Bezirksvorsteher von Wien-Neubau. Im Wiener Gemeinderat wirkte er in den Jahren 1869 bis 1887. Als Demokrat hielt er sich an die Fraktion der „Linken“, dürfte aber mit Karl Lueger nur wenig gemeinsam gehabt haben. So wird explizit vermerkt, dass er „Luegers Einfluß eher fern“<sup>147</sup> stand. Besondere Kenntnis dürfte er vor allem in technischen Fragen besessen haben. Von diesem Standpunkt her rührt auch sein Interesse an der fakultativen Leichenverbrennung, die ja nicht zuletzt aufgrund des technischen Fortschritts möglich gemacht wurde.<sup>148</sup>

*Johann Alexander Lerch* gehörte bereits in einer Funktionsperiode der 60er Jahre dem Wiener Gemeinderat an. Von 1879 bis 1887 war er dann, vom 2. Wahlkörper des 2. Bezirks entsandt, über einen längeren Zeitraum hinweg als Kommunalpolitiker tätig. Ernannt wurde er nicht von einem primär liberalen Lager, sondern vom Fortschrittsklub. Weitere Unterstützung erfuhr er durch den „Katholisch-politischen Verein“. Der Grund, warum er sich trotz seines Ursprungs im eher konservativen Lager, trotzdem für eine Weiterleitung der Feuerbestattungsfrage an das österreichische Abgeordnetenhaus einsetzte, könnte in erster Linie in seinem zivilen Beruf gesehen werden. Als Arzt hatte er für mögliche sanitäre Verbesserungen ein Auge und als Wissenschaftlicher war dem Fortschritt gegenüber aufgeschlossen.<sup>149</sup>

Besonders interessant ist die Person des *Johann Steudel*. Er wirkte von den ersten Wahlen des Gemeinderates nach der neoabsolutistischen Stagnationsphase, also vom Jahr 1861 bis 1891 als Wiener Gemeinderat, in den Jahren 1882 bis 1891 war er zudem einer der beiden Vizebürgermeister der Stadt und damit auch Entsandter in den Reichsrat. Mitte der 60er Jahre

---

<sup>146</sup> Vgl. Information zur Person in: HAUSNER E.: Die Tätigkeit des Wiener Gemeinderates in den Jahren 1884-1888. S.291.

<sup>147</sup> Ebenda. S.312.

<sup>148</sup> Vgl. Informationen zur Person ebenda. S.312 sowie FIALA B.: Der Wiener Gemeinderat in den Jahren 1879 bis 1883. S.288.

<sup>149</sup> Vgl. Informationen zur Person in: HAUSNER E.: Die Tätigkeit des Wiener Gemeinderates in den Jahren 1884-1888. S.284.

trennte sich der Verfechter des Mittelstandes von der linken Fraktion und gründete die Äußerste Linke. Diese „erstrebten [aber noch] dieselben Ziele wie die Liberalen und waren in großen Entscheidungen auf ihrer Seite.“<sup>150</sup> Zu seinem großen Gegner zählte die Arbeiterschaft. Bürgermeister Felder beschrieb ihn einmal folgendermaßen: „Es war nicht demokratischer Eifer, sondern mehr Bohemie (...) ...rote Republik, Sozialismus, Nihilismus oder Anarchie lagen ihm ferne.“<sup>151</sup> Dass gerade die Arbeiterbewegung in späteren Jahren der Träger und Agitator der Feuerbestattung in Österreich werden würde, davon ahnte Steudel bei seinem Einsatz im österreichischen Abgeordnetenhaus wohl noch nichts.<sup>152</sup>

Letztlich soll auch noch auf jenen Herrn eingegangen werden, der im österreichischen Abgeordnetenhaus so heftig die Feuerbestattung als gegen die Sitte und Religion verstoßend verurteilte, *Albert Karl Edler von Pflügl*. Sein Einsatz für die religiösen Traditionen im Land wurzelte in seiner Berufung als katholischer Priester. Im Jahr 1841 geweiht, war er vorwiegend in Gemeinden in Oberösterreich tätig. Relativ bald begann er sich aber auch publizistisch zu betätigen, indem er die Zeitschriften „Kapitelbote“ sowie „Volksblatt für Religion und Gesetz“ begründete. Daneben wirkte er als Redakteur der „Katholischen Blätter“. Als katholisch-konservativer Politiker ging er ab 1864 in den Landtag, später in den Landtagsausschuss und wurde von diesem in den Jahren 1873 bis 1885 schließlich in den österreichischen Reichsrat entsandt.<sup>153</sup> Aus dem ablehnenden Verhalten, welches die Katholische Amtskirche der Feuerbestattung entgegenbrachte und das sich in den Jahren 1886 bis 1963 sogar in einem kirchenrechtlichen, vom Vatikan ausgesprochen Verbot zur Feuerbestattung niederschlug, hat sich wohl auch die Wortmeldung des Abgeordneten Edler von Pflügl ergeben.<sup>154</sup>

Zusammengefasst erstaunt das eben dargelegte Ergebnis zum einen. So waren die ersten Verfechter für die Feuerbestattung im Wiener Gemeinderat nämlich keineswegs im primären liberalen Lager anzutreffen. Die eben umrissenen Personen spiegeln vielmehr die Bandbreite der politischen Mentalitäten im Wiener Gemeinderat, von Konservativen über Demokraten bis hin zu Freisinnigen, wieder. Zum anderen lässt sich daraus allerdings nur die Einsicht

---

<sup>150</sup> FIALA B.: Der Wiener Gemeinderat in den Jahren 1879 bis 1883. S.19.

<sup>151</sup> FELDER C.: Erinnerungen eines Wiener Bürgermeisters. S.162f.

<sup>152</sup> Vgl. Informationen zur Person auch in: FIALA B.: Der Wiener Gemeinderat in den Jahren 1879 bis 1883. S.300f.

<sup>153</sup> Vgl. Lebenslauf auf der enzyklopädischen Homepage seines Familiengeschlechts unter <http://members.kabsi.at/seeau/Encyclopaedia/LinienMuetter/Familie-Pfluegl.htm>. Abgerufen am 9.9.2008. Weiters SLAPNICKA H.: Art. Pflügl. S.40.

<sup>154</sup> Zum Verbot der Bestattung durch Feuer in der Katholischen Kirche vgl. DAVIES D.J.: Art. Catholic Church. In: Ders.: Encyclopedia of cremation. S.109.

bestätigen, dass gerade in den Anfängen kommunaler Politik noch keine ausgeprägten und starren Parteikonzepte galten.

Dass die Idee der Feuerbestattung in der so genannten liberalen Ära aber dennoch unterstützt wurde, zeigt die durchgängig positive An- und Aufnahme im Wiener Gemeinderat. Die einzige abschlägige Haltung war seitens des Wiener Magistrats zu finden. Dieser war aufgrund seiner Konstituierung allerdings kein politisches, sondern mehr ein administratives Gremium, welches vielleicht schon mehr den Interessen des österreichischen Kaiserreichs Ausdruck gab. An diesem und seiner seit 1879 unter Graf Taaffe konservativ geführten Regierung dürfte es schließlich auch gelegen haben, dass keine Änderungen im Rechtssystem bezüglich der Bestattungspraxis herbeigeführt wurden. Zugleich zeigt sich auf Reichsebene bereits der Umschwung politischer Gesinnungen, der sich schließlich auch im Wiener Gemeinderat zugunsten der aufsteigenden Christlichsozialen niederschlagen wird. Abschließend sei noch kritisch angemerkt, dass der Wiener Gemeinderat in diesen Jahren durchwegs von Bürokratie und Überlastung geprägt war. Diese Behäbigkeit der politischen Behörden war es schließlich auch, die im Jahr 1890 den Erlass zu einer Überarbeitung der Gemeindeordnung bedingte.

## **5. Das Erstarken des konservativen Flügels in Wien**

Das letzte Dezennium des 19. Jahrhunderts brachte eine entscheidende Veränderung der parteipolitischen Zusammensetzung des Wiener Gemeinderates mit sich. Unter Karl Lueger konstituierte sich langsam die Christlichsoziale Partei, welche immer stärker wurde und schließlich bei den Wahlen im Jahr 1895 den Niedergang der liberalen Mehrheit erreichte. Damit war sozusagen eine neue Ära für Wien eingeläutet, welche sich unter anderem auf die Debatte um die Feuerbestattung – wenn auch nachteilig – auswirkte.

Bewusst wird in diesem Kapitel allerdings nicht mit dem Zeitraum Wiens unter Luegers Führung begonnen, sondern dieser Übergang in die Mitte gestellt. Denn sowohl im Jahr 1890 als auch 1900 fanden gesetzliche Veränderungen in Wien statt, welche den Diskussionsverlauf der Feuerbestattung in neue Gremien brachte. Um den Ausführung von diesen genügend Raum zu geben, sei im Folgenden der Zeitraum von 1890 bis 1900 näher zu betrachten.

## 5.1. Das Wiener Gemeindestatut von 1890

Bis zum Jahre 1890 blieb die Gemeindeordnung von 1850 in ihren Grundzügen bestehen. Einige kleine Modifizierungen fanden allerdings statt. So wurde nach der Sanktion des Staatsgrundgesetzes mit 21. Dezember 1867 die Gemeindeangehörigkeit zu einer Voraussetzung der Wahlberechtigung.<sup>155</sup>

Eine fortwährende Kritik erregte allerdings die Tatsache des Kurienwahlsystems. Denn die Beschränkung auf Wahlkörper wurde „als eine undemokratische, das Volk in seiner Mehrzahl ausschließende und nur wenigen durch Besitz und Stellung Bevorrechteten [...] gewährte Institution“<sup>156</sup> verurteilt. Daran änderte auch die von Ministerpräsident Eduard Graf Taaffe erlassene Senkung des Wahlzensus auf fünf Gulden direkte Steuer im gesamten Gebiet Cisleithaniens im Jahr 1882 nur wenig.<sup>157</sup> In Wien brachten die ersten Wahlen unter diesen Voraussetzungen 1885 allerdings eine erstmalige Schwächung der Liberalen mit sich. Die so genannten Fünf-Gulden-Männer waren nämlich vor allem im Kleinbürgerlichen Milieu zu finden, welches wiederum eher die Konservativ-Klerikalen stärkte, aus der schließlich die Christlichsoziale Partei unter der Führung Karl Luegers hervorging.<sup>158</sup>

Geringfügige Änderungen waren auch durch einzelne Bezirksteilungen bedingt, wie etwa die des 4. Bezirks in Wieden und Margareten.<sup>159</sup>

Eine der wichtigsten Vorbedingungen aber für den Erlass dieser neuen Ordnung war das stetige Anwachsen der Vororte gewesen. Die Verzehrungssteuer entlang des Wiener Linienwalls brachte es mit sich, dass große Teile der Bevölkerung, aber auch vermehrt Produktionsbetriebe sich außerhalb des Wiener Gemeindegebiets anzusiedeln begannen bzw. für ihre Unterkunft vorzogen. Dies hatte enorme soziale, vor allem aber auch wirtschaftliche Folgen, sodass man im Gemeinderat bereits ab Mitte der 60er Jahre immer wieder über die Möglichkeit der Eingemeindung diskutierte. Schließlich einigte man sich Ende des Jahres 1890 auf eine Ausweitung sowohl der Verzehrungssteuer- als auch der Stadtgrenzen.<sup>160</sup> Wien bestand fortan aus 19 Gemeindebezirken. Durch das Anwachsen der Stadt kamen nun vor allem auch zusätzliche und vermehrte Aufgaben auf den Wiener Gemeinderat zu. Diesen wollte man ebenfalls mit dem neuen Gemeindestatut gerecht werden. Nach langen

---

<sup>155</sup> Vgl. SELIGER M./UCAKAR K.: Wien. Politische Geschichte. Teil 1. S.373.

<sup>156</sup> TILL R.: Geschichte der Stadtverwaltung in den letzten zweihundert Jahren. S.92.

<sup>157</sup> Vgl. Näheres dazu bei UCAKAR K.: Demokratie und Wahlrecht in Österreich. S.206ff.

<sup>158</sup> Vgl. SELIGER M./UCAKAR K.: Wien. Politische Geschichte. Teil 1. S.358.

Durch die Herabsetzung des Wahlzensus schaffte Karl Lueger im Übrigen im Jahr 1885 auch erstmals den Einzug in den österreichischen Reichsrat.

<sup>159</sup> Ebenda. Teil 1. S.372.

<sup>160</sup> Vgl. zur Problematik der Eingemeindung der Vororte: STEFFAL M.: Die Tätigkeit des Wiener Gemeinderates von 1889 – 1892. S.28ff.



Diskussionen wurden die Ergebnisse in Form des revidierten Wiener Gemeindestatuts am 19. Dezember 1890 offiziell verordnet.<sup>161</sup>

Die wesentlichen Neuerungen betrafen die Erhöhung der Mandatsdauer der Gemeinderäte von drei auf sechs Jahre sowie die Einführung eines Stadtrates.<sup>162</sup> Dieses neue Gremium bestand aus dem Bürgermeister, den beiden Vizebürgermeistern sowie 22 Stadträten, welche aus der Mitte des Gemeinderates gewählt wurden. Der Stadtrat sollte „als das beschliessende Organ der Gemeinde in allen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises, welche in diesem Statute nicht dem Gemeinderathe vorbehalten oder dem Magistrate übertragen sind, dann in jenen Angelegenheiten, welche auf Grund der Beschlüsse des Gemeinderathes durchgeführt werden sollen, soferne dieselben nicht [...] den Bezirksausschüssen zugewiesen wurden“<sup>163</sup> fungieren. Somit hatte der Stadtrat vor allem eine entlastende Funktion für den Gemeinderat, weil auch er beschließendes Organ wurde.

Der Magistrat blieb im Groben unverändert. Ihm wurden allerdings noch magistratische Bezirksämter zugewiesen. Diese hatten die Aufgabe den Bürgermeister zu entlasten. Denn seine Funktion war als Vorsteher sämtlicher Einzelgremien nicht nur die mächtigste, sondern vor allem auch jene mit den meisten Agenden.<sup>164</sup>

Für die kommende Behandlung des Themas ist in erster Linie die neu geschaffene Institution des Stadtrates von Bedeutung. Die Ausweitung der Wahlkörper bedingte weiters eine politische Kräfteverlagerung, deren Auswirkungen sich auch im Diskussionsprozess zur Feuerbestattung niederschlugen. Zu bedenken ist außerdem, dass ab diesem Zeitraum bereits Krematorien im deutschsprachigen Raum in Betrieb gegangen waren. Nach dem ersten Krematorium in Gotha, welches im Jahr 1878 eröffnet wurde, folgten nun jene in Heidelberg (1891) und Hamburg (1892).<sup>165</sup> Bis zum Ende des 19. Jahrhunderts sollten noch zwei, nämlich in Jena (1898) und in Mannheim (1900) hinzukommen.<sup>166</sup> In der Schweiz war seit dem Jahr 1889 eine Feuerhalle in Betrieb.<sup>167</sup>

---

<sup>161</sup> Vgl. im Folgenden Gemeindestatut für die k.k. Reichs- und Residenzhauptstadt Wien, 45. Gesetz vom 19. Dezember 1890. In: L.G. und V.Bl. für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns. XVIII. Stück. S.61-77.

<sup>162</sup> Neu waren weiters auch einzelne Bestimmungen über die Verleihung des Heimatrechtes, auf die an dieser Stelle aber nicht expliziter eingegangen werden soll. Vgl. Ebenda. S.414.

<sup>163</sup> § 67 des Gemeindestatus für die k.k. Reichs- und Residenzhauptstadt Wien von 1890. Zitiert nach: Der Gemeinderath der Reichs- und Residenzhauptstadt Wien. II. Teil. S.13f.

<sup>164</sup> Vgl. SELIGER M./UCAKAR K.: Wien. Politische Geschichte. Teil 1. S.424.

<sup>165</sup> Vgl. FISCHER N.: Die Geschichte des Todes in der Neuzeit. S.56.

<sup>166</sup> Vgl. Phoenix, Nr. 1. 1900. S.22 sowie Phoenix, Nr. 3. 1900. S.115ff.

<sup>167</sup> Vgl. Phoenix, Nr. 11. 1892. S.145.

## 5.2. *Der Aufstieg der Christlichsozialen Partei*

Die christlichsoziale Bewegung hat ihren Ursprung im politischen und sozialen Katholizismus. Dieser entstand als Reaktion auf die revolutionären Vorgänge, welche von Frankreich ausgegangen und sich über Gesamteuropa verbreitet hatten. Zum einen reagierte er auf die Veränderungen in Bezug auf die Regierungsformen und versuchte sich unter diesen neuen Rahmenbedingungen seinen Platz zu sichern<sup>168</sup>, zum anderen lösten die vielen durch die Industrialisierung verstärkt vorangeschrittenen sozialen Missstände Reformbestrebungen bei den christlich Gesinnten aus. Als allgemeiner Gegner zeichnete sich in beiden Sachverhalten bald der Liberalismus im Allgemeinen ab. Denn dieser war vorwiegend im Milieu des Großkapitals anzutreffen, welches sich aus der bestimmenden und – überwiegend der israelitischen Glaubensgemeinschaft zugehörigen – besitzenden Klasse zusammensetzte. Bereits im vorigen Kapitel wurde aufgezeigt, dass jene Strömung die Binnenperspektive zugunsten anderer Gesellschaftsschichten nur ungern verließ und neben der vor allem anfangs noch aufstrebenden Wirtschaftspolitik in erster Linie eine ausgleichende Sozialpolitik vermissen ließ. Gemäß dem Kurienwahlssystem kam auch die erste Gegenströmung, nämlich jene aus dem katholisch-konservativen Lager, anfangs noch aus dieser Gesellschaftsschicht und setzte sich überwiegend aus Aristokraten, Grundbesitzern und dem hohen Klerus zusammen.<sup>169</sup> Ihnen gelang aber noch kein Durchbruch des herrschenden Liberalismus.

Dieser sollte erst durch die theoretische Grundsteinlegung Karl Freiherr von Vogelsang ins Rollen kommen. Dieser, aus Norddeutschland stammende Konvertit kam Mitte der 60er Jahre des 19. Jahrhunderts nach Österreich, um vorwiegend publizistisch tätig zu sein. Nach der Mitarbeit bei den „Historisch-politischen Blättern“ wurde er 1875 zum Redakteur der Wiener katholisch-konservativen Zeitung „Das Vaterland“.<sup>170</sup> Zu seinem Hauptinteressensgebiet zählte die Lösung der sozialen Frage, welche er durch eine „an mittelalterlichen Vorbildern orientierten berufsständische Ordnung“<sup>171</sup> zu erreichen suchte. Seine Ideen zogen ihren Wirkungskreis in den verschiedensten sozial und politisch engagierten Gruppen, wobei sich schließlich eine Teilung zwischen Katholischkonservativen und Christlichsozialen

---

<sup>168</sup> In Österreich wurde dies durch das Konkordat von 1855 erreicht, welches der Kirche nach den strengen Repressionen in der Josephinischen Ära wieder zahlreiche Freiheiten und Rechte einräumte. So wurde das *placetum regium*, die herrschaftliche Zustimmung, bei der kirchlichen Personalauswahl abgeschafft und ihr die Gestaltungshoheit über das Religionsunterrichts- sowie Ehwesen eingeräumt. Den Ausgang des I. Vatikanischen Konzils – konkret die Unfehlbarkeitserklärung des Papstes – nahm die liberale Regierung allerdings zum Anlass, dieses im Jahr 1870 wieder aufzukündigen. Vgl. LIEBMANN M.: Von der Dominanz der katholischen Kirche zur freien Kirche im freien Staat. S.37f. und S.387.

<sup>169</sup> Vgl. RABENBERGER D.: Die Wechselbeziehung zwischen katholischer Soziallehre und der christlichsozialer Partei Österreichs. S.87.

<sup>170</sup> Vgl. WANDRUSZKA A.: Österreichs politische Struktur. S.306.

<sup>171</sup> Nach WANDRUSZKA A. in SELIGER M./UCAKAR K.: Wien. Politische Geschichte. Teil 2. S.721.

abzeichnete. Den ersteren wurde von zweiteren eine zunehmende Beschränkung auf religiöse Themen und daraus resultierende soziale Untätigkeit vorgeworfen. Ihren Höhepunkt erreichte die Auseinandersetzung mit dem Übertritt Aloys von Liechtenstein, ursprünglich Mitglied und ab 1889 Obmann des konservativen Zentrum-Clubs, zu den Christlichsozialen im Jahr 1891. Durch den Abgang dieser bedeutenden Persönlichkeit waren die Konservativen fortan deutlich geschwächt und verschwanden schließlich in der politischen Bedeutungslosigkeit.<sup>172</sup> Der eigentliche Wegbereiter der Bewegung war allerdings der Wiener Jurist Dr. Karl Lueger, denn „die Geschichte der christlich-sozialen Partei beginnt nicht mit einem Programm, nicht mit einem Manifest, nicht mit dem Beschluß einiger Unzufriedener oder Reformer, sondern mit einem, mit Dr. Karl Lueger“<sup>173</sup>. Bereits im Jahr 1875 war Lueger erstmals, noch vom liberalen Bürgerklub im 2. Wahlkörper für Wien-Landstrasse, in den Wiener Gemeinderat entsandt worden. Sein Engagement in der Gemeindearbeit, welche auch vor dem Aufdecken von Missständen und Misswirtschaft im Verwaltungsapparat nicht zurückschreckte, zog jedoch bald Kritik aus dem eigenen Lager auf ihn, sodass Lueger kurz darauf die Mittelpartei verließ.<sup>174</sup> Damit einhergehend vollzog sich in ihm eine Wandlung vom Liberalen zum Demokraten. Zunächst wandte er sich vor allem „aus wirtschaftlichen Gründen, aus Gegnerschaft gegen die schrankenlose Herrschaft des Manchesterliberalismus und Hochkapitalismus, als Fürsprecher und Vorkämpfer der in ihrer Existenz bedrohten Handwerkern und Kleingewerbetreibenden“<sup>175</sup> gegen die liberale Vorherrschaft. In der Tatsache, dass die regierungsverantwortliche Fraktion der Liberalen ohnedies aus den Folgen des Börsenkrachs von 1873 und der daran anschließenden wirtschaftlichen Depression geschwächt hervorging, schöpfte er seine Hoffnung und Handlungskraft. Erst später trat der viel zitierte Antisemitismus zu seinen Parolen hinzu, welchen er aus dem Kreis der so genannten Reformer, zusammengefasst im „Österreichischen Reformverein“ - dem unter anderem auch Schönerer angehörte – schöpfte. Denn das Geld lag vorwiegend in jüdischen Händen und durch Aufhetzung versuchte man so im Lager des unteren Mittelstands Stimmung zu machen. Seine Wähler suchte er von nun an unermüdlich im kleinbürgerlichen Lager; eine Reform der Wahlordnung war ihm daher über lange Zeit hinweg ein dringendes

---

<sup>172</sup> Vgl. RABENBERGER D.: Die Wechselbeziehung zwischen katholischer Soziallehre und der christlichsozialer Partei Österreichs. S.91.

<sup>173</sup> WINDISCH P.: Parteien in Österreich. S.74.

<sup>174</sup> KUNZE spricht konkret eine gewisse „Sandsackelaffäre“ sowie einen Skandal in der städtischen Straßenreinigung an, die aufgrund Luegers Nachforschungen ans Tageslicht kamen. Bürgermeister Felder soll in der Folge von ihm abgerückt sein, die liberale Presse verurteilte Lueger und seine im Entstehen begriffene Bewegung als „Gemeineskandalmacher und Denunziantenpartei“. Vgl. KUNZE M.: Dr. Karl Lueger als Gemeinderat von 1875 bis 1896. S.5.

<sup>175</sup> WANDRUSZKA A.: Österreichs politische Struktur. S.308.

Anliegen. Belohnt wurde sein Einsatz im Jahr 1878 mit dem Wiedereinzug in den Wiener Gemeinderat, diesmal allerdings vom 3. Wahlkörper in Wien-Landstrasse entsendet. Im Jahr 1880 vereinigte Lueger sämtliche oppositionelle Gruppen darin zu den „Vereinigten Linken“.<sup>176</sup> Im Jahr 1884 erfolgte ein neuerlicher Richtungswechsel Luegers, als er mit Unterstützung des antisemitischen Gewerbevereins neuerlich, aber eben mit Unterstützung von einer anderen Fraktion in den Wiener Gemeinderat gewählt wurde.<sup>177</sup> Durch seine Tätigkeit im Reichsrat, in den Lueger im Jahr 1885 gewählt wurde, lernte er Aloys von Liechtenstein kennen und kam durch ihn in Kontakt mit der katholischkonservativen Bewegung. Dies war insofern ungewöhnlich als Lueger als auch das von ihm angesprochene Kleinbürgertum tendenziell eher antireligiös, vor allem aber antiklerikal eingestellt waren. War dies unter Umständen noch Erbe der liberalen Kirchendistanz, so kämpften in der Folge vor allem zwei Lager um die Stimmen dieser großen Gruppe. Die Deutschnationalen versuchten mit antisemitischer Propaganda auf Stimmenfang zu gehen – diesen Zug verfolgte auch Lueger zunächst.<sup>178</sup> Doch durch die kirchenfernen und dennoch religiös motivierten Sozialreformen von Vogelsangs, welche Mitte der 80er Jahre auch an Lueger herantraten, änderte er seinen Sinn. Eine erstmalige Zusammenarbeit zwischen Lueger und den katholisch geprägten Konservativen fand ihre Umsetzung in der sozialpolitischen Gesetzgebung Österreichs in den ausgehenden 80er Jahren, bei welcher Lueger und von Liechtenstein als Reichratsabgeordnete mitwirkten. Zur weiteren Stimmenmaximierung vereinigten sich sämtliche, ähnlich orientierten Gruppierungen, nämlich die Reformer, die Christlichsozialen, die Katholischkonservativen und die Deutschnationalen, im Jahr 1888 zu den „Vereinigten Christen“, von welcher in der Folge Lueger zum vordersten Kämpfer und Obmann wurde.<sup>179</sup> In ungefähr jene Zeit dürfte auch die erste Kontaktaufnahme Luegers mit von Vogelsang, der im Jahr 1887 den „Christlich-sozialen Verein“ gegründet hatte, gefallen sein. Gemeinsames geistiges Zentrum wurden die wöchentlichen Gesellschaftsabende im Restaurant „Zur Goldenen Ente“, an welchen man über für die Zukunft praktisch angelegte sozialreformerische Gedanken sinnierte und debattierte.<sup>180</sup>

---

<sup>176</sup> KUNZE M.: Dr. Karl Lueger als Gemeinderat von 1875 bis 1896. S.7.

<sup>177</sup> Vgl. CZEIKE F.: Liberale, christlichsoziale und sozialdemokratische Kommunalpolitik (1861-1918). S.61.

<sup>178</sup> Vgl. zum Antiklerikalismus im Kleinbürgertum und Luegers Stellung: SILBERBAUER G.: Österreichs Katholiken und die Arbeiterfrage. S.87ff.

<sup>179</sup> Vgl. WANDRUSZKA A.: Österreichs politische Struktur. S.308f.

<sup>180</sup> In die Geschichte gingen diese Zusammenkünfte, welche von von Vogelsang initiiert wurden, als „Entenabende“ ein. Ihr größter Arbeitsertrag war die Erarbeitung des ersten „christlichsozialen Parteiprogramms“, das Franz Martin Schindler, ein Schüler von Vogelsangs, im Rahmen der Reichstagswahlen im Jahr 1891 vorstellte. Vgl. RUMPLER H.: Eine Chance für Mitteleuropa. S.492.

Am 2. allgemeinen Katholikentag im April 1889 bekannte sich Lueger offen zum Grundgedanken der katholischen Sozialreform und den Bestrebungen von Vogelsangs. Im Rahmen seiner Rede stellte er sein künftiges Programm vor, welches „Forderungen zum Schutz des Bauernstandes und der Gewerbetreibenden, zur Reform des Steuer-, Gebühren und Aktienwesens, zur Vereinfachung der politischen Administration und zum Aufbau des Genossenschaftswesens“<sup>181</sup> vorsah. Außerdem beinhaltete es noch eine Reihe von antisemitischen Ansprüchen, wie etwa den Ausschluss der Juden von Grundbesitz, von angesehenen Berufssparten (wie Richter, Beamte und Offiziere) sowie eine Trennung der konfessionellen Schüler in öffentlichen Schulen.<sup>182</sup> Dieses Datum wird heute oft als Ausgangspunkt der Christlichsozialen Partei, welche unbestritten mit der Person Luegers aufs Engste verknüpft ist, herangezogen. Denn im „selben Jahr, da es Viktor Adler gelang, auf dem Hainfelder Parteitag die einander bekämpfenden Gruppen der sozialdemokratischen Arbeiterschaft zu einigen, begann auch der Siegeszug der christlichsozialen Volksbewegung, die im letzten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts den Liberalismus in Wien endgültig verdrängen konnte“<sup>183</sup>.

Zum eigentlichen Erfolg und dem Beginn einer konstanten Phase als geeinte Gruppierung kam es jedoch erst um das Jahr 1891. Das damals im Rahmen der Reichtagswahlen vorgestellte Parteiprogramm setzte nach wie vor auf wirtschaftliche Reformen, sah ihre Linie in der katholischen Soziallehre begründet, verzichtete aber erstmals auf antisemitische Querschläge. Damit „ließen die Christlichsozialen ihre politischen Flegeljahre hinter sich“<sup>184</sup> und die Phase der Konsolidierung konnte beginnen. In Wien brachten die ersten Wahlen unter dem neuen Gemeindestatut von 1890 zwar noch eine Mandatssenkung für Luegers Partei, doch zeichnete sich damals bereits in der Nettostimmenzahl im 3. Wahlkörper schon eine starke Annahme der oppositionellen Gruppen ab.<sup>185</sup> Die wichtigste Voraussetzung dafür war die von Lueger seit Anbeginn seiner politischen Tätigkeit erstrebte Reform der Wahlordnung, welche schließlich die Senkung des Wahlzensus auf 5 Gulden erreicht hatte.

Der entscheidende Durchbruch gelang schließlich bei den Gemeinderatswahlen im April 1895, welche – durch einen Erdrutschsieg erstmals auch im 2. Wahlkörper – den Christlichsozialen insgesamt 64 Mandate einbrachte. Die Liberalen konnten nur mehr 66

---

<sup>181</sup> RUMPLER H.: Eine Chance für Mitteleuropa. S.492..

<sup>182</sup> Ebenda.

<sup>183</sup> CZEIKE F.: Liberale, christlichsoziale und sozialdemokratische Kommunalpolitik (1861-1918). S.62.

<sup>184</sup> RUMPLER H.: Eine Chance für Mitteleuropa. S.492.

<sup>185</sup> Die Wahlen im Jahr 1891 senkten das Verhältnis der Christlichsozialen gegenüber den Liberalen auf 42 zu 96 Mandaten, doch konnten sie im 3. Wahlkörper schon über 50 Prozent der Stimmen für sich gewinnen, sodass sie in diesem überproportional vertreten waren. Vgl. SELIGER M./UCAKAR K.: Wien. Politische Geschichte. Teil 2. S.739.

Mandate halten. Hinzu kamen noch 8 so genannte „Wilde“. Nach neuerlichen Neuwahlen bereits im September 1895 erreichten die Christlichsozialen überhaupt schon 92 der insgesamt 138 Mandate und Lueger wurde zum Vizebürgermeister der Stadt ernannt.<sup>186</sup> Doch vor allem in übergemeindlichen Kreisen hatte sich die Politik Luegers in den letzten Jahren keine Freunde gemacht und so stieß gerade an diesen Stellen die neue Stimmenverteilung in Wien auf Ablehnung und Entrüstung. Als Lueger auch noch mit Mehrheit der Stimmen zum Bürgermeister gewählt werden sollte, machte der Kaiser von seinem Recht der Bestätigung Gebrauch und verwehrt die Annahme dieses Wahlausgangs. Insgesamt scheiterte der Aufstieg Luegers zum Wiener Bürgermeister vier Mal aufgrund von Bedenken seitens höherer Stellen.<sup>187</sup> Diese warfen ihm in erster Linie seinen Populismus und wenig staatsmännische Räson vor. Denn wirklich hatte Lueger sein Ziel weniger durch Diplomatie, als durch volksmännische Massenpolitik, welche sich in seinem Einsatz für kommunale Selbstverwaltung, gegen die Vorherrschaft der höheren Klassen und des Klerus sowie seinen Einsatz in der Nationalitätenfrage niederschlug, erreicht. Warf ihm der Kaiser vor allem seine Ablehnung der Österreich-Ungarn Politik vor, so war der Kirche sein Antisemitismus ein Dorn im Auge gewesen.<sup>188</sup> So reiste etwa noch Anfang der 90iger Jahre eine Gesandtschaft des hohen Klerus nach Rom, um sich beim Papst über die antisemitischen, aufrührerisch-populistischen sowie die kirchliche Autorität ablehnende Züge der neu aufkommenden Bewegung rund um Lueger zu beschweren. Dass sie im Vatikan jedoch auf kein offenes Ohr stießen, zeigt die im selben Jahr noch von Papst Leo XIII. veröffentlichte Arbeiterencyklika „Rerum Novarum“, welche sich in wesentlichen Punkten mit dem sozialreformatoryschen Programm der Christlichsozialen deckte.<sup>189</sup> Zum endgültigen Friedensschluss zwischen der Kirche und Lueger kam es im Jahr 1895 erst auf Vermittlung des Wiener Bischöflichen Nuntius Agliardi, der eine Audienz Schindlers beim Papst erreichte. Nach dieser Vorsprache, die letzte Missverständnisse klären sollte, kehrte Schindler „mit einer Segensbotschaft an den Führer der Christlichsozialen, Lueger“<sup>190</sup> zurück.

Den Konflikt mit der Kirche konnte Lueger letztlich also schon im Jahr 1895 klären, indem beide Vereinigungen gegen den kirchenfeindlichen Liberalismus ins Feld zogen und diesen

---

<sup>186</sup> Vgl. CZEIKE F.: Liberale, christlichsoziale und sozialdemokratische Kommunalpolitik (1861-1918). S.20.

<sup>187</sup> Hier machte er von seinem Recht der kaiserlichen Bestätigung gemäß § 25 des Gemeindestatuts vehement Gebrauch. Zum Konflikt um die Bürgermeisterwahlen Luegers siehe detailliert SELIGER M./UCAKAR K.: Wien. Politische Geschichte. Teil 2. S.743ff.

<sup>188</sup> Vgl. CSENDES P. (Hg.): Geschichte einer Stadt. Bd. 3. S.220f.

<sup>189</sup> Eine wesentliche Forderung darin war z.B. der Zusammenschluss der Arbeiter in katholischen Vereinen. Der im Jahr 1892 eröffnete „Christlichsoziale Arbeiterverein für Niederösterreich“ unter Leopold Kunschak ist eine Folge davon. Vgl. WODRAZKA P.: Christlich-soziale Arbeiterbewegung in Österreich um 1900. S.63 und 77.

<sup>190</sup> WANDRUSZKA A.: Österreichs politische Strukturen. S.311.

als ihren gemeinsamen Gegner definierten. Damit trat die so genannte „Sättigungsperiode“ der Partei ein, in welcher „bei gleichzeitigem Zurücktreten antisemitischer Tendenzen, der katholischen Kirche nahe stehende Kreise“<sup>191</sup> vordrängten.

Mit dem Hof und dem Kaiser gelang erst im Jahr 1897 eine Aussöhnung. Nach der 5. Bürgermeisterwahl Luegers im April 1897 konnte eine abermalige Ablehnung seitens des Reiches nur mehr schwer begründet werden. In der Folge musste Lueger seine Loyalität zum Kaiserhaus bekräftigen und zusagen, in seiner Position im österreichischen Abgeordnetenhaus nur für Wiener Angelegenheiten zu sprechen. Bei seiner Vereidigung am 20. April 1897 erläuterte er dann auch ausschließlich sein kommunales Programm, welches „den Bau neuer Gotteshäuser, die Regelung des Verkehrswesens, die Schaffung einer neuen Bauordnung, die Verbesserung des Approvisierungswesens, die Straßenpflege, den weiteren Ausbau der Hochquellenwasserleitung, die Armenversorgung u.a. vorsah“<sup>192</sup>. Mit Eifer machte er sich fortan als Wiener Bürgermeister an die Umsetzung dieser Punkte und führte volksnah die Christlichsoziale Partei bis zu seinem Tod im Jahr 1910 an die Spitze ihrer Macht.

### ***5.3. Die Feuerbestattung als Thema im Wiener Gemeinderat***

Die zweite Hälfte der 80er Jahre des 19. Jahrhunderts waren ohne weitere Diskussionen bezüglich der Feuerbestattung vergangen. Weder für den Gemeinderat noch für das Abgeordnetenhaus war die Leichenverbrennung scheinbar ein vorrangiges Thema gewesen.

Allerdings hatte sich in jener Zeit der Verein „Die Flamme“ konstituiert und in diesem waren auch einige politisch motivierte und tätige Männer Mitglied, wie im Folgenden noch zu lesen sein wird. Außerdem ist für die kommende Entwicklung von nun an immer die Entwicklung in der Katholischen Kirche mitzubedenken. Denn Papst Leo XIII. hatte im Jahr 1886 ein offizielles Verbot zur Feuerbestattung erlassen. Des Weiteren untersagte der Vatikan seinen Geistlichen die Assistenz am Sarg von zur Kremation bestimmten Personen. Mitglieder, welche dennoch eine solche Beerdigung anstrebten oder gar Mitglied in einem Feuerbestattungsverein waren, wurden unter Ausschluss der Heilssakramente gestellt.<sup>193</sup>

In den Protokollen des Wiener Gemeinderates findet sich erstmals wieder im Jahr 1892 ein Antrag, diesmal von GR Dr. Daum von der liberalen Fraktion. In diesem berief er sich auf ein Gutachten der k.k. niederösterreichischen Statthalterei, in welchem „die Verbrennung der Leichen, wenn sie in einer den Anforderungen der Justiz- und Sanitätspflege sowie den

---

<sup>191</sup> CZEIKE F.: Liberale, christlichsoziale und sozialdemokratische Kommunalpolitik (1861-1918). S.63.

<sup>192</sup> SELIGER M./UCAKAR K.: Wien. Politische Geschichte. Teil 2. S.753.

<sup>193</sup> Vgl. DAVIES D.J.: Art. Catholic Church. In: Ders.: Encyclopedia of cremation. S.109.

religiösen Rücksichten und der Pietät entsprechenden Weise vollzogen und nicht als eine kostspielige Sonderheit ins Werk gesetzt wird, die vielen Schwierigkeiten, welche das Beerdigungswesen bereitet, am gründlichsten beseitigt und daher als eine Aufgabe der Zukunft anzustreben ist“<sup>194</sup>. In seiner weiteren Argumentation wies Dr. Daum auf die bereits in Betrieb genommenen Krematorien in den Nachbarländern hin<sup>195</sup> und betonte besonders auch den Diskussionsstand im preußischen Berlin. Zwar bestand zwischen Österreich und Preußen spätestens seit dem nachteiligen Ausgang der Schlacht bei Königgrätz und in der Folge der Auflösung des Deutschen Bundes keine besondere Animosität mehr, doch galt auch das Königreich Preußen eher als konservativ. Dort aber wurde bereits eine Örtlichkeit auf dem städtischen Friedhof zum Bau eines Krematoriums – zumindest für Anatomieleichen – in Aussicht genommen. Die Dringlichkeit einer Feuerhalle auf Wiener Boden begründete Dr. Daum mit einer notwendigen Reform des Bestattungswesen im allgemeinen sowie der Tatsache, dass „der verfügbare Begräbnisraum auf dem Central-Friedhofe um vieles rascher abnimmt, als man bei seiner Errichtung erwartet hatte, und (...) man doch schon genöthigt [war], auf einem Theile des Friedhofes zwei Reihen von Särgen übereinander zu betten“<sup>196</sup>. Daher wandte er sich mit seinem Antrag an den Stadtrat mit der Bitte, die Feuerbestattung als Teilmoment einer bevorstehenden Sanierung des Bestattungswesens mitzubedenken.

Immer wieder finden sich in den Gemeinderatsprotokollen auch Notizen, die belegen, dass dieser sehr wohl über die langsam zunehmende Zahl von Feuerbestattungsanhängern informiert war. Bereits in der Sitzung vom 27. Mai 1881 beklagt sich GR Riß: „Ich sehe auch nicht ein, warum derjenige, welcher sich verbrennen lassen will, dazu nicht das Recht haben soll. Wer Geld hat, kann sich ohnehin in Gotha verbrennen lassen und wir haben dafür schon Beispiele.“<sup>197</sup> Doch allein der Transport zur Einäscherung in ein ausländisches Krematorium war eben nur Personen mit dem notwendigen finanziellen Kapital möglich. So wurde in der Sitzung vom 23. Februar 1892 etwa das Vermächtnis des Privatiers Alois Drasche im Wiener Gemeinderat (unter heftigen Beifall) verlesen, weil dieser einen Teil seines Nachlasses der Stadt widmete. Das Ende dieser Mitteilung wurde jedoch als „weniger interessant“

---

<sup>194</sup> Gutachten der k.k. niederösterreichischen Statthalterei vom 13. November 1891, zitiert nach dem Antrag von Gem.Rat Dr. Daum in Amtsblatt der k.k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, Nr. 16 vom 1. März 1892, S.377.

<sup>195</sup> In Italien war nach Mailand noch ein weiteres Krematorium in Bologna in Betrieb gegangen. In Zürich existierte bereits seit dem Jahr 1889 eine Feuerhalle und in Deutschland war die Zahl mit der Eröffnung der Feuerhallen in Heidelberg (1891) und Hamburg (1892) ebenfalls bereits auf drei gestiegen. Vgl. Phoenix Nr. 11. 1895 sowie FISCHER N.: Vom Gottesacker zum Krematorium. S.97.

<sup>196</sup> Protokoll der Wiener GR-Sitzung vom 26. Februar 1892, in Amtsblatt der k.k. Reichs- und Residenzhauptstadt Wien, Nr. 16 vom 1. März 1892, S.377.

<sup>197</sup> Bericht Nr. 39 der GR-Sitzung vom 27. Mai 1881. S.693.



kommentiert und unverlesen gelassen, weil „der Inhalt desselben ist, dass der Leichnam nach Gotha geführt und dort verbrannt werden soll“<sup>198</sup>.

Die Jahre nach dem 1892 gestellten Antrag des GR Daum verstrichen erneut. Erst mit der Person des Karl Freiherr von Engerth kam wieder frischer Wind in den Gemeinderat. Bei den diesbezüglichen Wahlen im Jahr 1895 war er von den Liberalen im I. Wahlkörper aufgestellt und mit 716 von 830 abgegebenen Stimmen in den Wiener Gemeinderat gewählt worden.<sup>199</sup>

Von besonderem Interesse ist sein Eintritt in die Kommunalpolitik vor allem deswegen, weil Engerth über lange Jahre auch als Obmann im Verein „Die Flamme“ agierte. Bereits vor seiner politischen Tätigkeiten kämpfte er auf der Seite des Vereins immer wieder für ein Vorantreiben der Feuerbestattungsidee. Als Gemeinderat konnte er nun quasi in vorderster Front und aus den eigenen Reihen heraus, seinen Einsatz für die Einführung der fakultativen Leichenverbrennung bekunden. Und dies tat er auch mehrmals im Rahmen der Diskussion um die Erweiterung des Wiener Zentralfriedhofes.

So etwa in der Gemeinderatsitzung vom 14. Jänner 1897, als über einzelne Budgetposten abgestimmt wurde. Bei einem Betrag von insgesamt 86.000 Gulden (fl)<sup>200</sup> ergriff Freiherr von Engerth das Wort und wandte sich entschieden gegen weitere kostenpflichtige Grunderweiterungen auf den städtischen Friedhöfen. Vielmehr nützte er die Gelegenheit – wie bereits zahlreiche Gemeinderäte vor ihm mit Verweis auf die Praxis in anderen Ländern – um auf die Möglichkeit der Leichenverbrennung hinzuweisen: „Seitdem die großen Fortschritte der Technik eine Möglichkeit geschaffen haben, die Bestattung unserer Leichen auch in einer den sanitären Verhältnissen, der Pietät und den national-ökonomischen Bedingungen entsprechenden Weise vorzunehmen, ist es, glaube ich, auch eine Pflicht der Commune Wien, dieser Frage näherzutreten (...).“<sup>201</sup> Da in diese Richtung jedoch bereits mehrmals Petitionen an den Wiener Gemeinderat gerichtet worden waren – sei es in Form von Anträgen einzelner Gemeinderäte oder seitens des Feuerbestattungsvereins –, bat Freiherr von Engerth das Präsidium um Nachfrage bei den zuständigen Gremien, welche mit den Vorentscheidungen betreffs der Feuerbestattung betraut worden waren.

Erstaunlicherweise ergriff in dieser Debatte auch GR Hütter das Wort, indem er von seinem Besuch in Berlin erzählte. Dort habe er die Technik der Leichenverbrennung genauestens

---

<sup>198</sup> Beide Zitate aus dem Protokoll der Wiener GR-Sitzung vom 23. Februar 1892, in Amtsblatt der k.k. Reichs- und Residenzhauptstadt Wien, Nr. 15 vom 26. Februar 1892. S.347.

<sup>199</sup> Vgl. sein Kurzportrait in: Der Gemeinderath der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien. S.109.

<sup>200</sup> Von diesem Gesamtbetrag sollten 29.000 fl. für die Erweiterung des Wiener Zentralfriedhofes und 57.000 fl. für die Erweiterung anderer städtischer Friedhöfe eingesetzt werden.

<sup>201</sup> Protokoll der Wiener GR-Sitzung vom 14. Jänner 1897, in Amtsblatt der k.k. Reichs- und Residenzhauptstadt Wien, Nr. 7 vom 22. Jänner 1897. S.206.

skizziert bekommen und „muss sagen, dass ich für die Verbrennungsöfen vollkommen einstehe. (Beifall.)“<sup>202</sup>. Darüber hinaus wurden auch noch Bilder mit den verschiedenen Stadien des Verwesungsprozesses von Leichen gezeigt. So schloss GR Hütter seine Wortmeldung mit der Feststellung: „Und wenn man sich das ansieht, wird man viel lieber für das Verbrennen sein, als dass man in solcher Weise in der Erde vermodert. (Sehr gut!)“<sup>203</sup>. Seine kurze Rede wurde laut nebenstehender Notiz des stenographischen Protokolls mit lebhaftem Beifall und Händeklatschen aufgenommen. Dies ist insofern höchstinteressant, als der GR Hütter der Christlichsozialen Partei angehörte<sup>204</sup>, die in der Folge immer der bedeutungsschwerste Kritiker der Feuerbestattung werden sollte. Von ihr wird diese Zustimmungsbekundung also nicht ausgegangen sein.

Weniger friedlich ging es dann bereits Ende desselben Jahres zu, als es abermals um das Thema der Erhaltung von Friedhöfen inmitten des bebauten Stadtgebietes ging. Hier kam es bereits zu einer größeren Ausdifferenzierung der Lager in Hinblick auf das Thema der Feuerbestattung. Denn diesmal warf GR Platter von der christlichsozialen Fraktion<sup>205</sup> ein: „Ich stelle keinen Antrag. Ich möchte aber bitten, eine Anregung bringen zu dürfen bezüglich der Leichenverbrennung. (Gelächter links und Unruhe). Ich bitte, es sind aber viele Leute, die sich gerne verbrennen lassen möchten. (Lebhafte Heiterkeit) Ich bin auch dabei. (Neuerliche lebhaft Heiterkeit) Natürlich wenn ich todt bin.“<sup>206</sup> Bürgermeister Lueger als Vorstand und Sitzungsleiter sah sich im Hinblick auf die ausufernden Reaktionen gezwungen auf das eigentliche Thema zurückzulenken und den Emotionsbekundungen der Gemeinderäte Einhalt zu gebieten: „Diese Unruhe ist nicht nothwendig, wozu denn das? Wenn einer verbrannt werden will, so soll er sich verbrennen lassen. Ich lasse mich nach altem katholischen Ritus begraben, das erkläre ich den Herren. Wer mir das verbieten würde, dem würde ich entgentreten; aber wenn sich einer verbrennen lassen will, warum soll er es nicht?“<sup>207</sup> Natürlich spricht aus den Worten des Bürgermeisters ein gewisser Zynismus. Denn solange die Feuerbestattung innerhalb Österreichs noch nicht administrativ möglich gemacht worden war, konnte sich beileibe nicht jeder, der es wollte, verbrennen lassen; zumal, wenn er nicht

---

<sup>202</sup> Protokoll der Wiener GR-Sitzung vom 14. Jänner 1897, in Amtsblatt der k.k. Reichs- und Residenzhauptstadt Wien, Nr. 7 vom 22. Jänner 1897. S.208.

<sup>203</sup> Ebenda.

<sup>204</sup> Vgl. Kurzportrait zu Georg Hütter in: Gemeinderath der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien. S.21 sowie den Bericht über seine Wortmeldung im Phoenix, Nr. 2. 1897. S.56.

<sup>205</sup> Vgl. Kurzportrait zu Hugo Platter in: Gemeinderath der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien. S.94.

<sup>206</sup> Protokoll der Wiener GR-Sitzung vom 29. Dezember 1897, in Amtsblatt der k.k. Reichs- und Residenzhauptstadt Wien, Nr. 2 vom 7. Jänner 1898. S.83.

Die Zuweisung von rechts – links orientierte sich damals im Übrigen noch nicht an einer ideologischen Ausrichtung, sondern an den Mehrheitsverhältnissen. So saßen die Vertreter der stimmenstärksten Fraktion rechts, währenddessen die Opposition links angesiedelt war.

<sup>207</sup> Ebenda.

über ein gewisses Kapital dafür verfügte. Auch nach dieser Maßregelung des Bürgermeisters beruhigten sich die Gemüter scheinbar nicht. Den Grund dafür gab kurze Zeit später GR Oppenberger, ebenfalls aus den Reihen der Christlichsozialen<sup>208</sup>, bekannt: „Ich muss mein Erstaunen, darüber aussprechen, dass ein Herr von dieser (linken) Seite es für notwendig gefunden hat, für die Leichenverbrennung einzutreten. (Unterbrechung und Zurufe links)“<sup>209</sup> Und in Richtung seines Vorredners konkretisierte er: „Herr College Platter wird wissen, dass wir in einem katholischen Staate leben. (Widerspruch rechts. – Zustimmung links)“<sup>210</sup> Schließlich machte GR Swoboda, ebenfalls christlichsozial, mit der Bemerkung „Ich will weder verbrannt werden, noch will ich sterben; deshalb beantrage ich Schluss der Debatte. (Lebhafte Heiterkeit)“<sup>211</sup> der beginnenden Auseinandersetzung ein vorläufiges Ende.

Kurz darauf ergriff allerdings Freiherr von Engerth zu einem Budgetposten bezüglich der Erweiterung der Friedhöfe in Ottakring und Hernals das Wort. Anschaulich berechnete er die benötigten Ausgaben und Grundflächen auf den städtischen Friedhöfen für die kommenden Jahre.<sup>212</sup> Anschließend skizzierte er die derzeitige Notmassnahme der Exhumierung von bereits langjährig bestatteten Leichen sowie der Übereinanderbettung von Toten im Erdgrab; womit er bereits bei seinem Lösungsansatz, der fakultativen Leichenverbrennung, war.

Ihm konterte diesmal GR Dr. Porzer aus dem katholisch-konservativen Lager<sup>213</sup>, der kritisierte, dass Freiherr von Engerth abermals „heute wie früher seine Lieblingsidee“<sup>214</sup> zur Sprache brachte. Porzer konstatierte kein allgemeines Verlangen der Bevölkerung nach der Feuerbestattung, sondern sah, „dass es nur einzelne Reiche – wie soll ich sagen – Spleenritter gibt, die sich einbilden, dass nur dann ihr Leichnam ordentlich behandelt wird, wenn er dem Feuer übergeben wird.“<sup>215</sup> Äußerst vif zitierte er dann aus der Broschüre seines Vorredners – welche dieser in den Monaten davor an alle Gemeinderäte zwecks Information verteilt hatte<sup>216</sup> – und führte aus, dass neben den genannten hohen Kosten in dieser selbst die strafrechtlich-juridischen Bedenken zugestanden werden. Freiherr von Engerth ließ sich eine kurze

---

<sup>208</sup> Vgl. Kurzportrait zu Wenzel Oppenberger in: Gemeinderath der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien. S.24.

<sup>209</sup> Protokoll der Wiener GR-Sitzung vom 29. Dezember 1897, in Amtsblatt der k.k. Reichs- und Residenzhauptstadt Wien, Nr. 2 vom 7. Jänner 1898. S.83.

<sup>210</sup> Ebenda.

<sup>211</sup> Ebenda.

<sup>212</sup> Im stetig wachsenden Wien starben jährlich an die 40.000 Personen. Ein Grab benötigte den ungefähren Platz von 3m<sup>2</sup>, wovon ein Quadratmeter auf den Grundstückswert von 10 fl. kam. Für neu benötigte Grabesplätze müsste diesen Grundüberlegungen nach die Gemeinde Wien mit den jährlichen Kosten von gut 50.000 fl. allein zur Erweiterung der bestehenden Friedhöfe rechnen. Vgl. Rede des Freiherrn von Engerth, ebenda. S.86.

<sup>213</sup> Vgl. Kurzportrait zu Josef Porzer in: Gemeinderath der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien. S.19.

<sup>214</sup> Protokoll der Wiener GR-Sitzung vom 29. Dezember 1897, in Amtsblatt der k.k. Reichs- und Residenzhauptstadt Wien, Nr. 2 vom 7. Jänner 1898. S.87.

<sup>215</sup> Ebenda.

<sup>216</sup> Es dürfte sich hier wohl um folgendes kleine Heftchen handeln: ENGERTH Freiherr von, Carl: Fortschritte der Feuerbestattung in Deutschland. Wien 1892.

Richtigstellung darauf natürlich nicht nehmen, indem er bat, seine Ausführungen vollständig und im Zusammenhang wiederzugeben. Er stellte im Rahmen der diesbezüglichen Debatte jedoch keinen erneuten Antrag. Somit rief Bürgermeister Lueger nur zur Abstimmung über den eigentlichen Inhalt, nämlich die Budgetposten zur Friedhofserweiterung in Ottakring und Hernals; der angenommen wurde. Zur immer wieder ausgeführten Debatte rund um die Leichenverbrennung bemerkte Lueger in Richtung Engerth: „Ich werde einmal mit Ihnen privatim über die ganze Geschichte sprechen; vielleicht ist es besser so.“<sup>217</sup>

Im Jahr 1898 erregte ein Pestfall in Wien die Aufmerksamkeit der gesamten Stadt. Drei Tote, unter ihnen der behandelnde Arzt und die Krankenpflegerin, waren zu beklagen.<sup>218</sup> Für die Feuerbestattungsbewegung war dies natürlich Grund genug, abermals auf die Vorteile der Leichenverbrennung hinzuweisen. Diesmal betonte man vor allem die sanitätshygienischen Vorteile, weil die Verbrennung von infizierten Toten eine weitere Ansteckungsgefahr bannen könnte.<sup>219</sup> Der Wiener Verein „Die Flamme“ fertigte daher ein Memorandum an, welches man am 3. November 1898 dem Wiener Gemeinderat überreichte.<sup>220</sup> Mit diesem forderte man den Wiener Gemeinderat auf.<sup>221</sup>

1. Wolle der löbliche Gemeinderath dem gefertigten Vereine ein Grundstück auf dem Central-Friedhofe oder an einem anderen hiezu geeigneten Orte zum Zwecke einer aus Mitteln, die der gefertigte Verein aufbringt, zu errichtenden würdigen Stätte für die Verwahrung von Aschenresten cremirter Leichen (Columbarien) unentgeltlich überlassen.
2. Wolle der löbliche Gemeinderath dem gefertigten Vereine ein Grundstück auf dem Central-Friedhofe oder an einem anderen hiezu geeigneten Orte zum Zwecke eines aus Mitteln, die der gefertigte Verein aufbringt, nach neuestem, erprobten System zu errichtenden Leichenverbrennungsofen (Crematorium) unentgeltlich überlassen.

---

<sup>217</sup> Protokoll der Wiener GR-Sitzung vom 29. Dezember 1897, in Amtsblatt der k.k. Reichs- und Residenzhauptstadt Wien, Nr. 2 vom 7. Jänner 1898. S.88.

<sup>218</sup> Vgl. Bericht im Phoenix, Nr. 11. 1898. S.331.

<sup>219</sup> So war etwa im preußischen Berlin schon seit Längerem ein Krematorium in Betrieb, welches bis zu einem allgemeinen Erlass des Königs jedoch nur für Infektionsleichen sowie anonyme Tote ohne finanzielle Basis bzw. einzelne Leichenteile in Verwendung kam. Für die Öffentlichkeit wurde die Feuerbestattung im Gesamtgebiet Preußens per Gesetz erst am 14. September 1911 eingeführt. Vgl. Bemerkung in der Rede des Freiherrn von Engerth in der Wiener GR-Sitzung vom 29. Dezember 1897, in Amtsblatt der k.k. Reichs- und Residenzhauptstadt Wien, Nr. 2 vom 7. Jänner 1898. S.86 sowie zur Errichtung des Krematoriums selbst Phoenix Nr. 5, 1898, S.105, Phoenix Nr.6, 1898, S.189f. und Phoenix Nr. 12, 1898, S.368 sowie Wortlaut des Gesetzes über die allgemeine Einführung der fakultativen Feuerbestattung in Preußen in: Allgemeines Kirchenblatt, Nr. 21. 1911. S.775.

<sup>220</sup> Vollständige Kopie dieses Auszugs in Phoenix Nr. 12, S.365-370.

<sup>221</sup> Zu folgenden Punkten vgl. Eingabe des Wiener Vereins „Die Flamme“ an den Gemeinderat vom 3. November 1898 in Phoenix Nr. 12, 1898, S.365f.

3. Wolle der löbliche Gemeinderath eine Ergänzung der Gräber-Ordnung hinsichtlich der Bestattung von Aschenresten cremirter Leichen auf den Wiener Friedhöfen beschließen und dabei nicht nur die Beisetzung der die Asche bergenden Gefässe in Columbarien, sondern auch die Aufstellung solcher Gefässe auf Grabdenkmälern, ihr Versenkung in Gräbern etc. berücksichtigen.
4. Wolle der löbliche Gemeinderath behufs aller, zur Errichtung eines Crematoriums und Columbariums erforderlichen und zwischen dem gefertigten Vereine und der Gemeinde Wien zu treffenden Vereinbarungen ehestens mit dem unterzeichneten Vereine in Verhandlung treten und schon jetzt zur Kenntnis nehmen,
  - a) dass bei diesen Vereinbarungen nach dem Wunsche des Vereines die Interessen der Gemeinde Wien in allererster Linie Berücksichtigung finden sollen,
  - b) dass der gefertigte Verein willens ist, das von ihm zu errichtende Crematorium und Columbarium seinerzeit in das Eigenthum und die Verwaltung der Gemeinde Wien zu übergeben,
  - c) dass er bereit ist, die Einäscherung der aus den Anatomiesälen, dem Findelhause und den Spitälern kommenden und auf Kosten der Gemeinde Wien zu bestattenden Leichen und Leichentheile von dem Zeitpunkte an, wo die Feuerbestattungsanstalten in Function treten, bis zu ihrer Uebergabe in das Eigenthum und die Verwaltung der Gemeinde Wien gegen eine die Selbstkosten deckende Entschädigung zu übernehmen.

Gefertigt und unterschrieben wurde diese Petition unter anderem vom Präsidenten des Vereins, Karl Freiherr von Engerth. Er brachte auch nur einen Tag nach der Überreichung in der Sitzung des Wiener Gemeinderates den Antrag, dass die Gemeinde Wien den „eingebrachten Vorschlag, betreffend die Erbauung eines Crematoriums, mit thunlichster Beschleunigung in Berathung ziehen“<sup>222</sup> soll.

Besonders dabei war, dass laut Protokoll der Antrag von Genossen<sup>223</sup> und namentlich einem gewissen GR Schuh unterstützt wurde. Johann Karl Schuh gehörte allerdings der Christlichsozialen Partei an, also jenem Lager, welches sich aufgrund seiner traditionell katholisch-konservativen Wurzeln eigentlich vehement gegen diese Bestattungsart stellte. Schuh war allerdings evangelisch und engagierte sich als Kirchenmitglied aktiv in der

---

<sup>222</sup> Protokoll der Wiener GR-Sitzung vom 4. November 1898, in Amtsblatt der k.k. Reichs- und Residenzhauptstadt Wien, Nr. 90 vom 11. November 1898. S.2918.

<sup>223</sup> Der Phoenix konkretisiert die Zahl der Antragsunterzeichnenden, indem er von einem „von zehn Mitgliedern der Majorität und zehn Mitgliedern der Minorität gezeichneten Antrag“ spricht. In: Phoenix Nr. 6, 1899, S.228.

lutherischen Gemeinde.<sup>224</sup> Und im Gegensatz zur Katholischen Kirche hatten die Evangelischen in Österreich keine theologischen oder religiös-sittlichen Bedenken gegen die Leichenverbrennung vorgebracht. Mehr noch – evangelische Geistliche erklärten sich von Anfang an bereit, Trauerfeierlichkeiten am Sarg von zur Feuerbestattung bestimmten Personen zu leiten; sogar wenn diese in einigen Fällen eigentlich der Katholischen Kirche angehörten.<sup>225</sup>

Jedenfalls wurde sowohl das Schreiben des Wiener Vereins „Die Flamme“ als auch der Antrag von GR Freiherr von Engerth und Genossen an den Stadtrat weitergeleitet. Dort wurde über das weitere Vorgehen bereits im nächsten Monat, nämlich am 13. Dezember 1898, diskutiert. Stadtrat (SR) Med. Univ. Dr. Krenn von der christlichsozialen Fraktion referierte über das Anliegen und beantragte die Ablehnung sämtlicher Punkte. Inzwischen war nämlich auch noch ein Antrag des Bezirksausschusses vom VII. Bezirk bezüglich der Erbauung eines Leichenverbrennungsofens eingegangen. Einziger Fürsprecher in der kurzen Debatte dürfte Stadtrat Dr. Deutschmann aus dem deutschnationalen Lager gewesen sein. Er schlug vor, den Magistrat mit der Frage der Platzüberlassung für den Bau einer Feuerhalle zu beauftragen. Er wurde allerdings überstimmt und schließlich wurde dem Referentengesuch nach Abschlagung sämtlicher Anträge stattgegeben.<sup>226</sup> In der Begründung heißt es: „Der Stadtrath hat unterm 13. December 1898 beschlossen auf Ansuchen des Vereines „Die Flamme“ betreffend die Errichtung eines Crematoriums und Columbariums in Wien nicht einzugehen, weil nach dem Stande der geltenden Gesetzgebung (Hofdecret v. 31. Jan. 1756, Th.G.S., III. Bd., S.312; Hofdecret vom 7. März 1871, Th.G.S., VI. Bd., S.336; Hofdecret vom 23. Aug. 1784, Z. 2951, J.G.S., VI. Bd., S.565) die Beerdigung als die einzige Art der Leichenbestattung gilt, mithin die Leichenverbrennung auch in facultativer Form unzulässig ist.“<sup>227</sup>

Die Schriftleitung des „Phoenix“ machte sich daraufhin die Mühe, diese über 100 Jahre alten Gesetzestexte zu eruieren und in einer ihrer Ausgaben abzudrucken.<sup>228</sup> Inhalt dieser Quellen war vor allem die Art der Totenaufbahrung und -bestattung. Demnach sollte niemand vor Ablauf von 48 Stunden begraben werden, Totenkammern zur Aufbewahrung von Leichen in dieser Zeit errichtet werden sowie schließlich der Tote zwecks schneller eintretenden

---

<sup>224</sup> Vgl. Kurzportrait zu Johann Karl Schuh in: Gemeinderath der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien. S.40.

<sup>225</sup> Vgl. dazu ausführlicher meine Diplomarbeit im Fach Evangelische Theologie: LANGER I.: Die evangelische Kirche und die Einführung der Feuerbestattung in Österreich. Wien 2007.

<sup>226</sup> Vgl. Protokoll der Stadtratsitzung vom 13. Dezember 1898, in Amtsblatt der k.k. Reichs- und Residenzhauptstadt Wien, Nr. 103 vom 27. Dezember 1898. S.3477.

<sup>227</sup> Beschluss zitiert in Phoenix Nr. 2, 1899, S.43.

<sup>228</sup> Dies dürfte kein allzu leichtes Unterfangen gewesen sein, da einige Gesetzestextangaben im Stadtratsbeschluss ungenau bzw. unrichtig waren. So war das Decret vom 7. März nicht aus dem Jahr 1881, sondern 1771 und das Hofdekret vom 23. August 1784 findet sich nicht auf Seite 565, sondern auf Seite 545. Vgl. fettgedruckte Anmerkungen im Phoenix Nr. 2, 1899, S.44.

Verwesungsprozesses nur in einen Leinensack und ohne jegliches Kleidungsstück begraben werden.<sup>229</sup> Der Autor im „Phoenix“ kritisierte diese nichts sagende, vor allem unaktuelle Begründung des Stadtrates sehr und kündigte an, dass „der Verein ‚Die Flamme‘ eine Entscheidung der obersten Behörde in dieser (...) wichtigen Angelegenheit herbeizuführen gedenkt“<sup>230</sup>. Und wie zur Verteidigung führte er zwei weitere Gesetzestexte aus dem Jahr 1784 an. Diese sollten belegen, dass „der allezeit für die Wohlfahrt seiner Völker bedachte, grosse Kaiser Josef und seine vom reformatorischem Geiste beseelten Rathgeber mit diesen Verordnungen keineswegs beabsichtigten, das ‚Beerdigen‘ oder ‚Begraben‘ als die allein zulässige Bestattungsart anzubefehlen“<sup>231</sup>. Denn in diesen heißt es, dass von ansteckenden Krankheiten befallene oder bereits von großem Verwesungsgeruch befallene Leichen sehr wohl verbrannt werden sollen.<sup>232</sup> Womit sich der Kreis wieder schließen würde, weil genau dieser Anlassfall einer kleinen Pestepidemie in Wien der Auslöser für die eigentliche Petition des Feuerbestattungsvereines war.

Der geforderte Punkt der Urnenaufstellung kam übrigens nur ein halbes Jahr später nochmals zur Diskussion, als es im Wiener Gemeinderat um größere Bauprojekte, u.a. die Errichtung einer Kirche<sup>233</sup>, ging. Nach einem Stadtratbescheid wurden dabei auch „Arcaden sammt Gräften und Columbarien“<sup>234</sup> vorgeschlagen. Freiherr von Engerth nutzte die Gelegenheit, sein Bedauern über den abschlägigen Beschluss des Stadtrats bezüglich der Petition des Wiener Vereins „Die Flamme“ sowie seines Antrags vom November des Vorjahres auszusprechen. Dabei kritisierte er unter anderem das Vorgehen von Bürgermeister Lueger. Dieser habe es unterlassen, trotz Negativbescheid des Stadtrates diesen nochmals im Gemeinderat zur Abstimmung zu bringen.<sup>235</sup> Denn dann wäre es durchaus möglich gewesen, dass die Majorität des Gemeinderates zu einem anderen Beschluss gekommen wäre als jene

---

<sup>229</sup> Es ist klar, dass diese Verordnungen einen zeitbedingten Hintergrund hatten. Zum einen war zu jener Zeit die Angst vor dem Scheintod und des Lebendigbegrabenwerdens noch sehr groß, zum anderen kämpfte man schon damals mit Platznot. Die Verhüllung des Toten in einen Leinensack dürfte wohl auf die Sparmaßnahmen Kaiser Joseph II. zurückzuführen sein (vgl. seine Idee des Klappsargs!). Vgl. dazu auch Kap. 2.

<sup>230</sup> Phoenix, Nr. 2, 1899, S.44.

<sup>231</sup> Ebenda. S.45.

<sup>232</sup> Hofdekret vom 7. Oktober 1784 sowie 10. Dezember 1784, vollständig abgedruckt ebenda.

<sup>233</sup> Dabei handelte es sich um die 1910 eröffnete und heute nach Dr. Karl Lueger benannte Gedächtniskirche. Vgl. Kap. 2.

<sup>234</sup> Vgl. Antragsvorschlag des Wiener Stadtrats vorgelegt in der GR-Sitzung vom 19. Mai 1899, abgedruckt unter der Wortmeldung von GR Dr. Krenn im Protokoll jener Sitzung in Amtsblatt der k.k. Reichs- und Residenzhauptstadt Wien, Nr. 41 vom 23. Mai 1899, S.1361.

<sup>235</sup> Engerth kritisierte an dieser Stelle, dass der Bürgermeister „oft bei – wie soll ich sagen – nichtigeren Referaten, bei solchen, die wenigstens nach meiner Meinung von geringerer Bedeutung sind“ sehr wohl nochmals zu einer Diskussion und Abstimmung im Gemeinderat drängte. Prinzipiell war der Bürgermeister jedoch zu einer Wiederaufnahme nicht verpflichtet und wird eine solche auch nur gemäß seiner eigenen Interessenslage angeregt haben. In: Protokoll der GR-Sitzung vom 19. Mai 1899 in Amtsblatt der k.k. Reichs- und Residenzhauptstadt Wien, Nr. 41 vom 23. Mai 1899, S.1361.

des Stadtrates. Da dies nun aber bedauerlicherweise nicht der Fall war, wollte Engerth an dieser Stelle einen Zusatzantrag stellen.<sup>236</sup> Demnach sollte die Einleitung des Antrags durch den Zusatz „Behufs Erbauung einer Gruftkirche (...) sowie *Ermittlung eines Platzes für einen Leicheneinäscherungs-Apparat (Crematorium)*“<sup>237</sup> ergänzt werden. Abschließend ging Freiherr von Engerth nochmals auf die defensiven Kräfte seines wiederkehrenden Wunsches nach Einführung der fakultativen Feuerbestattung in Wien ein. Diese ortete er vorwiegend in der katholischen Geistlichkeit. Dass es aber auch innerhalb dieser dominanten und ehrfürchtigen Gruppe von Kritikern keine hundertprozentige Einigkeit gab, demonstrierte Freiherr von Engerth durch die Berufung auf einen Vortrag des Prälaten Schindler im Katholischen Schulverein – Innere Stadt. In seiner Argumentationslinie berief sich der Geistlichen vor allem auf die Historie, der nach die Erdbestattung „quasi als Zeichen der Einführung der katholischen Religion (...) als Verbreiterin der christlichen Lehre erschienen ist“<sup>238</sup>. In der Folge wollte die Kirche in lauterer Absicht „damit den Unterschied der Bestattungsart zwischen Reich und Arm aufheben (...), weil das Einäschern damals viel theurer war als das Erdbegräbnis, und infolgedessen die Reichen das Einäschern als vorzüglichere Bestattungsart gepflegt haben“<sup>239</sup>. Demnach war der kirchliche Einwand vor allem auf geprägte Traditionen, nicht aber auf ein theologisch begründetes Verbot zurückzuführen.

Auf diesen Einschub in Bezug auf die Religion ging GR Oppenberger von den Christlichsozialen buchstäblich in die Luft. Er konstatierte in dem Begehrt von November des Vorjahres einen antireligiösen Zug, der „ein Faustschlag ins Gesicht der Christen Wiens“ war und einen „Sturm der Entrüstung“ in Wien ausgelöst hat.<sup>240</sup> Freiherr von Engerth ortete er demnach „bewusst oder unbewusst im Dienste der Freimaurerei“ und war besonders erbost darüber, dass dabei leider auch „die Minierarbeiten unseres lieben Freundes Schuh dahingegangen sind“<sup>241</sup>. Denn „die heutige Majorität [zu welcher auch GR Schuh zählte, Anm.] ist berufen, die Religion und die Vaterlandsliebe in Schutz zu nehmen. Wer heute für die Feuerbestattung stimmen kann, ist gegen die Vaterlandsliebe und gegen die katholische

---

<sup>236</sup> An dieser Stelle wurde die Sitzung aufgrund der fortgeschrittenen Zeit jedoch abgebrochen und dieser Punkt erst wieder in der übernächsten Sitzung am 2. Juni 1899 wieder aufgenommen.

<sup>237</sup> Protokoll der GR-Sitzung vom 2. Juni 1899 in Amtsblatt der k.k. Reichs- und Residenzhauptstadt Wien, Nr. 45 vom 6. Juni 1899, S.1472.

<sup>238</sup> Ebenda.

<sup>239</sup> Ebenda.

<sup>240</sup> Beide Zitate ebenda. S.1473.

<sup>241</sup> Beide Zitate ebenda.



Religion.“<sup>242</sup> Der Vollständigkeit halber muss an dieser Stelle hinzugefügt werden, dass ebenso wie GR Schuh auch Freiherr von Engerth Mitglied der Evangelischen Kirche war.<sup>243</sup>

GR Oppenberger stellte gemäß seiner Auffassung in der Folge den Antrag, im vorgefertigten Text in § 2 den Passus „und Urnen“ zu streichen. Diesem Begehren schloss sich in einer nächsten Wortmeldung GR Dr. Porzer aus dem katholisch-konservativen Lager an. Er ortete in den Nebenzeilen des Antrags den Versuch, „durch ein Hinterthürchen die Zulässigkeit der facultativen Leichenbestattung auf dem Central-Friedhofe einzuführen“<sup>244</sup>. Den ursprünglichen Auslöser zum Wunsch nach Feuerbestattung sah er allerdings in der Französischen Revolution, welche „die Sache wieder aufs Tapet gebracht hat, und von da an, (...) haben sich die Freimaurervereine allerdings dieser Propaganda bemächtigt“<sup>245</sup>.

Nach dieser Wortmeldung wurde der Schluss der Debatte beantragt und es kamen nur mehr ein Contra- und ein Pro-Redner zu Wort. Als Befürworter trat abermals Freiherr von Engerth auf, der bezüglich des neuen Antrags auf Streichung des Passus „und Urnen“ nur mehr die Pflicht der Gemeinde Wien zur Schaffung von Unterbringungsstätten betonte. Bei der darauf folgenden Abstimmung wurde von der bereits von GR Oppenberger festgestellten Majorität des konservativen Lagers wenig überraschend der Zusatzantrag des Freiherrn von Engerth über die Beschaffung eines Leichenverbrennungsofens abgelehnt. Der Antrag aber, die beiden Worte „und Urnen“ zu streichen, wurde angenommen.<sup>246</sup>

Damit war ein lang ersehnter Fortschritt in der Feuerbestattungsfrage abermals verhindert worden. Es war der letzte Versuch im ausgehenden 19. Jahrhundert noch eine Änderung zu bewirken.

Die Jahrhundertwende brachte die Erweiterung des Wahlsystems und damit endlich auch den Einzug der Sozialdemokraten in den Wiener Gemeinderat mit sich. Mit ihnen gewann die Debatte rund um die Feuerbestattung neues Gewicht.

---

<sup>242</sup> Protokoll der GR-Sitzung vom 2. Juni 1899 in Amtsblatt der k.k. Reichs- und Residenzhauptstadt Wien, Nr. 45 vom 6. Juni 1899. S.1473.

<sup>243</sup> Zu Engerths konfessionellen Bekenntnis in Verbindung zum Thema der Feuerbestattung sei folgendes angefügt: Der Leichnam seines nur 21-jährigen verstorbenen Sohnes, Raoul Freiherr von Engerth, wurde am 15. April 1899 vom evangelischen Pfarrer Dr. Antonius eingeseget und anschließend ins Krematorium von Hamburg überführt. Über das dortige Leichenbegängnis berichtete der hiesige Direktor Dr. Brackenhoeft in folgender Broschüre sehr ausführlich: BRACKENHOEFT E.: In memoriam.

Als Karl Freiherr von Engerth Anfang des Jahres 1903 verstarb, wurde sein Leichnam ebenfalls in Hamburg eingäschert und seine Überreste am Döblinger Friedhof in der Familiengruft beigesetzt. Vgl. Phoenix, Nr. 3. 1903. S.65.

<sup>244</sup> Protokoll der GR-Sitzung vom 2. Juni 1899 in Amtsblatt der k.k. Reichs- und Residenzhauptstadt Wien, Nr. 45 vom 6. Juni 1899. S.1474.

<sup>245</sup> Ebenda.

<sup>246</sup> Vgl. ebenda. S.1476f.

#### **5.4. Die Beisetzung von Aschenresten**

Zeitlich etwas vorwegnehmend sei an dieser Stelle eine spezielle Problematik näher ausgeführt, die in den eben geschilderten Diskussionen bereits angeklungen ist. Denn zeitweilig kam es bei Überführungen zur Feuerbestattung in ausländische Krematorien in der Folge auch zu Problemen mit der Unterbringung von Aschenresten. Besonders konfessionelle Friedhöfe weigerten sich im Einzelfall, Aschenurnen aufzunehmen. Die jüdische Kultusgemeinde untersagte dies generell – für sie stand im Übrigen auch die Frage der Feuerbestattung nicht weiter zur Diskussion, weil ihre Tradition das Erdbegräbnis vorsah.<sup>247</sup> Auch die Katholische Kirche lehnte die Beisetzung von Aschenurnen unter Berufung auf die Tradition des Erdbegräbnisses ab. Nur die Evangelische Kirche hatte keine grundlegenden Einwände dagegen zu erheben und war gegebenenfalls sogar bereit, kirchliche Assistenz bei der Verwahrung von Urnen zu leisten.<sup>248</sup>

Wie von den Religionsgemeinschaften unterschiedlich, so dürfte auch seitens der kommunalen Politik diese Frage je nach ihrer Zusammensetzung unterschiedlich bewertet worden sein. So schreibt der „Phoenix“, dass die Aufstellung von Aschenurnen „vor dem Einsetzen der christlichsozialen Herrschaft in Wien zur Kaiserzeit [...] keinem Anstande“<sup>249</sup> unterlag. Erst im Zuge der konservativen, mit den Klerikalen sympathisierenden Politik der Christlichsozialen wurde auch die Frage der Unterbringung von Aschenresten diskutiert und zu einer öffentlichen Entscheidung gedrängt.

Ein genereller Bescheid seitens des sanitätshygienischen Verwaltungswesens gab im Jahr 1892 bekannt, dass Aschenreste „denselben strafrechtlichen Schutz wie die erdbestatteten Leichen“<sup>250</sup> genießen. Demnach konnten sie also in Gräbern oder eigens errichteten Columbarien beigesetzt werden.<sup>251</sup> Die oberirdische Aufstellung von Urnenbehälter war aus Pietätsgründen aber untersagt. An eine Verwahrung in Privaträumen konnte aufgrund der geltenden Schutzbestimmungen schon gar nicht gedacht werden. Beide Verbote sorgten aber

---

<sup>247</sup> So wird im Alten Testament, also der Hebräischen Bibel, durchgängig nur vom Brauch des Beerdigens gesprochen. Damit steht die spezielle Bettung des Toten in den Sarg sowie seine Einkleidung mit dem Totenhemd sowie – bei Männern – dem Tallim, dem Gebetsmantel, in Verbindung. Bis heute lehnen konservative und orthodoxe Juden die Feuerbestattung ab, in Reformgemeinden wird sie vereinzelt aber praktiziert. Vgl. BROCKE M.: Art. Bestattung III/Judentum. S.742.

<sup>248</sup> Dies wird etwa im Zuge der Bestattung eines Schiffkapitäns namens Johann Heinrich Scherrl im März 1898 aus Klagenfurt berichtet. Nachdem die Leiche kirchlich verabschiedet worden war, brachte man sie zur Einäscherung ins Gothaer Krematorium und die Aschenüberreste wurden anschließend – ebenfalls wieder unter kirchlicher Assistenz seitens des Pfarrers Robert Johnne – am Klagenfurter Friedhof beigesetzt. Vgl. Phoenix, Nr. 4. 1899. S.139.

<sup>249</sup> Phoenix, Nr. 11. 1922. S.81.

<sup>250</sup> Phoenix, Nr. 5. 1915. S.158.

<sup>251</sup> Wie der vorhin dargelegte Beschluss des Wiener Gemeinderates vom 19. Mai 1899 zur Errichtung von Arkaden und Columbarien gezeigt hatte.

in den kommenden Jahrzehnten immer wieder für Aufregung. Unter Bürgermeister Lueger, der „offenbar dem Drängen seiner Gefolgschaft, nicht dem eigenen Triebe gehorchend“<sup>252</sup> nachgab, wurde sie dann gar offiziell verboten. Denn grundsätzlich galt die für das freie Auge sichtbare Aufbewahrung einer Urne als anstößig bzw. das religiöse Gefühl anderer verletzend und war somit verboten.

Im Februar des Jahres 1917 wandte sich der Verein „Die Flamme“ – namentlich sein Präsident, Dr. Oskar Siedek, sowie der GR Ritter Dorn von Marvalt – an den Wiener Bürgermeister Dr. Richard Weiskirchner. Vor allem aus ästhetischen Gründen ersuchte man abermals um die Genehmigung, ebenso oberirdisch Aschenurnen aufstellen zu dürfen. Als besonders Argument führte man an, „den Hinterbliebenen seiner im Krieg gefallenen Mitglieder die Gelegenheit zu einer besonderen Ehrung ihres Helden zu bieten“<sup>253</sup>. Zugleich könne man solche Grabgestaltungen mit einem Preis für heimische Künstler bedenken, sodass „den österreichischen Künstlern ein Feld für eine künstlerische und gleichzeitig patriotische Betätigung eröffnet werde“<sup>254</sup>. Selbst in den Anfängen der 1. Republik war der Gedanke, Aschenbehälter oberhalb des Erdreichs aufzubewahren, noch nicht tragbar. In einem Entscheid vom 21. Jänner 1920 wies der Magistrat der Stadt Wien als politische Behörde I. Instanz ein solches Ansuchen seitens einer Privatperson ab. In der Begründung hieß es zwar, dass keine sanitären Gründe dagegen sprechen, aber „sie trotzdem als mit den derzeit geltigen Vorschriften und den allgemeinen religiösen Anschauungen unvereinbar nicht für zulässig erachtet werden“<sup>255</sup> kann. Die Leitung des Zentralvereins „Die Flamme“ war über dieses Urteil entrüstet, zumal sie sich dies „vom Magistrate der Stadt Wien, der Hauptstadt der

---

<sup>252</sup> Phoenix, Nr. 11. 1922. S.81.

Es ist ein interessantes Phänomen, dass Bürgermeister Lueger im Rückblick nie als der eigentliche Kritiker der Feuerbestattungsbewegung von deren Anhängern angesehen wurde, sondern immer seine Partei und sein unmittelbares Gefolge als die restriktiven Kräfte verurteilt wurden. Meiner Meinung nach hält diese Beobachtung allerdings nicht stand. Sämtliche, zynisch anklingenden Wortmeldungen des Bürgermeisters in den Protokollen des Wiener Gemeinderates sprechen eine andere Sprache. Eine Erklärung für diese Auslegung könnte in einem falsch wiedergegebenen Zitat des GR Ritter Dorn von Marvalt zu finden sein. Dieser berief sich in der Wiener Gemeinderatsitzung vom 7. Februar 1913 darauf, dass Lueger seinerzeit seine eigene Leichenverbrennung in Aussicht gestellt haben soll. Bis ins Jahr 1923, also dem Eröffnungsjahr des Wiener Krematoriums, reichen diese legendhaften Schilderungen hinein. Da berichtet nämlich ein Rechtsanwalt in einem Kommentar in der „Deutschösterreichischen Tageszeitung“ über Luegers Besuch bei der Jubiläumsausstellung für den Kaiser im Jahr 1898 und meint, dass dieser nach der Besichtigung der krematistischen Schauräume folgendes gesagt haben soll: „Wenn das so ist und wenn insbesondere auch die religiösen Gefühle der Bevölkerung beim Verbrennungsakte geschont werden, so kann man eigentlich gegen die Leichenverbrennung nicht Erhebliches einwenden, zumal dieselbe vom hygienischen Standpunkte aus sicherlich empfehlenswerter genannt werden muss als das Begraben der Leichen.“ Nachdem Studium der Gemeinderatsprotokolle sowie der Person Karl Luegers teile ich die hier geäußerten Einschätzung über den langjährigen Wiener Bürgermeister allerdings nicht. Vgl. Abdruck des Zeitungsartikels in Phoenix, Nr. 1. 1923. S.11.

<sup>253</sup> Phoenix, Nr. 3, 1917. S.78.

<sup>254</sup> Ebenda.

<sup>255</sup> Phoenix, Nr. 3, 1920. S.34.

Republik Österreich, der Stadt mit freiheitlicher Gemeindeverwaltung“<sup>256</sup> scheinbar zu diesem Zeitpunkt nicht mehr erwartet hätte. Ein Einspruch gegen diesen Bescheid war die Folge. Diesem wurde vom Magistrat schließlich im Oktober 1922 stattgegeben, indem es nunmehr und seitdem heißt, „daß eine solche Aufstellung weder vom sanitären Standpunkte bedenklich, noch einer positiv staatlichen oder Kultusvorschrift widerspricht und auch die Begräbnis- und Gräberordnung für den Zentralfriedhof keine Bestimmung enthält, aus der die Unzulässigkeit dieser Art der Beisetzung von Aschenurnen gefolgert werden könne“<sup>257</sup>.

Es zeigte sich also, dass auch in puncto Urnenbeisetzungen vor allem religiös motivierte Argumente vordergründig und einer positiven Behandlung für lange Zeit hinderlich waren. Unmittelbar vor der Eröffnung des ersten Krematoriums auf österreichischem Boden konnte jedoch zumindest diese Frage noch geklärt werden.

### **5.5. Zwischenresümee**

Wie oben dargelegt, lässt sich die Christlichsoziale Partei auf keine homogene Bewegung zurückführen, sondern war vielmehr ein Konglomerat verschiedener Strömungen und Personenkreise.

An ihrer Hauptfigur, Dr. Karl Lueger, zeigte sich weiters, dass sie vor allem in ihren Anfängen auch keineswegs als der bloße Handlanger der Katholischen Kirche bezeichnet werden kann. Denn gerade der dem liberalen Bürgertum entstammende Personenkreis war ursprünglich sogar eher antiklerikal ausgerichtet. Gewissermaßen als Nachwehe der liberalen Blütezeit war man geneigt, die Institution Kirche als elitären Ort mit autoritärem Anspruch zu verurteilen. An der zunehmend sozial schlechten Lage in großen Teilen der Bevölkerung entzündete sich schließlich der nun folgende Richtungsstreit.

Der hohe Klerus war anfangs nicht sonderlich gewillt, für eine Verbesserung der sozialen Verhältnisse einzutreten; vielmehr warf er dem Proletariat ein Selbstverschulden aufgrund mangelnder Moral und Disziplin vor.<sup>258</sup> Doch strebten andere Personen nach Reformen und sahen sich aufgrund von christlichem Gedankengut dazu motiviert, mögliche Veränderungen auch umzusetzen. Aus diesem der Kirche als Institution also eher fernen Kreis – rund um Karl von Vogelsang – entstanden in der Folge die Vereinigten Christen und schließlich die

---

<sup>256</sup> Phoenix, Nr. 3, 1920. S.36.

<sup>257</sup> Phoenix, Nr. 11. 1922. S.82. Der Phoenix vermeldete in dieser 1. Bekanntgabe des nunmehr positiven Bescheides übrigens, dass er auf Initiative des Bundesministeriums des Inneren zurückzuführen sei. Und dieses stand zu jener Zeit interessanterweise unter christlichsozialer Führung. Erst ein Brief seitens des Magistrates berichtigte diese Meldung und gab doch sich selbst als eigentlichen Urteilssprecher bekannt. Vgl. dazu auch den offenen Brief des Magistrates, abgedruckt in Phoenix, Nr. 1. 1923. S.1.

<sup>258</sup> Vgl. SILBERBAUER G.: Österreichs Katholiken und die Arbeiterfrage. S.49.

Christlichsoziale Partei. Zur Zeit ihrer Verfestigung, also Anfang der 90er Jahre, wurde nun auch die Kirche hinsichtlich der gesellschaftlichen Missstände aktiv. Waren es anfangs eher junge Priester sowie der niedere Klerus, die sich für die Arbeiterschaft einsetzten, gipfelte die kirchliche Initiative schließlich zeitgleich mit dem Aufkommen der Christlichsozialen in der päpstlichen Enzyklika „*Rerum Novarum*“ von 1891. Die Themen von Politik und Kirche begannen sich einander wieder anzunähern und schließlich ineinander zu verschmelzen. Und dies zeigte sich eben auch für das Dezennium von 1890 bis 1900 am Beispiel der Feuerbestattung.

Nach wie vor waren es die Liberalen, die für eine fakultative Einführung dieser eintraten. Neben GR *Daum* im Jahr 1892 tat dies am vehementesten *Freiherr von Engerth* in seiner Doppelfunktion als Gemeinderat und Obmann des Feuerbestattungsvereins. Im Gegensatz zu den 80er Jahren traten nun aber bereits verstärkt Gegenstimmen auf, welche von christlichsozialer und katholisch-konservativer Seite kamen. Dass die Christlichsoziale Partei allerdings noch nicht klar auf einer Linie, sondern scheinbar noch immer im ideologischen Konstitutionsprozess war, belegen die Wortäußerungen der GR *Hütter* und *Platter* im Jahr 1897. Denn beide sprachen sich trotz ihrer Parteienherkunft positiv für die Möglichkeit der Leichenverbrennung aus. Im letzteren Fall wurde GR *Platter* allerdings von seinem Parteikollegen *Oppenberger* schon mit dem Verweis auf die katholische Tradition des Landes zurechtgewiesen.

Wie sehr die Feuerbestattung schließlich zu einer konfessionellen Frage – auch im Wiener Gemeinderat – werden sollte, belegt die Person des GR *Schuh*. Wie *Freiherr von Engerth* war auch GR *Schuh* Protestant. Als solcher sah er die Leichenverbrennung nicht im Widerspruch zu seiner Glaubensauffassung und aufgrund des relativen jungen Alters der Evangelischen Kirche<sup>259</sup> verspürte er scheinbar genauso wenig den Wunsch, sich auf das Argument der Tradition zu versteifen. Hier verfolgte er also durchaus den Pragmatismus des Luthertums (vgl. dazu auch die Aussagen *Martin Luthers* in Kap. 1).

Weitere Unterstützung bekamen die Feuerbestattungsanhänger im Wiener Gemeinderat offensichtlich noch von den Deutschnationalen. Zumindest setzte sich GR *Deutschmann* aus dieser Fraktion im Stadtsenat im Jahr 1898 für eine mögliche Grundüberlassung zum Bau eines Krematoriums ein. Denn die Betonung auf die deutsche Nation – sei es im Sinne eines deutschen Großreiches oder nur einer nationalen Bevorzugung innerhalb der Habsburgermonarchie – reichte in ihren Wurzeln immer bis zum Germanentum zurück. Und

---

<sup>259</sup> Seit der Durchsetzung von reformatorischem Gedankengut waren noch keine 500 Jahre vergangen und die Evangelische Kirche in Österreich war überhaupt erst seit dem Protestantenpatent von 1861 in ihrer Religionsausübung frei.

dieses hatte im Gegensatz zum Christentum die Leichenverbrennung in Anlehnung an die starke Lichtsymbolik sehr wohl praktiziert.<sup>260</sup> In der Feuerbestattung sahen die Deutschnationalen daher vor allem die Wiederbelebung alten germanischen Brauchtums sowie mit Blick in die Zukunft einen zu begrüßenden Kulturfortschritt.<sup>261</sup>

Insgesamt wehte der Feuerbestattungsfrage im ausgehenden 19. Jahrhundert jedoch bereits ein tendenziell ablehnender Wind entgegen und der Ton im Wiener Gemeinderat verschärfte sich ihr gegenüber. Neben der sich langsam verfestigenden Parteilinie der Christlichsozialen wirkten sich auch die Folgen des 1890 erlassenen Gemeindestatuts eher nachteilig auf diese Thematik aus. Denn die Herabsenkung des Wahlzensus stärkte letztlich die Christlichsoziale Partei und verschaffte ihr schließlich für über ein Jahrzehnt die Mehrheit im Wiener Gemeinderat. Dass die Amtsperiode der Mandatäre weiters verdoppelt wurde, bewirkte diesbezüglich auch eher eine Stagnation. Denn so wurden Personen mit verhärteten Positionen nicht so schnell durch andere ersetzt. Der Stadtsenat schließlich mag vielleicht die Arbeit des Gemeinderates beschleunigt haben, war aber der Einführung der Feuerbestattung ablehnend gegenüber eingestellt. Denn er setzte sich erst recht nur wieder aus einem Teil des Gemeinderates zusammen und wurde personell überdies von dessen Majorität bestimmt. Und so mag es nicht verwundern, dass auch der Ausblick auf die kommenden Jahre nicht allzu viel Hoffnung unter den Feuerbestattungsanhängern erweckt hat.

## **6. Die Feuerbestattung in der christlichsozialen Ära Wiens**

Was im vorigen Kapitel bereits eingeleitet wurde, fand seine volle Verwirklichung im beginnenden 20. Jahrhundert. Die Christlichsoziale Partei hatte die Mehrheit im Wiener Gemeinderat inne und war daher für die kommenden Jahre der bestimmende Faktor im politischen Geschehen der Stadt Wien. Ein letztes Mal wurde unter ihnen eine neue Wahlrechtsordnung erlassen, welche durch Ausdehnung der Wählerschaft letztlich ihrem schärfsten Konkurrenten, der Sozialdemokratie, zur kommunalpolitischen Mitbestimmung verhalf; selbst wenn diese anfangs nur gering war. Nach der Darlegung der legislativen Veränderungen soll wiederum die Debatte um die Feuerbestattung unter diesen Voraussetzungen dargestellt werden. In den kommenden Zeitraum fällt allerdings auch ein

---

<sup>260</sup> Vgl. dazu nochmals die Geschichte der Feuerbestattung in Kap. 1 sowie die eigentliche Motivation hinter dem Verbot zur Feuerbestattung Kaiser Karls des Großen, nämlich die Ausbreitung seines christlichen Reiches unter Verhinderung und Unterdrückung heidnischer Sitten.

<sup>261</sup> Vgl. HAUF H.: Die Feuerbestattung in Wien. S.43f.

Eine Bestätigung dieser Grundannahme sehe ich auch in der Unterstützung des Antrags im Jahr 1883 im österreichischen Abgeordnetenhaus durch Georg von Schönerer und seinen Kollegen. Vgl. Kap. 4.3.1.

gewichtiges Gerichtsurteil, denn so wurde nach mehreren Einsprüchen schließlich der Verwaltungsgerichtshof zur Auseinandersetzung mit dem Thema beauftragt. Sein Ergebnis soll ebenfalls im Folgenden vorgestellt werden. Den Abschluss bildet wiederum eine verbindende Zusammenschau.

### ***6.1. Das Wiener Gemeindestatut und die Wiener Gemeindewahlordnung von 1900***

Der Ausgang des 19. Jahrhunderts hatte das Erstarken der Christlichsozialen Partei mit sich gebracht. Und obwohl sie spätestens seit dem 20. April 1897 mit Dr. Karl Lueger als Wiener Bürgermeister und einer bedeutenden Mehrheit im Wiener Gemeinderat an den Hebeln der Macht saß, war es ihr nun primär kein Anliegen mehr, die ehemals scharf kritisierten Punkte der Gemeindeordnung zu revidieren.

Dazu zählte vor allem das aktive Wahlrecht, von dem Lueger noch Anfang der 90er Jahre einen offeneren, demokratischeren Zugang gefordert hatte. Inzwischen auf Reichsebene im Zuge der Badensischen Wahlrechtsreform vom Mai 1896 durchgesetzt<sup>262</sup>, war man in Wien am Höhepunkt der Macht nun aber nicht bereit Bestehendes – noch dazu zu eigenen Ungunsten – zu ändern. Als Lueger 1899 doch einen Revisionsentwurf dem Stadtrat zur Beratung vorlegte, war darin zwar das allgemeine Wahlrecht für alle das 24. Lebensjahr vollendeten männlichen österreichischen Staatsbürger vorgesehen. Allerdings war es an die Bedingung einer fünfjährigen Gemeindezugehörigkeit gekoppelt. Somit gedachte Lueger, der vor allem durch das Lager der Kleinbürger seiner Mehrheit sicher sein konnte, drei Fliegen mit einer Klappe zu schlagen. „Einmal hätte sie [die Christlichsoziale Partei, Anm.] damit ihren guten Willen zur Parlamentarisierung des kommunalen Lebens zum Ausdruck gebracht, zum zweiten durch die Aufhebung der Wahlkörper die Herrschaft der liberalen und nationalen Opposition im ersten und zweiten Wahlkörper gebrochen und zum dritten durch die Bedingung der langjährigen Seßhaftigkeit weite Kreise der sozialdemokratischen Arbeiterschaft vom Wahlrecht ausgeschlossen und damit die möglicherweise von dieser Seite drohende Gefahr weitgehend eingedämmt.“<sup>263</sup> Nach langen Diskussionen – von den verbleibenden Liberalen im Wiener Gemeinderat, von den sozialdemokratischen Arbeitern durch Demonstration auf

---

<sup>262</sup> Die Badensische Wahlreform sah neben den vier bestehenden Kurien im österreichischen Abgeordnetenhaus die Einführung einer 5. Wahlkurie vor. In dieser war nun jeder österreichische, männliche Staatsbürger, der das 24. Lebensjahr vollendet hatte, wahlberechtigt, sofern er eine sechsmonatige Sesshaftigkeit im Reich vorweisen konnte. Neben den bereits bestehenden 353 Abgeordneten wurde der Reichsrat durch die neue Kurie mit 72 zusätzlichen Mandaten ergänzt. Vgl. UCAKAR K.: Demokratie und Wahlrecht in Österreich. V.a. S.266.

<sup>263</sup> PATZER F.: Die Pioniere des Sozialismus im Wiener Rathaus. S.9.

der Strasse abgehalten – einigte man sich schließlich auf die Beibehaltung des Wahlkörpersystems, ergänzte dieses aber durch eine 4. Wahlkurie. Demnach gehörten dieser nach § 5 der neuen Gemeindewahlordnung „alle österreichischen Staatsbürger männlichen Geschlechtes, welche das 24. Lebensjahr vollstreckt und im Gemeindegebiete von Wien ununterbrochen seit drei Jahren ihren ordentlichen Wohnsitz haben, ohne Unterschied, ob dieselben auch bereits im ersten, zweiten oder dritten Wahlkörper wahlberechtigt sind“<sup>264</sup>, an. Durch die breitere Wählerschicht erhöhte man weiters die Zahl der Mandatare, wenn auch in einer sehr ungünstigen Relation. So war für den neu hinzugekommenen 4. Wahlkörper nur je ein Mandat pro Bezirk zu vergeben. Durch die zwanzig Wiener Gemeindebezirke – der 2. Bezirk wurde im Zuge dieser Reform geteilt und die Brigittenau als Zwanzigster hinzugefügt – erhöhte sich also die Gesamtzahl der Wiener Gemeinderäte auf 158.<sup>265</sup> Es lässt sich bereits ahnen, dass es sich bei diesem System bei weitem noch um kein allgemein demokratisches Instrumentarium handelte. So waren im 4. Wahlkörper 228.000 Personen zur Vergabe von 20 Mandaten wahlberechtigt, währenddessen für die 138 Mandate der ersten 3 Wahlkörper nur an die 52.000 Personen die ausschlaggebende Stimme hatten.<sup>266</sup> Der Gang zur Wahlurne war im Übrigen Bürgerpflicht.

Dafür konnten die Christlichsozialen nicht die Ersetzung des Stadtrates durch Abteilungen und Ausschüsse des Gemeinderates durchsetzen. Dafür kamen zwei neue Ausschüsse hinzu, nämlich der Disziplinarausschuss und der Ausschuss zur Verleihung des Heimat- und Bürgerrechts. Nachdem die bisherigen acht Sektionen abgesetzt wurden, konnte der Gemeinderat anstelle dieser nun jederzeit nach § 34 „noch andere Ausschüsse zur Vorberathung einzelner Gegenstände für die Dauer der Behandlung derselben und mit dem Rechte der unmittelbaren Berichterstattung an den Gemeinderath einsetzen“<sup>267</sup>. Mindestens fünf Mitglieder mussten einem solchen Ausschuss angehören.

---

<sup>264</sup> Gemeindewahlordnung der k.k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien. In: Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns. (kurz LGBl. f. NÖ) vom 28. März 1900. IX. Stück. S.44.

Man senkte also die geforderte Klausel der Sesshaftigkeit auf 3 Jahre. Für die ersten 3 Wahlkörper, die nach wie vor nach Steuereinkommen und sozialer Stellung berufen wurden, war übrigens kein durchgehender Aufenthalt Bedingung!

<sup>265</sup> Bisher waren es ja 138 Gemeinderäte in Wien, je 46 pro Wahlkörper gewesen. Zu der neuen Stimmverteilung vgl. § 22 des Gemeindestatut für die k.k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien. In: LGBl. f. NÖ vom 28. März 1900. IX. Stück. S.25.

<sup>266</sup> Vgl. SELIGER M./UCAKAR K.: Wien. Politische Geschichte. Teil 2. S.766. CZEIKE gibt die Zahl der neu zugelassenen Wähler genau mit 228.490 an. Vgl. CZEIKE F.: Liberale, christlichsoziale und sozialdemokratische Kommunalpolitik (1861-1934). S.22.

<sup>267</sup> § 34 ebenda. S.28.



Außer der Erhöhung der Wahlberechtigten ändert sich mit dem Gemeindestatut von 1900 also nichts Wesentliches.<sup>268</sup> Mit der Einführung des 4. Wahlkörpers schafften bei den ersten Wahlen nach dieser Gemeindewahlordnung aber immerhin zwei Sozialdemokraten den Einzug in den Wiener Gemeinderat. Insgesamt entfielen sogar 56.506, also ungefähr ein Viertel aller möglichen Stimmen auf sozialdemokratische Vertreter. Da das Wahlrecht aber eine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen<sup>269</sup> und kein proportionales Wahlrecht vorsah, gelang nur Jakob Reumann für Favoriten und Franz Schuhmeier für Ottakring die ausreichende Stimmzahl für ein Gemeinderatsmandat.<sup>270</sup>

Der Kaiser sanktionierte jenen vorher auch eifrig im Ministerrat diskutierten Entwurf schließlich am 24. März 1900. Damit waren das letzte Mal die Weichen kommunaler Vertretung und Politik gestellt worden; bis sich im Jahr 1918 durch die Ausrufung der 1. Republik vollends die demokratischen Partizipationsrechte aller BürgerInnen durchsetzen konnten, sollte an dieser Ordnung nun nichts mehr geändert werden.

## ***6.2. Die Feuerbestattung als Thema im Wiener Gemeinderat***

Aufgrund der restriktiven Bedingungen der Wahlrechtsreform von 1900 kam es in der Zusammensetzung des Wiener Gemeinderates nur sehr bedingt zu einer Ausdifferenzierung der Parteilandschaft. Die Sozialdemokraten schafften zwar erstmals den Einzug, hielten jedoch bis zur Eingemeindung von Floridsdorf im Jahr 1904 nur zwei Mandate.<sup>271</sup> Die Christlichsozialen bewahrten sich dank ihrer Bündnispolitik mit anderen antiliberalen und antisozialistischen Gruppierungen im Bürgerklub ihre Zweidrittelmehrheit.

Bezüglich der Debatte rund um die Einführung der fakultativen Feuerbestattung erweiterte sich durch das Erstarken der Arbeiterschaft und ihrer Partei aber der Kreis ihrer Verfechter. Durch die Gründung des Arbeiter-Zweigvereins der „Flamme“ im Jahr 1904 war die Idee der

---

<sup>268</sup> Zur gesamten Diskussion und der Verlauf der Entstehung des Gemeindestatuts sowie der Gemeindewahlordnung von 1900 vgl. SELIGER M./UCAKAR K.: Wien. Politische Geschichte. Teil 1. S.754ff.

<sup>269</sup> Vgl. § 22 der Gemeindewahlordnung von 1900.

<sup>270</sup> CZEIKE spricht in diesem Zusammenhang von einer äußerst geringen Wahlbeteiligung von nur 59,5 % (in Zahlen 136.052 Stimmen) im 4. Wahlkörper bei den ersten Gemeinderatswahlen am 31. Mai 1900; bedingt durch ungünstiges Wetter, vor allem aber auch durch die allgemeine politische Teilnahmslosigkeit. Somit wären es also bereits fast die Hälfte der abgegebenen Stimmen, welche auf Sozialdemokraten fielen. Vgl. CZEIKE F.: Liberale, christlichsoziale und sozialdemokratische Kommunalpolitik (1861-1934). S.22f.

Zur weiteren Entwicklung der Sozialdemokraten im Wiener Gemeinderat bis 1914 vgl. Näheres bei PATZER F.: Die sozialdemokratische Fraktion im Wiener Gemeinderat. S.254f.

<sup>271</sup> Die Eingemeindung von Floridsdorf bedingte außerdem eine Erhöhung der Gemeinderatsmandate von 158 auf 165 Personen; für die Floridsdorfer Sozialdemokraten zog Anton Schlinger mit sofortiger Wirkung in den Gemeinderat ein. Bei den ersten Neuwahlen unter diesen Voraussetzungen im Jahr 1906 konnte die Sozialdemokratische Partei noch weitere 4 Mandate hinzugewinnen, sodass sie schließlich mit 7 Gemeinderäten vertreten war. Vgl. TILL R.: Geschichte der Wiener Stadtverwaltung in den letzten zweihundert Jahren. S.104 sowie CZEIKE F.: Liberale, christlichsoziale und sozialdemokratische Kommunalpolitik (1861-1934). S.24f.

Feuerbestattung nun nicht mehr auf liberale Kreise beschränkt, sondern fand verstärkt unter der arbeitenden Klasse ihre Anhänger. Die Unterstützung folgender Anträge durch die anfangs nur sehr schwach vertretene Sozialdemokratische Partei im Wiener Gemeinderat sollte die Folge sein.

Der Hintergrund der Diskussion – massive Raumnot auf Wiens Friedhöfen sowie aufwendige Bestattungskosten – blieb allerdings der gleiche.

Denn im März 1904 wurde im Wiener Gemeinderat abermals das Thema der Friedhofserweiterung angeschnitten. Diesmal ging es um die 5. Erweiterung des Wiener Zentralfriedhofes, welche den Erwerb von insgesamt 46 ha Neuland und davon etwa 24 ha ausschließlich für Begräbniszwecke vorsah. Weiters plante man „eine dritte Belegung der gegenwärtigen Schacht-(Massen-) Gräber und hofft [-e] unter dieser Annahme mit der gegenwärtigen Gesamtarea des Central-Friedhofes per 200 ha bis Ende des Jahres 1928 das Auslangen zu finden“<sup>272</sup>. Gegen dieses Vorhaben erhob GR Hohensinner von den Deutschnationalen die Stimme.<sup>273</sup> Er wies an dieser Stelle auf die längerfristige Aussichtslosigkeit dieses Vorhabens. Stattdessen solle der Gemeinderat lieber eine Petition an die Regierung richten, „des Inhaltes, daß amtlich einmal auch in Österreich die fakultative Feuerbestattung eingeführt werde“<sup>274</sup>. Dass der Kollege im Gremium nicht sonderlich ernst genommen wurde, zeigt eine Äußerung des Bürgermeisters. Denn er bittet den Redner, sein Anliegen präzise und ohne Ausschweife auf den Punkt zu bringen und schließt seine Ermahnung mit dem zynischen Satz: „Wir lassen uns alle verbrennen, wenn Sie es wollen. (Heiterkeit)“<sup>275</sup> Daraufhin ging GR Hohensinner in eine Kritik an der christlichsozialen Partei über. Denn die Behandlung der Feuerbestattungsfrage werde nur deswegen solange schon ignoriert und immer wieder hinausgezögert, weil diese sich in ihrer politischen Arbeit von der Geistlichkeit leiten ließ. Hier erhob abermals Bürgermeister Lueger das Wort und verwies den Redner auf die jüdische Glaubensgemeinschaft, bei welcher die Erdbestattung strenges Glaubensgesetz sei. Hierfür hatte wiederum GR Hohensinner mit seiner Antwort nur Zynismus über: „Da akzeptieren wir also eine jüdische Sitte, das sollten Sie als Antisemiten nicht tun. (Heiterkeit)“<sup>276</sup> Neben seinem Ansuchen um Petition an das Abgeordnetenhaus stellte er abschließend noch die Anträge, eine Kommission aus Mitgliedern des

---

<sup>272</sup> Phoenix, Nr. 4. 1904. S.111.

<sup>273</sup> Die Zuordnung Hohensinners zum deutschnationalen Lager entnehme ich einer Notiz über seine Wahl in den Stadtrat im Jahr 1917. In: MERTENS C.: Richard Weiskirchner (1861-1916). S.146.

<sup>274</sup> Protokoll der GR-Sitzung vom 15. März 1904 in Amtsblatt der k.k. Reichs- und Residenzhauptstadt Wien, Nr. 23 vom 18. März 1904. S.559.

<sup>275</sup> Ebenda. S.560.

<sup>276</sup> Ebenda.

Gemeinderates zwecks Studium bereits in Betrieb stehender Krematorien zu bilden sowie die öffentliche Aufstellung von Urnen auf Gemeindefriedhöfen zu gestatten. Alle drei Punkte wurden zur Weiterleitung an den Stadtrat beschlossen.

Dieser nahm sich der Frage in seiner Sitzung am 4. April 1904 an und Stadtrat Hraba referierte über das Gesuch. Im Anschluss beantragte er die Ablehnung und sein Vorschlag wurde von der Mehrheit angenommen.<sup>277</sup> Die Schriftleitung des „Phoenix“ kommentierte dies folgendermaßen: „Wir bedauern dieses Beschluss lebhaft und können uns denselben nur damit erklären, dass die heutige Majorität des Wiener Stadtrathes des Glaubens ist, es könne in Wien an die Errichtung eines Crematoriums gar nicht gedacht werden.“<sup>278</sup> Wenn auch nicht explizit ausgesprochen, so richtet sich dieses Bedauern sicherlich in Richtung der Christlichsozialen Partei und ihrer Angst, klerikale Personen Wiens sowie die katholische Bevölkerung durch einen Entschluss in diese Richtung aufzuschrecken.

Vor einem ähnlichen Hintergrund nutzte GR Dr. Allmeder von den Liberalen<sup>279</sup> den kurzen Bericht über notwendig gewordene Mehrkosten für die 5. Erweiterung des Wiener Zentralfriedhofes, zum Vortrag seines Anliegens. In der Sitzung vom 19. Oktober 1906 beklagte er, „alle Länder haben sie [die fakultative Feuerbestattung, Anm.] schon eingeführt, so daß wir wieder als die letzten nachtappen werden“<sup>280</sup>. Darum forderte er, „daß für die Verbrennung derjenigen Leute, welche sie wünschen, Sorge getragen wird“<sup>281</sup>. Am Ende des Jahres 1906 stellte er daher auch einen Antrag, weil „damit [zu] rechnen [ist], daß er [der Wiener Zentralfriedhof, Anm.] von allen Seiten begrenzt ist und daß die Begräbnisart in der heutigen Form auf Dauer nicht mehr möglich ist“<sup>282</sup>. Daher sollte der Magistrat mit der Behandlung zur Erbauung eines Krematoriums sowie einer Urnenhalle beauftragt werden. Da der Antrag genügend Unterstützung erfuhr, wurde er – wieder einmal – an den Stadtrat weitergeleitet.

An dieser Stelle soll nun auch kurz erwähnt werden, dass nicht nur in Wien die Feuerbestattung auf politischer Ebene diskutiert wurde. Zwar war Wien als bevölkerungsreichste Stadt des Reiches am stärksten von der Friedhofsthematik und seiner Überbelegung betroffen, doch auch andere Gemeinden erörterten die Feuerbestattungsfrage in

---

<sup>277</sup> Vgl. Bericht über die Stadtrats-Sitzung vom 6. April 1904 in Amtsblatt der k.k. Reichs- und Residenzhauptstadt Wien, Nr. 31 vom 6. April 1904. S.745.

<sup>278</sup> Phoenix, Nr. 5, 1904, S.189.

<sup>279</sup> Vgl. Kurzportrait zu Friedrich Allmeder in: Gemeinderath der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien. S.135.

<sup>280</sup> Protokoll der Wiener GR-Sitzung vom 19. Oktober 1906 in Amtsblatt der k.k. Reichs- und Residenzhauptstadt Wien, Nr. 85 vom 23. Oktober 1906. S.2241.

<sup>281</sup> Ebenda.

<sup>282</sup> Protokoll der Wiener GR-Sitzung vom 14. Dezember 1906 in Amtsblatt der k.k. Reichs- und Residenzhauptstadt Wien, Nr. 1 vom 1. Jänner 1907. S.10.

ihren Gremien. So wurde im Rahmen einer Budgetdebatte im Gemeindeausschuss des Kurorts Baden ebendiese Frage von einem gewissen Prof. Dr. Süß zum Gegenstand gemacht. Dabei zeigte er sich gut informiert über die Sachlage in Österreich sowie die derzeitige Nachfrage in Deutschland.<sup>283</sup> Zu guter Letzt lobte er das „Wiederaufleben des alten Brauchs“ und wurde vom Bürgermeister beauftragt, sich betreffs Einzelheiten möglicher Ausführungen mit dem Bauamt in Verbindung zu setzen.<sup>284</sup>

Ein letztes Mal vor Ausbruch des 1. Weltkrieges wurde die Feuerbestattungsfrage am 7. Februar 1913 im Wiener Gemeinderat debattiert. Wieder einmal ging es um einzelne Budgetposten bezüglich des Wiener Zentralfriedhofes. GR Dr. Alexander Dorn Ritter von Marvalt<sup>285</sup> von der liberalen Fraktion, selbst Mitglied und sogar zeitweise Vizepräsident des Hauptvereins „Die Flamme“, behauptete für die Großstädte des Reiches „nicht nur eine Wohnungsnot für die Lebenden, sondern auch eine Friedhofsnot für die Toten“<sup>286</sup>. Angesichts der nachhaltigen Platzersparnis sowie der steigenden Nachfrage<sup>287</sup> sei es aber auch in Österreich längst überfällig, Vorkehrung zur Einführung der fakultativen Feuerbestattung zu treffen. Interessanterweise führte von Dorn an, dass selbst der ehemalige Bürgermeister Lueger sich in einer Sitzung vom 29. Oktober 1897 dahingehend geäußert hat, sich selbst einmal verbrennen zu lassen.<sup>288</sup> In einer privaten Besprechung mit dem bereits verstorbenen Freiherr von Engerth habe er dann „allerdings gesagt, die Gemeinde könne dieser Frage nicht näher treten, weil die Rücksicht auf die katholische Kirche dies hindere“<sup>289</sup>. Erbst fügte von

---

<sup>283</sup> So berichtete er über eine im Jahr 1903 verfasste Resolution von 69 österreichischen Städte zugunsten der Feuerbestattung und führte die Einäscherungszahlen des Krematoriums in Gotha an. Vgl. Phoenix, Nr. 4. 1905, S.150.

<sup>284</sup> Ebenda.

<sup>285</sup> Dr. Alexander Ritter Dorn von Marvalt gehörte seit 1898 dem Wiener Gemeinderat an. Neben seinem politischen Wirken – bereits die Jahre vor seiner Wiener Kommunalstätigkeit verbrachte er im Staatsdienst - trat er als Herausgeber der „Volkswirtschaftlichen Wochenschrift“ in Erscheinung. Seine Gattin, Paula Dorn von Marvalt, starb überraschend bereits im Jahr 1905 und war als Anhängerin der Feuerbestattung damals bereits im Gothaer Krematorium eingäschert worden. Vgl. Todesnachricht der Ehefrau in Phoenix, Nr. 5. 1905. S.215 sowie biographische Daten im Nachruf auf Ritter Dorn von Marvalt in Phoenix Nr. 2. 1919. S.26f.

<sup>286</sup> Protokoll der GR-Sitzung vom 7. Februar 1913 in Amtsblatt der k.k. Reichs- und Residenzhauptstadt Wien, Nr. 12 vom 11. Februar 1913. S.515.

<sup>287</sup> An dieser Stelle brachte Ritter Dorn von Marvalt Zahlen und berichtete von 8858 Einäscherungen in den insgesamt bereits 30 deutschen Krematorien allein im Jahr 1912. Vgl. ebenda.

<sup>288</sup> Die Nachsicht im entsprechenden Protokoll hat diese Behauptung allerdings nicht bestätigt, zumal Bürgermeister Lueger an der GR-Sitzung vom 29. Oktober 1897 gar nicht persönlich teilnahm, sondern sich vom Vizebürgermeister Neumayer vertreten ließ. Es ist daher anzunehmen, dass Ritter Dorn von Marvalt sich im Datum irrte und statt Oktober sich auf jene Sitzung am 29. Dezember bezog. In dieser findet sich der Vorschlag des Bürgermeisters zu einer privaten Unterredung mit Freiherrn von Engerth. Das Zugeständnis, seinen Leichnam ebenfalls einmal verbrennen zu lassen, dürfte allerdings einem Missverständnis des GR Dorns zugrunde liegen. Vgl. dazu Protokoll der GR-Sitzung vom 29. Oktober 1897 in Amtsblatt der k.k. Reichs- und Residenzhauptstadt Wien, Nr. 88 vom 2. November 1897. S.2213 bis 2235 sowie Protokoll der GR-Sitzung vom 29. Dezember 1897 in Amtsblatt der k.k. Reichs- und Residenzhauptstadt Wien, Nr. 2 vom 7. Jänner 1898. S.87f. sowie Fußnote 252.

<sup>289</sup> Protokoll der GR-Sitzung vom 7. Februar 1913 in Amtsblatt der k.k. Reichs- und Residenzhauptstadt Wien, Nr. 12 vom 11. Februar 1913. S.517.

Dorn hinzu: „Nun ist aber die Gemeinde als solche nicht eine katholische, sondern eine staatliche Körperschaft und hat daher lediglich die Gemeindeinteressen, nicht aber die Interessen der Kirche zu vertreten. Hier handelt es sich übrigens gar nicht um die Interessen der Kirche, sondern ausschließlich um das Interesse des Klerus.“<sup>290</sup> Doch nicht nur der Gemeinde Wien machte er in dieser Hinsicht einen Vorwurf. Denn auch die Regierung wusste über Jahre den aufgeklärten Ruf nach Feuerbestattung abzuwehren, weil sie „ja häufig auf gewisse Interessen des Klerus mehr Rücksicht nahmen, als auf die Interessen des Staates, teils aber auch, weil gerade in den führenden Kreisen der Regierungen sehr häufig Widerstand gegen alles, was Neuerung heißt und die alten Gewohnheiten umzuändern geeignet ist, besteht“<sup>291</sup>.

Ritter von Dorn spricht damit erstmals den wahrscheinlichsten Grund für die lang anhaltende politische Passivität bezüglich der Feuerbestattungsfrage an: die enge Verflechtung von Staat und Kirche und die damit einhergehende Rücksicht staatlicher Gremien auf kirchenpolitische Ansichten und Interessen.

Sein folglich gestellter Antrag zum Bau eines Krematoriums, zur Errichtung von Urnenhallen und Kolumbarien sowie zur Erlaubnis oberirdisch beigesetzter Urnen wurde aufs Wärmste erstmals – und diesmal auch durch eine Wortmeldung in der Sitzung ersichtlich – von einem Sozialdemokraten, nämlich Leopold Winarsky, unterstützt. Dieser verurteilte die „Rückständigkeit und Verbohrtheit“ mancher Kreise und forderte, dass „endlich einmal in der Frage der Feuerbestattung in Österreich ein moderner Standpunkt eingenommen wird“<sup>292</sup>.

Mit Ausbruch des Krieges gab es für den Wiener Gemeinderat allerdings dringlichere Themen als die Feuerbestattung. So kümmerte er sich um die Einrichtung von Hilfsaktionen, die Unterstützung der in den Krieg entsandten Soldaten und die Aufrechterhaltung des Stadtlebens zu dieser unsicheren Zeit.

### ***6.3. Der Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes aus dem Jahr 1909***

Der Diskussionsverlauf im Wiener Gemeinderat bis hierher hat bereits deutlich gemacht, dass nicht nur die theoretische Bereitschaft seitens der politischen Entscheidungsgremien sowie die praktische Durchführbarkeit von Kremationseinrichtungen die wesentlichen Kriterien zur Feuerbestattungsfrage waren. In abschlägigen Argumentationen berief man sich immer

---

<sup>290</sup> Protokoll der GR-Sitzung vom 7. Februar 1913 in Amtsblatt der k.k. Reichs- und Residenzhauptstadt Wien, Nr. 12 vom 11. Februar 1913. S.517.

<sup>291</sup> Ebenda. S.516.

<sup>292</sup> Beide Zitate ebenda. S.515.

wieder auch auf die geltende österreichische Rechtsordnung. In etlichen Petitionen und Anträgen dagegen forderte man aber eine Reform derselben.

Seitens des Vereins „Die Flamme“ gab es sogar einen eigenen juristischen Berater in der Person von Dr. Paul Pallester. Er war über Jahrzehnte hinweg für die juristische Ausgestaltung von Schriftstücken, die Beratung sowie die Rechtstätigkeit verantwortlich – sei es in Bezug auf die Arbeit des Vereins, sei es in Bezug auf die Unterstützung von privaten Vereinsmitgliedern.

Sehr zum Missfallen sämtlicher Feuerbestattungsanhänger berief sich aber sowohl die Judikative als auch die Exekutive immer wieder auf weit zurückliegende Rechtstexte, welche nach wie vor in Geltung waren. Zu einem entscheidenden Urteil kam es schließlich im Jahr 1909, als der Verwaltungsgerichtshof mit einer Einschätzung der Lage beauftragt wurde. Die Vorgeschichte zu seinem Entscheid ist lange und reicht über Jahre zurück:

Gegen Anfang des 20. Jahrhunderts war der Verein „Die Flamme“ mit den Stadtvertretern von Graz in Kontakt getreten. In einem ersten Anliegen bat man den Gemeinderat um die Überlassung eines Gemeindegrundstücks zwecks der Errichtung einer Feuerhalle. Warum die Wahl gerade auf Graz fiel, ist heute nicht mehr ersichtlich. Ein Grund dafür könnte sicher in der Tatsache liegen, dass im Grazer Gemeinderat einige Mitglieder des Feuerbestattungsvereins saßen. Prominentestes Beispiel dafür war Dr. Julius Kratter, ein Arzt, der sich sowohl praktisch als auch theoretisch mit wissenschaftlichen Erörterungen auf dem Gebiet der Leichenverbrennung auseinandersetzte.<sup>293</sup> Jedenfalls nützte der Grazer Gemeinderat in seiner Sitzung vom 8. Juni 1900 nach Vorberatungen in der Sanitäts- und Bausektion einen günstigen Zeitpunkt, um über den Antrag zwecks Einführung der fakultativen Feuerbestattung und Errichtung einer Feuerhalle abzustimmen. In jener Sitzung war nämlich nur knapp ein Drittel der Abgeordneten anwesend. Und so kam es, dass der Grazer Gemeinderat das Begehren des Vereins „Die Flamme“ mit nur einer Gegenstimme von 30 annahm. Denn – so hieß es bereits in der vorangehenden Debatte – die Feuerbestattung sei „eine Sache des Fortschritts. Die Stadt Graz würde sich nur ein ehrendes Denkmal setzen, wenn sie in dieser Weise bahnbrechend in Oesterreich voranginge.“<sup>294</sup>

---

<sup>293</sup> Zu seinem bekanntestem Werk auf dem Gebiet der Feuerbestattung gehörte die kleine Broschüre „Ueber die Schicksale der Leichen im Erdgrabe“. Darin schilderte er inklusive Anschauungsmaterial recht detailliert den Verwesungsprozess von Leichen in der Erde. Das Heft wurde zu einer Art Klassiker der Feuerbestattungsliteratur und erreichte im Zeitraum von 1895 bis 1918 alleine 16 Auflagen. Beruflich war er in erster Linie im gerichtsmedizinischen Bereich, zeitweise als Universitätsprofessor in Innsbruck und Graz tätig. Daneben führte er auch noch den Vorsitz im steiermärkischen Landessanitätsrat. Vgl. BREITENECKER L.: Art. Kratter Julius. S.217f.

<sup>294</sup> Worte des Gemeinderates Miglitz aus dem wörtlichen Protokoll der Grazer Gemeinderatssitzung vom 8. Juni 1900. Abgedruckt im Phoenix, Nr. 7. 1900. S.245.

In einem zweiten Schritt wandte sich der Feuerbestattungsverein an die Statthalterei von Graz mit der Bitte um eine Konzession zur Errichtung und zum Betrieb eines Krematoriums. Dieses Ansuchen erstellte man auf Grundlage einer Ministerialverordnung, welche 1885 mit Bestimmungen für Leichenbestattungsunternehmen erlassen wurde.<sup>295</sup> Man erhoffte so eine Art selbständiges Unternehmen gründen zu können, welches in Zukunft quasi mit Gewerbeschein für die Vorbereitungen und Durchführungen von Leichenverbrennungen zuständig war. Parallel dazu wurde bereits der renommierte Architekt und Sohn des weitaus bekannteren Vaters, Prof. Max von Ferstel, mit der Erarbeitung von Plänen für die Erbauung einer Feuerhalle beauftragt.<sup>296</sup>

Hier kam der Prozess jedoch ins Stocken, weil sich die Grazer Statthalterei jahrelang Zeit mit einer Beantwortung dieses Ansuchens ließ. Schließlich lehnte sie den Antrag um Konzession jedoch mit dem Verweis auf die geltende Rechtslage bezüglich des Bestattungswesens ab. Diese sah nämlich in sämtlichen Rechtstexten nur die Beerdigung von Leichen in der Erde vor. Eine Konzession, welche in der Folge die Verbrennung von Leichen beinhaltete, könne daher nicht genehmigt werden. Ein Rekurs des Vereins an die Regierung wurde vom Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres ebenfalls abgelehnt. Und so kam es schließlich, dass der Verein Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof einlegte. Dieser diskutierte in Anwesenheit des Beschwerdeführers den Fall am 24. März 1909 und kam zu folgendem Urteil:

Gerade jene Verordnung bezüglich der Konzessionierung von Leichenbestattungsunternehmen aus dem Jahr 1885 könne nicht auf ein Unternehmen, welches die Feuerbestattung vorsah, ausgedehnt werden. Jener § 3, auf den sich der beschwerdeführende Verein berief, definierte den Berechtigungsumfang eines solchen Betriebs zwar:

„a) auf die Vermittlung der zur vollständigen Durchführung von Leichenaufbahrungen, -Feierlichkeiten, -Verführungen und –Bestattungen erforderlichen Gegenstände, Arbeiten und persönlichen Dienste;

b) auf die Herstellung der erforderlichen Gegenstände und auf die Leistung der erforderlichen Arbeiten und persönlichen Dienste, insofern diese Herstellungen und Leistungen nicht in den

---

<sup>295</sup> Vgl. Verordnung der Minister des Handels und des Inneren vom 30. December 1885, betreffend die Einreihung der Leichenbestattungsunternehmungen unter die concessionirten Gewerbe. In: R.G.Bl. V. Stück, Nr. 13, ex 1886. S.81ff.

<sup>296</sup> Diese lagen letztendlich sogar schon vor, wurden vom Architekten höchstpersönlich bei der Generalsversammlung des Vereins am 3. Mai 1901 vorgestellt und sind einsehbar im Phoenix Nr. 6. 1901. S.185ff.

Den Vortragsworten dürfte im Übrigen zu entnehmen sein, dass Prof. von Ferstel selbst Vereinsmitglied war, weil er mehrmals in der kollektiven Wir-Form, z.B. von „unserem Verein“ sprach.

Berechtigungsumfang eines besonders konzessionierten oder eines handwerksmäßigen Gewerbes fallen.<sup>297</sup>

Jenem Sachverhalt könne seitens des ansuchenden Vereins jedoch nicht nachgekommen werden, weil eine Kremation nicht die Bestattung von Toten, sondern die Zerstörung derselben durch Feuer vorsehe. Und eine solche Vernichtung sei kein konzessionsberechtigtes Gewerbe. In der Begründung des Verwaltungsgerichtshofes hieß es dazu, dass „ebensowenig wie eine Leichenbestattungsunternehmung eine Konzession zum Betriebe eines Friedhofes behufs Auflösung des Leichnams durch allmähliche Verwesung auf Grund der Ministerialverordnung vom 30. Dezember 1885 erlangen könnte, ebensowenig (...) auf Grund dieser Verordnung die Konzession zum Betriebe eines Krematoriums, das ist zur betriebsmäßigen Auflösung menschlicher Leichen durch Feuer erworben werden“<sup>298</sup> kann.

Viel schwerwiegender für ein abschlägiges Urteil wog allerdings, dass in puncto Feuerbestattung seitens des Gesetzes überhaupt keine Anweisungen vorlagen. „Es ist tatsächlich davon auszugehen, daß die österreichische Gesetzgebung die Feuerbestattung nicht kennt, und auf allen ihren Gebieten, sei es der Justizpflege, des Kultus- und des Sanitäts- wie auch des Friedhofwesens nur die Erdbestattung nennt und behandelt.“<sup>299</sup> Konkret nannte das Gutachten des Verwaltungsgerichtshofes folgende Rechtsquellen, welcher er einer diesbezüglichen Prüfung unterzogen hatte:

- Hofdekret vom 23. August 1784, Josephinische GS Bd. VI., S.565 mit Grundsätzen über die Neuanlage und Erweiterung von Friedhöfen
- Reichssanitätsgesetz vom 30. April 1870, R.G.Bl. Nr. 68 mit grundsätzlichen Handhabungen zum Bestattungswesen, das zugleich auch sämtliche thesesianischen Vorschriften bezüglich der Totenbeschau, der Totenaufbahrung von 48 Stunden sowie dem Verbot des Begrabens in Kirchräumen aufnimmt
- Ministerialverordnung vom 3. Mai 1874, R.G.Bl. Nr. 56 über den Transport und die Ausgrabung von Leichen

Zu all diesen Bestimmungen ließe sich unter Umständen zwar eine Analogie auf die Feuerbestattung ausarbeiten. In einzelnen Punkten würden sie jedoch an die Grenzen des geltenden Rechts stoßen bzw. nicht mehr dem Schutz des öffentlichen Interesses entsprechen. Explizit wurde dabei der § 306 des Strafgesetzes über den Schutz von Grabstätten angeführt –

---

<sup>297</sup> § 3 der Verordnung der Minister des Handels und des Inneren vom 30. December 1885, betreffend die Einreihung der Leichenbestattungsunternehmungen unter die concessionirten Gewerbe. In: R.G.Bl. V. Stück, Nr. 13, ex 1886, S.82.

<sup>298</sup> Bescheid des Verwaltungsgerichtshofes Nr. 6632, in: Budwinskis Sammlung der Erkenntnisse des k.k. Verwaltungsgerichtshofes. S.406.

<sup>299</sup> Ebenda.



im Falle der Aufbewahrung von Aschenresten in Privatwohnungen oder ihrer oberirdischen Aufstellung würde eine solche Schutzfunktion sowohl seitens der Kultusorganisationen als auch seitens der Sanitätspolizei entfallen.<sup>300</sup> Ebenso wäre nach § 127 der Strafprozessordnung eine nachträgliche Exhumierung und Totenbeschau nicht mehr durchführbar. In der Verhandlung selbst wurde auch noch das schwerwiegende Argument gebracht, dass die Leichenverbrennung den religiösen Anschauungen sämtlicher anerkannten Konfession und somit auch einem Großteil der Bevölkerung widersprechen würde.<sup>301</sup>

Aus all diesen Überlegungen lasse sich für den Verwaltungsgerichtshof schließlich der Schluss ziehen, „daß in der Ignorierung dieser Bestattungsart auch deren grundsätzliche Negierung gelegen ist, daß also in dem absoluten Fehlen von Bestimmungen über die Feuerbestattung nicht eine Lücke der Gesetzgebung, sondern ihr prinzipiell ablehnendes Verhalten gegenüber diesem Bestattungsverfahren erkannt werden muß“<sup>302</sup>.

Demzufolge beschloss der Verwaltungsgerichtshof sowohl der Entscheidung der Grazer Statthalterei als auch jener des Handels- und Innenministeriums in Gänze recht zu geben. Das Anliegen des Vereins „Die Flamme“ um Konzession war somit abgelehnt. In der Folge war damit auch nicht mehr an den Bau eines Krematoriums in Graz zu denken, weil sich die staatliche Gewalt folglich auch gegen eine Inbetriebnahme ausgesprochen hatte. Am Bedeutendsten war allerdings, dass eine der obersten Behörden dieses Urteil gesprochen hatte. Somit hatten es sämtliche Feuerbestattungsgegner in den kommenden Jahren allzu leicht, den Sachverhalt negativ zu beurteilen. Denn nach geltender Gesetzeslage war nun von oberster Stelle klar betont worden, dass die Durchführung einer Leichenverbrennung sich auf keine legitime Grundlage stützen konnte.<sup>303</sup>

Auf Seiten der Feuerbestattung Anhänger herrschte natürlich helle Aufregung und große Ernüchterung. Zum einen war man äußerst erbost darüber, dass sämtliche Gesetzestexte in das 19., ja sogar bis ins 18. Jahrhundert in die Josephinische Ära, zurückreichten. Der bereits zur Ruhe gesetzte Senatspräsident des k.k. Verwaltungsgerichtshofes, Dr. Gustav Zistler, schrieb

---

<sup>300</sup> Gerade in Bezug auf Aschenreste handelte es sich bei dieser Argumentation jedoch um einen Teufelskreis: Denn katholische Friedhöfe sowie die geltende Rechtslage untersagten die Aufbewahrung von Aschenresten auf ihrem bzw. öffentlichen Grund. Demzufolge war ohnedies an eine Aufstellung nur anderenorts, nämlich in Privaträumen zu denken. Dagegen sprach sich nun aber das Interesse des öffentlichen Schutzes aus!

<sup>301</sup> Vgl. dazu Bericht über die öffentliche Sitzung des Verwaltungsgerichtshofes am 24. März 1909. In: Phoenix, Nr. 4. 1909, S.140.

<sup>302</sup> Bescheid des Verwaltungsgerichtshofes Nr. 6632, in: Budwinskis Sammlung der Erkenntnisse des k.k. Verwaltungsgerichtshofes. S.409.

<sup>303</sup> Kurz zuvor hatten mehrere Abgeordneten im Hohen Haus einen Gesetzesentwurf ausgearbeitet, der in 17 Paragraphen die Richtlinien für die fakultative Feuerbestattung behandelte. Ihr Antrag, diesen vorgeschlagenen Gesetzestext ohne 1. Lesung direkt an den Justiz- und Sanitätsausschuss zu verweisen, wurde jedoch nicht weiter ausgeführt. Vgl. 1361 der Beilagen zu den stenograf. Protokollen des Abgeordnetenhauses – XVIII. Session 1909 sowie Stenographisches Protokoll bei der 131. Sitzung der XVIII. Session am 3. Februar 1909. S.8571.

dazu einen Kommentar in der „Grazer Montags-Zeitung“. Darin führte er unter anderem die Motive aus, die Kaiser Joseph II. zu seiner Begräbnisreform veranlasst hatten, nämlich „daß bei der Begrabung kein anderes Absehen sein könne, als die Verwesung soweit als möglich zu befördern“<sup>304</sup>. Das war auch der Grund, warum er die Bestattung von Toten in einfachen Leinensäcken sowie ihre Bestreuung mit Kalk anordnete; nämlich um den Verwesungsprozess zu beschleunigen und gegebenenfalls gefährliche Leichengase einzudämmen. Nun hatte der technische Fortschritt aber eine schnellere und längerfristig auch kostengünstigere Methode, nämlich jene der Leichenverbrennung, geschaffen. Durch diesen könne also sogar noch verstärkt im ursprünglichen Intentionssinne des ehemaligen Kaiser agiert werden.

Zum anderen warf man, und namentlich sein ehemaliger Präsident, dem Verwaltungsgerichtshof eine allzu starre Positionierung vor, weil er sich „gegen seine Gewohnheit auf den reaktionären Standpunkt des vormärzlichen Polizeistaates gestellt [hat], dessen Grundmaxime lautete: ‚Alles, was nicht ausdrücklich erlaubt ist, ist verboten‘, während umgekehrt das Axiom des modernen Rechtsstaates lautet: ‚Alles, was nicht ausdrücklich verboten ist, ist erlaubt.‘“<sup>305</sup>

Gemäß dieser Auffassung schien es also nahe zu liegen, dass die Conclusio des Verwaltungsgerichtshofes nicht nur auf einer rein rechtlichen Betrachtungsweise, sondern schier aus politisch motiviertem Kalkül zustande gekommen war.

Nur ein Jahr später hatten die Sympathisanten der Feuerbestattung sich jedoch wieder gefasst und waren erfüllt von neuem Tatendrang und neuen Durchsetzungsideen. In seinem Schlussstatement hatte der Verwaltungsgerichtshof nämlich angemerkt, dass eine Änderung am Verordnungswege anzugehen wäre. In welchen Zuständigkeitsbereich der Erlass solcher Verordnungen fallen würde, ließ er jedoch offen. Der Verein „Die Flamme“ versuchte diese Nische zu nutzen, indem er es dahingehend auslegte, dass nur die Gemeinden selbst für das Bestattungswesen und dementsprechend auch für eine Änderung von diesem berechtigt seien. Und so schrieb der „Phoenix“ rechtzeitig zum 25-jährigen Jubiläum des Wiener Vereins: „Wir wendeten uns daher an eine freiheitliche und autonome Gemeinde (...) und so können wir denn (...) die frohe Kunde geben, daß wir am Werke sind, das erste Krematorium in Österreich erstehen zu lassen.“<sup>306</sup> Der Bau von diesem war schließlich in der böhmischen Stadt Reichenberg geplant (siehe weiter Kap. 8).

---

<sup>304</sup> Zitiert nach Phoenix, Nr. 8. 1909. S.333.

<sup>305</sup> Ebenda.

<sup>306</sup> Phoenix, Nr. 5. 1910. S.183.

#### 6.4. Zwischenresümee

Im Zuge der fortlaufenden Industrialisierung wurde die Residenzstadt Wien um die Jahrhundertwende zu einer blühenden Metropole und zum wirtschaftlichen Zentrum des Reiches. Gemäß seinem eisernen Kampf gegen das Großkapital und die liberal beeinflusste Wirtschaftspolitik blieb Karl Lueger auch als Bürgermeister seiner Linie treu. Nun realisierte er die Kommunalisierung wichtiger Versorgungsmonopole (z.B. des Beleuchtungs-, Verkehrs- und Bestattungswesens) und machte sich für eine Modernisierung der Stadt stark. Wien wurde zu einer boomenden Weltstadt, welche im europäischen Vergleich mit anderen Großstädten durchaus mithalten konnte.<sup>307</sup> Die Folge war ein rasanter Bevölkerungsanstieg, der im Jahr 1910 schließlich seinen Höhepunkt mit 2,55 Millionen Einwohnern erreichte.<sup>308</sup> Mit dem Anwachsen Wiens ging allerdings auch ein massives Raumproblem einher. Die Ausweitung der Bezirke – im Jahr 1900 die Teilung der Leopoldstadt, im Jahr 1904 die Eingemeindung der bisherigen Vororte jenseits der Donau – waren die Konsequenz. Und wie es GR Dorn im Jahr 1913 so passend umschrieb, trat nun erst recht eine Raumnot für Lebende als auch für Tote ein. Das ist der drängende Hintergrund der Anfragen bezüglich der Einführung der fakultativen Feuerbestattung in der christlichsozialen Ära.

Der Kreis der Fürsprecher blieb weiterhin derselbe, denn es setzten sich nach wie vor die verbleibenden Liberalen (namentlich *Allmeder* und *Ritter Dorn von Marvalt*) sowie die Deutschnationalen für die Errichtung eines Krematoriums ein.<sup>309</sup> Für Letztere machte sich GR Oswald *Hohensinner* im Jahr 1904 stark. Anders als die Liberalen kam seine Wortmeldung allerdings nicht ad hoc um der bloßen Sache willen, sondern war die Konsequenz seines ökonomischen Denkens: anstelle des ständigen Neuerwerbs von Grund sowie der damit einhergehenden Erweiterung des Wiener Zentralfriedhofes sollte doch endlich einmal die Platz einsparendere Variante der Leichenverbrennung in Betracht gezogen werden.

Innerhalb der Bevölkerung wurde die Feuerbestattungsbewegung durch den wachsenden Flügel der Arbeiterschaft neu belebt. Der im Jahr 1904 gegründete Arbeiter-Zweigverein „Die Flamme“ war fortan für die öffentlichkeitswirksame Werbung dieser fakultativen Bestattungsart zuständig. Aufgrund des zwar erweiterten, aber immer noch restriktiven Wahlsystems kam ihre politische Vertretung, die Sozialdemokratische Partei, im Wiener

---

<sup>307</sup> Vgl. Näheres bei CZEIKE F.: Liberale, christlichsoziale und sozialdemokratische Kommunalpolitik (1861-1918). 64ff.

<sup>308</sup> Vgl. WEIGL A.: „Unbegrenzte Grossstadt“ oder „Stadt ohne Nachwuchs“. S.144.

<sup>309</sup> Karl Freiherr von Engerth, sicherlich der am stärksten engagierte Agitator der Liberalen, verstarb im Jahr 1903. Als eine Art Nachfolger könnte man GR Alexander Dorn von Marvalt bezeichnen, der aufgrund seiner mit Funktionen versehenen Tätigkeit im Verein „Die Flamme“ ebenfalls die enge Verflechtung von Politik und Feuerbestattungsbewegung aufzeigt. Vgl. zu den beiden Personen die Angaben in ihren Nachrufen in Phoenix, Nr. 3. 1903. S.65 sowie Phoenix, Nr. 2. 1919. S.26f.

Gemeinderat nur langsam zum Erstarken. Die Wortmeldung des GR *Winarsky* im Jahr 1913 zeigte aber bereits deutlich, dass auch in ihr ein bald schon gewichtiger Beistand zugunsten der Feuerbestattung zu erwarten war.

Die Gegner waren nach wie vor im christlichsozialen Lager anzutreffen. Im eben betrachteten Zeitraum trat namentlich GR Felix *Hraba* auf, der im Stadtrat im Jahr 1904 für die Ablehnung sämtlicher die Feuerbestattung betreffender Punkte referierte. Hraba kam ursprünglich aus dem gemäßigten deutschnationalen Flügel und war im Jahr 1900 mit einer Reihe ähnlich gesinnter Gemeinderäte zur Christlichsozialen Partei übergetreten.<sup>310</sup> Wie verfestigt die Parteiideologie zu dieser Zeit also schon war – ganz im Gegensatz zu den vorhin dargelegten Wortmeldungen der GR Hütter, Platter und Schuh in den 90er Jahren – , zeigt sich sehr gut an Hrabas differenzierten Ursprüngen und seiner gleichzeitigen parteiloyalen Konsequenz in der Feuerbestattungsfrage.

Als Grund für die starre Position der Christlichsozialen Partei wird ihnen mehrmals von verschiedenen Seiten ihre enge Verknüpfung mit der Katholischen Kirche nachgesagt. Die Vereinhaltung durch klerikal-kirchliche Standpunkte wird ihnen dabei verstärkt zum Vorwurf gemacht. Zu einer ernsthaften Abwägung kam es allerdings nie, weil sämtliche Agitationen bereits vom Stadtrat zu einer weiteren Behandlung abgelehnt wurden.

Dass die Feuerbestattungsfrage jedoch sehr stark von der spezifisch politischen Zusammensetzung der Vertretungskörper abhing, zeigte der Blick in andere Gemeinden. Sowohl aus Graz als auch aus Baden gab es Nachricht, dass sich der dortige Gemeinderat die Errichtung einer Feuerhalle und die damit einhergehende Einführung der fakultativen Leichenverbrennung vorstellen konnte. Die Grazer Vorgehensweise bedingte schließlich sogar die Befassung des k.k. Verwaltungshofes. Dieser setzte sich in erster Linie mit der rechtlichen Lage zur Frage auseinander und wertete die Tatsache, dass keine andere Art als das Begraben darin berücksichtigt werde, eindeutig als Absage an die Feuerbestattung. Kritisch angemerkt sei diesbezüglich allerdings, dass der Verwaltungsgerichtshof zwar ein unabhängiges Organ ist; seit seiner Konstituierung im Zuge der Dezemberverfassung 1867 und der Aufnahme seiner Tätigkeit im Jahr 1876 wird er allerdings personell auf Vorschlag der Regierung besetzt.<sup>311</sup>

---

<sup>310</sup> Im Jahr 1910, unmittelbar nach Luegers Ableben, wurde er im Zuge der Ernennung eines neuen Wiener Bürgermeisters übrigens aus der Partei ausgeschlossen, weil er sich diesbezüglich zu disqualifizierenden Äußerungen über seine Parteikollegen hinreißen ließ. Vgl. FERTL K.: Die Deutschnationalen in Wien im Gegensatz zu den Christlichsozialen. S.190f.

<sup>311</sup> Vgl. Geschichte auf der Homepage des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes unter <http://www.vwgh.gv.at/Content.Node/de/gerichtshof/frameset.php>. Abgerufen am 1.10.2008.

Somit schienen die Fronten verfestigt und die Handlungsmöglichkeiten erstarrt. Dass der Ausbruch, vor allem aber die Folgen des ersten Weltkriegs zu einem völlig veränderten Bild führen sollten, wird nun zu betrachten sein.

## 7. Die Feuerbestattungsbewegung während des 1. Weltkriegs

Der Ausbruch des Krieges brachte naturgemäß auch für die Anhänger der Feuerbestattung andere Sorgen und Nöte mit sich. Im Tätigkeitsbericht des Hauptvereins „Die Flamme“ wird dazu geschrieben: „Während der allgemeinen Spannung und Erregung, mitten unter den fieberhaften Fürsorgearbeiten für die Hunderttausende von Leidenden, bei dem auf zahllosen Familien lastenden Druck mußte so wie viele andere ideale Bestrebungen auch die Feuerbestattungsbewegung vielfach zu zeitweiligem Stillstand kommen.“<sup>312</sup>

Was die Mitgliederzahlen betraf, so waren diese im Jahr 1914 leicht rückläufig. Der Hauptverein in Wien zählte 1.449 (Minus von 105) Mitglieder. Unter den inzwischen zu einer stolzen Zahl von 14 angestiegenen Zweigvereinen war jener in Graz der mitgliederstärkste mit 592 (Minus von 18) Personen. Der Arbeiter-Zweigverein hatte 216 eingeschriebene Mitglieder (Minus von 15). Einzig in den böhmischen Städten war ein leichter Mitgliederanstieg zu vermerken, etwa in Brüx, wo ein Zuwachs von 62 Personen den Verein fast die 300 Mitgliederchwelle überschreiten ließ – konkret hatte er 297 Mitglieder.<sup>313</sup> 239 Personen aus dem österreichisch-ungarischen Reich wurden im Jahr 1914 in einem ausländischen Krematorium eingeäschert.<sup>314</sup> Die Zentraleitung der „Flamme“ war sich allerdings sicher, dass der Ausbruch des Krieges zu einer Verminderung der Einäscherungszahlen geführt hatte und ohne dieses desillusionierende Ereignis sicherlich die gewohnte 300er Marke überschritten worden wäre. Weiters gab er an, dass die meisten dieser Verstorbenen „fast ausschließlich den bemittelten Bevölkerungsklassen angehörten“<sup>315</sup>, für die einzig eine kostenintensive Leichenüberführung in ein ausländisches Krematorium finanziell überhaupt möglich war. Denn die Kosten für eine Leichenüberführung in ein fremdländisches Krematorium beliefen sich je nach geographischem Standort auf 300 bis 800 Kronen.<sup>316</sup>

---

<sup>312</sup> Phoenix, Nr. 7. 1915. S.217.

<sup>313</sup> Zur Mitgliederstatistik vgl. Tabelle in Phoenix, Nr. 7. 1915. S.225.

<sup>314</sup> Konkret 128 aus Böhmen, 47 aus Niederösterreich, 36 aus der Steiermark, 10 aus Tirol, 7 aus Mähren, 6 aus Oberösterreich, je 2 aus Schlesien und Kärnten sowie 1 Person aus Salzburg. Vgl. Phoenix, Nr. 7. 1915. S.226.

<sup>315</sup> Ebenda.

<sup>316</sup> Die Entfernung von Innsbruck ins Krematorium von München war z.B. weniger weit und dementsprechend mit ca. 300 Kronen günstiger als die Fahrt von Wien nach Dresden, Gotha, Jena oder Zittau a.S. Vgl. Tabelle mit Kostenaufstellung für Überführung in Phoenix, Nr. 12. 1915. S.373f.

Trotzdem trieben die einzelnen Vereine ihre Agitationen fort, auch wenn nun ein anderer Schwerpunkt gelegt wurde. Die Argumentationslinie ging nun wieder mehr in die Richtung, vor möglichen Seuchengefahren als Folge der Kriegswirren vorzubeugen. In Linz wurden diesbezüglich die ersten Überlegungen schon im Jahr 1914 angestellt. Auch Mitglieder des Gemeindeausschuss von St. Pölten versuchten in diese Richtung zu agieren, wurden allerdings von Seiten der klerikal-konservativen Politiker abgewiesen.<sup>317</sup> Eine ähnliche Linie schlug auch die von GR Dorn Ritter von Marvalt herausgegebene „Volkswirtschaftliche Wochenschrift“ ein, als sie in der Ausgabe vom 30. April 1915 die Errichtung von Krematorien forderte: damit „im Notfalle wenigstens die primitivsten Krematorien schon bereit sind [...], der Verbreitung von Seuchen einen tunlichst starken Riegel vorzuschieben und wenigstens vom wissenschaftlich-prophylaktischen Standpunkte alles zu tun, was geeignet erscheint, eine der größten Gefahren der Kriegsführung nach Möglichkeit zu verringern.“<sup>318</sup> Dem Tätigkeitsbericht des Vereins „Die Flamme“ zufolge dürfte es wirklich noch im Jahr 1915 zu den ersten Seuchefällen, wenn auch im geringen Ausmaß, gekommen sein. Jedenfalls überreichte der Vereinsvorsitz dem Bundesministerium für Inneres, dem Statthalter von Niederösterreich sowie dem Bürgermeister von Wien eine Denkschrift<sup>319</sup>, welche zumindest um die Genehmigung zur Errichtung von Notkrematorien bat. Zum Empfang beim Bundesminister für Inneres kommentierte man: „...freundlich empfangen, erhielten unsere Abgeordneten die nicht mehr ungewöhnliche, mit liebenswürdiger Bereitwilligkeit erteilte Antwort, die Angelegenheit werde in sorgsame Erwägung gezogen werden [...]. Wir haben kein Recht zu bezweifeln, daß die in Aussicht gestellte sorgsame Erwägung wirklich vorgenommen wurde; unbestreitbare Tatsache ist nur, daß unser Verlangen nicht erfüllt wurde. (Die nachfolgenden Erwägungen fielen leider der Zensur zum Opfer)“.<sup>320</sup> Der zynische Unterton und der Verweis auf die Streichung einiger folgender Zeilen dürften wohl genügend Aussagekraft haben.

---

<sup>317</sup> Vgl. Phoenix, Nr. 2. 1915. S.52f.

<sup>318</sup> Artikel gedruckt im Phoenix, Nr. 8. 1915. S.245f.

<sup>319</sup> Diese Denkschrift war bereits zu Ausbruch des Krieges formuliert worden und findet sich abgedruckt im Phoenix, Nr. 10. 1914. S.323. Eine 2. Denkschrift ähnlichen Inhalts folgte gut ein halbes Jahr darauf. In dieser wurde explizit darauf hingewiesen, dass man „ausschließlich aus dem Gefühl der Verantwortlichkeit, die aus einer festbegründeten wissenschaftlichen Überzeugung und aus der Liebe zu unserem Staat und Volk hervorgeht, [handelt]. Politische Nebenmotive sind bei unserem Streben durchaus nicht im Spiele und wir hegen daher als echte Patrioten die felsenfeste Überzeugung...“ Einsehbar in Phoenix Nr. 6. 1915. S.191ff.

<sup>320</sup> Vgl. Phoenix, Nr. 7. 1916. S.204f.

Linz war ein besonders konservatives Pflaster. So hatte im gleichen Jahr ein Linzer Pfarrer für Erregung gesorgt, als er die Einsegnungsfeierlichkeiten am Sarg einer zur Feuerbestattung bestimmten Person ablehnte. Als in Wien die Eröffnung der Feuerhalle ansehbar wurde, kam es in Linz zu Protestaufmärschen. Der seit 1915 amtierende Linzer Bischof Johannes Maria Gföllner war ein besonders starker und wortgewaltiger Gegner der Leichenverbrennung. Vgl. LANGER I.: Die Evangelische Kirche und die Einführung der Feuerbestattung in Österreich. S.27 und 40.

Im Jahr 1917 wandte sich der Verein abermals an den Wiener Bürgermeister. Diesmal begnügte man sich mit der Bitte um oberirdische Aufstellung von Aschenurnen (vgl. Kap. 5.4.)

Die hoffnungsvollste und seit langem erfreulichste Perspektive für die Feuerbestattungsbewegung erschloss sich aber in der absehbaren Errichtung eines Krematoriums im böhmischen Reichenberg.

## **8. Der Bau der Feuerhalle im böhmischen Reichenberg**

Schon länger war die Feuerbestattungsfrage in den östlichen Reichsteilen auf besonders reges Interesse gestoßen und so hatten sich die ersten Zweigvereine des Wiener Vereins der Freunde der Feuerbestattungen „Die Flamme“ im böhmischen Kronland konstituiert (vg. Kap. 3.2.).

Vor allem an die Stadt Reichenberg (heute Liberec/Tschechien), der zweitgrößten böhmischen Stadt nach Prag, traten die Feuerbestattungsanhänger mit besonderer Hoffnung heran. Denn ihr Bürgermeister, Dr. Franz Bayer, wurde zugleich auch zum Vorsitzenden des Zweigvereins ernannt. Die Erbauung eines Krematoriums unter seiner Oberaufsicht war ihm somit ein Anliegen und für den Verein eine willkommene Personalunion. So trat man bereits im Vereinsgründungsjahr 1902 erstmals in Verhandlungen. Zu konkreten Plänen kam es jedoch erst kurz nach dem abschlägigen allgemeinen Urteil des Verwaltungsgerichtshofes im Jahr 1909 (vgl. Kap. 6.3.). Denn dieses hatte in Ermangelung einer klaren Gesetzeslage nach Meinung des Vereins die Kompetenz für das Bestattungswesen an die Gemeinden weiter verwiesen. Von Beginn an war man aber auf Widerstände von außen gefasst: „Ein ‚Kampfkrematorium‘ haben wir die geplante Feuerhalle in Reichenberg genannt.“<sup>321</sup> Und dieser Kampf sollte auch relativ früh, nämlich bereits kurz nach dem geplanten Entschluss des Reichenberger Gemeinderates zum Bau eines Krematoriums, seinen Anfang nehmen. Denn die Beamten der böhmischen Statthalterei, „welche sich so gründlich Zeit lassen, wenn es gilt, irgend eine Unternehmung zu fördern, arbeiten erstaunlich rasch, wenn es sich darum handelt, einen den Klerikalen unliebsamen Fortschritt zu hindern“<sup>322</sup>. Mit Verweis auf das Verwaltungsgerichtsurteil hob die Statthalterei die diesbezüglichen Gemeinderatsbeschlüsse auf und untersagte den Bau einer Feuerhalle.<sup>323</sup> In der Begründung heißt es, „weil nach dem

---

<sup>321</sup> Phoenix, Nr. 6. 1910. S.241.

<sup>322</sup> Ebenda. S.242.

<sup>323</sup> Hier zog der Verein Parallelen zu der Situation, wie sie im konservativen Preußen ebenfalls noch herrschten. Im dortigen Hagen würde der Bau selbst nicht verhindert, allerdings die Inbetriebnahme seit seiner Fertigstellung

Stände unserer gegenwärtigen Gesetzgebung die Bestattung der Leichen im Wege der Beerdigung vorgeschrieben und eine andere Bestattungsart – somit auch die Leichenverbrennung – unstatthaft ist, die Stadtgemeinde durch ihre Beschlüsse, in ihrem Gebiete gleichwohl die Leichenverbrennung zur Durchführung zu bringen, gegen die bestehenden Gesetze verstoßen hat...<sup>324</sup>. Der Grund für dieses Vorgehen lag auf der Hand und sämtliche Zeitungen berichteten darüber empört und brachten die dahinter liegende Motivation auf den Punkt. So etwa die „Arbeiter-Zeitung“, die schrieb: „Daß der Katholizismus trotz der Aufhebung des Konkordates noch immer Staatsreligion in Österreich ist, zeigt sich immer deutlicher. (...) Daß die Lücke im Gesetz als Argument gegen die Zulässigkeit der Feuerbestattung erklärt wird, hat darin seinen Grund, daß die Statthalterei annimmt, das bürgerliche Gesetz sei nur eine Ergänzung des kirchlichen Gesetzes.“<sup>325</sup> Und die „Reichenberger deutsche Volkszeitung“ differenzierte die politischen Motivationen noch weiter, indem sie meinte: „Der politische Klerikalismus in Österreich wittert Morgenluft und rüstet sich, um die ihm entwundene Vorherrschaft im Staate wieder antreten zu können. Demgegenüber sind im freiheitlichen Lager weite Kreise tätig, um das Volk über die politischen Ziele des Klerikalismus aufzuklären. Diese Aufklärungsarbeit begegnet aber vielen Schwierigkeiten (...). In Böhmen ist es ganz besonders der Statthalter Graf Coudenhove, welcher dem Klerikalismus in jeder Weise dienstbar ist (...). Auf den Geist der Gesetzgebung wird dabei nicht einen Pfifferling Rücksicht genommen, es wird den Gesetzen, wo es sein muß, das unterlegt, was die Bischöfe und Hetzgeistlichen wollen.“<sup>326</sup>

Der Stadtrat von Reichenberg reichte dagegen natürlich Berufung ein und wandte sich an die nächst höhere Instanz, nämlich die Statthalterei von Prag sowie das k.k. Ministerium für Inneres. Er verwies darin auf das Reichs-Sanitätsgesetz vom 30. April 1870, in dem es in § 2g heißt: „Der Staatsverwaltung obliegt insbesondere: die Ueberwachung der Todtenbeschau und der Handhabung der Gesetze über das Begräbniswesen, in Betreff der Begräbnisplätze, der Ausgrabung und der Ueberführung von Leichen, dann die Ueberwachung der Aasplätze und Wasenmeistereien.“<sup>327</sup>

---

im Jahr 1907 verboten. Vgl. zum Kampf um die Eröffnung des Hagener Krematoriums Phoenix, Nr. 7. 1909. S.305, Phoenix, Nr. 2. 1910. S.58ff., Phoenix, Nr. 9. 1911, S.389 und schließlich der Bericht über die Eröffnung im Phoenix, Nr. 10. 1912. S.414f.

<sup>324</sup> Abdruck des Sistierungsbeschlusses der böhmischen Statthalterei vom 11. Mai 1910, Nr. 112163/10 in Phoenix, Nr. 7. 1910. S.291.

<sup>325</sup> Bericht aus der Arbeiter-Zeitung zum Sistierungsbeschluss der böhmischen Statthalterei vom 11. Mai 1910. Abgedruckt im Phoenix, Nr. 7. 1910. S.299f.

<sup>326</sup> Kommentar aus der „Reichenberger deutschen Volkszeitung“, Abgedruckt im Phoenix, Nr. 7. 1910. S.299.

<sup>327</sup> § 2g des Reich-Sanitätsgesetzes vom 30. April 1870. In: R.G.Bl., Nr. 68, S.126.



Da Bauvorhaben hier nicht explizit genannt wurden, war für die Stadtgemeinde Reichenberg somit klar, dass die Verfügung über eine Errichtung in ihrem Zuständigkeitsbereich lag. Zu der Gesetzeslage konnte sie nur hervorheben, dass „um die behördlichen Bau- und Betriebsbewilligungen anzusuchen ist und daß die Feuerhalle erst nach behördlich rechtskräftiger Betriebsbewilligung in Betrieb zu setzen ist“<sup>328</sup>. Das k.k. Ministerium des Inneren antwortete jedoch am 6. Juli 1911 mit gleich bleibenden Wortlaut, nämlich dass die Feuerbestattung ungesetzlich sei. Weiters fügte es an, dass bei der derzeitigen Gesetzeslage, welche die Feuerbestattung nicht vorsieht und sie dementsprechend als ungesetzlich definiert, auch „die Erlangung einer behördlichen Bewilligung rechtlich unmöglich ist“<sup>329</sup>.

Die Stadtgemeinde Reichenberg gab abermals nicht auf und wandte sich an den Verwaltungsgerichtshof. Der Hauptpunkt der Klage betraf die Gemeindeautonomie, denn „es handelt sich hier nicht darum, ob die Feuerbestattung in Österreich statthaft oder unstatthaft ist, sondern es handelt sich hier darum, ob in Österreich noch eine Gemeinde einen Beschluß fassen darf, bei den Behörden um eine Bau- und Betriebsbewilligung für eine Feuerhalle anzusuchen“<sup>330</sup>. Die Angelegenheit wurde im März 1912 verhandelt und mit Datum des 20. März 1912 hob der k.k. Verwaltungsgerichtshof den Sistierungsbeschluss der böhmischen Statthalterei auf. Somit waren die Beschlüsse des Reichenberger Gemeinderates aus dem Jahr 1909 über den Bau sowie die Kostenwidmung für eine Feuerhalle wieder gültig.<sup>331</sup> Ganz nach dem Prinzip Schritt für Schritt vorzugehen, konnte sich die Gemeinde nun also an die Errichtung eines Krematoriums machen; über eine Inbetriebnahme wollte man sich dann im Weiteren Gedanken machen.

Die Hindernisversuche seitens der überstehenden Behörden sollten jedoch nicht erlahmen. Nachdem mit dem konkreten Bau bereits begonnen worden war, traf nämlich abermals ein nachteiliger Bescheid der k.k. Statthalterei Böhmen ein. Dieser teilte mit Datum vom 19. Oktober 1915 mit, dass „die Leichenbestattung auf dem Wege der Kremation in Österreich nicht zugelassen ist, der Stadtgemeinder Reichenberg im Grunde des Artikels XVI des Gesetzes vom 5. März 1862, R.G.Bl. Nr. 18 und des § 101 des Gesetzes vom 28. Juni 1889, L.G. und V.Bl. Nr. 43, die Inbetriebsetzung der in Reichenberg erbauten Feuerhalle verboten“<sup>332</sup> sei. Zu dieser Zeit war allerdings der Rohbau schon so gut wie abgeschlossen

---

<sup>328</sup> Berufung des Stadtrates Reichenberg vom 2. Juni 1910 an das k.k. Ministerium des Inneren. Abgedruckt in Phoenix, Nr. 7. 1910. S.293.

<sup>329</sup> Entscheidung des Ministeriums des Inneren vom 6. Juli 1911. Abgedruckt in Phoenix, Nr. 8. 1911. S.351.

<sup>330</sup> Beschwerde des Reichenberger Stadtrates an dem k.k.. Verwaltungsgerichtshof abgedruckt im Phoenix, Nr. 3. 1912. S.80.

<sup>331</sup> Vgl. Phoenix, Nr. 4. 1912. S.113.

<sup>332</sup> Auszug aus dem Bescheid, zitiert nach Phoenix, Nr. 6. 1918. S.95.

und man ging daran, sich bereits an die Verkleidung der Innenräume zu machen. Der Leichenverbrennungsofen war ebenfalls seit Anfang Oktober vor Ort und betriebsfähig.<sup>333</sup> Am 3. und 4. November 1915 fanden schließlich die ersten Probeverbrennungen in der fertigen Feuerhalle zur vollsten Zufriedenheit aller Anwesenden statt.<sup>334</sup> Aufgrund der Weisung der k.k. Statthalterei Böhmen war die Reichenberger Feuerhalle in den kommenden Jahren jedoch zum Stillstand verurteilt.

Doch erregte der bloße Bau an sich schon die Gemüter und ließ prompt von konservativer Seite Kritik laut werden. Besonders die Zeit der Errichtung wurde als äußerst unpassend empfunden. So schrieb etwa das Linzer Volksblatt in seiner Ausgabe vom 31. August 1917: „Zur Zeit, wo die steigende Kohlennot das wirtschaftliche Leben bedrückt und die Gefahr einer Katastrophe im kommenden Winter noch keineswegs beschworen ist, ist in Österreich selbstverständlich der erste Leichenverbrennungsofen entstanden.“<sup>335</sup>

Die Wende im Kriegsjahr 1918 brachte schließlich auch eine plötzliche und unerwartete Veränderung in der österreichischen Feuerbestattungsbewegung. Mit der österreichischen Niederlage ging für viele Böhmen zugleich der lang ersehnte Wunsch nach Autonomie einher. Dies bedingte jedoch auch eine Auswechslung des Verwaltungsapparates. Der bisherige Reichenberger Bürgermeister wurde abgesetzt und durch einen Bezirkshauptmann der tschechoslowakischen Regierung ersetzt. Ebenso wurde aber auch die gesamte Stadt- und Bezirksverwaltung ausgewechselt. Und unter dieser wurde die Leichenverbrennung als mögliche Bestattungsart nun genehmigt, sodass der Inbetriebnahme der Feuerhalle noch im November 1918 kein Hindernis mehr im Wege stand. Die Behörden des „alten Staates Österreich“ waren nicht mehr vorhanden, die neuen hatten nichts dagegen und ein grundsätzliches Gesetz, welches ein Verbot aussprach, gab es nicht.<sup>336</sup>

Sollte dieser Moment für alle Anhänger der Feuerbestattungsbewegung in Österreich ursprünglich zu einem sehr freudvollen werden, so blieb er ihnen nun im Halse stecken. Nicht nur, dass das lang erkämpfte Reichenberg nun nicht mehr in ihrem Wirkungskreis lag; auch die Bahnstrecken waren im Zuge des Krieges in Mitleidenschaft gezogen worden, sodass eine

---

<sup>333</sup> Vgl. Bericht über den Bauzustand in Phoenix, Nr. 11. 1918. S.339.

<sup>334</sup> Phoenix, Nr. 12. 1915. S.367.

Der Stadtrat von Reichenberg hatte übrigens in einem eigenen Beschluss entschieden, den vorhandenen Bau nur „Feuerhalle“ nicht „Krematorium“ zu nennen. Hintergrund dieses engagierten, doch wohl auch merkwürdigen Vorgehens könnte der fortdauernd schwellende Nationalitätenkonflikt sowie eine allgemeine Diskussion über den Gebrauch der deutschen Sprache zu jener Zeit gewesen sein. So hatte sich auch der Phoenix und mit ihm die Feuerbestattungsanhänger mit der Frage beschäftigt, ob nur mehr von Feuerbestattung und Feuerhalle anstelle von Kremation gesprochen werden soll. Zur Diskussion um die deutsche Sprache vgl. Phoenix Nr. 11. 1915. S.320; Phoenix Nr. 12. 1915. S.352ff. oder Phoenix, Nr. 1. 1916. S.13ff. sowie zum Stadtratbeschluss vgl. Phoenix, Nr. 1. 1916. S.25.

<sup>335</sup> Zitiert nach Phoenix, Nr. 11. 1917. S.281.

<sup>336</sup> Vgl. Bericht zur Inbetriebnahme in Phoenix, Nr. 3. 1919. S.33ff.

kostengünstigere Überführung von Leichen nach Reichenberg auf absehbare Zeit nicht möglich waren. In Österreich hieß es somit also „weiterkämpfen“ und darauf zu hoffen, dass auch hier die politischen Umwälzungen bald zu besseren Bedingungen in der Feuerbestattungsfrage führen würden.

## **9. Die Durchsetzung der Feuerbestattung in der sozialdemokratischen Ära Wiens**

Der Übergang von einer konstitutionellen Monarchie zu einer demokratischen Republik sollte schließlich für die Feuerbestattungsbewegung jener Moment werden, in dem erstmals reale Chancen auf die Einführung der alternativen Bestattungsart existierten. Durch die endgültige Ausweitung auf das allgemeine, gleiche, geheime und direkte Wahlrecht für alle Staatsbürger wurden die Mittel der Demokratie endlich vollends wirksam. Mit sich brachte sie eine deutlich andere Zusammensetzung der politischen Wahlkörper, vor allem in Wien, von der nun im Folgenden die Rede sein soll. Doch auch innerhalb der Bevölkerung vollzog sich ein Umdenken: der Vielvölkerstaat, vereint unter einer Krone und im Dauerkonflikt der Nationalitäten zerfiel. Ein kleines, aber unabhängiges Österreich blieb und musste seine Strukturen, vor allem aber auch sein Selbstverständnis erst neu definieren.

Unter diesen Voraussetzungen soll nun der Prozess der Realisierung des Wiener Krematoriums skizziert werden und schließlich das letzte große politische Gefecht der Feuerbestattungsbewegung in Österreich noch dargelegt werden.

### ***9.1. Die Ausrufung der 1. Republik und ihre Folgen für die Stadt Wien***

Der Ausgang des 1. Weltkrieges, vor allem aber seine enormen politischen Folgen, wurde immer wieder als „Revolution von oben“ bezeichnet. Denn einen wesentlichen Anstoß gab der Kaiser selbst in seinem Manifest vom 16. Oktober 1918. Auf die Zerfallserscheinungen der Truppen an der Front eingehend sowie in Richtung der fortkeimenden Nationalitätsbekundungen einlenkend, kündigte Karl I. die Auflösung der als Cisleithanien geführten Kronländer zugunsten eines lockeren Staatenbundes an. In der am 21. Oktober 1918 ausgerufenen Provisorischen Nationalversammlung verkündeten die zusammengekommenen deutschsprachigen Abgeordneten Deutsch-Österreich. „Der Begriff ‚Deutschösterreich‘ reduzierte [aber] lediglich den alten österreichischen Staatsbegriff auf eine ethnische

Teilmenge.<sup>337</sup> Und genau jener deutschsprachige Teil der Monarchie musste sich nun um eine neue Ordnung bemühen, wobei anfangs in erster Linie die Konstitution eines freien Völkerbundes oder der Anschluss an das Deutsche Reich die angedachten Optionen waren. Denn mit der Verzichtserklärung Kaiser Karls am 11. November 1918 stand der Weg einer Demokratie schließlich offen.<sup>338</sup> Bereits am darauf folgenden Tag wurde die Erste Republik ausgerufen. Ihre bedeutendsten Folgen waren die Abschaffung des Zensuswahlrechts und unter Bedachtnahme auf den weiblichen Bevölkerungsteil die Einführung des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechts. Denn Deutschösterreich verstand sich fortan als demokratische Republik. Weiters wurden sämtliche k.k. Ämter in Staatsämter umgewandelt, Hofbedienstete ihres Treueides entbunden und die konstituierende Nationalversammlung mit der Ausarbeitung einer Wahlordnung beauftragt. Der gesetzgebenden, bis zu den ersten Wahlen am 16. Februar 1919 noch provisorischen Nationalversammlung wurde der so genannte Staatsrat als Vollzugsorgan zur Seite gestellt. Und dieser hatte die Aufgabe eine Staatsregierung inklusive Staatsämter zu konstituieren. Er war bis 1919 also eine Art Oberhaupt des Staates Deutschösterreich.<sup>339</sup>

In Wien wurden diese Vorgänge seitens des Bürgermeisters Dr. Richard Weiskirchner bereits einen Tag nach der Ausrufung der 1. Republik mit euphorischen Worten begrüßt: „Die Tore einer neuen Zeit sind aufgegangen (...). Ein Traum von Jahrhunderten geht mit der Einigung aller Deutscher in Erfüllung und der nun zur Durchführung kommende Wille der Völker, alle Gewalten selbst einzusetzen und alle deutschen Männer und Frauen ohne Unterschied zur Mitwirkung für das Gemeinwohl aufzurufen, bietet uns die Gewähr, daß alles darangesetzt sein wird, die schweren Wunden zu heilen, die dieser unselige Krieg dem Volke geschlagen hat, und eine lichte Zukunft vorzubereiten.“<sup>340</sup> Bevor jedoch etwas – um es mit den Worten des Bürgermeisters zu sagen – „geheilt“ werden konnte, musste man sich erst einmal an eine sorgfältige Diagnose sowie einen Behandlungsplan machen.

Die Provisorische Nationalratsversammlung rief am 12. November 1918 ein Gesetz aus, wonach sämtliche Länder, Kreise und Gaue unter den Schutz des neu ausgerufenen Staates

---

<sup>337</sup> HAAS H.: Staats- und Landesbewusstsein in der Ersten Republik. S.477.

<sup>338</sup> Die Verzichtserklärung findet sich z.B. abgedruckt unter der ersten Ausgabe des Wiener Amtsblattes, welches die Insignie k.k. weglässt und nur mehr vom Amtsblatt der Stadt Wien spricht. In: Amtsblatt der Stadt Wien, Nr. 91 vom 12. November 1918. S.2199.

<sup>339</sup> Vgl. zu seinen Aufgaben und seiner Zusammensetzung (3 Präsidenten der Nationalversammlung sowie 20 von ihr zu ernennende Mitglieder) den Beschluß der provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich vom 30. Oktober 1918 über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt. In: St.G.Bl. Nr. 1 vom 15. November 1918. S.1ff.

<sup>340</sup> Ansprache des Bürgermeisters Dr. Weiskirchner in der GR-Sitzung vom 13. November 1918. Abgedruckt in: Amtsblatt der Stadt Wien, Nr. 93 vom 19. November 1918. S.2211.

fielen.<sup>341</sup> Auf dieser Grundlage hatte Bürgermeister Dr. Weiskirchner also über die Zukunft Wiens zu verhandeln. Aufgrund des neuen demokratischen Prinzips sowie der Erlassung des Frauenwahlrechts war vor allem die derzeitige Zusammensetzung des Wiener Gemeinderates äußerst umstritten. Darum hatte bereits das Gesetz über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich vom 12. November 1918 vorgesehen, dass „die bestehenden Gemeindevertretungen nach den Anweisungen des Staatsrates durch eine angemessene Zahl von Vertretern der Arbeiterschaft zu ergänzen“<sup>342</sup> ist. Mit Vertretern aller Parteien hatte man sich also über eine vorgesehene Ergänzung zu einigen. Mit Erlass der niederösterreichischen Landesregierung vom 22. November 1918 wurde „die Zahl der Mitglieder des Wiener provisorischen Gemeinderates mit 165 festgesetzt und die Zusammensetzung desselben aus 84 Christlichsozialen, 60 Sozialdemokraten, 19 Deutschfreiheitlichen und 2 Deutschnationalen genehmigt“<sup>343</sup>. Dieses vorübergehend eingesetzte Gremium der Stadtverwaltung hatte nun die Aufgabe, die ersten freien Wahlen in Wien vorzubereiten. Dafür war in Anlehnung an die Bestimmungen zur Wahl der Nationalversammlung ebenso das Verhältniswahlrecht vorgesehen, welches erstmals in realiter dem Wählerwillen vollen Ausdruck verlieh.

Die ersten Gemeinderatswahlen auf Grundlage des allgemeinen Wahlrechts fanden am 4. Mai 1919 statt und brachten ein völlig neues, wenn eben auch nicht überraschendes Ergebnis mit sich. Die Sozialdemokraten erreichten mit 100 der 165 möglichen Mandate die absolute Mehrheit. Nur mehr 50 Mandate konnten die Christlichsozialen für sich erringen. Von den restlichen gingen 8 auf die tschechoslowakische, 3 auf die jüdischnationale, 2 auf die deutschnationale und je 1 auf die nationaldemokratische und die demokratische Partei.<sup>344</sup>

Noch vor Ablauf des Sommers wurde am 10. September 1919 der Vertrag von Saint Germain, der in Österreich durchgängig als „Vernichtungsfriede“<sup>345</sup> empfunden wurde, geschlossen. Er legte aufgrund der Ausgangslage des Ersten Weltkrieges weitere Anforderungen seitens der Siegermächte zur Erfüllung fest. Als besiegtes Land wurde Österreich jegliche Gebietserweiterung und in der Folge der Anschluss an den „großen Bruder“ Deutschland untersagt. Demgemäß musste auch die Bezeichnung „Deutsch“ aus dem Landesnamen

---

<sup>341</sup> Vgl. Beschluß der Provisorischen Nationalratsversammlung vom 12. November 1918, betreffend die feierliche Beitrittserklärung der Länder, Kreise und Gaue des Staatsgebietes. In: St.G.Bl. für den Staat Deutschösterreich. Nr. 5 vom 20. November 1918. S.29.

<sup>342</sup> Artikel 10 des Gesetzes vom 12. November 1918 über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich. In: St.G.Bl. für den Staat Deutschösterreich. Nr. 1 vom 15. November 1918. S.4.

<sup>343</sup> Wiener Magistrat: Die Gemeindeverwaltung der Stadt Wien in der Zeit vom 1. Jänner 1914 bis 30. Juni 1919. S.9.

<sup>344</sup> Vgl. CSENDES P. (Hg.): Wien. Geschichte einer Stadt. Bd.3. S.537.

<sup>345</sup> Vgl. Ausdruck und Näheres bei HANISCH E.: Der lange Schatten des Staates. S.270.

entfernt werden. Die konkret und eifrig diskutierte politische Ausgestaltung des folgenden Kleinstaates Österreichs wurde schließlich in der ersten Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920 ausformuliert.

Auf politischer Ebene bedeutete dieser Umbruch vor allem eine Kompetenzverschiebung sondergleichen. Mit dem Wegfall des zentralistischen Machtgefüges war es nun allein an den politischen Parteien, die Wege Österreichs zu lenken und das Land zu stabilisieren. Im Anfang einte dabei noch der Wille zur Demokratie. Doch schon bald wurden die ideologischen Trennlinien wieder schärfer und sichtbarer: „Bei den Christlichsozialen hieß die Hierarchisierung: katholisch-österreichisch-deutsch, bei den Sozialdemokraten: sozialistisch-deutsch, bei den Deutschnationalen: nur deutsch.“<sup>346</sup> Die ausgeprägten politischen Profile sollten in der Folge immer wieder für Konflikte in etlichen Bereichen sorgen; so natürlich auch in der Feuerbestattungsfrage.

Unter den Feuerbestattungsanhängern selbst wurden die politischen Vorgänge mit gemischten Gefühlen aufgenommen. Zum einen schöpfte man durch die Auflösung des habsburgischen Verwaltungswesens begründete Hoffnung, nach nunmehr fast 50-jährigem Kampf endlich die Wege zur Legitimation ebnen zu können. So schrieb die Schriftleitung des „Phoenix“ zur Eröffnung des neuen Jahres 1919: „Mit dem Ende des mittelalterlichen Feudalstaates wurden die letzten Reste der grauen Vorzeit mit allem Anhängsel endgültig begraben und nun kann auch Karl der Große, dessen Meinung über die Leicheneinäscherung allen Ernstes geltend gemacht wurde, endlich ruhig schlafen.“<sup>347</sup>

Gerade die Loslösung des kleinen Staates Österreich und die postulierte Unabhängigkeit bedeuteten jedoch auch einen Schreck und keine ausschließlich gelungene Lösung. So waren die Feuerbestattungsanhänger, welche ja eng mit den deutschen Vereinen verbunden waren und immer wieder die Fortschritte des deutschen Reiches als Argumente angeführt hatten, keine Sympathisanten der vorgenommenen kleindeutschen Lösung. Eine Vereinigung dieser beiden ehemaligen Monarchien wäre mit Blick auf die Fortschritte der Feuerbestattung für viele durchaus wünschenswert gewesen, waren doch alle anderen Länder bei Weitem fortschrittlicher als das bislang katholisch-konservative Österreich. Darum machte auch die Vereinsleitung der Wiener „Flamme“ keinen Hehl aus ihrer Enttäuschung über die politischen Vorgänge, weil eben „im Deutschen Reiche, dem wir uns so gerne hätten anschließen wollen, und zwar nicht nur in protestantischen Gebieten, sondern auch im katholischen Bayern die Feuerbestattung regelmäßig in Übung ist und dank ihrer große Verbreitung, wie die deutschen

---

<sup>346</sup> HANISCH E.: Der lange Schatten des Staates. S.266.

<sup>347</sup> Phoenix, Nr. 1. 1919. S.1.

obersten Verwaltungsgerichtshöfe anerkannt haben, sich zu einer allgemeinen Volkssitte erhoben hat, und daß auch in allen anderen Kulturländern, deren allgemeine religiösen Anschauungen in ihrer Reinheit den Vergleich mit den allgemeinen religiösen Anschauungen Österreichs wohl vertragen können, die Feuerbestattung sich klaglos eingebürgert hat.“<sup>348</sup>

Noch zwei Jahre später, im Oktober 1920, beklagte der „Phoenix“ den politischen Umsturz und schrieb bezüglich ihrer damaligen verbleibenden Hoffnung: „Wenn schon ein wirtschaftliches und gesellschaftliches Chaos über dieses unglückliche Deutschösterreich hereinbrach, dem die einzige Rettung, der Anschluß an Deutschland, versagt blieb, so erhofften wir uns wenigstens die Erfüllung unserer kulturellen Wünsche.“<sup>349</sup>

Doch gab es für die steigende Zahl der Feuerbestattungsfreunde keine andere Option als die Fortführung des Kampfes, wenngleich auch unter veränderten politischen Voraussetzungen. In dem Wandel lag aber zugleich auch begründete Hoffnung darauf, dass seitens des neuen Staates endlich auch in der Feuerbestattungsfrage eingelenkt werde. Denn die konservativen Kreise waren gestürzt, das vermeintlich enge Bündnis von Thron und Altar aufgelöst und die Sozialdemokratische Partei mit Unterstützung der Arbeiterschaft im politischen Aufwind.

## ***9.2. Der Fortgang der Feuerbestattungsfrage im Wiener Gemeinderat***

Die Verfechter der fakultativen Feuerbestattung im Wiener Gemeinderat blieben jedoch einstweilen dieselben.

Noch am Ende des Jahres 1819, nämlich in der Sitzung vom 11. Dezember 1918, stellte GR Dorn Ritter von Marvalt erneut einen Antrag. In diesem ging er auf die Eröffnung der Reichenberger Feuerhalle ein. Zum Hintergrund und der gesellschaftlichen Akzeptanz bemerkte er: „Nachdem mit der Gründung des Freistaates Deutschösterreich der klerikale Druck auf die Verwaltung außer Kraft gesetzt wurde, konnte auch die von der Gemeinde Reichenberg im Laufe der letzten Jahre erbaute Feuerbestattungshalle am 31. Oktober der praktischen Verwendung zugeführt werden und es sind schon bis Ende November 34 Leicheneinäscherungen vorgenommen worden.“<sup>350</sup> Außerdem führte er aus, dass die Gemeindevertretungen der Städte Linz und Graz sich bereits auf die Errichtung von Krematorien geeinigt hätten und nur Wien, wo die Friedhofsnot doch am größten sei, noch auf eine Lösung warte. Die Gesetzgebung Kaiser Karl des Grossen im Zuge seines

---

<sup>348</sup> Phoenix, Nr. 3. 1920. S.36.

<sup>349</sup> Phoenix, Nr. 10. 1920. S.105.

<sup>350</sup> Stenographischer Bericht der GR-Sitzung vom 11.Dezember 1918. In: Amtsblatt der Stadt Wien, Nr. 101 vom 18. Dezember 1918. S.2429.

Paderborner Codex ließ er als Relikt des 1. Jahrtausends nicht mehr gelten, denn „nach dem in einem freien Staate geltenden Grundsatz, daß alles erlaubt ist, was nicht verboten ist“<sup>351</sup>, könne kein Hindernisgrund mehr bestehen. Ebenso wenig sei die nunmehrige Stadtverwaltung dem klerikal-konservativen Druck von früher mehr ausgesetzt, sodass die wahlfreie Möglichkeit der Leicheneinäscherung nun ernsthaft und praktisch erwogen werden könne. Der eifrige liberale Kämpfer im Wiener Gemeinderat sowie Vizepräsident der „Flamme“ sollte nun knapp zwei Wochen später in der Neujahrsnacht im 80. Lebensjahr versterben.

Ohne ihn, dafür mit einem Ministerialrat namens Dr. Anton Janiczek machte sich der Präsident des Feuerbestattungsvereins Dr. Oskar Siedek im Namen der Vereinsleitung daher am 13. Jänner 1919 mit einer neuerlichen Eingabe auf den Weg zum Wiener Bürgermeister Dr. Richard Weiskirchner. Dieser verharrte bis zum endgültigen politischen Umsturz gerade noch ein paar Monate als letzter christlichsozialer Bürgermeister an der Spitze der Gemeinde.<sup>352</sup> Seine politische Parteizugehörigkeit hinderte den Stadtvorsitzenden jedoch nicht, beim Empfang der beiden Feuerbestattungsfreunde „neuerdings seinem Wohlwollen gegenüber der Feuerbestattungssache Ausdruck [zu verleihen] und es scheint jetzt Aussicht vorhanden zu sein, daß diese Angelegenheit eine günstige Erledigung findet“<sup>353</sup>. Mit solchen oder ähnlichen Worten soll der Bürgermeister den Antrag entgegen genommen haben und ihn zur Weiterbehandlung an den Stadtrat gereicht haben. Dort war an die Stelle von GR Dorn Ritter von Marvalt nun ein anderer Kämpfer für die Feuerbestattung aktiv. GR Dr. Gustav Scheu, der im Zuge der Mitgliedererweiterung im Jahr 1919 für die Sozialdemokraten in den vorerst provisorischen Wiener Gemeinderat einzog, setzte sich nun unermüdlich ein.<sup>354</sup> Bereits in der GR-Sitzung vom 6. März 1919 meldete er sich mit einem Antrag zu Wort. Denn wie der Betrieb der Reichenberger Feuerhalle nun deutlich gemacht habe, bestehen keine rechtlichen Grundlagen gegen die Inbetriebnahme eines Krematoriums. Darum sei der Magistrat zu beauftragen, die Vorraussetzung für die Errichtung eines solchen zu schaffen.

---

<sup>351</sup> Stenographischer Bericht der GR-Sitzung vom 11. Dezember 1918. In: Amtsblatt der Stadt Wien, Nr. 101 vom 18. Dezember 1918. S.2429..

<sup>352</sup> Dr. Richard Weiskirchner (1861-1926) hatte sich in seiner Funktion als Wiener Bürgermeister in den Jahren 1912 bis 1919 zeitbedingt vor allem rund um die Folgen und Auswirkungen des Ersten Weltkriegs Verdienste erworben. Als ehemaliger Magistratsdirektor war er der Wunschkandidat Dr. Luegers gewesen. Sein Vater war übrigens auch Lehrer Luegers am Gymnasium gewesen. Da er zum Zeitpunkt des Ablebens Luegers jedoch als Handelsminister in der Regierung tätig war, wurde von 1910 bis 1912 der langjährige Vizebürgermeister Dr. Neumayer eingesetzt, der sich aufgrund gesundheitlicher Probleme jedoch bald zum Rücktritt gezwungen sah. Mit Weiskirchner als letztem christlichsozialem Bürgermeister ging eine bedeutende politische Ära in der Wiener Stadtgeschichte zu Ende. Vgl. CZEIKE F.: Wien und seine Bürgermeister. S.370f. sowie MERTENS C.: Richard Weiskirchner (1861-1926). S.249f.

<sup>353</sup> Phoenix, Nr. 2. 1919. S.22.

<sup>354</sup> Vgl. zur Person und den wichtigsten biographischen Lebensdaten Art. Scheu Gustav in: Österreichisches Biographisches Lexikon. X. Bd. S.96f.



Des Weiteren sprach GR Scheu die Möglichkeit eines künstlerischen Wettbewerbs erstmalig an.<sup>355</sup> Sein Anliegen wurde von Bürgermeister Weiskirchner an den Stadtrat weiter verwiesen, welcher es wiederum am 23. Mai 1919 nach einem Vortrag von SR Siegel an den Magistrat weiterleitete.<sup>356</sup> Doch nicht nur im Gemeinde- und Stadtrat wurde die Feuerbestattung neuerlich diskutiert. Sogar auf Bezirksebene setzten sich verschiedene Funktionäre für eine Reform ein. Der Bezirksrat von Wien-Währing verfasste etwa einen Rundantrag, den er sämtlichen anderen Wiener Gemeinden zur Unterstützung weiterleiten ließ.<sup>357</sup> Zugleich stellte der Bezirksrat Trubig – als Pharmazeut vor allem Verfechter der sanitären Vorteile – in derselben Bezirksvertretungssitzung vom 18. März 1919 den Antrag, Bodengrund des Bezirks Währings selbst für die Errichtung eines Krematoriums zur Verfügung zu stellen. Denn „unser 18. Gemeinde Bezirk und seine Umgebung, durch eine mächtige und wichtige Verkehrsader mit der Inneren Stadt eng verbunden, grenzt andererseits mit seinen Ausläufern – sowie auch mit den alten Friedhöfen – an naturschönes Wald und Hügelland, das für die Friedensstätte einer Feuerhalle (Krematorium) und eines Urnenhains einen sonst kaum zu schaffenden würdigen Rahmen bieten könnte.“<sup>358</sup> Daher solle ernsthaft nachgedacht werden, „die Aufnahme einer Post von vorläufig 100.000 K für die Erbauung einer Feuerhalle für die fakultative Leichenbestattung in den Hauptvoranschlag 1919-20“<sup>359</sup> aufzunehmen. Allerdings wurde darüber in der Folge nicht abgestimmt, sondern die weitere Beratung beschlossen. Weiters vermeldete der „Phoenix“ positiv, dass nun „auch einzelne deutschösterreichische Blätter, wie die ‚Illustrierte Zeitung‘, das ‚Linzer Tagblatt‘, das ‚Neue Wiener Journal‘ Berichte über die Vorteile der Feuerbestattung“<sup>360</sup> publizierten. Und wie bereits im Antrag von GR Dorn angedeutet, wurde die Feuerbestattung nun auch in anderen Städten und Gemeinde Österreichs diskutiert und an ihrer Einführung gearbeitet. So gab der „Phoenix“ an, dass „Liesing bei Mödling, Wiener-Neustadt, Linz, Salzburg und Graz,

---

<sup>355</sup> Vgl. Protokoll der GR-Sitzung vom 6. März 1919. In: Amtsblatt der Stadt Wien. Nr. 22 vom 15. März 1919. S.633f.

<sup>356</sup> Vgl. Bericht über die Stadtrat-Sitzung vom 23. Mai 1919. In: Amtsblatt der Stadt Wien. Nr. 45 vom 4. Juni 1919. S.1287.

<sup>357</sup> Vgl. Phoenix, Nr. 6. 1919. S.92 sowie Sitzungsprotokoll des XVIII. Bezirkes vom 18. März 1919. Wiener Stadt- und Landesarchiv. S.3.

<sup>358</sup> Sitzungsprotokoll des XVIII. Bezirkes vom 18. März 1919. Wiener Stadt- und Landesarchiv. S.4.

<sup>359</sup> Ebenda und wortgleich im Protokoll der öffentlichen Sitzung der Bezirksvertretung Währing am 18. März 1919. In: Amtsblatt der Stadt Wien. Nr. 35 vom 30. April 1919. S.999.

<sup>360</sup> Phoenix, Nr. 5. 1919. S.66.

Und scheinbar ließ die Presse auch nicht mehr locker. Denn als die Eröffnung eines Krematoriums in Wien absehbar wurde, befragte z.B. das „Neue Wiener Journal“ in seiner Ausgabe vom 9. Juli 1919 drei Religionsvertreter um die Stellung ihrer Glaubensgemeinschaft zur Leichenverbrennung. Sowohl der evangelische Pfarrer als auch altkatholische Bischof gaben keinerlei theologische Bedenken an. Der Wiener Oberrabbiner unterstrich vor allem die persönliche Ebene in der Bitte um ein religiöses Abschiedgeleit. Aufgrund der jüdischen Tradition der Erdbestattung sei er mit einem solchen Anliegen jedoch noch nicht konfrontiert gewesen. Vgl. Neues Wiener Journal, vom 9. Juli 1919. S.8f.

ferner in den von den Tschechen besetzten deutschen Gebieten Asch, Böhmisches-Leipa, Gablonz und Karlsbad, in Mähren Brünn, Mährisch-Ostrau, Olmütz und Sternberg<sup>361</sup> intensiv an einer Durchsetzung der fakultativen Leichenverbrennung interessiert waren und teilweise bereits die finanziellen Mittel für einen Bau bewilligt hatten.<sup>362</sup>

Im März 1920 kam es nochmals zu einem kleinen Rückschlag für die Wiener Feuerbestattungsbewegung, als der Magistrat die oberirdische Aufstellung von Aschenurnen anhand eines konkreten Falles untersagte (vgl. Kap. 5.4.).<sup>363</sup>

Letztendlich kamen mit einem Beschluss des Wiener Gemeinderates doch endlich auch in Österreich die Errichtung einer Feuerhalle und die Einführung der fakultativen Leichenverbrennung zustande. Da es sich hier jedoch nicht um eine geradlinige absehbare Entwicklung handelte, soll dieser Weg im Folgenden nun detaillierter beschrieben werden.

### ***9.3. Vom Beschluss bis zur Eröffnung des Wiener Krematoriums***

Fast fünfzig Jahre waren vom 1. Antrag des GR Dr. Pichl im Jahr 1874 bis zur Beschlussfassung zum Bau eines Krematoriums im Jahr 1921 vergangen. Über dreißig Jahre lang wurden die politischen Agitationen – sei es durch Eingaben vom privaten Feuerbestattungsverein, sei es durch Anträge von Gemeinderäten selbst – seitens der Christlichsozialen Partei abgewehrt. Mit den Gemeinderatswahlen im Mai 1919, die erstmals eine wesentliche Mehrheit für die Sozialdemokraten in Wien mit sich brachten, sollte die Feuerbestattungsfrage im Vergleich zu der Stagnation der letzten Jahrzehnte relativ flott diskutiert und schließlich auch realisiert werden.

Doch kam es auch dabei zu unerwarteten Wendungen und überraschendem Vorgehen. Zwar trat man seitens des Vereines unmittelbar nach dem politischen Umsturz mit den Verantwortlichen der Stadtverwaltung in Kontakt, doch war es scheinbar auch diesen zunächst nicht das dringlichste Anliegen. Bürgermeister Dr. Jakob Reumann, der mit den Wahlen im Mai 1919 die oberste Ansprechperson Wiens wurde, zeigte sich allerdings von Anfang an der Sache wohlgesinnt. In einem Brief vom 29. September 1919 teilte er dem Vereinspräsidenten Dr. Siedek seinen Beschluss mit, ein neunköpfiges Komitee aus Mitgliedern des Stadtrates zur Erarbeitung der konkreten Vorgehensweise zu bilden.<sup>364</sup> Zu

---

<sup>361</sup> Phoenix, Nr.5. 1919. S.66.

<sup>362</sup> Vgl. auch Phoenix, Nr. 6. 1919. S.92f.

<sup>363</sup> Es handelte sich hier um den Antrag einer gewissen Frau Maria Neuhauser, die auf einem Denkmal der Familiengruft auch die Aschenurne ihres Mannes aufstellen wollte. Vgl. Phoenix, Nr. 3. 1920. S.33ff.

<sup>364</sup> Dieser Beschluss wurde auf Veranlassung des dem Bauamt vorstehenden SR Franz Siegel in der Stadtratssitzung vom 11. Juni 1919 getroffen. Auch die Personen wurden dabei bereits schon namentlich

diesem lud er als Fachmann und beratende Stimme auch den Vereinsobmann ein. In Wirklichkeit kam jedoch nie eine Zusammenkunft zustande. Daher trat der Verein noch mit anderen Gemeinden, z.B. Liesing und Atzgersdorf, in Verhandlungen und gründete nebenher einen Bauausschuss. Dessen vordringlichstes Betätigungsfeld war die Herbeischaffung finanzieller Mittel. Ähnlich wie andere deutsche Feuerbestattungsvereine war nämlich auch der Wiener Verein „Die Flamme“ von Anfang an entschlossen, zum größten Teil selbst für die Errichtung einer Feuerhalle aufzukommen. Erst für die Zeit des Betriebs sah man eine Übernahme der Gemeinde Wien – oder gegebenenfalls eben einer anderen Gemeinde – vor. Seitens der Stadtverwaltung wurde in dieser Zeit an ihrer neuen Zusammensetzung gearbeitet.<sup>365</sup> Für die vorliegende Thematik der Leicheneinäscherung wurde fortan SR Franz Siegel verantwortlich. Mit ihm sowie dem Bürgermeister verhandelte eine Delegation des Vereins am 4. Juni 1920. Die wichtigsten Schritte und Vorgehensweisen wurden dabei diskutiert und per Brief seitens des Vereins am 16. August an den SR Siegel zur Bestätigung versandt. So hatte man bei dieser Unterredung in erster Linie scheinbar die Kompetenzen verteilt und über die Finanzierung gesprochen. Es wurden fünf Punkte angeführt, zu welchen sich die Gemeinde Wien bereit erklären sollte. Erstens sollte sie den Baugrund zur Verfügung stellen. Zweitens sei zwar der Verein Finanzgeber, doch solle die Stadt jene Ausgaben durch ein amortisierbares Darlehen unterstützen. Drittens wurde ein bescheidener Kostenanteil seitens der Gemeinde – „schon um die Sache moralisch zu fördern“<sup>366</sup> – vom Verein vorausgesetzt. Viertens solle das städtische Bauamt das ausführende und kontrollierende Organ hinter der Errichtung der Feuerhalle sein. Und schließlich fünftens sei das Krematorium nach seiner Fertigstellung durch die Gemeinde zu führen; der Verein erklärte sich jedoch bereit, gerade in der Anfangsphase mit von ihm entsandten Personal unterstützend zur Seite zu stehen.

Ein Antwortschreiben folgte nach der durch den Sommer bedingten Pause des Gemeinderates Ende September 1920. In diesem berichtete SR Siegel von den Ergebnissen der Verhandlungen im Gemeinderat und gab darin auch die offensichtlichen Gründe für das geplante Vorgehen an. So schrieb er: „Es bedarf wohl keines weiteren Beweises, daß die derzeitige Gemeindeverwaltung der Errichtung eines Krematoriums sympathisch

---

ausgewählt, nämlich die Gemeinderäte Benisch, Bock, Grün, Kienböck, Klimes, Scheu, Schmitz, Seitz und Siegel. Vgl. Bericht über die Stadtratsitzung vom 11. Juni 1919 in Amtsblatt der Stadt Wien. Nr. 51 vom 25. Juni 1919. S.1481.

<sup>365</sup> In diese Zeit fallen im Übrigen auch die Verhandlungen über Wien als von Niederösterreich getrenntes und unabhängiges Bundesland. Eine diesbezügliche Änderung wurde schließlich erreicht und ihre gesetzlichen Folgen wurden erstmals in der Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920 ausgeführt. Vgl. SELIGER M./UCAKAR K.: Wien. Politische Geschichte. Teil 2. S.1003f.

<sup>366</sup> Phoenix, Nr. 2. 1921. S.11.

gegenübersteht. Es genügt wohl der Hinweis, daß im laufenden Stadthaushalt für diese Zwecke ein Betrag von 250.000.- K sichergestellt ist. Nur die ungeheuere Finanznot hindert uns, selbständig an die Errichtung einer Feuerhalle zu schreiten.<sup>367</sup> Bevor man sich jedoch praktisch an die Umsetzung machen könne, wollte die Stadt sichergehen, dass der Verein die erforderlichen Mittel auch wirklich aufbringen konnte. Denn man war überzeugt, „daß die Realisierung der ganzen Angelegenheit aus bekannten Gründen die Durchführung nicht geringer Kämpfe erfordern wird und es wäre uns höchst peinlich, wenn wir nach Durchführung dieser Kämpfe durch Versagen Ihrer Subskriptionstätigkeit nicht in der Lage wären, die für den Bau des Krematoriums notwendige Summe aufzubringen“<sup>368</sup>. Präsident Siedek, seinerseits selbst Angestellter einer Bank, machte sich nun also eilends an die Beschaffung des Kapitals. Durch sein beharrliches Engagement erreichte er schließlich die Bereitstellung von 4 Millionen Kronen seitens einer großen Bank.

Und noch ein weiterer wichtiger Punkt wurde seitens des Vereins geklärt; die Frage der Zuständigkeit. Präsident Siedek sowie der für den Verein bereits jahrelang in sämtlichen juristischen Belangen aktive Dr. Pallester begaben sich zum damaligen Unterstaatssekretär für Volksgesundheit, Dr. Julius Tandler. Dieser kam auf die kurz vor ihrem Beschluss stehende Bundesverfassung zu sprechen. Und darin sollte das Bestattungswesen eindeutig als Ländersache bestimmt werden. Da Wien bzw. seine Stadtverwaltung hinter der Einführung der fakultativen Leichenverbrennung stand, sei in diesem Punkt also nichts weiter zu befürchten – wie sehr der sozialdemokratische Politiker seine Kollegen von der Christlichsozialen Partei dabei unterschätzen sollte, wird später noch erläutert werden.

Als nun scheinbar alle Hindernisse aus dem Weg geräumt, eine Menge Aufwand betrieben und alles zu den vereinbarten Bedingungen erfüllt worden war, wurde seitens der Gemeinde Wien alles bisherig Besprochene aufgekündigt! Denn „die Gemeinde Wien habe sich entschlossen, die Feuerhalle ohne Mitwirkung des Vereines „Flamme“ auf eigene Rechnung zu bauen, Ende 1921 fertigzustellen und in eigenen Betrieb zu nehmen“<sup>369</sup>.

Eine wesentliche Voraussetzung, dass die Gemeinde Wien nun so frei agieren konnte, war der Erlass der Bundesverfassung am 1. Oktober 1920. In dieser wurde Wien zwar noch nicht als selbständiges Bundesland definiert, doch wurde ihre Verwaltung von der Niederösterreichs unabhängig, indem man das Bundesland selbst nochmals in Niederösterreich – Land und Wien unterteilte. Gemeinsam war ihnen der Landtag, in welchem sie als zwei Kurien saßen und in denen sie gemäß der Landesverfassung gemeinsam auftraten. In den nicht

---

<sup>367</sup> Phoenix, Nr. 2.1921. S.11.

<sup>368</sup> Ebenda.

<sup>369</sup> Phoenix, Nr. 2.1921. S.14.

gemeinsamen Angelegenheiten hatte nach Artikel 110 „jeder der beiden Landesteile die Stellung eines selbständigen Landes“<sup>370</sup>, konnte seine eigene Verfassung erstellen sowie eigenständig Mitglieder in den Bundesrat entsenden. Mit weitreichenden Folgen für ein selbständiges Vorgehen fielen also mit diesen Bestimmungen für Wien nicht nur die Vormundschaft der Regierung weg, sondern auch jene der k.k. Statthalter von Niederösterreich als wichtigstes Kontroll- und Mitbestimmungsorgan. Der für das Thema bedeutende Sachverhalt des Beerdigungswesens wurde in Artikel 10 der Bundesverfassung von 1920 – sowie auch in allen darauf folgenden Fassungen – geregelt. Darin werden in erster Linie Angelegenheiten und Gesetzgebungsprozesse aufgezählt, welche dem Bund vorbehalten sind. Unter Punkt 12 fällt dabei auch das Gesundheitswesen, jedoch „mit Ausnahme des Leichen- und Bestattungswesen“<sup>371</sup>. Somit waren alle die Bestattung von Toten betreffenden Agenden von Wien also selbständig zu besorgen – und darunter fiel eben auch die Möglichkeit der Leicheneinäscherung.

Die richtige Erfolgsmeldung traf jedoch erst mit der GR-Sitzung vom 15. April 1921 ein. In dieser wurde auf Initiative des Bauamtdirektors Franz Siegel, die Anschaffung eines Einäscherungssofens beschlossen.<sup>372</sup> Und noch einmal kam es bei dieser Gelegenheit zu einem emotionalen Diskussionsverlauf. Nach den Ausführungen von SR Siegel meldete sich seitens der Christlichsozialen GR Rummelhardt zu Wort. Er erregte sich vor allem an der Aussage seines Vorredners, dass mit der Errichtung einer Feuerhalle „dem Willen der jetzigen Majorität in diesem Saale Ausdruck gegeben werde“<sup>373</sup>. Diese Begründung, welche in ihrer Intention nicht zuletzt die Verwendung von Steuergeldern vorsehe, sei ungeheuerlich. Zumal der Wunsch nach Feuerbestattung keineswegs in der Arbeiterschaft generell zu verorten sei, sondern vielmehr nur „der Wille eines kleinen Theils freimaurerischer Juden, von denen Sie geschoben werden“<sup>374</sup> ist. Erstmals meldete sich in dieser Debatte auch eine Frau, nämlich GR Alma Motzko-Seitz zu Wort. Sie sprach ebenfalls für die Christlichsoziale Partei. Und ihrer Meinung nach wäre viel mehr ein Kulturdenkmal gesetzt, wenn die Stadtverwaltung bezüglich der vielen Missstände im Stadtbild – konkret nannte sie die Straßenanlagen und öffentlichen Schulhäuser - Steuergelder einsetzen würde. So sei es aber vor allem eine

---

<sup>370</sup> Artikel 110 der B-VG von 1920. In: Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich. Nr. 1 vom 10. November 1920. S.15.

<sup>371</sup> Vgl. Artikel 10 (1) Absatz 12 der B-VG von 1920. In: Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich. Nr. 1 vom 10. November 1920. S.2.

<sup>372</sup> Vgl. Protokoll der GR-Sitzung vom 15. April 1921. In: Amtsblatt der Stadt Wien, Nr. 32 vom 20. April 1921. S.491.

<sup>373</sup> So die einleitenden Worte GR Siegels. In: Protokoll Nr. 16 (Stenographischer Bericht) der öffentlichen Sitzung vom 15. April 1921. Wiener Stadt- und Landesarchiv. S.375.

<sup>374</sup> Ebenda. S.376.

Schande, eine solche horrenden Summe, noch dazu in den direkten Nachkriegsjahren, für einen „protzigen Bau“<sup>375</sup> auszugeben, nach dem die Nachfrage ohnedies nur gering sein werde.

All diesen Proteststimmen und Einwänden zum Trotz wurde die Bestellung eines Leichenverbrennungsofens zu einem Kostenpunkt von 1,804.000 K jedoch beschlossen. Somit war der Weg zur Errichtung eines Krematoriums auf Wiener Gemeindegebiet nach über 50-jährigem Kampf geebnet. Zum Vergleich sei an dieser Stelle hinzugefügt, dass im April 1921 bereits 65 Feuerhallen auf deutschsprachigem Gebiet in Betrieb waren, davon sechs allein in der Schweizer Eidgenossenschaft.<sup>376</sup> Noch vor Ablauf des Jahres sollte auch in Prag ein weiteres Krematorium auf ehemalig monarchischem Gebiet eröffnet werden.<sup>377</sup>

Die Schriftleitung des „Phoenix“ bejubelte die Wiener Freudenbotschaft mit folgenden Worten: „So konnte die sozialistische Partei das, was die christlichsozialen durch Jahrzehnte zu hintertreiben wußten, endlich durchsetzen. Was die Christlichsozialen in ihrer Stellungnahme veranlaßt, war ausschließlich das Verbot Roms, da wirkliche Gründe, selbst religiöse, gegen die Feuerbestattung niemals vorlagen.“<sup>378</sup> Besonders hervorgehoben wurde im Zusammenhang mit der Feuerbestattung auch immer der Kulturfortschritt, den diese Neuerung mit sich brachte und der besonders den vielen Freunden der Feuerbestattung ein wichtiges Anliegen war. Die Sozialdemokraten selbst sahen in dieser Forderung nicht den Fortschritt als wesentliches Element. Ihnen lag vielmehr die längerfristige Effizienz sowie Kostenersparnis am Herzen. Dass sich die Leichenverbrennung in der Folge gerade in der Arbeiterschaft verbreiten sollte, war unter Berücksichtigung dieser Gedanken ihr Verdienst.

Das Folgende ging relativ flott vonstatten, auch wenn bei sämtlichen Detailabstimmungen die Christlichsozialen immer wieder Protest einlegten. Auf dem Grund des ehemaligen Schloss Neugebäudes in unmittelbarer Nähe zum Wiener Zentralfriedhof wurde eine 7. Erweiterung des größten Wiener Gemeindefriedhofes beschlossen. Ein Teil dieses neu hinzugenommenen Grundes wurde für die Errichtung der Feuerhalle umgewidmet.<sup>379</sup> Gemäß der erstmals von GR Scheu vorgetragenen Idee wurde ein Wettbewerb unter Architekten ausgeschrieben. Die Realisierung ging schließlich an den Drittplazierten, den Innsbrucker Architekten Dr.

---

<sup>375</sup> Protokoll Nr. 16 (Stenographischer Bericht) der öffentlichen Sitzung vom 15. April 1921. Wiener Stadt- und Landesarchiv. S.380.

<sup>376</sup> Vgl. Tabelle mit Statistiken der Einäscherungszahlen in Phoenix, Nr. 5. 1921. S.35f.

<sup>377</sup> Vgl. Bericht über die Eröffnung am 23.11.1921 in Phoenix, Nr. 2. 1922. S.9.

<sup>378</sup> Phoenix, Nr. 5. 1921. S.33.

<sup>379</sup> Dies wurde im Ausschuss für Wohlfahrtswesen und technische Angelegenheiten am 28. September 1921 gegen die Stimmer der Christlichsozialen so beschlossen. Vgl. Bericht der Sitzung im Amtsblatt der Stadt Wien, Nr. 81 vom 8. Oktober 1921. S.1246.

Clemens Holzmeister.<sup>380</sup> Am 2. Mai 1922 fand – wegen des schlechten Wetters ohne großes Aufsehen – der erste Spatenstich statt.<sup>381</sup> In den darauf folgenden Monaten wurden in erster Linie einzelne Bauaufträge vom Gemeinderat vergeben so wie wiederholt die Erhöhung der Baukosten genehmigt.<sup>382</sup>

Unmittelbar vor der Eröffnung kam es am 13. Dezember 1922 im Wiener Gemeinderat nochmals zu einem kurzen Schlagabtausch. Im Rahmen der, im Übrigen einstimmig erfolgten Beschlussfassung, die Beerdigungsgebühren – „sofern sie nicht durch ein Landesgesetz geregelt sind“<sup>383</sup> – um 10 % zu verringern, erhob GR Alma Motzko das Wort zur bevorstehenden Eröffnung des Wiener Krematoriums. Dabei verwies sie auf die Rechtslage und erklärte, dass die Feuerbestattung schon in der alten Monarchie nicht gestattet gewesen war. Die Republik Österreich hat aber „bekanntlich die Gesetze des alten Oesterreich übernommen und hat sich, soweit nicht verfassungsrechtlich andere Bestimmungen getroffen worden waren, zur Einhaltung und Aufrechterhaltung der alten Gesetze verpflichtet“<sup>384</sup>. Mit der geplanten Inbetriebnahme der Feuerhalle würde sich die sozialdemokratische Mehrheit des Wiener Gemeinderates also „direkt zu Gesetzesbrechern machen [...] und durch diese Aktion auf ganz Wien den Fluch der Lächerlichkeit“<sup>385</sup> laden. Mit dieser Argumentation in Bezug auf die Rechtslage gab GR Motzko bereits das Stimmungsbild, vor allem aber die mögliche Richtung zum Einlenken innerhalb der Christlichsozialen Partei wieder.

Wie die Arbeiterzeitung als Aufmacher titelte, wurde die erste Feuerhalle Österreichs „Trotz alledem und alledem“<sup>386</sup> am letzten Adventsonntag, dem 17. Dezember 1922, offiziell eröffnet. Bürgermeister Reumann betonte in seiner Einweihungsrede, dass „der Feuerbestattung außerordentlich sittliche, vor allem aber große volkswirtschaftliche und

---

<sup>380</sup> Insgesamt nahmen namhafte und renommierte Personen an diesem Wettbewerb teil. So ging der 2. Preis etwa an einen Entwurf von Prof. Max Ferstel, Sohn des noch bekannteren Vaters Ferstel und selbst zu dieser Zeit Rektor der Technischen Hochschule Wien. Er war bereits für den Bau des Grazer Krematoriums zu Beginn des Jahrhunderts vorgesehen gewesen. Vgl. Österreichisches Biographisches Lexikon (o.A. des Bearbeiters), Bd. 1: Art. Ferstel Max. S.305, WERNER B.: Zur Geschichte der Aufbahrungshallen auf dem Wiener Zentralfriedhof. S.94 sowie Kap. 6.3.

<sup>381</sup> Vgl. Phoenix, Nr. 7/8. 1922. S.57.

<sup>382</sup> Vgl. dazu sämtliche im Index-Verzeichnis für das Amtsblatt der Stadt Wien im Jahr 1922 unter dem Stichwort „Krematorium“ angeführten Verweise.

<sup>383</sup> Beschlußprotokoll der GR-Sitzung vom 13. Dezember 1922. In: Amtsblatt der Stadt Wien, Nr.100 vom 16. Dezember 1922. S.1319.

Mit der Herabsetzung dieser Gebühren wurde einem langjähriges Anliegen der Sozialdemokraten, welche ein leistbares, aber ebenso würdevolles Begräbnis für Jedermann gewährleistet sehen wollte, teilweise stattgegeben. So waren die Sozialdemokraten bereits im Vorfeld zur Kommunalisierung des Bestattungswesens in Wien für eine unentgeltliche Beerdigung von mittellosen Personen eingetreten. Vgl. PATZER F.: Die Pioniere des Sozialismus im Wiener Rathaus. S.147.

<sup>384</sup> Protokoll Nr. 39 (Stenographischer Bericht) der öffentlichen Sitzung vom 13. Dezember 1922. Stadt- und Landesarchiv Wien. S.946.

<sup>385</sup> Ebenda.

<sup>386</sup> So der Titel zur Eröffnung des Wiener Krematoriums in: Arbeiter-Zeitung, Nr. 340, vom 18. Dezember 1922, S.1.

sanitäre Vorzüge zu eigen sind“<sup>387</sup>, die nun endlich auch die Bundeshauptstadt zu einer Errichtung erwogen hat. In Richtung seiner Kritiker aus dem vorwiegend konservativen Lager führte er aus: „Es ist falsch, daß das Einäscherungsverfahren das religiöse Empfinden der katholischen Bevölkerung verletzt. Es wurden ja auch bisher schon verstorbene katholische Oesterreicher und Wiener im Ausland eingäschert, ohne daß sich aus irgend welchen Anzeichen schließen ließ, daß unsere katholische Bevölkerung in ihren religiösen Gefühlen verletzt sei. Wenn nun in Wien eine Feuerbestattungsstelle errichtet worden ist, werden dadurch die religiösen Gebräuche keineswegs beeinträchtigt, da konfessionelle Zeremonien ungehindert abgehalten werden können.“<sup>388</sup> Dieser Aussage des Bürgermeisters war allerdings nur zum Teil Recht zu geben, weil die Katholische Kirche bereits im Jahr 1886 ausdrücklich kirchliche Einsegnungsfeiern am Sarg von zur Feuerbestattung bestimmten Personen untersagt hatte.

Darum war es auch der Leichnam einer Altkatholikin, einer gewissen Frau Kamilla Vicke, der am 17. Jänner 1923 als erster im neu eröffneten Krematorium eingäschert wurde. Abermals war zahlreiche politische Prominenz zugegen, u.a. Bürgermeister Reumann, Vizebürgermeister Emmerling sowie die Stadträte Siegel und Tandler.<sup>389</sup> Nur zwei Tage später fanden zwei weitere Einäscherungen statt, bei denen der erste Bischof der Altkatholischen Kirche Österreichs, Adalbert Schindelar, die religiös motivierten Abschiedsworte am Sarg sprach. Das Besondere dabei war, dass eine Verstorbene eigentlich Mitglied der römisch-katholischen Kirche gewesen war. Da sich diese aber einer religiösen Zeremonie verwehrte, sprang quasi der altkatholische Vertreter an ihrer Stelle ein.<sup>390</sup>

Von einer Inbetriebnahme und der praktischen Einführung der Feuerbestattung in Österreich kann aufgrund der zeitlichen Ereignisse rund um den Jahreswechsel in realiter erst im Jahr 1923 gesprochen werden.<sup>391</sup>

---

<sup>387</sup> Arbeiter-Zeitung, Nr. 340, vom 18. Dezember 1922, S.1..

<sup>388</sup> Ebenda.

<sup>389</sup> Vgl. Berichte in Arbeiter-Zeitung, Nr. 16 vom 18. Jänner 1923. S5 sowie Phoenix, Nr. 2. 1923. S.21f. Außerdem KNISPEL F./WERNER B. (Hg.): Zur Geschichte des Bestattungswesens in Wien. S.146.

<sup>390</sup> Vgl. Bericht mit Worten des Bischofs am Sarg in Arbeiter-Zeitung, Nr. 18 vom 20. Jänner 1923. S.5. Bischof Schindelar war im Übrigen selbst Mitglied des Feuerbestattungsvereins „Die Flamme“ und setzte sich als solcher mehrmals engagiert für die Sache ein. Vgl. etwa seine Aussage in Neues Wiener Journal, vom 9. Juli 1919. S.8. oder Referat abgedruckt im Phoenix, Nr. 11. 1929. S.192f.

<sup>391</sup> Dies ist auch der Grund, warum in der Arbeit eigentlich durchgehend das Jahr 1923 als entscheidendes Umbruchsjahr genannt wird.



#### **9.4. Das letzte Gefecht – der Streit um die Länderautonomie**

Bereits vor den Eröffnungsfeierlichkeiten des Wiener Krematoriums am 17. Dezember 1922 hatte sich abgezeichnet, dass die Christlichsoziale Partei zu einem Gegenangriff ansetzte bzw. nicht gewillt war, den Lauf der Dinge untätig hinzunehmen. Da die christlichsoziale Fraktion im Wiener Gemeinderat jedoch zu schwach besetzt war, verlagerte sich der diesbezügliche Konflikt auf ein Machtspiel zwischen der christlichsozial angeführten Regierung und dem sozialdemokratisch durchdrungenem Wiener Gemeinderat. „Dieser [nun folgend skizzierte] Akt war das Ergebnis jahrelanger ideologischer Auseinandersetzungen um die Zulässigkeit der Feuerbestattung.“<sup>392</sup>

Denn parallel zu dem letzten Aufbegehren im Wiener Gemeinderat hatte die Feuerbestattung auch im Nationalrat am 13. Dezember 1922 die Aufmerksamkeit der Abgeordneten auf sich gezogen. So wies der GR und NR Leopold Kunschak seinen Parteikollegen und Minister für soziale Verwaltung, Richard Schmitz, förmlich auf die weitere Vorgehensweise hin, indem er in jener Sitzung 4 Fragen an ihn stellte. Diese lauteten:<sup>393</sup>

1. Hat der Minister Kenntnis davon, daß die Gemeindevertretung von Wien den Betrieb eines Krematoriums im Laufe der nächsten Woche in Angriff nehmen wird?
2. Hat die Gemeinde Wien um Erlaubnis zum Betrieb eines Krematoriums angesucht?
3. Ist ihr eine solche Bewilligung erteilt worden?
4. Wenn nicht, was gedenkt der Bundesminister zu tun, um die Gemeinde Wien **zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften** zu veranlassen.

Ihren Niederschlag fand diese Konfrontation auch in der österreichischen Tagespresse. Die „Arbeiter-Zeitung“, quasi das bedeutendste Sprachrohr der Sozialdemokratie, kritisierte die mögliche Einmischung des Ministers vehement: „Denn daß zu seiner (daß Gott erbarm) sozialen Verwaltung die Toten gehören, ist natürlich Unsinn.“<sup>394</sup> Die „Reichspost“, das katholisch konservativ gesinnte Pendant zur Arbeiter-Zeitung<sup>395</sup>, titelte bereits siegessicher „1100 Millionen Steuergelder verpulvert! Das neue Krematorium unverwendbar, weil die Leichenverbrennung gesetzeswidrig. Ein Schildbürgerstreich der Rathausmarxisten.“<sup>396</sup> Und sie warf der sozialdemokratischen Gemeinderatsmehrheit scharf vor, dass sie sich nicht durch die vorherige Kritik schon „von ihrem kostspieligen Vorhaben, einigen erdscheuen

---

<sup>392</sup> GEORGEACOPOL-WINISCHHOFER U.: 75 Jahre Feuerhalle der Stadt Wien. S.25.

<sup>393</sup> Zitiert nach REICHSPPOST, Nr. 334 vom 14. Dezember 1922. S.5.

<sup>394</sup> Arbeiter-Zeitung, Nr. 336 vom 14. Dezember 1922. S.6.

<sup>395</sup> Zum Profil sowie der Ausrichtung beider Tageszeitungen vgl. EHRENPREIS P.: Die „reichsweite“ Presse in der Habsburgermonarchie. S.1784ff.

<sup>396</sup> Reichspost, Nr. 334 vom 14. Dezember 1922. S.5.

Sonderlingen für den Todesfall einen Luxusofen beizustellen, abbringen“<sup>397</sup> ließ, sondern stattdessen lieber sinnlos Geld ausgegeben hatte.

Und wirklich erging nur einen Tag vor der Eröffnung des Wiener Krematoriums – zu der die christlichsozialen Kommunalvertreter übrigens aus Protest nicht erschienen – eine Weisung des Ministers an den Wiener Bürgermeister Jakob Reumann. In dieser wiederholte er den Wortlaut bezüglich der Rechtslage aus dem Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom Jahr 1909 (siehe Kap. 6.3.) und schloss daraus, dass mit einer Inbetriebnahme „ein Rechtszustand geschaffen werde, der mit der Rechtsordnung nicht im Einklang steht, und (...) deshalb [ist] die Untersagung des Betriebes dieser Anstalt unerlässlich“<sup>398</sup>.

Bürgermeister Reumann war gesetzlich zu einer Beantwortung innerhalb zweier Tage verpflichtet. Diesem Gebot kam er nach. Dabei warf er die alte Frage auf, ob in einem Rechtsstaat nun alles, was nicht ausdrücklich erlaubt sei, verboten bleibt und dementsprechend auch sämtliche Fortschritte der Technik keine Anwendung finden sollen.<sup>399</sup>

Vor allem argumentierte er aber damit, dass es sich bei der Inbetriebnahme eines Krematoriums um eine Ländersache, das heißt einer Angelegenheit der mittelbaren Bundesverwaltung handle. Als rechtliche Grundlage zog er dafür das Reichs-Sanitätsgesetz vom 30. April 1870, den § 2g heran, welcher in Bezug auf die Leichenbestattung die Aufgabenbereiche des Staates festlegte (vgl. nähere Ausführungen und Wiedergabe in Kap. 8).<sup>400</sup> An dieser Argumentation und der Frage, in welchen Zuständigkeitsbereich die Kremationsfrage fiel, entzündete sich der nun folgende Konflikt.

In eine schwierige Lage brachte diese Kontroverse unter anderem den Koalitionspartner der Christlichsozialen Partei, nämlich die Großdeutsche Volkspartei (kurz: GDVP). Diese war zugleich mit dem Beginn der Ära des Prälaten Ignaz Seipel im Mai 1922 erstmals in eine regierungsbildende Zusammenarbeit getreten, nachdem sowohl die Großkoalition als auch verschiedene Minderheitsregierungen längerfristig nicht funktioniert hatten.<sup>401</sup> Über das Vorgehen des Sozialministers war die GDVP nicht informiert worden und gemäß ihrer ideologischen Gesinnung stand sie der Frage der Feuerbestattung auch nicht so feindlich wie ihr Koalitionspartner gegenüber. Doch zur gemeinsamen Basis dieser beiden Parteien – die

---

<sup>397</sup> Ebenda.

<sup>398</sup> Abdruck der Ministerweisung in Phoenix, Nr.1. 1923. S.8.

<sup>399</sup> Als ironisches Beispiel gab er an, dass bisher nur das Eisenbahn-, Schifffahrts- und Straßenwesen gesetzlich geregelt war. Doch was sei mit der neu erfundenen Möglichkeit des Fliegens? Solle dies in Österreich aufgrund einer fehlenden Gesetzeslage auch untersagt werden? Vgl. zur Reaktion des Bürgermeisters ausführlicher in EBNER P.: Der Streit um die Feuerbestattung zwischen katholischer Kirche und Sozialdemokratie. S.62f.

<sup>400</sup> Vgl. EBNER P.: Der Streit um die Feuerbestattung zwischen katholischer Kirche und Sozialdemokratie. S.62f.

<sup>401</sup> Vgl. DOSTAL T.: Die Großdeutsche Volkspartei. S.196.

ihre Wähler zudem im gleichen Lager, nämlich jenem des Mittelstands antrafen – gehörte der entschlossene Einsatz gegen die aufstrebende Arbeiterbewegung. Eine wesentliche Konfliktlinie war allerdings die antiklerikale Einstellung der Großdeutschen, welche nun auch in der Feuerbestattungsfrage ihren Niederschlag fand.<sup>402</sup> Denn die GDVP sah in dieser alternativen Bestattungsmöglichkeit vor allem einen Kulturfortschritt, dem es nicht weiter im Weg zu stehen galt. Und somit standen die Großdeutschen zumindest in dieser Frage den eigentlich bekämpften Sozialdemokraten einen Moment näher.

Sie schlugen sich also in dieser Frage ausnahmsweise auf die Seite der Sozialdemokraten und drohten durch dieses Vorgehen ernsthaft die Regierungszusammenarbeit zu sprengen.

Diese ungewöhnliche Konstellation demonstrierte ihre diesbezügliche Einigkeit bei einer Protestveranstaltung, welche vom bürgerlichen Hauptverein sowie dem Arbeiter-Verein der „Flamme“ gemeinsam im Dreheraal in Wien-Landstrasse am 21. Dezember 1922 abgehalten wurde. „Diese entpuppte sich als doch überraschendes Auftreten von prominenten Sozialdemokraten und Großdeutschen, die **gemeinsam** für die Feuerbestattung eintraten. Präsident Siedek und Sekretär Masser konnten unter anderem die sozialdemokratischen Nationalräte Rieger und Seitz, die Stadträte Siegel und Speiser und den Obmann der GDVP in Wien Wotawa begrüßen.“<sup>403</sup> Letzterer betonte, dass auch seine Partei die Feuerbestattung voll und ganz unterstütze und daher zumindest kein einstimmiger Kabinettsbeschluss gegen das Vorgehen des Wiener Bürgermeisters zustande kommen würde. Abschließend wurde eine schriftliche Protestnote formuliert, nach der die „freisinnige Wiener Bevölkerung“ sich „auf das Entschiedenste gegen die ebenso mutwilligen als ungesetzlichen, offenbar infolge kirchlichen Geheißes unternommenen Versuche des Bundesministers für soziale Verwaltung, die Inbetriebsetzung der Wiener Feuerhalle zu vereiteln“<sup>404</sup>, verwehrte.

Doch hing die Inbetriebnahme der Feuerhalle nicht alleine vom Wohlwollen der Regierung ab, sondern war vor allem an eine noch zu erlassende Bestattungsordnung gebunden. Diese wurde in der Wiener Gemeinderatsitzung vom 9. Jänner 1923 mit klarer Mehrheit beschlossen.<sup>405</sup> Trotzdem eskalierte auch zu diesem Anlass noch einmal die Situation. Die Christlichsozialen, namentlich GR Preyer, sprachen von „sozialdemokratischem Terror“ und forderten eine stärkere Betonung des fakultativen Charakters. Auch antisemitische Hetze seitens dieser Partei wurde wieder laut, als der Abgeordnete der jüdisch-nationalen Fraktion, GR Plaschke, die Kirche in Verbindung mit Judenverbrennungen bringen wollte und ihr aus

---

<sup>402</sup> Vgl. zur ideologischen Ausrichtung ebenda. S.204f.

<sup>403</sup> EBNER P.: Der Streit um die Feuerbestattung zwischen katholischer Kirche und Sozialdemokratie. S.65.

<sup>404</sup> Phoenix, Nr. 1. 1923. S.11.

<sup>405</sup> Vgl. Beschlussprotokoll der GR-Sitzung vom 9. Jänner 1923 sowie den Abdruck der Bestattungsordnung für die Feuerhalle der Stadt Wien in: Amtsblatt der Stadt Wien, Nr. 4 vom 13. Jänner 1923. S.34 und 36ff.

diesem Grund, eine Abwehr der Feuerbestattung für alle Menschen nachsagte. Darauf reagierte abermals GR Preyer, indem er feststellt: „Solange es Juden gibt, hat es Judenverfolgungen gegeben, weil die Juden eben immer Dinge erlauben, die sie sich nicht erlauben dürfen.“<sup>406</sup> Mit einer Abstimmung, bei welcher die Sozialdemokraten, die Tschechen sowie der eine jüdisch-nationale Gemeinderat als Mehrheit für die Annahme plädierten, wurde die erhitzte Diskussion beendet.

Vier Tage vor der ersten Einäscherung im Wiener Krematorium, also am 13. Jänner 1923, erfolgt eine 2. Weisung des zuständigen Ministers an den Wiener Bürgermeister. Nachdem auch diese erfolglos blieb, beschloss der Ministerrat am 9. Februar die Anklage gegen Bürgermeister Reumann zu erheben, weil dieser die Weisung des Sozialministers Schmitz ignoriert hatte.<sup>407</sup> Vorgeworfen wurden ihm in erster Linie eine Kompetenzübertretung sowie ein Verstoß gegen das Josephinische Hofdekret vom 23. August 1784, welches nur die Beerdigung als mögliche Bestattungsart vorsieht. Beauftragt wurde der Verfassungsgerichtshof, zu dessen Tätigkeit nach Art. 142, Absatz 2 d der Bundesverfassung von 1920 die Rechtsprechung bei Anklagen „gegen einen Landeshauptmann wegen Gesetzesverletzung sowie wegen Nichtbefolgung der Verordnungen oder sonstigen Anordnungen des Bundes in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung“<sup>408</sup> gehörte. Interessanterweise gab der Verfassungsgerichtshof in seinem Urteil zu, dass die Rechtslage nicht eindeutig sei, denn schon „die Reichsverfassung von 1867, deren Kompetenzabgrenzungen heute noch in Geltung stehen, löst die Frage der Aufteilung der Volkvollziehungskompetenz zwischen dem Reiche und den Ländern keineswegs eindeutig“<sup>409</sup>. Ebenso spreche das Reichs-Sanitätsgesetz vom 30. April 1870 keine klaren Worte. Dem Bürgermeister sei allerdings trotzdem Recht in seinem Tun zu geben, weil Art. 10, Abs. 112 der Bundesverfassung „das Leichen- und Bestattungswesen nach Gesetzgebung und Vollziehung ausdrücklich der Kompetenz des Landes zuweist“<sup>410</sup>. Zusammengefasst war der Hauptdiskussionspunkt also die Gültigkeit von Gesetzen, welche noch in der Zeit der Monarchie abgefasst worden waren. Doch im Sinne einer aggregierten Rechtspraxis war

---

<sup>406</sup> Wiener Gemeinderat: Protokoll Nr. 2 (Stenographischer Bericht) der öffentlichen Sitzung am 9. Jänner 1923. Wiener Stadt- und Landesarchiv. S.106.

<sup>407</sup> Vgl. Phoenix, Nr. 2. 1923. S.21 sowie Phoenix, Nr. 3. 1923. S.26.

<sup>408</sup> Vgl. Art. 142, Abs. 2 d der Bundesverfassung von 1920, in Bundesgesetzblatt für die erste Republik, Nr. 1 vom 10. November 1920. S.18.

<sup>409</sup> Erkenntnis Nr. 206 vom 27. März 1923. In: Sammlung der Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes. Jahr 1923. S.39.

<sup>410</sup> Ebenda. S.40.

In Art. 10, Abs. 12 der BV von 1920 heißt es: „Bundessache ist die Gesetzgebung und Vollziehung in folgenden Angelegenheiten: (...) 12. Gesundheitswesen mit Ausnahme des Bestattungs- und Leichenwesens...“ Siehe in Bundesgesetzblatt für die erste Republik, Nr. 1 vom 10. November 1920. S.2.

schließlich die Bundesverfassung ausschlaggebend. Als Richter an der Verhandlung beteiligt war unter anderem der renommierte Rechtstheoretiker und Mitautor der 1. österreichischen Bundesverfassung Hans Kelsen.<sup>411</sup>

Doch auch damit gaben die Christlichsozialen ihren Kampf gegen die Feuerbestattung noch nicht auf. Am 29. Mai 1923 erfolgte die 3. Weisung von Minister Schmitz an die Gemeinde Wien mit der Aufforderung, den Betrieb des Krematoriums einzustellen. Der Bürgermeister schien diesmal scheinbar auf diese Aufforderung einzugehen, weil er nur zwei Tage später die Feuerhalle schließen ließ. Bereits am nächsten Tag war allerdings eine Gemeinderatssitzung angesetzt. In dieser ließ der Bürgermeister – der selbst abwesend blieb – eine Stellungnahme verlesen. Darin gab er bekannt, dass er nach gültiger Gemeindeordnung nicht befugt sei, einem Beschluss des Gemeinderates zuwiderzuhandeln. Doch habe er sich nun zur Befolgung der ministeriellen Weisung entschlossen, „einerseits um den unerquicklichen Kampf ums Recht abzukürzen, andererseits um den Gemeinderat, der als legale Vertretung der Wiener Bevölkerung zu der Frage des Wiener Krematoriums zweifellos Stellung zu nehmen berufen ist, in die Lage zu versetzen, dies mit voller Rechtswirksamkeit tun zu können“.<sup>412</sup> Gemäß den bürgermeisterlichen Befugnissen nach § 35 der Gemeindeordnung ließ er daher den Beschluss über die Bestattungsordnung der Wiener Feuerhalle sistieren. Darauf stellte SR Tandler den Antrag, den damaligen Beschluss zu wiederholen und vollinhaltlich zu bestätigen. Der Gegenantrag von GR Kunschak, diesen erst an den Stadtrat zwecks Prüfung der Rechtslage weiterzuleiten, wurde abgelehnt. Stattdessen wurde in einem weiteren Schritt auch noch die Wiederinbetriebnahme der Feuerhalle beschlossen. Die christlichsoziale Minderheit verließ aus Protest über dieses Vorgehen im Übrigen den Saal.<sup>413</sup>

Abermals wandte sich die Bundesregierung an den Verfassungsgerichtshof. Und abermals kam dieser in seiner Verhandlung am 21. Jänner 1924 zu dem Schluss, dass Wiens Bürgermeister rechtens gehandelt hat und handelt.<sup>414</sup> Parallel dazu wandten sich die GR Kunschak und Motzko Seitz an den Verwaltungsgerichtshof. Doch auch dieser konnte an dem Beharrungsbeschluss des Wiener Gemeinderates in der Sitzung vom 1. Juni 1923 nichts

---

<sup>411</sup> Vgl. dazu sowie Näheres zum Verhandlungsablauf selbst in EBNER P.: Der Streit um die Feuerbestattung zwischen katholischer Kirche und Sozialdemokratie. S.78.

<sup>412</sup> Beschlussprotokoll der GR-Sitzung vom 1. Juni 1923 in: Amtsblatt der Stadt Wien, Nr. 45 vom 6. Juni 1923. S.576.

<sup>413</sup> Diese Protestreaktion geschah, nachdem der Antrag des GR Kunschak zur Weiterleitung an den Stadtrat abgewiesen wurde. Daraufhin wollte er nochmals das Wort erhalten und sich über die Geschäftsordnung äußern. Die Vorsitzende GR Amalie Seidel wies seine Bitte aber mit dem Verweis, das Wort bereits dem nächsten Redner übertragen zu haben, zurück. Vgl. dazu den Stenographischen Bericht über die öffentliche Sitzung des GR der Bundeshauptstadt Wien vom 1. Juni 1923. Stadt- und Landesarchiv Wien. S.1906 (durchgestrichen S.15). Stadt und

<sup>414</sup> Vgl. EBNER P.: Der Streit um die Feuerbestattung zwischen katholischer Kirche und Sozialdemokratie. S.92.

Rechtswidriges erkennen und wies die Klage ferner mit dem Verweis nicht zuständig zu sein ab.<sup>415</sup>

Bis zuletzt versuchte also die Christlichsoziale Partei Österreichs die Praxis der Feuerbestattung durch nur jede denkbare Methode zu verhindern. Dass es gegen Ende hin jedoch nur mehr sehr klägliche Versuche waren, belegen nicht nur die negativen Urteile seitens der Judikatur, sondern auch das erlahmte Interesse der Öffentlichkeit daran.<sup>416</sup>

Im Herbst 1929 zitterten die Feuerbestattungsanhänger noch ein letztes Mal um die rechtliche Stellung ihrer propagierten Bestattungsart. Im Zuge der Revision der ersten Verfassung wurde nämlich angedacht, das Bestattungswesen wieder zur Bundessache zu machen und ihm ein einheitliches Bestattungsgesetz zu geben. „Dieses Gesetz hätte, weil die Bundesregierung stark von rechtsradikalen Elementen durchsetzt war, zu Erschwernissen oder gar zu einem Verbote der Feuerbestattung führen können.“<sup>417</sup> Letztendlich wurde dieser Gedanken aber nicht ausgeführt, sodass bis heute die Bestattung Ländersache ist. Doch war für Wien im Jahr 1907 die Bestattung kommunalisiert worden, so wurde diese im Zug einer Novellierung der Gewerbeordnung im Jahr 2002 zumindest teilweise eingeschränkt bzw. liberalisiert. Denn seit diesem Zeitpunkt dürfen nun auch wieder private Bestattungsunternehmen am freien Markt um Kunden werben.<sup>418</sup>

## 10. Ausblick

Dass die Bevölkerung Wiens sowie Österreichs für die Feuerbestattungsidee reif war, belegen die statistischen Zahlen über die Annahme des Krematoriums. Im März 1923 wurden bereits 62 Leichen eingeäschert.<sup>419</sup> Zur Jahresmitte waren es insgesamt 368 Verstorbene, welche die Verbrennung der Erdbestattung vorzogen; das waren immerhin 2,5 % aller Todesfälle in Wien.<sup>420</sup> Insgesamt wurden im ersten Betriebsjahr 835 Leichen in Österreichs erstem Krematorium eingeäschert, im Jahr 1924 waren es sogar schon 1424 Personen, was einen Durchschnittswert von über drei Leichenverbrennungen pro Tag entsprach.<sup>421</sup> Vor Ablauf des ersten Jahres wurde aufgrund der regen Nachfrage daher der Ankauf eines weiteren

---

<sup>415</sup> Ebenda. S.93.

<sup>416</sup> Nicht einmal die Feuerbestattungsvereine waren an diesen Vorgängen interessiert, weil weder in den in diesen Jahren herausgegebenen Vereinszeitungen noch in späteren Jubiläumsschriften die Ereignisse nach dem 1. Urteil des Verfassungsgerichtshofes überhaupt Erwähnung finden.

<sup>417</sup> Verein der Freunde der Feuerbestattung „Die Flamme“ (Hg.): 50 Jahre Arbeiterfeuerbestattung in Österreich. S.21.

<sup>418</sup> Vgl. dazu PFNEISL R.: Das lebendige Geschäft mit dem Tod. S.15.

<sup>419</sup> Vgl. Phoenix, Nr. 4. 1923. S.35.

<sup>420</sup> Vgl. Phoenix, Nr. 7/8. 1923. S.58.

<sup>421</sup> Vgl. Verein der Freunde der Feuerbestattung (Hg.): 50 Jahre Arbeiterfeuerbestattung in Österreich. S.16.

Verbrennungsofens beschlossen.<sup>422</sup> Die zehntausendste Einäscherung in Wiens Feuerhalle fand am 5. Februar 1928 statt.<sup>423</sup>

Zu dieser Zeit war Österreich allerdings bereits um ein weiteres Krematorium reicher. Im oberösterreichischen Steyr, einer blühenden Industriestadt mit einem hohen Anteil an Arbeitern, hatte sich bereits im April 1923 ein vom Linzer Landesverein unabhängiger Zweigverein der „Flamme“ gegründet. Im Jahr 1926 konnte in Übereinkommen mit der Gemeindeverwaltung ein günstiger Grund erworben werden, auf welchem am 26. Juni 1927 das 1. oberösterreichische Krematorium eröffnet wurde.<sup>424</sup> Im Jahr 1929 folgte die 3. Feuerhalle, ebenfalls in Oberösterreich und zwar in Linz. Mit Salzburg (1931), Graz (1932), Villach (1953), Knittelfeld und St. Pölten (1975), Hohenems (1998), Innsbruck (1999) sowie dem erst 2008 von einem privaten Bestattungsunternehmen in Kramsach/Tirol eröffneten Krematorium verfügt Österreich derzeit über elf Feuerhallen.<sup>425</sup> Einzig das Burgenland hat keine eigene Möglichkeit zur Leichenverbrennung.

Spätestens in den ausgehenden 20er Jahren verlor der ursprünglich bürgerlich-liberal gesinnte Hauptverein „Die Flamme“ an Bedeutung. Fortan war die Feuerbestattung im Milieu der ärmeren Bevölkerungsschicht, also vorwiegend der Arbeiterschaft, zu finden. Der Aufstieg des selbständigen Arbeiter-Feuerbestattungsvereins, der sich noch 1922 vom Hauptverein ablöste, wurde bereits skizziert (vgl. Kap. 3.2.). Er war nun das für die Propagierung der Idee sowie die Fortführung der Bewegung zuständige Hauptorgan. Im Zuge der Aufrichtung des austrofaschistischen Regimes und der damit einhergehenden Zerschlagung sämtlicher sozialdemokratischer Organisationen wurde er jedoch mit 13. März 1934 aufgelöst. In der Begründung dazu heißt es: „Mit Verordnung der Bundesregierung vom 12. Februar 1934 wurde der sozialdemokratischen Partei jede Betätigung verboten. (...) Es ist amtsbekannt, dass der vorstehend erwähnte Verein (...) im Sinne dieser Partei tätig war und noch ist. Durch das erlassene Betätigungsverbot entspricht er nicht mehr den Bedingungen seines rechtlichen

---

<sup>422</sup> Vgl. Phoenix, Nr. 11/12. 1923. S.79.

<sup>423</sup> Vgl. Die Volks-Feuerbestattung, Nr. 4. 1928 (ohne Seitenangabe).

<sup>424</sup> Besonders interessant für die Feuerbestattungsbewegung in Steyr ist die Person des evangelischen Pfarrers Hugo Fleischmann. Er setzte sich als Vereinsmitglied aktiv und sehr kämpferisch für den Bau des Krematoriums ein und geriet deswegen mehrmals in Konflikt mit dem katholischen Klerus. Anders als in Wien übernahm hier gänzlich der Verein den Bau, aber auch die ersten Betriebsjahre der Feuerhalle. Erst im Jahr 1939 wurde sie dem Verein von der Gemeinde abgekauft. Vgl. Feuerbestattungs-Verein „Die Flamme“ in Steyr: Festschrift zur Eröffnung der der ersten ober-österr. Feuerhalle in Steyr im Juni 1927. S.21 sowie Näheres zur Person von Pfr. Fleischmann in LANGER I.: Die Evangelische Kirche und die Einführung der Feuerbestattung in Österreich. S.69ff.

<sup>425</sup> Vgl. Verein der Freunde der Feuerbestattung „Die Flamme“ (Hg.): 50 Jahre Feuerhalle Wien-Simmering. S.49; GEORGEACOPOL-WINISCHHOFER U.: 75 Jahre Feuerhalle der Stadt Wien. S.6 sowie die aktuelle Liste auf der Homepage des Fachverbands der Bestatter der WKÖ unter <http://www.bestatter.at/1/index.asp?sid=405295762&id=50&id2=174>. Abgerufen am 30.9.2008.

Bestandes und war daher aufzulösen.“<sup>426</sup> In der Folge wurde der ehemalige Arbeiterfeuerbestattungsverein mit dem allgemeinen Leichenkostenverein „Vorsorge“ gleichgeschaltet. Der wesentliche Unterschied in dieser neuen Vereinsstruktur war jedoch, dass sie keine Bestattungsart verbindlich vorsah, das heißt sowohl Versicherungsmodelle für die Erd- als auch die Feuerbestattung anbot.<sup>427</sup>

Ähnlich gesinnt wie die Deutschnationalen vor der Gründung der 1. Republik waren auch die aufstrebenden Nationalsozialisten der Feuerbestattung wohlwollend zugetan. So wurde diese Sitte der Leichenverbrennung mit dem alten Germanentum in Verbindung gebracht und in Abgrenzung zur dominanten Katholischen Kirche und dem von den Christen eingeführten Erdbegräbnis gerne als eigentliches Totenritual umworben. Nach dem Anschluss an das Deutsche Reich unter nationalsozialistischer Herrschaft wurden wiederum sämtliche Vereine aufgelöst. Um die Feuerbestattung war man aber trotzdem weiter bemüht und gründete für den gesamten Gau den Verein „Ostmärkische Feuerbestattung“. Besonders interessant ist dabei, dass durch sämtliche drei Vereinsformationen der Personenkreis relativ konstant blieb. Am deutlichsten wird dies an der Person Andreas Masser. Bereits im Hauptverein war er aktiv, bevor er zum eigentlichen Gründungsvater des unabhängigen Arbeitervereins und ab 1906 zu dessen Obmann wurde. In der „Vorsorge“ wirkte er als Sekretär und noch im hohen Alter war er im „Ostmärkischen Feuerbestattungsverein“ als Mitgliedervertreter tätig.<sup>428</sup>

Als im Jahr 1942 die Ostmark in „Alpen- und Donaugau“ umbenannt wurde, änderte auch der Verein seinen Namen. Fortan nannte er sich schlicht „Wiener Verein – Lebens- und Bestattungsversicherung auf Gegenseitigkeit“.<sup>429</sup>

Als Wiener Verein blieb er ab dem Beginn der 2. Republik bis heute bestehen und ist unter diesem Namen der Bevölkerung Wiens meist nur allzu gut bekannt. Eine wichtige Veränderung trat mit dem Jahr 1945 aber noch ein, weil sich der Verein ab diesem Zeitpunkt gegen jegliche ideologische Vereinnahmung verwehrt und trotz seiner Wurzeln im Arbeiter-Feuerbestattungsverein von 1904 auch keine Ausschließlichkeit der Bestattungsart mehr anstrebt.<sup>430</sup>

---

<sup>426</sup> Zitiert aus GRANDL R.: Die Geschichte der Arbeiter-Feuerbestattungsbewegung „Die Flamme“. S.186.

<sup>427</sup> Ehemalige Mitglieder des Feuerbestattungsvereins verloren sämtliche durch Beiträge geleistete Ansprüche. Trotzdem traten ungefähr 83 % der ehemaligen Mitglieder zum nunmehrigen Verein über. Vgl. ebenda. S.189.

<sup>428</sup> Vgl. GRANDL R.: Die Geschichte der Arbeiter-Feuerbestattungsbewegung „Die Flamme“. S.193f. sowie Verein der Freunde der Feuerbestattung „Die Flamme“ (Hg.): 50 Jahre Arbeiterfeuerbestattung in Österreich. S.7f.

<sup>429</sup> GRANDL R.: Die Geschichte der Arbeiter-Feuerbestattungsbewegung „Die Flamme“. S.194.

<sup>430</sup> Im Jahr 1991 fusionierte der Wiener Verein mit der Städtischen Versicherung, um „auch andere Produkte anbieten zu können. Dadurch können wir heute unseren Kunden in allen Lebensabschnitten zur Seite stehen.“ So erläutert diesen Schritt die Rubrik Geschichte auf der Homepage des Wiener Vereins. Siehe [www.wienerverein.at](http://www.wienerverein.at). Abgerufen am 28.9.2008.



Zum 50-jährigen Jubiläum der Wiener Feuerhalle wurde in ihrem umliegenden Arkadenhof übrigens eine Gedenktafel enthüllt. Sie erinnert bis heute an die Vorkämpfer der Feuerbestattungsidee, etwa an die prominentesten Vertreter im Vereinswesen Oskar Siedek, Anton Widlar, Dr. Julius Kratter, Dr. Paul Pallester und Andreas Masser. Aber auch Bürgermeister Jakob Reumann wurde in dieser Ehrenbezeugung namentlich verewigt.<sup>431</sup>

Die römisch-katholische Kirche hielt übrigens noch über lange Zeit hartnäckig an ihrer grundsätzlichen Ablehnung und dem 1886 unter Papst Leo XIII. ausgesprochenen Verbot zur Feuerbestattung für ihre Mitglieder fest. Erst im Zuge des 2. Vatikanischen Konzils (1962-1965) wurde auch diesbezüglich mehr Toleranz geübt. Darum relativierte die Kongregation für Glaubenslehre in ihrer Schrift „*piam et constantem*“ im Jahr 1963 ihre strenge Auffassung und erlaubte ihren Priestern erstmals den geistlichen Beistand auch am Sarg von zur Feuerbestattung bestimmten Verstorbenen.<sup>432</sup> Eine wirkliche Gleichstellung der Feuerbestattung mit der Erdbestattung sprach die Erzdiözese Wien jedoch erst im Jahr 1966 aus, indem auch die letzten theologischen Bedenken im Sinne der aufgeklärten historisch-kritischen Methode aus dem Weg geräumt worden waren.<sup>433</sup>

Trotzdem wird die Feuerbestattung bis heute verstärkt in protestantisch geprägten Ländern praktiziert. So sind etwa im Jahr 1994 in Großbritannien gut 72,1 Prozent der Verstorbenen eingeäschert worden, wohingegen es im katholischen Italien nur 1,9 Prozent blieben.<sup>434</sup>

In Wien beträgt der durchschnittliche Anteil von Feuerbestattungen im Vergleich zu Erdbegräbnissen ungefähr 20 Prozent, wobei die Zahlen eher steigend sind.<sup>435</sup>

	2002	2003	2004	2005	2006	2007
<b>Gesamtbestattungen</b>	16916	16980	15983	16027	15796	15552
<b>davon Feuerbestattungen</b>	4731	4652	4832	4884	4906	5238
<b>prozentueller Anteil</b>	18,37	17,23	19,38	19,87	20,12	22,29

Mit Datum des 8. Oktober 2008 betrug die Zahl der Einäscherungen in der Wiener Feuerhalle im heurigen Jahr 4305.

<sup>431</sup> Vgl. Verein der Freunde der Feuerbestattung „Die Flamme“ (Hg.): 50 Jahre Abreiterfeuerbestattung in Österreich. S.1.

<sup>432</sup> Vgl. DAVIES D.J.: Encyclopedia of cremation. S.109.

<sup>433</sup> Vgl. KNISPEL F./WERNER B. (Hg.): Zur Geschichte des Bestattungswesens. S.148.

<sup>434</sup> Vgl. Statistische Daten in GEORGEACOPOL-WINISCHHOFER U.: 75 Jahre Feuerhalle der Stadt Wien. S.40.

<sup>435</sup> Die folgenden statistischen Daten stellte mir der Verwalter der Feuerhalle Wien, Herr Christian Vikenscher, freundlicherweise per e-mail am 8.10.2008 zur Verfügung.

## 11. Zusammenfassung

Die eben vor allem in chronologischen Blöcken dargestellte Thematik rund um die Einführung der fakultativen Feuerbestattung in Wien soll nun abschließend in ein, die Zusammenhänge herstellendes Bild gebracht werden. Damit wird letztlich auch die eingangs gestellte Frage nach dem Grund des langen Hinauszögerns wieder aufgenommen und beantwortet werden.

Zwei Umstände waren für das Aufkommen der Feuerbestattungsidee ausschlaggebend.

Zum einen bewirkte die einsetzende Industrialisierung einen Zustrom und ein stetiges Anwachsen der Stadt Wien. Die Folge war ein akutes Platzproblem unter den Lebenden und den Toten; die Wiener Kommunalfriedhöfe in den Vororten litten zunehmend unter Platznot. Aus diesem Grund erwarb die Gemeinde Wien ein unerschlossenes Areal und eröffnete im Jahr 1874 den Wiener Zentralfriedhof. Auch er wurde in absehbarer Zeit allerdings zu klein.

Zum anderen ermöglichte der technische Fortschritt allererst eine ökonomische, alternative Bestattungsmethode. So wurde der Siemens'sche Regenerativofen zur Leichenverbrennung zum 1. Mal im Rahmen der Weltausstellung in Wien im Jahr 1873 präsentiert.

Vor diesem Hintergrund sind die ersten Anfragen im Wiener Gemeinderat zu sehen, welche auch für die Stadt Wien die Möglichkeit der Feuerbestattung vorschlugen. Sie setzten im Jahr 1874 ein und fielen noch in die Blütezeit der liberalen Stadtverwaltung. Die Weiterleitung an die damaligen Sektionen, die Einrichtung einer eigenen Leichenverbrennungskommission sowie die genehmigte Dienstreise des Stadtphysikus zu Verbrennungsversuchen der Firma Siemens nach Dresden legen den Schluss nahe, dass es noch keine ernsthaften Bedenken gegen diese Bestattungsart gab. Vielmehr sah die Majorität der Wiener Gemeinderäte darin einen wesentlichen Kulturfortschritt und war der fakultativen Feuerbestattung gegenüber positiv eingestellt. Das kann in erster Linie mit der gesellschaftlichen Herkunft der kommunalen Gemeindevertreter begründet werden. Denn in den ersten Jahrzehnten nach den revolutionären Umstrukturierungen des Jahres 1848 kamen sie aufgrund des hohen Wahlzensus fast durchgängig aus dem aufgeklärten Großbürgertum. Gemäß ihrer liberalen Weltanschauung standen sie der politischen Vereinnahmung durch traditionelle Institutionen wie der Kirche kritisch gegenüber. Stattdessen förderten sie vielmehr die individuelle Lebensgestaltung und lehnten eine Indoktrinierung durch vorgesetzte Organe, vor allem des Hofes und der Kirche ab. Hatten die Vertreter dieser liberalen Ära ihre Wurzeln in der Aufklärung und der Französischen Revolution, so waren sie Reformen gegenüber durchwegs aufgeschlossen.

Somit hätte Wien eigentlich zum Vorreiter der Feuerbestattungsbewegung werden können. Dass die Errichtung einer Feuerhalle aber trotzdem nicht verwirklicht wurde, liegt meines Erachtens an drei Ursachen.

Erstens war gerade in Folge des Börsenkraches im Jahr 1873 die wirtschaftliche Lage der Gemeinde Wien angespannt. Außerdem standen wichtigere bauliche Veränderungen an. Die Gestaltung der Wiener Ringstrasse als repräsentativer Prachtallee des Reichs war vor allem dem Kaiser ein Anliegen. Andere Baumaßnahmen wie die Errichtung einer Feuerhalle mussten hinten anstehen.

Zweitens blieben zahlreiche Anträge der Gemeinderäte innerhalb des bürokratischen Verwaltungsapparates unerledigt liegen. Die im Jahr 1850 neu strukturierte, und vom Hof großteils unabhängig agierende Stadtverwaltung war mit ihren zahlreichen Aufgaben überfordert; und so verschleppte sich zu dieser Zeit auch die Diskussion zur Feuerbestattung immer wieder und das über Jahre hinweg.

Drittens aber – und hier findet sich der ausschlaggebendste Grund – lag es vor allem am österreichischen Abgeordnetenhaus. Anders als in der Gemeinde Wien hatte im österreichischen Abgeordnetenhaus nämlich bereits seit längerem ein politischer Gesinnungswandel eingesetzt und seit der Ernennung des Grafen Eduard von Taaffe zum Ministerpräsidenten im Jahr 1879 war das Ministerkabinett durchgängig konservativ besetzt. Denn als der Gemeinderat und die speziell zu dieser Frage eingesetzte Leichenverbrennungskommission die Weiterreichung an das Hohe Haus im Jahr 1883 erreicht hatten, stand dieses der Idee der fakultativen Feuerbestattung ablehnend gegenüber. Sehr stark und sehr laut waren hier die kirchlichen Vorbehalte gegen die Leichenverbrennung eingedrungen. Somit zog die Regierung eine Abänderung der bestehenden Gesetzeslage gar nicht ernsthaft in Erwägung.

Auch in der Stadtverwaltung erstarkte in den folgenden Jahren der konservative Flügel. Entsprechend erhob sich nun auch in diesem kommunalen Gremium erstmals Protest gegen die Idee der Feuerbestattung. Wie die Wortmeldungen der GR Hütter, Platter und Schuh aber zeigten, waren die Positionen innerhalb der noch im Konstituierungsprozess befindlichen christlichsozialen Bewegung noch nicht starr verfestigt. So lange es also an einer klar ausgerichteten und treu einzuhaltenden Parteilinie fehlte, war die Fürsprache christlichsozialer Gemeinderäte zugunsten der Feuerbestattungsidee vereinzelt noch möglich. Mitte der 90er Jahre, als die Christlichsozialen die Mehrheit im Wiener Gemeinderat erreichten und ihr Obmann Karl Lueger ab 1897 Bürgermeister der Stadt wurde, konnte an einen solch positiven Einsatz nicht mehr gedacht werden. Zu nahe war die Christlichsoziale Partei bereits an die

Katholische Kirche und die Meinung des Vatikans – dieser hatte im Jahr 1886 ein offizielles Verbot zur Feuerbestattung erlassen – herangerückt.

Parallel nahm allerdings die Zahl der Feuerbestattungsanhänger zu, welche sich im Verein „Die Flamme“ seit 1885 organisierten. Einzelne Vereinsmitglieder traten auch als Mandatare im Wiener Gemeinderat auf und gehörten dort durchgängig der liberalen Fraktion an. Mit Anträgen, Proteststimmen und gesonderten Petitionen traten sie als Fürsprecher der Ideen des Vereins in der kommunalen Stadtvertretung auf – v.a. auch in den zahlreichen Diskussionen um die akute Platznot auf Wiens Friedhöfen. Unterstützung bekamen sie vereinzelt noch aus dem deutschnationalen Lager. Diese Bewegung stand kirchlichen Traditionen und Vereinnahmungen ebenfalls distanziert gegenüber. Gemäß ihrer Betonung des deutschen Charakter für die Nation verfolgten auch sie in Anlehnung an alte germanische Bestattungssitten die Idee der Leichenverbrennung.

Trotzdem waren die Jahre der christlichsozialen Majorität im Wiener Gemeinderat (1895-1910) Stagnationsjahre in Bezug auf die Feuerbestattung. Zu stark war deren Kraft und zu schwach die Stimme der Liberalen, welche sowohl in der politischen wie auch gesellschaftlichen Öffentlichkeit immer mehr an Bedeutung verloren. Selbst mit den Stimmen der Deutschnationalen konnten die Liberalen im Wiener Gemeinderat nichts Positives in Bezug auf die Feuerbestattung mehr bewirken. Weiters schloss sich der gemäßigte Teil der Deutschnationalen Anfang der 90er Jahre der christlichsozialen Bewegung an und ging in ihr auf.

Da Wien als Reichshauptstadt das Zentrum politischer Entscheidungsgewalt war, scheiterte ebenso ein Versuch in Graz, die Errichtung einer Feuerbestattung durchzusetzen. In einem günstigen Moment – zwei Drittel der gewählten Gemeinderäte war abwesend gewesen – war zwar im Grazer Gemeinderat der Entschluss zur Überlassung von Bodengrund an den Verein „Die Flamme“ beschlossen worden. Die Steiermärkische Statthalterei lehnte allerdings in einem weiteren Schritt, das Gesuch um Konzessionserwerb seitens des Vereins ab. Nach einem Rekurs sprach der Verwaltungsgerichtshof im Jahr 1909 ein entscheidendes Urteil, demzufolge sämtliche gültige Rechtstexte im Reich keine andere Bestattungsart als die des *Be-erd-igens* vorsahen. Damit wurde die Rechtsauffassung vertreten, dass alles, was nicht ausdrücklich erlaubt war, verboten sei, und für die folgenden Jahre auf die Frage nach der Einführung der fakultativen Feuerbestattung angewandt. Mit dieser höchstgerichtlichen Erkenntnis war ein Tiefpunkt für die Feuerbestattungsbewegung in ganz Österreich erreicht.

Dass die Bewegung trotz des langsamen Untergangs der Liberalen parallel zum Erstarren der Konservativen fortwirkte, verdankt sie in der Folge der Arbeiterschaft. Bereits im Jahr 1904

hatte sich ein spezieller Arbeiterzweigverein der „Flamme“ konstituiert. Im Zuge der letzten Wahlordnungsrevision im Jahr 1900, die die Einrichtung eines 4. allgemeinen Wahlkörpers bewirkte, erreichte auch der politische Vertretungskörper der Arbeiterschaft, die Sozialdemokratie, den Einzug in den Wiener Gemeinderat. Doch aufgrund der nach wie vor restriktiven, keinesfalls demokratisch orientierten Wahlrichtlinien war die Arbeiterschaft nicht gemäß ihrer realen Stimmenstärke vertreten. Denn die ersten 3 Wahlkörper setzten sich nach wie vor aus der Ober- bis Mittelschicht zusammen und wählten insgesamt 138 Gemeinderäte. Im neu hinzugekommenen 4. Wahlkörper durften nunmehr alle männlichen Gemeindebürger ab dem 24. Lebensjahr, die eine 3-jährige Sesshaftigkeit vorweisen konnten, wählen. Und diese Gruppe war mehr als viermal so groß wie die ersten 3 zusammen. Wählbar waren für sie allerdings nur 20 Mandate.

Dies war ein schlauer Zug Bürgermeister Luegers gewesen. War er zu Beginn seiner politischen Karriere für ein freies, demokratisches Wahlsystem gewesen, so hatte er sein Ziel schon mit der Herabsenkung des Wahlzensus auf 5 Gulden erreicht. Das damit stimmberechtigte Kleinbürgertum sicherte ihm die Mehrheit im Wiener Gemeinderat. Am Höhepunkt seiner Macht war er nicht mehr bereit, die einschränkenden Wahlmodalitäten aufzuheben. Darum entsprach auch die letzte Änderung der Gemeindewahlordnung unter seiner Federführung nicht der realen politischen Situation in Wien. Stattdessen wurde der Aufstieg der Wiener Sozialdemokratie noch für ein paar Jahre eingedämmt.

Erst mit den einschneidenden strukturellen Veränderungen, welche die Ausrufung der 1. Republik bewirkte, konnte sich Demokratie im wahrsten Sinn des Wortes etablieren. Unter dem allgemeinen, freien, gleichen und unmittelbaren Wahlrecht gelang nun auch der Sozialdemokratie der Aufstieg. In Wien erreichte sie bereits bei den ersten freien Wahlen im Mai 1919 die absolute Mehrheit.

Und somit standen erstmals auch die Möglichkeiten für die Errichtung einer Feuerhalle offen. Denn die Sozialdemokratie hatte von Anfang an keine Einwände gegen diese Bestattungsart erhoben. Vielmehr sah sie darin eine willkommene Alternative zum in seinen Ausprägungen kirchlich dominierten Erdbegräbnis. Weiters begrüßte sie vor allem den ökonomischen Nutzen, der nicht nur eine Platzersparnis, sondern auf lange Sicht auch eine kostengünstigere Variante des Leichenbegängnis mit sich bringen würde.

Wie sehr das Thema der Feuerbestattung letztlich jedoch eine ideologische Auseinandersetzung des christlichsozialen und sozialdemokratischen Lagers war, zeigen schließlich nochmals die Ereignisse rund um die Eröffnung des Wiener Krematoriums am 17. Dezember 1922. Insgesamt dreimal erteilte der christlichsoziale Bundesminister für soziale

Verwaltung, Richard Schmitz, eine Weisung. In dieser forderte er den Wiener Bürgermeister Jakob Reumann auf, den Betrieb der Feuerhalle einzustellen, weil das Recht zur Inbetriebnahme nicht der Gemeinde unterstand. Ein komplizierter Rechtsstreit, bei dem es nochmals um die gültige Gesetzeslage sowie die Kompetenzen der Länderautonomie ging, war die Folge. Er wurde sowohl vor dem Verfassungs- als auch Verwaltungsgerichtshof ausgetragen. In diesen letztgültigen Instanzen wurde jedoch jedes Mal Wiens Bürgermeister das Recht zugesprochen.

Zusammengefasst lässt sich also sagen, dass Wien vor allem aufgrund der langjährigen Stimmenstärke der konservativen Christlichsozialen Partei zu keiner eigenen Feuerhalle kam. Konnte sich die Idee der Feuerbestattung unter den Liberalen aufgrund dringlicherer Agenden sowie dem Veto im österreichischen Abgeordnetenhaus nicht durchsetzen, so verhinderte zur christlichsozialen Ära vor allem deren loyale Stellung zur Katholischen Kirche einen weiteren Einsatz für die Errichtung eines Krematoriums. Neben dem Vorstoß gegen religiöse Sitten und Traditionen berief sich die Partei dabei immer wieder auch auf die gültige Rechtslage, welche die Möglichkeit der Leichenverbrennung nicht vorsah. Dass die Eröffnung des Wiener Krematoriums letztlich – vor allem im Ländervergleich – gar so spät, nämlich erst zur Zeit der 1. Republik möglich wurde, ist auf das restriktive Wahlsystem Wiens zurückzuführen. So schloss der Wahlzensus für lange Zeit eine bedeutende Bevölkerungsschicht aus, nämlich die Arbeiter. Hätte man ihnen der Gang zur Wahlurne früher ermöglicht, wäre die fakultative Feuerbestattung in Wien sicherlich früher eingeführt worden.

## 12. Abkürzungsverzeichnis

AH	Abgeordnetenhaus
fl	Gulden
GDVP	Großdeutsche Volkspartei
GR	Gemeinderat (als Organ und als Person)
h	Heller
K	Kronen (mit der Währungsreform vom 2.8.1892 kam es zur Umstellung von Gold- auf Silberwährung; 1 Gulden = 2 Kronen = 100 Heller)
kr	Kreuzer
L.G.	Landesgesetz
L.G.Bl.	Landesgesetzblatt
NR	Nationalrat
R.G.Bl.	Reichsgesetzblatt
SR	Stadtrat (als Organ und als Person)
St.G.Bl.	Staatsgesetzblatt
V.Bl.	Verordnungsblatt
WStLA	Wiener Stadt- und Landesarchiv

### 13. Literatur

BAUER Werner T.: Wiener Friedhofsführer. Genaue Beschreibung sämtlicher Begräbnisstätten nebst einer Geschichte des Wiener Bestattungswesens. Wien 2004<sup>5</sup>.

BIRKHAN Helmut: Kelten. Versuch einer Gesamtdarstellung ihrer Kultur. Wien 1997.

BREITENECKER Leopold: Art. Kratter Julius. In: Österreichisches Biographisches Lexikon 1815-1950. IV. Band (Knolz-Lan). Wien 1969. S.217f.

BROCKE Michael: Art. Bestattung III/Judentum. In: TRE, Bd. V (Autokephalie-Biandtrata). Berlin 1980. S.738-743.

BUDWINSKIS Sammlung der Erkenntnisse des k.k. Verwaltungsgerichtshofes. XXXIII. Jahrgang, Wien 1909.

CAESAR Julius G.: Der gallische Krieg. Lateinisch-Deutsch ed. Georg Dorminger. München 1962.

CARDORFF Peter: Was gibt's denn da zu feiern. Linke Festlichkeiten von den Anfängen der Arbeiterbewegung bis heute. Wien 1983.

CHALOUPEK Günther: Der unvollendete Boom. Die Entwicklung der Wiener Wirtschaft in der Ära des Liberalismus. In: CZEIKE F. (Hg.): Wien in der liberalen Ära. Wien 1978. S.30-43.

CSENDES Peter (Red.): Österreichisches Biographisches Lexikon. Bd. I bis XII. Wien von 1993<sup>2</sup> bis 2005.

CSENDES Peter/OPLL Ferdinand (Hg.): Wien. Geschichte einer Stadt. Bd.3. Wien – Köln – Weimar. 2006.

CZEIKE Felix: Liberale, christlichsoziale und sozialdemokratische Kommunalpolitik (1861-1934). Dargestellt am Beispiel der Gemeinde Wien. Wien 1962.

CZEIKE Felix: Wien und seine Bürgermeister. Sieben Jahrhunderte Wiener Stadtgeschichte. Wien – München 1974.

CZEIKE Felix: Art. Zentralfriedhof. In: Ders.: Historisches Lexikon Wien in 6 Bänden. Bd. 5 (Ru-Z). Wien 2004. S.697f.

DAVIES Douglas J. (Ed.): Encyclopedia of cremation. Aldershot. 2005.

Der Gemeinderath der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien. (o.A. des Verf.) Verlag von Rudolf Händel. Wien 1896.

DOBLHOFF Josef von: Crematorien und die Columbarien der Neuzeit. Ein Wort zur Feuerbestattungsfrage. Nach einem Vortrage, gehalten im „Technischen Club“ zu Salzburg am 15. Jänner 1895. Salzburg 1895.



DOSTAL Thomas: Die Großdeutsche Volkspartei. In: TÁLOS E./DACHS H./HANISCH E./STAUDINGER A. (Hg.): Handbuch des politischen Systems Österreichs. Erste Republik 1918-1933. Wien 1995. S.195-206.

EBNER Paulus: Der Streit um die Feuerbestattung zwischen katholischer Kirche und Sozialdemokratie. Eine Studie zum Kulturkampf in der ersten Republik. Dipl. Wien 1989.

EDER Karl: Der Liberalismus in Altösterreich. Geisteshaltung, Politik und Kultur. Wien – München 1955.

EHRENPREIS Petronilla: Die „reichsweite“ Presse in der Habsburgermonarchie. In: RUMPLER H./URBANITSCH P. (Hg.): Die Habsburgermonarchie 1848-1918. Politische Öffentlichkeit und Zivilgesellschaft. Die Presse als Faktor der politischen Mobilisierung. Bd. VIII/2. Wien 2006. S.1715-1818.

ENGERTH Freiherr von, Carl: Fortschritte der Feuerbestattung in Deutschland. Wien 1892.

FELDER Cajetan: Erinnerungen eines Wiener Bürgermeisters. Hg. von CZEIKE Felix. Wien 1964.

FERTL Karl: Die Deutschnationalen in Wien im Gegensatz zu den Christlichsozialen. Diss. Wien 1973.

Feuerbestattungs-Verein „Die Flamme“ in Steyr (Hg.): Festschrift zur Eröffnung der ersten ober-österr. Feuerhalle in Steyr im Juni 1927. Steyr 1927.

FIALA Brigitte: Der Wiener Gemeinderat in den Jahren 1879 bis 1883 mit besonderer Berücksichtigung der in diesen Jahren neu eingetretenen Gemeinderäte. Diss. Wien 1974.

FISCHER Norbert: Vom Gottesacker zum Krematorium. Eine Sozialgeschichte der Friedhöfe in Deutschland. Köln 1996.

FISCHER Norbert: Die Geschichte des Todes in der Neuzeit. Erfurt 2001.

FISCHER Norbert: Zwischen Trauer und Technik. Feuerbestattung – Krematorium – Flamarium. Eine Kulturgeschichte. Berlin 2002.

GEORGEACOPOL-WINISCHHOFER Ute et al: 75 Jahre Feuerhalle der Stadt Wien. Hg. von der Stadt Wien, Magistratsabteilung 43, Städtische Bestattung. Wien 1998.

GRANDL Robert: Die Geschichte der Arbeiter-Feuerbestattungsbewegung „Die Flamme“ – Vorbedingungen, ideologischer Hintergrund, Nachgeschichte. Dipl. Wien 1998.

GRIMM Jacob: Über das verbrennen der Leichen. In: Abhandlungen der philosophisch-historischen Klasse der Königlich-Preussischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Aus dem Jahre 1849. Gedruckt Berlin 1951. S.191-274.

HAAS Hanns: Staats- und Landesbewusstsein in der Ersten Republik. In: TÁLOS E./DACHS H./HANISCH E./STAUDINGER A. (Hg.): Handbuch des politischen Systems Österreichs. Erste Republik 1918-1933. Wien 1995. S.472-487.

HALAMA Christian: Altkatholiken in Österreich. Geschichte und Bestandsaufnahme. Wien 2004.

HANISCH Ernst: Der lange Schatten des Staates. Österreichische Gesellschaftsgeschichte im 20. Jahrhundert. In: WOLFRAM H. (Hg.): Österreichische Geschichte. 1890-1990. Bd. 9. Wien 1994.

HAUF Heidelinde: Die Feuerbestattung in Wien. Dipl. Wien 1996.

HAUSNER Eduard: Die Tätigkeit des Wiener Gemeinderates in den Jahren 1884 – 1888. Diss. Wien 1974.

HAVELKA Hans: Der Wiener Zentralfriedhof. Wien 1889.

HOWATSON Margaret C.: Reclams Lexikon der Antike. Stuttgart 1996.

JERUSALEM Hans: Firmengeschichte und Gewerberecht. In: Wiener Stadtwerke/Städtische Bestattung (Hg.): Der Weg in die Stille. Wien 1967. S.115-138.

KNISPEL Franz/WERNER Brigitte (Hg.): Zur Geschichte des Bestattungswesens in Wien. Im Dienste der Gemeinschaft 1907-1982. 75 Jahre Städtische Bestattung. Wien 1982.

KRATTER Julius: Ueber die Schicksale der Leichen im Erdgrabe. Vortrag gehalten am 23. März 1895 in der Hauptversammlung des Vereines der Freunde der Feuerbestattung „Die Flamme“ in Wien. XVI. Auflage. Wien 1919.

KRONFELD Adolf: Über Feuerbestattung. Referat erstattet in der „Sektion für Staatshygiene“ des hygienischen Vereins in Budapest. Wien 1895.

KUCERA Josef: Kommunale Ausgaben und deren Finanzierung 1861 bis 1891. SELIGER M./UCAKAR K.: Wien. Politische Geschichte. Teil 1. S.43-62.

KÜCHENMEISTER Friedrich: Die Todtenbestattung der Bibel und die Feuerbestattung. Nach dem Tode des Verfassers hg. von den Freunden der Feuerbestattung. Stuttgart 1893.

KUNZE Margot: Dr. Karl Lueger als Gemeinderat von 1875 bis 1896. Diss. Wien 1968.

LANGER Irmgard: Die evangelische Kirche und die Einführung der Feuerbestattung in Österreich. Dipl. Wien 2007.

LEEB Rudolf: Der Streit um den wahren Glauben – Reformation und Gegenreformation in Österreich. In: LEEB R./LIEBMANN M./ SCHEIBELREITER G./TROPPEL P.: Geschichte des Christentums in Österreich. Von der Spätantike bis zur Gegenwart. Ergänzungsband zu WOLFRAM H. (Hg.): Österreichische Geschichte. Wien 2003. S.145-280.

LIEBMANN Maximilian: Von der Dominanz der katholischen Kirche zur freien Kirche im freien Staat – vom Wiener Kongreß 1815 bis zur Gegenwart. In: LEEB R./LIEBMANN M./ SCHEIBELREITER G./TROPPEL P.: Geschichte des Christentums in Österreich. Von der Spätantike bis zur Gegenwart. Ergänzungsband zu WOLFRAM H. (Hg.): Österreichische Geschichte. Wien 2003. S.361-452.

LUTHER Martin: Ob man vor dem sterben fliehen möge. (1527) In: D. Martin Luthers Werke. Kritische Gesamtausgabe. Bd. 23, Weimar 1901. S.323-386.

MAYER Susanne: Das Friedhofs- und Bestattungsrecht in Österreich bis 1938. Diss. Graz 1994.

MERTENS Christian: Richard Weiskirchner (1861-1926). Der unbekannt Wiener Bürgermeister. Wien 2006.

NICOL Robert: Art. Austria. In: DAVIES D.J. (Ed.): Encyclopedia of cremation. Aldershot 2005. S.70-73.

PATZER Franz: Die Pioniere des Sozialismus im Wiener Rathaus. Die Entwicklungsgeschichte der Wiener Sozialdemokratischen Gemeindefraktion. Von ihren Anfängen bis zum Ausbruch des ersten Weltkriegs. (1900-1914). Diss. Wien 1949.

PATZER Franz: Die sozialdemokratische Fraktion im Wiener Gemeinderat. Seit ihrem Bestehen bis zum 1. Weltkrieg (1900-1914/18). Sonderabdruck aus dem Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien. Bd. 10 (1952/53). Wien 1953.

PATZER Franz: Der Wiener Gemeinderat 1918 – 1934. Ein Beitrag zur Geschichte der Stadt Wien und ihrer Volksvertretung. Wien 1961.

PELINKA Anton: Grundzüge der Politikwissenschaft. Wien 2000.

PFNEISL Romana: Das lebendige Geschäft mit dem Tod: Marktstruktur und Wettbewerbsverhältnisse im österreichischen Bestattungswesen. Dipl. Wien 2004.

RABENBERGER Doris: Die Wechselbeziehungen zwischen katholischer Soziallehre und der christlichsozialen Partei Österreichs. Dargestellt am Beispiel der Sozialzyklika *Rerum Novarum* und Personen und Programmen im Umfeld der christlichsozialen Bewegung zwischen 1891 und 1931. Dipl. Salzburg 1991.

Reichshaupt- und Residenzstadt Wien: Gemeindeordnung für die Stadt Wien sammt darauf bezüglichen Gesetzen, Verordnungen und Gemeinderathsbeschlüssen. Verlag des Gemeinderathes. Wien 1882.

RUMPLER Helmut: Eine Chance für Mitteleuropa. Bürgerliche Emanzipation und Staatsverfall in der Habsburgermonarchie. In: WOLFRAM H. (Hg.): Österreichische Geschichte. 1804-1914. Bd. 8. Wien 1997.

Sammlung der Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes. Neue Folge. 3. Heft – Jahr 1923. Wien 1924.

SANDGRUBER Roman: Ökonomie und Politik: Österreichische Wirtschaftsgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart. In: WOLFRAM H. (Hg.): Österreichische Geschichte. Bd. 10. Wien 1995.

SCHIMA Stefan: Die rechtliche Entwicklung des Bestattungswesens im Spannungsfeld zwischen Kirche und Staat. In: HAMETER W./NIEDERKORN-BRUCK M/SCHUTZ M. (Hg.): *Freund Hein? Tod und Ritual*. Innsbruck 2007. S.135-156.

SCHULTE-KETTNER Gabriele: Der Wiener Zentralfriedhof als historische Quelle. Diss. Wien 1979.

SELIGER Maren: Liberale Fraktionen im Wiener Gemeinderat 1861 bis 1895. In: CZEIKE F. (Hg.): Wien in der liberalen Ära. Wien 1978. S.62-90.

SELIGER Maren/UCACKAR Karl: Wien. Politische Geschichte 1740-1934. Entwicklung und Bestimmungskräfte großstädtischer Politik. Teil 1: 1740-1895 sowie Teil 2: 1896-1934. Wien-München 1985.

SIEDEK Oskar: Die Verbandstage der Feuerbestattungsvereine deutscher Sprache in der Zeit von 1886 bis 1900. Wien 1900.

SILBERBAUER Gerhard: Österreichs Katholiken und die Arbeiterfrage. Graz u.a. 1966.

SLAPNICKA Harry: Art. Pflügl Albert von. In: Österreichisches Biographisches Lexikon. 1815-1950. VIII. Band (Pet-Raz). Wien 1983. S.40.

SIMEK Rudolf: Religion und Mythologie bei den Germanen. Darmstadt 2003.

STEFFAL Martha: Die Tätigkeit des Wiener Gemeinderats von 1889 – 1892. Diss. Wien 1974.

Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrates im Jahre 1906. XVII. Session. XXXIX. Band. 395-406. Sitzung. Wien 1906.

TACITUS Cornelius P.: Germania. Lateinisch-Deutsch. Übersetzt, erläutert und mit einem Nachwort hg. von Manfred Fuhrmann. Stuttgart 2005.

THALMANN Rolf: Urne oder Sarg? Auseinandersetzungen um die Einführung der Feuerbestattung im 19. Jahrhundert. Bern 1978.

TILL Rudolf: Geschichte der Wiener Stadtverwaltung in den letzten zweihundert Jahren. Wien 1957.

UCAKAR Karl/WELAN Manfred: Kommunale Selbstverwaltung und konstitutioneller Rechtsstaat. In: In: CZEIKE F. (Hg.): Wien in der liberalen Ära. Wien 1978. S.5-30.

UCAKAR Karl: Demokratie und Wahlrecht in Österreich. Zur Entwicklung von politischer Partizipation und staatlicher Legitimationspolitik. Wien 1985.

ULLRICH Herbert: Totenriten und Bestattung im Paläolithikum. In: HORST F./KEILING H. (Hg.): Bestattungswesen und Totenkult in ur- und frühgeschichtlicher Zeit. Berlin 1991. S.23-39.

Verein der Freunde der Feuerbestattung „Die Flamme“ (Hg.): Ein Wort der Aufklärung über die Feuerbestattung. Mit 18 Abbildungen. Wien 1914<sup>5</sup>.

VESELY Josef: Der Niedergang des Deutschen Liberalismus in Österreich und seine Ursachen. Diss. Wien 1958.

Verein der Freunde der Feuerbestattung „Die Flamme“ (Hg.): 50 Jahre Arbeiterfeuerbestattung. Festschrift. Wien 1954.

Verein der Freunde der Feuerbestattung „Die Flamme“ (Hg.): 50 Jahre Feuerhalle Wien-Simmering. Festschrift. Phoenix Sonderdruck. Wien 1972.

Vierzig Jahre Feuerbestattungsbewegung in Österreich. Anlässlich des vierzigsten Gedenktages der Vereinsgründung herausgegeben vom Vereine der Feuerbestattung „Die Flamme“ in Wien. Wien 1925.

WANDRUSZKA Adam: Österreichs politische Struktur. Die Entwicklung der Parteien und Politischen Bewegungen. II. Teil. Habil. Wien 1955.

WEIGL Andres: „Unbegrenzte Grosstadt“ oder „Stadt ohne Nachwuchs“. Zur demographischen Entwicklung Wiens im 20. Jahrhundert. In: EDER F.X./EIGNER P./RESCH A./WEIGL A.: Wien im 20. Jahrhundert. Wirtschaft, Bevölkerung, Konsum. Wien 2003. S.141-200.

WERNER Brigitte (Hg.): Zur Geschichte der Aufbahrungshallen auf dem Wiener Zentralfriedhof. Wien 1984.

Wiener Magistrat (Hg.): Die Gemeindeverwaltung der Stadt Wien in der Zeit vom 1. Jänner 1914 bis 30. Juni 1919. Wien 1923.

WINDISCH Paul: Parteien in Österreich. Ihre Geschichte, ihre Ideologien. Wien 1981.

WODRAZKA Paul Bernhard: Christlich-soziale Arbeiterbewegung in Österreich um 1900. Dipl. Wien 1999.

### ***Rechtstexte***

Beschluß der provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich vom 30. Oktober 1918 über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt. In: St.G.Bl. Nr. 1 vom 15. November 1918. S.1-3.

Beschluß der Provisorischen Nationalratsversammlung vom 12. November 1918, betreffend die feierliche Beitrittserklärung der Länder, Kreise und Gaue des Staatsgebietes. In: St.G.Bl. für den Staat Deutschösterreich. Nr. 5 vom 20. November 1918. S.29.

Bundesverfassungs-Gesetz vom 1. Oktober 1920. In: Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich. Nr. 1 vom 20. November 1920. S.1-19.

Gemeindeordnung für die Stadt Wien. Kundmachung der k.k. Statthalterei u. Kreisregierung von Niederösterreich vom 20. März 1850. In: Gemeinde-Ordnung für die Stadt Wien sammt darauf bezüglichen Gesetzen, Verordnungen und Gemeinderathsbeschlüssen. Verlag des Gemeinderathes. Wien 1882. S.5-94.

Gemeindestatut für die k.k. Reichs- und Residenzhauptstadt Wien. In: Landes- Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns. Jahrgang 1890. XVIII. Stück. Wien 1890. S.61-77.

Gemeindestatut für die k.k. Reichhaupt- und Residenzstadt Wien. In: Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns. Jahrgang 1900. IX. Stück. Wien 1900. S.22-42.

Gemeindestatut für die k.k. Reichs- und Residenzhauptstadt Wien. Gemeindewahlordnung für die k.k. Reichs- und Residenzhauptstadt Wien. Wahl des Gemeinderathes. Gesetz vom 24. März 1900, LG. und VBl. Nr. 17. Manz'sche Gesetzausgabe. Wien 1900.

Gemeindewahlordnung für die k.k. Reichhaupt- und Residenzstadt Wien. In: Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns. Jahrgang 1900. IX. Stück. Wien 1900. S.43-48.

Geschäftsordnung für die Sectionen des Gemeinderathes. (G.-R. Beschl. v. 14. Nov. 1861 und v. 24. Feb. 1865). In: Gemeinde-Ordnung für die Stadt Wien sammt darauf bezüglichen Gesetzen, Verordnungen und Gemeinderathsbeschlüssen. Verlag des Gemeinderathes. Wien 1882. S.116-138.

Geschäftsordnung für die Versammlungen des Gemeinderathes. (G.-R. Beschl. vom 2. und 6. Mai 1851). In: Gemeinde-Ordnung für die Stadt Wien sammt darauf bezüglichen Gesetzen, Verordnungen und Gemeinderathsbeschlüssen. Verlag des Gemeinderathes. Wien 1882. S.95-115.

Geschäftsordnung für das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes, beschlossen am 2. März 1875. (Nebst einem Anhang). Wien 1897.

Geschäftsordnung für den Gemeinderath der Stadt Wien. Genehmigt zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 19. Juni 1900. Wien 1900.

Gesetz vom 30. April 1870 betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes (Reichs-Sanitätsgesetz). In: R.G.Bl., XXV. Stück, Nr. 68. Jahrgang 1870. S.125-130.

Gesetzes vom 5. Februar 1907, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung. In: R.G.Bl., XVI. Stück, Nr. 25. Jahrgang 1907.S.219-260.

Gesetzes vom 12. November 1918 über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich. In: St.G.Bl. für den Staat Deutschösterreich. Nr. 1 vom 15. November 1918. S.4.

Kaiserliches Patent vom 4. März 1849, die Reichsverfassung für das Kaiserthume Oesterreich enthaltend. In: R.G.Bl. Nr. 150. Jahrgang 1849. Wien 1850. S.151-165.

Kaiserliches Patent vom 31. December 1851. (Silvesterpatent) In: R.G.Bl. Nr. 3 und 4. Jahrgang 1852. Wien 1852. S.27-31.

Verordnung der Ministers des Handels und des Inneren vom 30. Dezember 1885 betreffend die die Einreihung der Leichenbestattungsunternehmungen unter die concessionirten Gewerbe. In: R.G.Bl. V. Stück, Nr.13. Wien 1886. S.81-83.

## ***Zeitschriften, Periodika***

Amtsblatt der k.k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien. Jahrgänge I. bis XXVII. Wien 1992 bis 1918.

Amtsblatt der Stadt Wien. Jahrgang XXVII bis XXXIII. Wien 1918 bis 1924.

Arbeiter-Zeitung. Zentralorgan der Sozialdemokratie Deutschösterreichs. XXXIV. und XXXV. Jahrgang. Wien 1922 und 1923.

Die Volks-Feuerbestattung. Organ des Volksfeuerbestattungsvereines in Oesterreich. Hg. vom Volks-Feuerbestattungsverein in Österreich. 1. bis 4. Jahrgang, Wien 1926 bis 1929.

Neues Wiener Journal. Vom 9. Juli 1919.

„Phoenix“, Blätter für die facultative Feuerbestattung und verwandte Gebiete. Organ des Verbandes der Vereine deutscher Sprache für Reform des Bestattungswesens und facultative Feuerbestattung. XV. bis XXV. Jahrgang, Darmstadt 1892 und 1893; Wien 1894-1902.

„Phoenix“, Blätter für die facultative Feuerbestattung und verwandte Gebiete. Jahrgang XVI. bis XLII., Wien 1903-1929.

Reichspost. Unabhängiges Tagesblatt für das christliche Volk. Nr. 334 vom 14. Dezember 1922. XXIX. Jahrgang. Wien 1922.

Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrates. IX. Session. Bd. X. Wien 1883.

Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrathes in den Jahren 1883 und 1884. IX. Session. IX. Band (enthaltend die Beilagen 777-839). Wien 1884.

Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrates im Jahre 1908 und 1909. XVIII. Session. (123-133. Sitzung). Wien 1909 (inkl. Beilagen).

## ***Archivquellen***

Alle hier angeführten Quellen sind aus dem Wiener Stadt- und Landesarchiv (MA 8), Guglg. 14, 1110 Wien, entnommen:

Wiener Gemeinderat: Kommission zur Berathung der fakultativen Leichenverbrennung. 1881-1885.

Sitzungsprotokoll der Bezirksvertretung Wien-Währing vom 18. März 1919.

Wiener Gemeinderat: Protokoll Nr. 16 (Stenographischer Bericht) der öffentlichen Sitzung am 15. April 1921. S.367-398.

Wiener Gemeinderat: Protokoll Nr. 39 (Stenographischer Bericht) der öffentlichen Sitzung vom 13. Dezember 1922. S.937-959.

Wiener Gemeinderat: Protokoll Nr. 2 (Stenographischer Bericht) der öffentlichen Sitzung vom 9. Jänner 1923. S.26-110.

Wiener Gemeinderat: Stenographischer Bericht über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Bundeshauptstadt Wien vom 1. Juni 1923. S. 1890-1948.

### ***Internetadressen***

Homepage der Stiftung Seeau:  
<http://members.kabis.at/seeau/Encyclopaedia/Editorial.html>  
Zuletzt abgerufen am 17.9.2008.

Homepage des Wiener Vereins – Bestattungs- und VersicherungsserviceGesmbH:  
[www.wienerverein.at](http://www.wienerverein.at)  
Zuletzt abgerufen am 30.9.2008.

Homepage des Fachverbands der Bestattung der Wirtschaftskammer Österreichs:  
[www.bestatter.at](http://www.bestatter.at)  
Zuletzt abgerufen am 30.9.2008.

Homepage des Österreichischen Verwaltungsgerichtshofes:  
<http://www.vwgh.gv.at/Content.Node/>  
Zuletzt abgerufen am 1.10.2008.



## **Anhang**

### ***Abstract***

Dieser Arbeit liegt die Tatsache zugrunde, dass in Österreich relativ spät die Möglichkeit der fakultativen Feuerbestattung eingeführt wurde. Die erste Feuerhalle wurde im Jahr 1922 in Wien eröffnet und ging im Jahr 1923 in Betrieb. Zum Vergleich – Deutschland und die Schweiz hatten bereits zu Beginn der 90er Jahre des 19. Jahrhunderts die ersten Krematorien errichtet. Auf die Frage nach dem Grund dieser Schlusslichtposition lautet die These dieser Arbeit, dass dies mit der politischen Zusammensetzung der Entscheidungsträger und dem damit einhergehenden restriktiven Wahlsystem zusammenhing.

Mit dem Fokus auf den Wiener Gemeinderat wird demnach der Diskussionsprozess bezüglich der Feuerbestattungsthematik chronologisch aufgezeigt.

Für die liberale Ära Wiens (1861-1895) zeigt sich, dass es noch keine vehementen Gegenstimmen zur Idee der Feuerbestattung gab. Gemäß der soziokulturellen Herkunft der meisten Gemeindevertreter aus dem aufgeklärten Großbürgertum sah man die Möglichkeit zur Errichtung einer Feuerhalle in erster Linie als Reformbeitrag zur Friedhofsthematik.

Erst mit dem Erstarken der christlichsozialen Bewegung kamen Gegenstimmen auf, welche vor allem in Zusammenhang mit der Position der Katholischen Kirche standen. Denn der Vatikan hatte im Jahr 1886 ein Verbot zu Feuerbestattung für seine Mitglieder erlassen. Ergänzt wurde die Ablehnung durch Argumente wie der Unmöglichkeit der Exhumierung sowie den Mehraufwand an finanziellen Mitteln für die Anschaffung sowie den Bau von Kremationseinrichtungen. Trotz Unterstützung aus dem deutschnationalen Lager konnten die wenig verbleibenden Liberalen im Wiener Gemeinderat somit in der Zeit der christlichsozialen Ära (1895-1910) keine positive Entwicklung erreichen.

Schließlich fand die Feuerbestattungsfrage weitere Fürsprecher in der wachsenden Arbeiterschaft. Da diese aufgrund der restriktiven Wahlordnung nach Zensus jedoch lange von der politischen Partizipation ausgeschlossen blieb und eine Revision im Jahr 1900 ihnen nur eine unverhältnismäßige Stimmöglichkeit zugestand, war erst in der sozialdemokratischen Ära Wiens (ab 1919) eine positive Beschlussfassung zur Errichtung einer Feuerhalle möglich.

Wie sehr der Thematik der Feuerbestattung jedoch eine ideologische Auseinandersetzung zugrunde lag, belegen die Versuche des damaligen christlichsozialen Ministers für soziale Verwaltung, durch Weisung an Wiens sozialdemokratischen Bürgermeister noch nach der Eröffnung die Einstellung des Krematoriumsbetriebs zu erreichen.



## ***Lebenslauf***

- 1.3.1981 geboren in Wien
- 1987-1991 Evangelische Volksschule am Karlsplatz/Wien  
1991-1999 Theresianische Akademie/Wien;  
abgeschlossen mit Reifeprüfung
- 1999-2008 Studium der Evangelischen Fachtheologie;  
abgeschlossen mit Diplom im Jänner 2008
- seit 2001 Studium der Politik- sowie Theater-, Film- und Medienwissenschaft
- 2005 Sommersemester an der Universität Bern/Schweiz
- 2000-2004 Studierendenvertreterin in der Österreichischen Hochschülerschaft,  
Mandatarin für die Fakultätsvertretung Evangelische Theologie
- seit 09/2006 Redakteurin beim „Reformierten Kirchenblatt Österreich“
- seit 02/2008 Anstellung als evangelische Religionslehrerin an verschiedenen Allgemein  
Höheren Schulen in Wien